L. Germ. 445

80

Gilaffey

Ling. Germ.

Pg. 1091.

02 K

D. Adam Friedr. Glaffeys,
Kön. Pohln. und Chur-Sächs. Hof- und Justitien-Raths,
wie auch geheimden Archivarii,

Anleitung

zu einer welt-üblichen Teutschen

Schreib-Art,

Worinnen die

Grund-Lehren

zu dem

in Welt-Händeln gebräuchlichsten

Stylo enthalten sind,

Und

so wohl Stückweise mit Exempeln erläutert, als auch am Ende mit gantzen ausgearbeiteten Proben bestärcket werden.

Dritte und vermehrte Auflage.

Leipzig verlegts Jacob Schuster, 1747.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede

zur dritten Auflage.

Geehrtester Leser!

Auf Begehren des Verlegers habe ich diese meine Anleitung zu einer guten Teutschen Schreib-Art nochmals übersehen,

an vielen Orten gebeſſert, und um ein merckliches vermehret, worzu mich denn nicht wenig aufgemuntert, daß meine erſte Bemühung, nach Ausweiſung der darüber in verſchiedenen Schrifften gefällten Urtheile, den gehofften Beyfall gefunden hat.

Dem ohnerachtet kan ich die Gewähr nicht leiſten, daß das Werck nunmehro ohne allen Tadel bleiben werde, da in dieſen Dingen ein vieles auf angeſehener Leute Willkühr, das meiſte aber auf den gar ſehr veränderlichen Welt-Brauch ankömmt. Ich habe ſelbſt in meinem nunmehro zwantzig Jährigen Amte, binnen welcher Zeit ich viele der wichtigſten Angelegenhei-

ten des hohen Chur-Hauses Sachsen unter meiner Feder gehabt, öffters erfahren müssen, daß man mir Worte ausgeschossen, die nach der Hand wohl gar vor schöne geachtet, und zum täglichen Gebrauch aufgenommen worden sind, wovon ich nur einstweilen die Redens-Art: die Berichtigung der Landes-Grentze ꝛc. so mir mehr als einmahl getadelt worden, nunmehro aber in Cantzeleyen durchgehends ohne Anstoß gebraucht und gelidten wird, zum Exempel anführen will. Offt finden sich Leute, die deswegen eine Ausdrückung verwerffen, weil die darunter gemeinten Sachen in ihrem Vaterlande nicht vorkommen, und ihnen dahero unbekannt geblie-

ben, da doch dieselben in andern Provinzien Teutschlandes gewöhnlich sind, und von iedermann gar leichte verstanden werden. Also weiß ich mich zu erinnern, daß geschickte Männer die Expression: seinen Beytrag unmittelbar in die Reichs = Ritter = Truhen einschütten ꝛc. aus keiner andern Ursache mißbilliget haben, als weil man in Sachsen von keiner freyen Reichs=Ritterschafft, mithin auch nichts von Ritter=Truhnen weiß; dahingegen in denen Landen Francken, Schwaben und am Rhein=Strohm solches gantz geläufige und Land=übliche Dinge sind. Die Worte: einen Stand des Reichs mit seinem *matricular-*

Anschlag aus- oder hinter sich ziehen, ingleichen die ausgezogenen und ausziehenden Stände, sind Kunst-Wörter und noch darzu in denen Reichs-Gesetzen dergestalt gewöhnlich, daß keiner so in dem Teutschen Staats-Recht nur eine mittelmäßige Känntniß erlangt, selbige mit Billigkeit anfechten wird. Nichts destoweniger sind mir Personen vorgekommen, die, aus Mangel genugsamer Belesenheit, diese Expressiones, als alt und verlegen, verabscheuet und verworffen haben, so balde ihnen selbige nur vor die Augen gelegt worden sind. Gleichergestalt hat man mir die bey Mißheyrathen Teutscher Fürsten gar öffters vorkommende Res-

dens-Art, daß die Gemahlinnen ungleichen Standes nebst denen aus einer solchen Ehe erzielten Kinder, ihrem Fürstlichen resp. Gemahl und Vater, nicht eben bürtig, das ist, an der Geburth nicht gleich sind, eine Zeitlang nicht zu gute halten wollen.

Nachdem aber dieselbe durch meine Veranlassung in den 22. Articul der neuesten Kayserlichen Capitulation, und in das von denen sämtlichen hohen Chur-Fürsten an die Kayserliche Majestät über diese Materie abgelassene Schreiben, mit eingeflossen; hiernächst auch in diesen Landen der Gebrauch dieses Worts von höhern Collegiis denen Untern bey

verschiedenen Gelegenheiten ausdrücklich vorgeschrieben worden ist: So getrauet sich nun niemand mehr, einige Ausstellung weiter daran zu machen. Solchemnach werden noch Leute genug übrig bleiben, die aus obigen und vielleicht noch andern eben so nichtigen und unerfindlichen Ursachen an diesem Buche etwas auszusetzen behalten, woran sich aber ein begieriger Lehrling um so weniger kehren darf, als ich weder vor das Land Sachsen alleine geschrieben, noch auch auf solcher Leute Beyfall warte, die in diesen Wissenschafften nichts vor sich haben, als daß sie von wegen ihres Vorzugs andere zu meistern sich berechtiget erachten. Lebe wohl.

Vorrede.

zur zweyten Auflage.

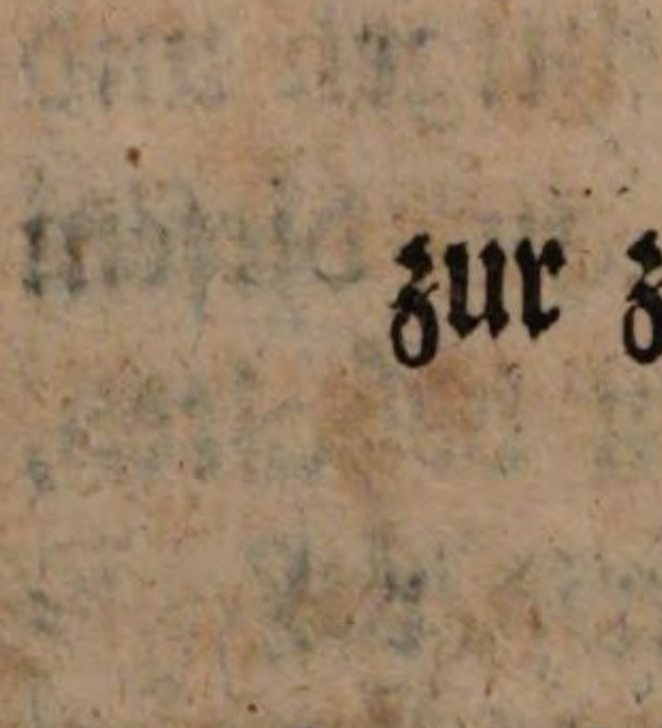

Als ich im Jahr 1730. diese Anleitung zu einer in Welt-Händeln brauchbaren Schreib-Art, ohne meinen Nahmen, ans Licht treten ließe, hatte ich mit der Zurückbehaltung desselben die Absicht, daß ich erst sehen und abwarten wollte, wie meine Arbeit aufgenommen werden würde.

Nach-

Vorrede.

Nachdem nun die Urtheile darüber so gefallen, daß ich damit wohl zufrieden seyn kan; so trage ich nunmehro weiter kein Bedencken, mich zu diesem Buche zu bekennen, und zugleich denenjenigen, welche dieses Werck vor eine Oratorie angesehen und ausgegeben, zu Gemüthe zu führen, wie sie sich darinnen gar sehr irren, und die Oratorie mit der Lehre vom Stylo gewaltig vermischen. Jene zeigt, wie ein Redner bey vorfallenden Gelegenheiten zum Reden zuförderst ein Thema ausfündig machen, dasselbe wohl eintheilen und ausführen, bey dem Vortrag auch darauf sehen soll, damit er durch seine Rede und Bewegungen bey seinen Zuhörern einen Eindruck machen, und entweder ihren Beyfall erlangen, oder doch zum wenigsten den Nahmen davon tragen möge, daß er wohl, geschickt und so geredet, wie es Zeit und Umstände erfordert haben.

Der Stylus aber ist damit zufrieden, wenn einer dasjenige, was die Rednerkunst zum Vortrage aus denen Wissenschafften, nach Anleitung der Umstände, zusammen gesucht und in Ordnung gebracht, oder sonst die vorhabende Materie

von

von selbsten darbietet, vielleicht auch von andern zur Ausarbeitung an Hand gegeben wird, so wohl in förmlichen Reden, als auch bey Abfassung gewisser Deductionen, Berichte, Gesetze, Befehle, Briefe und anderer solcher Schrifften, wo eigentlich keine Redner-Kunst angebracht, sondern nur verständlich, ernsthaftig und welt-üblich geschrieben werden soll, mit deutlichen welt-brauchbaren und schönen Worten, in wohl gefaßten und natürlich an einander hangenden Periodis vorzubringen weiß. Zu dem ersten findest du in diesem Buche gantz und gar keine Anleitung, wohl aber zu dem letztern, nicht, als wenn ich alle Redner-Kunst gäntzlich verwürffe, sondern nur, weil es dermalen meine Absicht nicht gewesen, in die Lehr-Sätze derselben mich einzulassen.

Daß ich im übrigen kein Feind, sondern auch gewisser Massen ein Kenner derselben sey, kanst du aus derjenigen Rede ersehen, welche ich den 26. Novembr. im Jahr 1733. auf dem Rath-Hause zu Zwickau, bey Einnehmung der Erb-Huldigung im Nahmen Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, an die Räthe der Städte Zwickau,

ckau, Schneeberg, Werda, Johann Geor:
genstadt und andere mehr gehalten, und
zur Vermehrung dieses Wercks, theils
auch deswegen mit beydrucken lasse, da:
mit du sehen mögest, was die Lehre vom
Stylo bey öffentlichen Reden, einem der
Sachen kundigen Mann, vor Dienste
thut, und wie derselbe mit Zuziehung und
Anwendung der aus denen Wissenschaff:
ten hergeholten, und zur gegenwärtigen
Sache sich schickenden Gedancken iezuwei:
len, fast eintzig und allein, ohne Wort:
Spiel:Werck, gezwungene Figuren und
andern dergleichen oratorischen, Plunder,
eine Rede ausmache. Lebe
wohl.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Daß dieses Buch viele wiedrige Urtheile werde über sich nehmen müssen, solches kan ich daher leicht vermuthen, weil bey uns fast ein jedweder, so eine Zeitlang in Cantzley- und Gerichts-Händeln die Feder geführt, oder auch sonst nur in Wissenschafften etwas gethan, mit einer besondern Geschicklichkeit im Teutschen Stylo sich schmeichelt, und dahero, dergleichen Bücher nach ihrem wahren Werth schätzen und beurtheilen zu können, sich allerdings fähig zu seyn erachtet. Allein wenn ich dargegen aus der Erfahrung erwege, daß bey aller dieser eigenen Einbildung unter hundert Cantzley und andern Schrifft-Stellern kaum einer oder der andere sich findet, dessen Schreib-Art bey genauerer Untersuchung nach denen in diesem Buche festgestellten, und auf die Vernunfft

nunfft und den Weltbrauch gegründeten Lehr-Sätzen die Probe aushält; So bekomme ich wieder einen Muth, und getraue mir nicht nur zu behaupten, sondern auch verständiger Leute Beyfall hierinnen zu erhalten, daß der Stylus publicus, worunter ich in allewege den Cantzley-Stylum zugleich verstehe, annoch eine sehr grosse Verbesserung vonnöthen habe. Ich weiß, was es mich für Mühe gekostet, ehe ich unter so vielen Schrifften, so ich dieserhalber durchgegangen, nur eine oder die andere ausfündig gemacht, welche ich in dem diesem Buche angefügten practischen Theile zum Muster gebrauchen können; Wobey ich jedoch frey bekennen muß, daß an denenselbigen, wenn man sie nach denen gegebenen Grund-Regeln genau beleuchten wolte, annoch verschiedenes auszusetzen seyn dürffte. Es hat zwar manche Schrifft wegen der wohlangebrachten und schönen Cantzley-Worte ein treffliches Ansehen, und ist vermögend, einem nicht satsam gewiegten Leser das Lob eines guten Schrifft-Stellers vor ihren Verfasser abzulocken: Wenn man aber die darinnen gebrauchten Redens-Arten recht aus einander legt, und die gantze Structur gegen die Lehren von denen Eigenschafften

eines wohlgefaßten Periodi hält; verräth sich die Schwäche derselben gar mercklich, wovon ich die Proben an vielen Patenten, Befehlen und andern Schrifften, so aus großen und wegen der guten Schreib-Art sonst berühmten Cantzleyen geflossen, darlegen könte, wenn ich nicht durch wichtigere Ursachen davon abgehalten würde. Man gebe nur Achtung, wie sauer es denen Leuten ankommt, wenn sie weitläufftige Berichte, und Deductiones abfassen sollen, und das allermaßen/ wann dann nun/ hiernächst/ und andere dergleichen Verbindungs-Wörter der öfftern Wiederholung halber nicht mehr hinlangen wollen: So wird man von der Wahrheit dessen, was ich im vorhergehenden behauptet, sattsam überzeuget, und dabey einer behutsamern Beurtheilung dieser Schrifft erinnert werden. Zwar dürfften viele dieses Buch wegen der darinnen gebrauchten Schul-Lehr-Art von dem Periodo und der Chrie zu tadeln Gelegenheit ergreiffen, oder doch zum wenigsten, daß man die Verfertigung dergleichen Bücher denen Schul-Leuten, und die Lesung derselben der Schul-Jugend zu überlassen habe, mit nicht geringem Schein vorzu-

geben

geben und zu behaupten gedencken: Allein wenn ich dargegen in Erwegung ziehe, daß eines theils die grösten Leute in ihren Schrifften aus Mangel der Wissenschafft von dem innerlichen Zusammenhang der Rede wieder die Structuram Periodicam gewaltig verstossen, und dahero die Lehre von der Chrie bey Fassung eines Periodi so wenig, als bey guten Lateinern die Grammatic und das Lexicon von der Hand gelassen werden dürffe, andern theils ein Schul-Mann die Schönheit, deren sich die grosse Welt in Schrifften zu bedienen pfleget, einzusehen und sich eigen zu machen, wenig Gelegenheit habe, mithin, auf Welt-übliche Art vom Stylo Publico zu schreiben, nicht wohl vermögend sey: So sehe ich wohl, daß ich mich auch an diese Einwürffe nicht zu kehren habe, bevorab da ich gewiß versichert bin, daß einer, der noch so einen grossen Dünckel von seiner Wissenschafft in der Teutschen Sprache hat, aus diesem Buche, wenn er anders dasselbige mit Vernunfft und Aufmercksamkeit durchblättern will, noch eines und das andere zu seiner Erbauung werde erlernen können. Wobey ich nur dieses erinnern sollen, daß ein Leser in diesem Buche nicht etwan Curialien oder völ-

lige Cantzley-Formuln suchen müsse, massen niemals mein Vorsatz gewesen, daß ich denen Formularisten mit vorgearbeiteten Mustern habe zu statten kommen wollen, sondern es gehet meine Absicht dermalen lediglich dahin, wie ich zu einer solchen Teutschen Schreib-Art Handleitung geben möge, welche alsdenn erst, wenn das Cantzley-Formular aufhöret, ihre Dienste thut, und in allerhand Welt-Händeln gebrauchet, auch in die nach Unterscheid derer Cantzleyen gar veränderlichen Curialien und Formuln leicht eingekleidet werden kan. Solte sich dem ohngeachtet jemand finden, welcher sich dieses, besser als ich verrichten zu können, getrauete, denselben will ich bitten, daß er dem Publico je eher je lieber solchen Gefallen erweise, biß dahin aber dieses Buch deßwegen in seinen Würden lasse, weil zu unsern Zeiten keines herausgekommen, so nach der heutigen in vielen Stücken verbesserten Schreib-Art zu diesem Zweck gebraucht werden könte. Denn da weiset der Augenschein und die Gegeneinanderhaltung, daß alle diejenigen, welche ehedessen zum Teutschen Stylo einige Anleitung gegeben, ihre Grund-Lehren, obgleich dieselben in ihrer Maaße nicht gäntzlich zu ver-

verwerffen, keinesweges auf eine Welt-brauchbare Schreib-Art gerichtet, noch selbige mit Proben bestärcket, sondern entweder Cantzley- und Gerichts-Formulare zusammen getragen, oder aber die Schul-Redner-Kunst und Verfertigung einer hochtrabenden und mit Complimenten angefüllten Epistel, Abdanckung, und überhaupt solcher Reden, worzu dem gemeinen Sprüch-Worte nach ein Paar weisse Handschue gehören, vor Augen gehabt: Da hingegen meine Absicht dermalen fürnemlich dahin gerichtet ist, wie ohne Tropische Ausschweiffungen und Rhetorische Figuren, wo nicht etwa eine Staats-Ursache dergleichen zur Bewegung derer Gemüther, oder auch zur Verbergung der wahren Meinung erfordert, in Welt-Händeln geredt und geschrieben werden soll.

Endlich habe ich hier noch anzumercken, daß die hin und wieder in dem Buche zur Bestärckung derer gegebenen Grund-Reguln angeführten Proben nicht alle aus meiner Feder geflossen, sondern zum theil aus andern mir unter die Hand gefallenen Schrifften gelegentlich entlehnet sind, weßhalber ich mir auch davon ein mehrers nicht, als zur Erläuterung des jedesmal vorhabenden Lehr-Satzes dienet, zueigne, viel-

weniger die dabey in der Structur und sonsten begangenen Fehler zu verantworten mich schuldig erkenne, solches auch deßwegen nicht nöthig zu seyn erachte, weil man bey selbst eigener Ausarbeitung derer zur Erläuterung einer eintzelen Regul diensamen Proben ohne dem nur bloß auf den zu erklärenden Grund-Satz zu sehen pfleget, mithin auch ein anderer sothane Muster weiter nicht, als zu solchem Endzweck, nachzuahmen hat. Also würde mir sehr ungütlich geschehen, wenn man die hin und wieder im andern Capitel des Partis Doctrinalis, und sonderlich §. CXXX. angeführten Proben, wie die Urthels-Verfasser gewisse Periodos zu machen pflegen, mir zuschreiben, und dahero die Verantwortung derer darinnen vorkommenden harten Redens-Arten und Constructionen von mir fordern, oder wohl gar daraus meinen Stylum beurtheilen wolte. Wer von meiner Teutschen Feder ein Urtheil zu fällen sich vorgenommen, derselbige darf sich nicht an die in diesem Buche, der Lehr-Art zu Folge, offt unvollkommenen und zerrissenen Paragraphos und Proben halten, als bey welchen sich angezeigter maßen das wenigstemal alles dasjenige, was zu einer völligen guten Schreib-Art gehöret, beobachten läst, sondern er muß hinter

ter in den Partem Practicam gehen, und die mit einem Sterngen bezeichneten und von mir ausgearbeiteten Prob-Stücke durchlesen, bey sothaner unternommenen Censur aber allemal seine eigenen Kräffte, und, ob er es nicht nur in demjenigen, was er zu tadeln gedencket, sondern auch in allen andern Stücken besser zu machen, im Stande sich befinde, zuförderst wohl und genau erwegen, alsdenn ich wohl leiden kan, daß er über meine Schreib-Art seine Gedancken herauslasse, und mich, wo ich seiner Meinung nach geirret haben solte, auf bessere Wege weise, oder, wo ihm sothane Gelegenheit ermangelt, andere vor die angemerckten Fehler warne.

Warum ich im übrigen meinen Nahmen dem Buche nicht vorgesetzet, und doch gleichwohl geschehen lassen, daß unter demselben die Herausgebung auf verschiedene Art kund gethan worden, darzu haben mich einige erhebliche Ursachen bewogen. Ich finde zwar eben nicht, warum ich mich des Buchs schämen, oder auf Begehren nicht darzu bekennen solte; ich mag aber auch mit einer vor die Schul- und Academische Jugend geschriebenen kurtzen Einleitung zum Teutschen Stylo keine grosse Parade machen, sondern begnüge mich lediglich daran, daß ich

dem Publico hierunter nach meinem Vermögen gedienet habe. Es ist mir, die Wahrheit aufrichtig zu bekennen, der elende Zustand, worinnen die arme Jugend auf Schulen und Universitäten in diesem Stücke sich befindet, und die Unwissenheit, worinnen dieselbe zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Bestens aus Mangel einer zuverläßigen Anleitung zu einer Welt-üblichen Teutschen Schreib-Art noch immer unterhalten wird, nicht wenig zu Hertzen gegangen, und hat mich nach genauer Uberlegung bewogen, daß ich mich lieber eines und des andern Urtheil überlassen, als der Jugend mit meiner in diesem Stücke erlangten Wissenschafft entstehen wollen. Damit aber ein derer Umstände, so mich zur Zurückhaltung meines Nahmens bewogen haben, unkundiger Leser, nicht etwan aus unzeitiger Beysorge das Vertrauen zu dem Buche gleich bey dem ersten Anblick sincken lassen, oder wohl gar sich einbilden möge, der Verfasser sey etwan ein Mann, der vielleicht wohl einen Reichs-*Stylum*, nicht aber eine in denen Ober-Sächsischen Provintzien unter Welt-Leuten gäng und gäbe Schreib-Art zu lehren geschickt sey: So dienet demselben so viel zur Nachricht, daß der Auctor im Chur-Fürstenthum Sachsen gebohren,

und

und in Leipzig und Dreßden seine meiste Lebens-Zeit zugebracht habe, dermalen auch ein in einem ansehnlichen öffentlichen Ehren-Amt stehender Mann sey, welcher vor grosse Herren, nicht zwar als eine Cantzley-Person, sondern als ein Deducente viele Jahre her die Feder geführet, und dahero in dieser Wissenschafft alle Vermuthung vor sich hat. Es ist zwar nicht zu leugnen, vielmehr wird durch die alltägliche Erfahrung bestätiget, daß öffters diejenigen Expressionen, welche einem Kenner eines guten Teutschen Styli an einer Schrifft am meisten gefallen, von einem andern eben so geübten verworffen werden, mithin bey diesen Dingen ein vieles auf eines jeden Gutdüncken oder Eigenwillen ankomme, und dahero ein Scribent keinen allgemeinen Beyfall sich versprechen könne: Es hat aber doch der Verfasser zu einem jedweden vernünfftigen Mann das Vertrauen, daß, da er ihm seine Gedancken frey giebt, und solchergestalt sich seinem Urtheil überläßt, derselbe dargegen hinwiederum so billig handeln, und seine Meinung dem Auctori nicht aufdringen, vielmehr demselben, so wohl als andern dieser Dinge kundigen Leuten, das in dergleichen Sachen ihnen zustehende freye Stimm-Recht ebenfals gönnen werde.

Es ist dieses Buch ohnedem schon vor der Herausgebung von dem Verfasser einigen geschickten Männern in dieser Wissenschafft hohen und niedern Standes, so wohl in- als ausserhalb Sachsen, zur Durchsicht zugeschicket, und von denenselben ihr Urtheil darüber schrifftlich eingesendet, diesem auch nach Befinden ein Genüge gethan worden: Dahero der Auctor des zuversichtlichen Vertrauens lebet, es werde ein verständiger Leser, bevor er zu einer gäntzlichen Verwerffung sich entschliesset, der Sache etwas reiffer nachdencken, und, ob er zu sothaner Unternehmung Wissenschafft genug besitze, oder aber sein Urtheil bloß mit der Auctorität durchzutreiben vermeyne, etwas genauer untersuchen. Bin ich etwan mit ihm in der auf so ungewissen Gründen, ja offt auf bloßer Willkühr stehenden Orthographie nicht überall einig, oder construirt derselbe ein und das andere Wort anders, als ich; so lasse er sich doch die Eigen-Liebe nicht so weit verleiten, daß er sich in dieser noch gantz rohen und unerörterten Streit-Sache selbst zum Richter aufwerffe, und, ohne mich zu hören, vor der Hand durch einen Macht-Spruch der Irrungen ein Ende zu machen, sich unternehme. Wenn mir jemand, dem mein Stylus zu schlecht vorkommt, etwas

von

von seiner Arbeit vorlegen will; so versichere ich, daß ich viel bescheidener mit ihm verfahren, u. dennoch, ohne wieder die Billigkeits-Regeln anzustossen, daran vielleicht mehr auszusetzen übrig behalten werde, als er sich nimmermehr eingebildet haben soll. Es ist mir wohl ehe von jemanden, so diese Sache wohl verstehen wollen, der Rath, daß ich die Lehre vom Periodo, als allzu bekannt, aus diesem Buche gäntzlich hinweg lassen solle, ertheilet, in eben denen Worten aber, worinnen er mir dieses vorgeschlagen, wider die Periodische Structur mercklich angestossen worden. Die Sache selbst durch eine Probe etwas deutlicher zu machen, so hat mich jemand unbekannter Weise, und ohne Benennung seines Nahmens in einer Zuschrifft ersuchet, daß ich die Lehre von der Abfassung eines Periodi nach Anleitung der Chrie denen Schul-Leuten überlassen, und statt derselben nachfolgendes mit einrücken und weitläufftiger ausführen mögte:

„Im übrigen erinnern wir billig, daß ei-
„ner, so sich zu einer rechtschaffenen Welt-
„üblichen Teutschen Schreib-Art würcklich
„anstrengen will, bereits eine hinlängliche
„Sprach-Kunde, oder die Grammaticam
„so wohl als eine nothdürfftige Einsicht in

„die

„die Schul-Redner-Kunst, besitzen müsse:
„im Gegentheil aber eine ächte Vernunfft-
„Lehre, samt einer gesunden Sitten- und
„Staats-Wissenschafft, nebst dem Natur-
„und Völcker-Rechte, der Historie und dem
„Jure Publico, auch was sonst noch einiger
„maßen zu dieser Lehren ihrer Völlständig-
„keit gehöret, aus dem Grunde innen zu ha-
„ben nothwendig bedürffe. Gestaltwir als-
„denn versichert sind, daß, wenn er zugleich
„die eigentliche Materie, wovon er schreibet,
„wohl begreiffet, er noch so ziemlich geschickt
„in seinem Vortrage sich bezeigen werde:
„Nichts destoweniger aber überführet
„uns gleichwol noch die tägliche Erfahrung,
„daß, dafern ein solcher nicht auch zugleich
„ein schönes Naturel zum Schreiben hat, er
„öffters die besten Sachen mit einer nicht
„allzu glücklichen Ausdrückung begleiten
„werde. ꝛc.

Nun siehet aber ein jedweder alsofort, daß die Redens-Art, zu einer Welt-üblichen Teutschen Schreib-Art sich anstrengen, hier nicht wohl angebracht, ingleichen das Wort, Sprach-Kunde, von einer sehr harten Composition, absonderlich aber die Connexion: im Gegentheil aber ꝛc. und, nichts

nichts desto weniger ꝛc. allhier wieder die Natur der Sprache gebraucht worden sey, in mehrerer Erwegung, daß dieselbigen ein Contrarium, dergleichen doch allhier gar nicht zu befinden, ordentlicher Weise anzudeuten pflegen. Wie nun also in eben denen Worten, worinnen ein andrer mir an die Stelle der Lehre de Periodo, seiner Meynung nach, etwas besseres anpreisen will, wieder die Grund-Sätze der Verfassung eines Periodi nach Anleitung der Chrie, mercklich angestossen worden, dergleichen Fehler auch in Cantzleyen, bey sonst guten Schrifft-Stellern, fast täglich zu bemercken sind: Also hat ein Leser um so viel mehr zu glauben, daß diese Lehre nicht eben so obenhin anzusehen, noch ausser aller Aufmerckſamkeit zu lassen sey.

Sind diese meine Grund-Sätze nichts vollkommenes, oder zum Unterricht im Teutschen Stylo nicht allenthalben hinlänglich: So bitte zu erwegen, daß ich selbige dafür nicht ausgegeben, sondern mit dem Titul einer blossen Anleitung, zu welcher ein jeder aus dem Schatz seiner Wissenschafft vor sich ein mehreres hinzuthun kan, benennet. Es solte mir zwar ein leichtes gewesen seyn, das Werck weit vollständiger zu liefern; gestalten ich denn Anfangs im Sinne

gehabt,

gehabt, noch etliche Capitel, als da sind von einer natürlichen Abtheilung eines vorhabenden Thematis, von einer geschickten Tour, wodurch öffters verdrüßliche oder doch bedenckliche Dinge auf eine unanstößige Art an gehörigen Orten unvermerckt eingebracht, und durch einen bescheidenen und wohlgefaßten Vortrag gemildert werden, ingleichen von denen ungezwungenen Höflichkeiten, so in eintzelen Worten und Redens-Arten versteckt zu werden pflegen, ꝛc. zu machen: Ich habe aber dabey erwogen, daß eines Theils dieses alles den Begriff der Jugend, vor welche doch eigentlich dieses Buch geschrieben, überstiegen, andern Theils aber es an Lehrern, welche dergleichen Grund-Sätze jungen Leuten durch eine geschickte Lehr-Art zu erleichtern vermögend sind, gemangelt, mithin mein Buch in diesem Stück seinen Haupt-Zweck verlohren haben würde. Solte aber ein Leser auch diese Entschuldigung nicht vor hinlänglich annehmen wollen; so wird er mir doch so viel Zeit gönnen, biß ich etwan dieses Buch noch mit einem Theile werde vermehren können, dessen Ausarbeitung bescheidentliche Erinnerungen über diesen ersten, wenn selbige durch den Verleger an mich gelangen solten, nicht wenig befördern werden.

Kur-

Kurtzer
Inhalt und Zusammenhang
des gantzen Buchs.

Das gantze Werck theilet sich in
PARTEM GENERALEM,
und
SPECIALEM.

Der PARS GENERALIS hat zwey Capitel.

Das erste handelt von dem wahren Nutzen einer guten Teutschen Schreib-Art, pag. 1

Und das andere von denen Eigenschafften derselben, pag. 13

Der PARS SPECIALIS hat wiederum zwey Theile.

Der erste heist DOCTRINALIS sive THEORETICA, und bestehet in drey Capiteln,

Das erste handelt von einer guten und auserlesenen Expression, pag. 33

Das andere von der Structura Periodica, pag. 200

Das

Das dritte von der Verbindung eines Periodi mit dem andern. pag. 423

Der andere Theil heist EXEMPLARIS sive PRACTICA, und besteht theils aus eigenen Elaborationen, als da sind

I. Eine Deduction, zwey im Mecklenburgischen gelegene Johanniter-Comthureyen betreffend, pag. 450

II. Eine Dedication eines Buchs an Kayserliche Majest. pag. 478

III. Ein Vortrag eines Gesandten an den Reichs-Tag. pag. 484

IV. Eine zu Zwickau bey Einnehmung der Erb-Huldigung an. 1733. gehaltene Rede, pag. 489

theils aus entlehnten Exempeln, als da sind

V. Das Königliche Pohlnische Manifest von Anno 1709. wider Schweden, pag. 496

VI. Ein Manifest des Siebenbürgischen Fürstens, Michael Abaffi, pag. 522

VII. Ein Schreiben derer zu Leipzig Anno 1631. versammlet gewesenen Evangelischen Stände an Kayserl. Majest. pag. 545

PARS

PARS GENERALIS,
oder
Vorbereitung.

Das erste Capitel.
Von dem Nutzen einer guten Teutschen Schreib-Art.

§. I. Von dem Nutzen eines guten Teutschen Styli.
II. Man hat öfter Gelegenheit Teutsch als Lateinisch zu schreiben.
III. Die Cantzley- und Gerichts-Formuln sind nicht zureichend.
IV. V. Nutzen eines guten Teutschen Styli vor einen Advocaten.
VI. VII. = = vor einen Richter.
VIII. = = vor Gelehrte.
IX. = = vor Minister, Räthe und Secretarien.
X. = = vor Deducenten.
XI. = = vor Privat-Secretarios.
XII. = = vor Schrifftsteller und Bücherschreiber.
XIII. = = im gemeinen Umgange.
XIV. Grosse Ministri achten einen guten Teutschen Stylum hoch.
XV. Die Römer und Frantzosen haben ihre Sprache cultiviret.

§. I.

Es ist nichts gemeiners, als daß diejenigen, denen man die Erlernung einer Wissenschafft ansinnet, vor allen Dingen nach der Nutzbarkeit derselben fragen, woran sie auch deswegen nicht unrecht thun, weiln die Menschen mehrentheils also geartet, daß sie eine Disciplin, von deren Nutzen sie hinlänglich versichert sind, mit weit grösserem Eyfer angreiffen, als wenn sie von dem Gebrauch derselben sich noch nicht sattsam überzeuget sehen. Um nun diesem stillschweigenden Verlangen eines Lesers gleich beym Eingange dieses Buchs eine Gnüge zu leisten, und die daher zu besorgenden Einwürffe in Zeiten aus dem Wege zu räumen, will nöthig seyn, zuförderst von denen vielfältigen Vortheilen einer guten Teutschen Schreib-Art etwas zu gedencken, wobey man denn zum voraus versichern kan, daß der Nutze die auf die Erlernung derselben zu verwendende Mühe um ein sehr grosses übertreffe.

II. Denn da weiset die alltägliche Erfahrung, daß einem Gelehrten, absonderlich aber einem in Hof-Diensten stehenden Manne, eher zehn Gelegenheiten vorfallen, da er seine Gedan-

cken

cken in Teutscher Sprache vortragen muß, als eine sich ereignet, da er sich der Lateinischen hierzu bedienen kan, woher es denn auch kommt, daß Leute von vielen Amts-Geschäfften, wenn sie gleich ehedessen der Lateinischen Sprache noch so mächtig gewesen, durch die Länge der Zeit und den Abgang der Ubung dasjenige, was an dieser Sprache schön ist, am Ende entweder gar verlieren, oder doch nicht mehr am rechten Orte anzubringen wissen. Bey denen Academischen Lehrern leidet zwar dieses seinen Abfall, maßen dieselben die Lateinische Sprache zum Lesen, Disputiren und Schreiben etwas nöthiger als andere Leute brauchen: Ein Richter aber, desgleichen ein Rath, Secretarius, Advocat, und wer sonst in Cantzleyen und Gerichten zu thun hat, findet selten nöthig, in der Lateinischen Sprache zu schreiben, da er hingegen die Teutsche Feder alle Tage und Stunden bey der Hand behalten muß, und schlechte Ehre einlegt, wenn er dieselbige nicht in seiner Gewalt hat.

III. Will man hierwieder anführen, daß so wohl die Cantzleyen als Gerichte ihre besondern Formuln, in welche man seine Gedancken nur einkleiden dürffe, in grossem Uberfluß in Bereitschafft haben, und dahero die Bemühung um eine andere Art eines Vortrags eine unnöthige

Sache zu seyn scheine: So dienet dargegen in Antwort, daß gar viele und fast unzehlige Fälle vorkommen, da das Cantzley- und Juristen-Formular aufhört, und der eigenen Geschicklichkeit des Schrifft-Stellers, wie schlecht oder zierlich er seine Gedancken in Worten darzulegen vermag, überlassen bleibet.

IV. Wie oft geschiehet es nicht, daß ein Advocat durch einen etwas langen Satz einen verworrenen Handel deutlich vor Augen stellen, und die seltsam unter einander lauffenden Umstände aus einander legen soll, worzu das wenigste mahl in seinem Volckmann, oder was er sonst vor einen Formular-Vorrath hat, ein solches Muster sich findet, in welches sein vorhabender Satz füglich eingekleidet werden kan.

V. Wie hält es vollends, wenn der Advocat sein Meisterstück machen, das ist, eine Vertheidigung eines Inquisiten von 40. 50. und mehr Bogen abfassen soll, und der Teutschen Feder nicht dergestalt mächtig ist, daß er alles, was er denckt, geschickt und mit Nachdruck aufs Papier zu werffen vermag? Kommt nicht alsdenn am Ende ein verworrenes Gewäsche heraus, welches dem Urthels-Verfasser beym Durchgehen eine beschwerliche Wiederhohlung, einem freywilli-

willigen Leser aber gleich Anfangs einen solchen Eckel und Wiederwillen verursachet, daß er es des Durchsehens nicht einmahl würdig achtet, ob es gleich außer diesem noch so kunstreich geschrieben, und mit einer grossen Menge angeführter Rechts-Gelehrten und deren Meynungen ausgeschmücket wäre.

VI. Gleichergestalt kommen einem Richter gar viele Fälle unter die Hände, da er einen umständlichen Bericht von einem weitläufftigen Rechts-Handel erstatten, und über die scheinbahren Vorstellungen der Partheyen sein rechtliches Gutachten eröffnen soll, wozu gar selten ein solches Formular, welches darauf vollkommen und durchgehends sich schickt, vorhanden ist.

VII. Zu geschweigen, daß ein Advocat mit denenjenigen, so sich seines Beystandes bedienen, oder doch zum wenigsten auf Veranlassung derer selben mit andern Leuten vielerley Brief-Wechsel pflegen muß, worzu das Förmelchen: **Wann dann nun** ꝛc. **und aber** ꝛc. **Als ergehet an Meinen hochgeehrtesten Herrn** ꝛc. nicht allemahl hinlangen will, sondern iezuweilen ein eigener Vortrag, wenn anders der Brief-Steller nicht vor einen bloßen Schlendrianisten gehalten werden soll, erfordert wird.

VIII. Und gleichwie ein jeder, so mit seinen erlangten Wissenschafften andern Leuten zu dienen gedenckt, er sey von was vor einer Facultät er immer wolle, des Brief-Schreibens so wohl an höhere Personen, als seines gleichen, nicht füglich entübrigt seyn kan: also ist dasjenige, was allererst denen Advocaten gesagt worden, auf einen jedweden Gelehrten zu erstrecken, es sey denn, daß er den Nahmen eines solchen durch seine elende Schreib-Art bey Leuten, so erfahren haben, wie ein grosses Theil der menschlichen Wissenschafft auf einen guten Vortrag ankomme, verlieren wolle.

IX. Absonderlich aber ist ein auserlesener Teutscher Vortrag im Reden und Schreiben einem Minister, Rathe und Secretario gantz unentbehrlich, maßen einem grossen Herren vielerley Geschäffte vorfallen, da ein Schrifft-Steller von denen Cantzley-Förmelchen verlassen wird, und doch gleichwohl Welt-üblich und unverwerfflich schreiben soll. Man sehe nur die Chur-Sächsischen Land-Tags-Acta, und was in selbigen Ihro Königl. Majest. und die Stände in Schrifften vorstellen lassen, etwas genauer an, und suche alle seine Formulare durch, so wird man finden, daß keines derselben dergleichen abgewogene Expression und wohleingerichtete Structur der

Rede darzureichen hinlänglich sey. Wenn Gevatter-Briefe, oder Benachrichtigungs-Schreiben von Todes-Fällen hoher Personen an die verwandten Häuser abgelassen, oder aber Befehle, kurtze Berichte, und andere dergleichen Schrifften abgefasset werden sollen, sind wohl solche Formuln in denen Cantzleyen verhanden, welche einigermaßen die Abtheilung und Einrichtung, samt denen Verbindungs-Wörtergen darreichen, oder gar nur abgeschrieben, und in einerley Gestalt mit veränderten Curialien an 100 verschiedene Oerter versendet werden dürffen: Wenn aber Verträge über verworrene Irrungen errichtet, ausführliche Gutachten erstattet, und wichtige Sachen aus dem Grunde beurtheilt, oder Correspondenzen von bedencklichen Staats- und andern Geschäfften geführt werden sollen, mag kein solcher bloßer Formulariste darzu gebraucht werden, sondern es müssen Leute seyn, denen die Worte zu Gebothe stehen, und die solche dergestalt gleichsam abzuwägen gewohnt sind, damit nicht aus einer Zweydeutigkeit derer Redens-Arten und Verwirrung der Structur Mißverständnüsse entstehen, oder wohl gar am Ende oft gefährliche Weiterungen erwachsen mögen.

X. Nicht weniger muß ein Deducent, welcher vor grosse Herren die Feder führt, und

deren Gerechtsamen in Teutscher Sprache vertheidigen soll, so wohl der Expression, als auch der natürlichen und periodischen Structur der Rede vollkommen mächtig seyn, anderer gestalt ein gleichsam von allerley Lappen zusammengesetztes Stückwerck herauskommt, welches einem geflickten Bettlers-Mantel viel ähnlicher sieht, als einer Arbeit eines Mannes, der im Nahmen eines grossen Herrens zu schreiben befehliget ist.

XI. Will jemand in Teutschland einen Secretarium eines hohen Ministers oder Gesandtens abgeben, muß er, nebst der Lateinischen und Frantzösischen, insonderheit der Teutschen Feder mächtig seyn, weil seinem Herrn nicht allemal frey steht, in was vor Sprache er seine Berichte und Relationes abfassen, oder an einen andern schreiben will, da denn gewiß der Herr Secretarius gar schlecht bestehen dürffte, wenn er in denen elenden Brief-Stellern sich Raths zu erholen, oder, nach dem bloßen Cantzley-Formular seine Ausfertigung zu machen, genöthiget würde.

XII. Wer Bücher in unserer Mutter-Sprache zu schreiben unternimmt, muß ebenfalls die Teutsche Feder in seiner Gewalt haben, und seine Gedancken expressiv und schön vortragen können, widrigenfalls auch die gelehrteste Arbeit

ihre

ihre Annehmlichkeit verliert, und den Leser von der Durchblätterung eines solchen Buchs abschreckt. Der berühmte Stephan **Burgmeister** hat sich mit seinen Schrifften um die gesamte gelehrte Welt, absonderlich aber um die Reichs-freye Ritterschaft über die maßen hoch verdient gemacht, und mit seinen brauchbaren Sammlungen fast durchgehends Beyfall gefunden: sein verworrener und schlechter Teutscher Stylus aber hat solchen Ruhm um ein grosses hinwiederum verdunckelt, und dabey verursachet, daß ein gelehrter Mann sich endlich noch wohl darein finden kan, ein ungelehrter Reichs-Cavallier aber, denen zu Gefallen doch **Burgmeister** die Teutsche Feder eben ergriffen, sich gar nicht daraus zu helffen vermag. Es wird auch zu unsern Zeiten von einem Gelehrten, der in Teutscher Sprache etwas vortragen will, ein flüßiger, reiner und deutlicher Stylus um so mehr gefordert, als nicht nur die Juristen, sondern auch die Theologi und Philosophen einige Zeit her angefangen haben, in ihren Büchern einer ungezwungenen, schönen und natürlichen Ausdrückung sich zu bedienen. Man lese nur des Herrn Abt Moßheims, Herrn Reinbecks, Herrn Wolffs, Herrn Prof. Müllers in Leipzig, und anderer mehr, vor kurtzen herausgekommene Theologische und Philosophische Wercke: So

wird man wahrnehmen, und sich daran vergnügen, daß sie die abstractesten und tiefsinnigsten Gedancken auf eine deutliche und angenehme Art auszudrücken gewust haben.

XIII. Nicht minder äusert sich der Nutze einer guten Teutschen Schreib-Art im gemeinen Umgang beym Reden, angesehen es sich einem über die maßen übel zuhören läßt, wenn er alles in seinem Vortrage unter einander wirfft, und mit der Erzehlung einer kurtzen Geschichte, so etwan das Gespräche von ihm fordert, eine allzu lange Zeit zubringt, wodurch er in etlichen wenigen Zusammenkünfften bey denen Zuhörern einen solchen Wiederwillen erweckt, daß diesen schon verdrießlich fällt, wenn ein solcher nur den Mund aufthut, oder, etwas zu erzehlen, Mine macht; Da hingegen es ein Vergnügen ist, einen Mann etwas erzehlen oder vortragen hören, der einen dergestalt reichen Vorrath an schönen Worten und Verbindungen in Bereitschafft hat, daß er eine jedwede angefangene Construction gantz ungezwungen endigen, und das Schluß-Wort darzu ohne sonderbare Mühe finden kan.

XIV. Nachdem es auch bey denen Grossen dahin gekommen, daß sie vor eine Welt- brauchbare und nette Teutsche Schreib-Art eine

gantz

gantz besondere Hochachtung tragen; Gestalten mir denn grosse Minister bekannt sind, welche von schlechtem Herkommen, und mittelmäßiger Gelehrsamkeit gewesen, vermittelst ihrer schönen Teutschen Feder und Natur-Gaben aber sich auf den Gipffel der Ehren geschwungen, und denen Königen und Fürsten an die Seite gesetzt haben: So hat ein Gelehrter, wenn er von hohen Ministern in Ehren gehalten seyn, und mit seinen Schrifften bey der grossen Welt Beyfall erlangen will, auch dieserhalben, um eine gute Teutsche Schreib-Art sich zu bewerben, wohl Ursache, ob gleich sonst seine Absicht auf Hoff- und Cantzley-Dienste nicht gerichtet seyn möchte.

XV. Endlich solten wir uns billig durch das Beyspiel derer Römer und Frantzosen, welche ihre Sprache auf das höchste zu treiben gesucht, und denen wir an Wissenschafften niemahls haben etwas nachgeben wollen, zu einer Nachahmung in unserer Mutter-Sprache, als die eben solcher Verbesserung fähig ist, und an Pracht und Reichthum derer Worte keiner von jenen beyden zu weichen Ursache hat, anreitzen und aufmuntern lassen, absonderlich da bereits ein so vortrefflicher Anfang damit gemacht ist, daß wir uns einen glücklichen Ausgang gar leicht versprechen können. Nur muß es auf andere Art, als

es die zu diesem Zweck ehemals angelegt gewesene Fruchtbringende Gesellschafft gethan, angegriffen, das Wasser auch aus gantz andern Brunnen geschöpfft werden, wenn etwas Welt-brauchbares heraus kommen soll, das ist, wir müssen uns nicht um Erfindung neuer Worte aus unserm Gehirn bekümmern, sondern gute Teutsche Schrifften fleißig lesen, vor allen Dingen aber die innerliche Structur der Rede untersuchen, und jungen Leuten nach Anleitung derselben die Worte, Propositiones und Membra Periodi geschickt an einander fügen, mithin ein ansehnliches Gebäude eines gantzen Vortrags, besser als bis anhero geschehen, aufführen lernen. Dieses sind die wahrhafftigen Mittel, wodurch auch ein solcher, welchem sonst sein Geburts-Ort jezuweilen eine etwas harte Mund-und Schreib-Art wider sein Verschulden aufgebürdet, zu einer Welt-üblichen und untadelhafftigen Teutschen Feder gelangen kan, gestalten sich denn noch immer Leute finden, so weder zu Dreßden noch Leipzig gebohren sind, gleichwohl aber durch obige Vorschläge eine solche Stärcke im Teutschen Stylo sich zuwege gebracht haben, daß sie einen jedweden, wer der auch sey, damit unter die Augen zu treten, und die Wage zu halten im Stande sich ersehen.

Das

Das andere Capitel.

Von denen Eigenschafften einer guten Teutschen Schreib-Art.

§. I. Uberhaupt muß ein guter Stylus reicher an Gedancken als Worten seyn.

II. Insonderheit ist die erste Eigenschafft, daß der Stylus auserlesene Worte habe.

III. IV. Erläuterung dieses Satzes.

V. Die andere Eigenschafft ist die Deutlichkeit.

VI. Darwider fehlet man durch den Gebrauch neuer und ungewöhnlicher Redens-Arten.

VII. = = veralteter Worte.

VIII. = = den Gebrauch der Wörter, so nur in gewissen Provintzen und Ländern üblich.

IX. = = = durch inadæquate Worte.

X. = = durch allzugrosse Kürtze.

XI. = = durch unrechten Gebrauch Frantzösischer Wörter.

XII. = = durch viele Parentheses.

XIII. = = durch Zurücklassung des Schluß-Wortes.

XIV. = = durch allzulange Commata, viel Participia und Intercisiones.

XV. = = durch Versetzung der Relativorum.

XVI. = = durch Häuffung der Substantivorum und Adjectivorum.

XVII. = = durch unrechte Setzung des Casus.

§. I.

Daß ein guter Stylus nicht reicher an Worten als Gedancken seyn müsse, solches ist bey vernünfftigen Leuten eine ausgemachte Sache, wird aber von denenjenigen gar schlecht in Obacht genommen, welche die Jugend auf leere

Epi-

Epitheta, Synonyma, Formuln und andere zur Sache nicht eben dienliche Flick-Worte führen, und dadurch den Stylum zwar Wort-reich, oder, besser zu reden, schwätzig, nicht aber sinnreich und nachdencklich machen, von welchem Fehler im folgenden Capitel mit mehrern gehandelt werden soll.

II. Dahero wir allhier zu denen übrigen Eigenschafften eines guten Teutschen Styli fortschreiten, deren eine derer vornehmsten ist, daß ein Schrifft-Steller sich auserlesener Worte und Redens-Arten bedienen müsse, mit welcher Schönheit es darauf ankommt, daß die Worte nichts gemeines oder pöbelhafftiges von sich blicken lassen, sondern mit wohlausgesuchten, nachdencklichen und von guten Meistern in dergleichen Bedeutung gebrauchten Redens-Arten untermenget seyn.

III. Wobey jedoch dieses nicht wenig in Erwegung zu ziehen, daß, lauter rare Worte zu nehmen, theils nicht wohl möglich, theils gezwungen und undeutlich, mithin am besten gethan sey, wenn man dererselben sich etwas sparsam und am rechten Orte bedienet, maßen einige wenige schöne und Welt-übliche Redens-Arten, wenn sie gehörigen Ortes angebracht werden,

einem

einem gantzen Periodo eine solche Annehmlichkeit geben, daß man nicht nur denselben gerne lieset, sondern auch noch über dieses zu der Realität des Verfassers gantz unvermerckt ein besonderes Vertrauen bekommt.

IV. Gleichwie aber in der Lateinischen Sprache ein Auctor jezuweiln ein Wort in einer Bedeutung oder Construction braucht, in welcher es bey keinem andern leichte angetroffen, und dahero von guten Lateinern nicht gern, wenn gleich der Auctor sonst von grossem Ansehen, und aus dem güldenen Seculo wäre, nachgeahmt, sondern deswegen billig vor einen Eigensinn oder entfallenes Wort geachtet wird, weil ein einziger Mann nicht vermögend ist, der gantzen Sprache etwas aufzubürden, und die übrigen alle zum Beyfall gleichsam zu nöthigen: Also muß man auch im Teutschen darauf sehen, daß man solche Worte, Constructionen und Redens-Arten erwehle, welche hin und wieder von guten Teutschen Schrifft-Stellern gebraucht, und in der grossen Welt einmal auf und angenommen worden sind.

V. Die Proben hierzu will ich im folgenden Capitel liefern, und dahero in der Betrachtung derer Eigenschafften eines guten Styli weiter

ter fortgehen, unter welchen, nebst denen in vorhergehenden bereits bemerckten, die **Deutlichkeit** eine derer unumgänglichsten ist, woran um so viel weniger Zweiffel seyn kan, als dieselbige aus der Natur der Rede fließt, und solchergestalt von dem vernünfftigen Rechte allen Menschen, in was vor Sprachen sie reden und schreiben, als eine Pflicht auferleget wird. Woraus sodann der fernere Schluß von selbsten sich ergiebet, daß man alles dasjenige auf das sorgfältigste zu vermeiden habe, was eine Rede auf einige Weise undeutlich machen kan, dergleichen denn auf verschiedentliche Arten, so von denen Hermeneuticis bereits angemercket worden, zu geschehen pfleget.

VI. Nur eines und das andere allhier anzuführen, so wird ein Stylus erstlich durch **neue und gantz ungewöhnliche Worte, Redens-Arten** oder Constructionen unverständlich, in welchem Stücke die Frucht-bringende Gesellschafft, absonderlich aber diejenigen Leute, so in denen Wissenschafften die fremden Kunst-Wörter nicht leiden, sondern Teutsch gegeben wissen wollen, gewaltig verstoßen. Gleichergestalt vergehen sich diejenigen in diesem Stücke, welche im Teutschen Stylo von so grossem Ansehen unter denen Gelehrten sich düncken, daß sie meynen,

nen, die übrigen alle müsten ihnen, wenn sie neue Worte und Redens-Arten ersinnen, mit einem blinden Gehorsam sogleich nachfolgen, da doch der gesunden Vernunft gemäß ist, daß man es mit der Nachahmung solcher Wörter, wie bey denen neuen Kleider-Trachten halte. Wer eine neue Mode zuerst trägt, oder ins Land bringt, erregt zwar im Anfange einiges Aufsehen, und ziehet derer andern Augen auf sich; es pflegt aber auch nicht selten zu geschehen, daß er keine Nachfolger findet, und darüber zum Gelächter wird. Dahero es viel sicherer gethan ist, wenn man wartet, biß eine neue Kleider-Tracht von solchen Personen, welche durch ihren Stand über das Urtheil der gemeinen Sorte der Menschen erhaben sind, bereits nachgemacht worden ist, alsdenn man ferner nicht mehr anzustehen hat, dieselbe gleichfalls anzunehmen, anderergestalt man den Nahmen eines eigensinnigen und altväterischen Menschens zu überkommen pfleget.

VII. Das andere, wodurch eine Rede dunckel wird, sind die **veralteten Worte**, woher bey denen Römern das Sprichwort: Tabulas loqveris, das ist, du redest die Sprache, welche man wohl zur Zeit derer verfertigten XII. Gesetz-Tafeln verstanden, nicht aber jetzo kennet,

erwachsen. Also heisset **Urlog** in alten Documenten und Statuten, wie Herr Datt de Pace publica L. 1. c. 1. n. 7. &c. genugsam erwiesen, so viel als Krieg, wie auch Aufruhr oder Rebellion, und **Besiebenen** bedeutet im alten Sachsen-Rechte so viel, als einen mit sieben Zeugen überführen; heutiges Tages aber, da diese Worte gantz außer dem Gebrauch gekommen, lassen sich dieselbigen ohne den Vorwurff einer gezwungenen Künsteley im Stylo nicht füglich mehr anbringen, es sey denn, daß man, dieselbigen zu erklären, sich genöthiget sähe. Wenn man Speidelii und Wehners Thesauros &c. nachschlagen will, wird man eine grosse Menge solcher verlegenen Worte finden, welche zwar zum Verständnüß derer alten Urkunden, und des Styli medii ævi unentbehrlich, bey derjenigen Schreib-Art aber, wovon ich hier handele, nicht zu gebrauchen sind. Jedoch hat man einen Unterscheid unter alten und veralteten Worten zu machen, und ein Wort nicht gleich deswegen zu verabscheuen, weil es die Alten stärcker, als die heutige Welt gebraucht: immaßen ich denn nicht sehe, wie man die alten Worte **Verstrickung** derer Unterthanen, **Uhr-Fehde**, und dergleichen verwerffen will, da doch nicht nur die neuesten Reichs-Gesetze sich deren bedienen, sondern auch das Wort Uhr-

fehde in Gerichten noch jetzo mehr als zu gebräuchlich ist. So viel ist wohl an dem, daß das öfftere Lesen alter Uhrkunden jezuweilen die geschicktesten Schrifft-Steller dahin verleite, daß ihnen ohnvermerckt ein alt verlegenes Wort, so heutiges Tages gantz ausser dem Gebrauch ist, entfället, welches man ihnen aber alsdenn auch vor sich und auf ihre Verantwortung zulassen, und keineswegs nachzumachen hat. Siehe das erste Capitel in Part. Spec. §. XXIV. Jedoch halten manchmal gewisse Leute ein Wort vor alt und verlegen, und verwerffen selbiges deswegen, weil es ihnen nicht vorgekommen ist, da doch dasselbige von guten Kennern gar leichte gebilliget und angenommen wird. Also weiß ich mich wohl eher zu erinnern, daß man mir die Expression: die **Berichtigung der Landes-Grentze**, i. e. die Regulirung oder Richtigmachung der Grentzen eines Landes ꝛc. ingleichen dis Wort: **behufig** ꝛc. als ein alt Wurtzel-Wort ausgeschossen, da doch beydes belesenen Männern gar nicht unbekant ist, auch von guten Schrifft-Verfassern gebraucht wird. Gleichergestalt habe ich öffters die Worte: **Welt-üblich, Weltbrauchbar, Welt-Händel** ꝛc. tadeln hören, ohnerachtet dieselben weder etwas undeutliches an sich haben, noch auch in wohlgerathenen Schrifften rar und ungewöhnlich sind.

VIII. Drittens wird eine Rede unverständlich, wenn man solcher Worte sich bedienet, welche nicht durch gantz Teutschland gäng und gäbe, sondern nur bey einer Nation, oder in einem Fürstenthum, ja wohl gar nur in einer einzeln Stadt bekannt sind. Nur einige wenige Exemple anzuführen, so heist in Schwaben ein Pathe, der ein Kind aus der Tauffe gehoben, ein Döte, das Kind aber wird ein Dötele genennet, welches weder die Sachsen noch Schlesier verstehen, gleich wie es ihnen auch ungewöhnlich vorkommen dürffte, wenn sie hörten, daß jemand sagte, er wolle zu seiner Frau Ahne und Groß-Ahne, oder zu seinem Herrn Ahnen und Groß-Ahnen gehen, ob gleich das Wort Ahnen, mit welcher Benennung wir unsere Geschlechts-Vorfahren zu belegen pflegen, die Bedeutung dieser Redens-Arten also bald verräth.

IX. Nicht minder wird viertens eine Rede dadurch sehr dunckel, wenn man Worte und Redens-Arten braucht, welche die Sache, so man vorstellen will, nicht völlig ausdrücken, oder auch mehr, und zwar solche Ideas accessorias, oder Nebenbilder bey sich führen, so nach der Absicht des Redenden zur Sache eigentlich nicht gehö-

gehören, wovon wir in dem folgenden Capitel ein mehrers gedencken wollen.

X. Fünfftens macht jezuweilen die Rede unvernehmlich, wenn man etwas aussen läst, so zum Verstande der Sache gehöret, oder auch allzu kurtz schreibt, und in ein jedwedes Wort einen besondern Gedancken verstecken will. Es wird zwar das letztere in seiner Maße vor eine sinnreiche Schreib-Art geachtet, und von Leuten, welche vor scharffsinnig angesehen seyn wollen, deßwegen billig in hohen Werth gehalten, weiln daraus ein Kenn-Zeichen eines nachdencklichen Mannes überall hervor blicket; man hat aber dabey gar sehr in Obacht zu nehmen, daß man nicht eine Dunckelheit dadurch verursachen, und am Ende wider die Pflichten derer Redenden verstoßen möge.

XI. Sechstens veranlasset auch der unrechte Gebrauch derer **Frantzösischen** und anderer **fremden Worte** einen dunckeln Verstand, welcher Fehler nicht nur denen gemeinen Leuten, sondern auch jezuweilen solchen begegnet, die zwar Gelehrsamkeit besitzen, der Frantzösischen Sprache aber nicht so weit mächtig sind, daß sie die eigentlichen Bedeutungen derer Worte, so sie brauchen, gründlich verstünden.

XII. Siebendens machen die vielen *Parentheses* eine Rede nicht nur unangenehm, sondern auch unverständlich, welcher Fehler jedoch, wenn man der Feder mächtig ist, gar leichte zu vermeiden, und dahero einem um so viel weniger zu verzeihen ist, ob er gleich denen gelehrtesten Männern so wohl in Lateinischer als Teutscher Sprache gar häuffig anzuhengen pflegt. Man schlage nur Herr Schweders Lateinische Einleitung zum Jure publico auf, so wird man öffters auf einer Seite 7. 8. und mehr Parentheses antreffen, und dabey vor die Lesung dieses sonst nicht ungelehrten Buchs einen sonderbahren Eckel bekommen.

XIII. Nicht weniger begegnet es achtens denen Leuten, die allzu lange Commata und Membra Periodi machen, daß sie am Ende das **Schluß-Wort** vergessen, welches alsdenn verursachet, daß ein Leser den gantzen Periodum noch einmal wiederholen, und das ausgelassene selbst ersetzen muß, da er doch dieser Mühe, absonderlich wenn er ein beschäfftigter Mann ist, sich lieber enthoben sähe.

XIV. Ja es sind neuntens die allzu langen *Commata* an und vor sich gar öffters, und fast mehrentheils, an der Unverständlichkeit Schuld, wel-

welcher Fehler jedoch denen grösten Statisten, Publicisten, Deducenten, und anderen dergleichen Schrifft-Stellern über die maßen gemein ist. Man lese nur **Burgmeisters** Schrifften; so wird man finden, daß die **Undeutlichkeit** seines Vortrags sich grösten Theils aus diesem Gebrechen herschreibet, und zehntens durch die vielen *Participia* und eilfftens *Intercisiones* um ein merckliches vermehret wird, weswegen die beyden leztern ebenfalls vor eine **Ursache** der Dunckelheit in einer Schrifft anzusehen sind. Also, wenn Herr **Burgmeister** in Thesauro Juris Equestris im Neundten Satz Capite I. schreibt:

> Was die 3. correspondirenden Ritter-Creyße anlangt, so ist zuforderst zu bemercken, daß der Schwäbische Reichs-Adel nach eines und des andern Meynung in die von **denenselben** fundirte Gesellschafft S. Georgen Schild nach vielen langen Jahren endlich auch den Fränckischen und Rheinischen Adel auf Kayser Sigismundi Mandat, de 1422. an den gantzen Teutschen Adel **ergangen**, mit auf und angenommen:

So fällt gleich in die Augen, daß bloß das lange Comma und das Participium, **ergangen**, diesen an sich sonst klaren Satz etwas unverständlich machen.

Ein Exempel von *Intercisionen* zu geben, so würde es sehr unvernehmlich klingen, wenn ich spräche: „Die Frantzosen, welche, wenn sie, „wie es offt geschicht, im Felde, da man nicht „allemal Zufuhr haben kan, Mangel am Brod„te haben, dennoch lustig und guter Dinge sind, „und dabey singen und pfeiffen, wissen sich desto „kläglicher zu bezeigen, wenn auf ihrer Seite „eine Schlacht verlohren geht.„

Dahingegen es gantz natürlich lautet, wenn ich setze: „Die Frantzosen pflegen gar öffters im „Felde bey ermangelnder Zufuhr Gebruch am „Brodte zu leiden, nichts destoweniger sind die„selben dabey lustig und guter Dinge, singen „und pfeiffen auch wohl, wissen sich aber auch „desto kläglicher zu bezeigen, wenn sie dem Fein„de den Rücken zukehren müssen.„

XV. Zwölfftens verursachen die Relativa offtmals viel Dunckelheit in der Rede, wovon ich aus Herr **Burgmeisters** Præliminar-Beleuchtung des Berichts vom Adel in Teutschland ꝛc. p. 54. eine Probe zum Beweiß auffstellen will:

Die Expedition contra Reichard, Ertz-Bischoffen zu Trier aus der Familie von Greiffenklau, soll sub autoritate vel favore, aut conniventia Imp. Caroli V. vorgenommen worden seyn, **weil derselbe,**

(nemlich

(nemlich der Ertz-Bischoff) so viel an ihm war, die Römische Cron auf König Franciscum in Franckreich contra das Ertz-Hauß Oesterreich und damahligen Wahl-Competenten Carolum V. zu bringen sich bemüht gehabt, wiewohl occasione des von der Heßischen Ritterschafft nicht gehaltenen Vertrags, welche Er nach Eroberung der Stadt Trier zur Raison zu bringen verhofft hatte, wovon aber derselbe auf des Kayserl. und Reichs-Regiments insinuirtes Dehortatorium wiederum ab- und nach Hauß gezogen, jedoch war Chur Trier damit nicht vergnügt, sondern verfolgte denselben (i. e. den Kayser) mit seinen Confœderirten, als dem Pfaltz-Graf Ludwig, Chur-Fürsten, und Land-Graf Philippen zu Hessen, da dann Hartmann von Cronenberg, Tochtermann des Frantzen von Sickingen, so Hülffe contra Trier geleistet, und das Schloß Ebenburg zu bewahren auf sich genommen, zum ersten niedergeworffen worden, ob schon Er von Chur Pfaltz auf seine Bitte und Vorstellung der in bello Bavarico pro Palatino von seinen Vorfahren geleisteten Dienste bald pardonirt worden wär, wann der durch den vorherigen Sickingischen Krieg exacerbirte Land-Graff Philipp zu Hessen, nunmehro vindictam auszuüben, nicht fest resolvirter darwieder gewesen wär.

Diese Worte soll mir einer wohl zwey und mehr mahl lesen, ehe er sieht, wo die Relativa, weil derselbe, welche Er nach Eroberung der Stadt Trier, item wovon aber derselbe ꝛc. sondern verfolgte den-

selben mit seinen Confœderirten ꝛc. hinzielen.

XVI. Ferner gehört hieher auch die unnöthige Häuffung derer vielen *Substantivorum* und *Adjectivorum*, welche den Vortrag nicht nur sehr unangenehm, sondern auch unverständlich machet, denen Verfassern derer Cantzley Schrifften aber überaus gemein ist, und von denenselbigen zwar mit der Kürtze, deren man sich im Cantzley-Stylo zu befleißigen habe, entschuldiget wird, an sich aber eine deutliche Anzeige ist, daß diejenigen, so sich dieses Hülffs-Mittels bedienen, der Feder nicht sattsam mächtig sind, anderer gestalt sie ohne dergleichen verdrüßliches Gemenge ihre Meynung durch die allerdeutlichsten Worte würden haben an den Tag geben können. Also habe ich jüngst einen Bericht gesehen, welcher sich also anfieng:

> Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen aus beygehenden unterthänigsten Bericht des Ambtmanns zu N. und denen mit eingesendeten Actis gnädigst zu ersehen, was maßen das Gräfliche Amt N. derer Erb-Gerichte über die in der Neundorffer Flur gelegenen, ins Fürstl. Amt N. laut des daselbst befindlichen Erb-Buchs de an. 1587. und anderer Nachrichten mit Steuern, Folge, Ober- und Nieder-Gerichten gehörigen, dem Münchs-Klo-

ster

ster N. vormals zuständig gewesenen, nachmals aber einigen Unterthanen zu N. gegen einen leidlichen Erbzinß überlassenen Aecker und Wiesen, sich anmaße, und nicht nur ꝛc. ꝛc.

Wann nun der Concipient gesetzt hätte:

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen aus beygehenden unterthänigsten Bericht des Amtmanns zu N. und denen mit eingesendeten Actis gnädigst zu ersehen, was maßen das Gräfl. Amt N. derer Erb-Gerichte über die in der Neundorffer Flur gelegenen Aecker und Wiesen, ohnerachtet selbige ins Fürstl. Amt N. laut des daselbst befindlichen Erb-Buchs von an. 1587. und anderer Nachrichten mit Steuern, Folge, Ober- und Nieder-Gerichten gehörig sind, und vormals dem Münchs-Kloster zu N. zuständig gewesen, nachhero aber einigen Unterthanen zu N. gegen einen leidlichen Erbzinß überlassen worden, sich anmaße, und nicht nur ꝛc. ꝛc.

So würde es viel natürlicher und ungezwungener geklungen haben.

Allein das ist derer wenigsten Cantzley-Concipienten Gelegenheit, daß sie ungezwungen schreiben, sondern es kommt bey ihnen mehrentheils darauf an, in was vor Credit einer des Styli halber stehet, wobey sich denn gar öffters ereignet, daß, nach dem Unterscheid dererjenigen, so über eines andern Stylum das Urtheil

zu

zu fällen haben, sich die Meynung offt auf eines Mannes Seite lenckt, welcher nichts weniger als ein guter Schrifft-Steller ist, hingegen einem andern abfällt, der doch die übrigen alle in solcher Wissenschafft übersehen kan.

XVII. Endlich verstoßen auch diejenigen wider die Deutlichkeit, so im Teutschen den *Casum* nach denen Lateinischen Particuln eingerichtet wissen wollen, welcher Fehler jedoch einem gesunden Teutschen Gehör so vernemlich ist, daß ich Exempel davon zu geben nicht nöthig befinde.

PARS SPECIALIS,

Worinnen die Lehr-Sätze, wie man füglich zu einem guten Teutschen Stylo gelangen könne, vorgetragen werden.

Eingang.

Warum das erste Capitel von auserlesenen Worten handeln müsse.

WEnn man bey Erlernung einer guten Teutschen Schreib-Art derjenigen Ordnung, so die Natur der Sache anweiset, nachgehen will, muß man nach Art vernünfftiger Bau-Leute, welche vor allen Dingen die Bau-Materialien zu Hauffe schaffen, zuförderst um die Ingredientien eines Periodi bekümmert seyn, ehe man an die innerliche Structur desselbigen, und die Verbindung eines mit dem andern gedencken will. Unter denenselbigen nun ist eines der ersten und dabey vornehm-

nehmsten, daß man sich auserlesener Worte befleißige, wodurch wir alsofort genöthiget werden, das erste Capitel von einer Weltüblichen Expression handeln zu lassen, welches dem Leser verhoffentlich um so viel angenehmer fallen soll, als es von allen, so von einer guten Teutschen Schreib-Art Grund-Regeln geben wollen, biß anhero entweder gar übergangen, oder doch sehr unzulänglich abgehandelt worden ist. Denn da hat man gewaltig verstoßen, wenn man vermeynet, daß eine schöne und dabey ungezwungene Expression durch die bekannte Veränderung derer Propositionen per casus, oder durch den Zusatz eines Substantivi, Adjectivi und Verbi zu dem andern erlanget werde, vielmehr legen die in solchen Schulen gezogenen Subjecta an ihrem eigenen Beyspiel den sichern Beweiß dar, daß durch dergleichen leeren Wörter-Tand ein junger Mensch, deme es an Gedancken, Worten, und deren Erwegung ermangelt, wohl zu einem Wort-reichen, nicht aber expressiven und Welt-brauchbaren Stylo angewöhnet zu werden pflege. Zwar ist an dem, daß in wohl-ausgesuchten Epithetis und Synonymis ein grosses Kunst-Stück, und offt der gantze Nachdruck eines Vortrages stecke: Es muß aber solche Wissenschafft nicht aus dieser unzulänglichen Durchführung eines Substantivi

durch

durch seine Casus, sondern aus fleißiger Lesung geschickter Schrifften erlernet werden, in Ermangelung deren einem die Wahl derer Epithetorum und Synonymorum freylich nicht anders als schwer fallen, und noch darzu, alles angewandten Fleisses ungeachtet, am Ende nicht selten mißlingen muß. Es kommt mir dahero diese Anführung und Verweisung der unbelesenen Jugend auf dergleichen leere Amplificationes eben so mager vor, als wenn die Schul-Redner jungen Leuten die Tropos und Figuren so hoch anpreisen, in mehrerem Betracht, daß dieselben, und sonderlich die letztern, wegen derer vielen bey sich führenden Neben-Ideen von der unerfahrnen Jugend aus Mangel der Wissenschafft ohnmöglich, oder doch gar selten wohl angebracht werden mögen, sondern mehrentheils als leeres Stroh erscheinen, da hingegen Leute, so den Kopff mit Grund-Sätzen und Wahrheiten angefüllet haben, dieselben sich noch wohl auf ein und die andere Art zu Nutze machen können. Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit halte ich vor viel besser gethan, daß man jungen Leuten, statt der so hoch gerühmten selbst eigenen Erfindungs-Kunst guter Epithetorum, lieber eine Menge rarer und bey guten Schrifft-Stellern vorkommender Worte und Redens-Arten vorle-

ge,

ge, ihnen den Verstand und Gebrauch derer-selben erkläre, und, was ein jedes vor Ideas accessorias bey sich führe, deutlich vor Augen stelle, sintemaln sie dadurch viel eher zu einer adæqvaten Schreib-Art gelangen, als wenn man sie Worte mit Worten häuffen, und ohne Verstand dahin setzen lehret, wovon folgendes Capitel umständlichern Beweiß darreichen soll.

Das

Das erste Capitel.

Von einer guten und auserlesenen Teutschen Expression.

§. I. Was eine schöne Ausdrückung sey?
II. Die inadæquate Schreib-Art gehört nicht darzu.
III. Noch auch viele rare Worte.
IV. Morhof giebt zu dieser Erinnerung Gelegenheit.
V. Von wem man auserlesene Worte und weltübliche Teutsche Redens-Arten lernen müsse.
VI. Von Ministern, Räthen und Cantzley-Concipienten.
VII. Von geschickten Deducenten.
VIII. IX. X. Warum nicht von Schul-Leuten?
XI. XII. Aus den Cantzleyen kommen aber auch offt schlecht stylisirte Schrifften.
XIII. Der Stylus ist entweder rein oder gemischet.
XIV. Was in beyden zu vermeyden.
XV. Beschreibung von beyden Arten des Styli.
XVI. Anmerckung von schönen und weltüblichen Worten.
XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. Anzeige der Schrifften daraus sie genommen worden, und Verzeichnüß von guten Worten.
XXIV. Reguln, wie man mehrere Worte sammlen könne.
XXV. Von geschickter Ordnung der Worte.
XXVI. Von Vermeydung des Latinismi, Exempel davon aus dem Puffendorff.
XXVII. XXVIII. Reguln und Proben von dieser Ordnung.

§. I.

DEmnach verstehe ich unter einer schönen *Expression*, wenn man sich solcher Worte

bedienet, welche ihren hinter sich habenden Gedancken nicht nur vollkommen ausdrucken, sondern auch jezuweilen von solchen Ideis admixtis, so der Sache annoch einen mehrern Nachdruck geben, und etwas nachdenckliches und schlüßiges bey sich führen, mithin von unserer Sorgfalt und Emsigkeit in Aussuchung guter Worte ein sattsames Zeugniß ablegen, begleitet werden.

II. Zwar will es dem ersten Anblick nach das Ansehen gewinnen, als ob dasjenige keine *adæquate* Schreib-Art heissen könne, wenn man sich solcher Worte bedienet, die annoch Neben-Ideen mit sich führen, und daher mehr, als sie sollen, auszudrucken scheinen: Allein wenn man dargegen in Erwegung zieht, daß allhier nur von solchen Ideis admixtis die Rede sey, die zur Sache dienen, und dieselbe auf verschiedene Art modificiren, mithin an der Expression entweder etwas mindern, oder derselben einen mehrern Nachdruck geben: So wird sich dieser Einwurff von selbsten erledigen, und gar leichte beantworten lassen.

III. Jedoch muß man mit solchen Worten nicht so gar verschwenderisch umgehen, und einen gantzen Periodum mit dergleichen durchgehends anfüllen wollen, anerwogen am Ende

ein

ein allzu prächtiger nachdencklicher und darneben schwerer Stylus erwachsen würde, sondern es ist genung, wenn man in einem Periodo nur etliche wenige dergleichen auserlesene Redens-Arten am rechten Orte anbringet, und dadurch die gemeine Mund-Art in einen solchen Vortrag verwandelt, dessen sich Welt-übliche und geschickte Leute zu bedienen pflegen.

IV. Das Muster hierzu dürffen wir nur von der Gewohnheit, wodurch wir die Lateinische Sprache zu erlernen pflegen, entlehnen, wie mich denn Morhoff in seinem Polyhistore eben dadurch auf diesen Gedancken gebracht, daß er in der Lehre, auf was Art man zu einen guten Lateinischen Stylo gelangen soll, den Nachdruck, welchen die fremden Bedeutungen derer Worte in einer Rede haben, vor Augen legt, und, daß hierdurch ein Lateinischer Periodus eine ungemeine Schönheit bekomme, mit vielen unverwerfflichen Proben erweißlich macht. Denn da bin ich bey Gelegenheit dieses Morhofischen Vorschlags auf desselbigen Nachahmung in der Teutschen Sprache gefallen, und habe bey genauer Untersuchung gefunden, daß unsere Mutter-Sprache eben so wohl, als andere an dergleichen Worten und Redens-Arten einen ungemeinen Ueberfluß habe, deren Leute von ge-

übten Sinnen sich mit solchem Vortheil und Nachdruck zu bedienen wissen, daß gar öffters das gröste Theil der Schönheit ihres Teutschen Styli bloß und alleine in solchen **wohl ausgesuchten Worten** bestehet. Ja ich habe bemercket, daß man es mit einem Schrifft-Steller in Ansehung derer von ihm gebrauchten ausbündigen Redens-Arten so genau nicht genommen, wenn er gleich etwan sonst in der Structur und Connexion sich nicht eben als einen Meister erwiesen.

V. Gleichwie man aber die fremden Bedeutungen derer Lateinischen Worte samt denen schönen Redens-Arten aus Lesung guter Lateinischer Auctorum zusammen suchen muß: Also ist es bey der Teutschen Sprache obangeführter maßen mercklich gefehlt, wenn man die Welt-übliche Expression durch die mehr erwehnte Variation per Casus von sich selbsten ausfündig machen will, da doch vielmehr der Umgang mit guten Stylisten und Leuten von Affairen, absonderlich aber die Lesung wohlgerathener Teutscher Hoff- und Cantzley Schrifften hierbey das beste thun müssen.

VI. Denn da zeiget die alltägliche Erfahrung, daß vornehme qvalificirte Personen, Ministri und Hof-Leute im Sprechen viel kräfftigerer Worte und Redens-Arten, als der andere

Rest

Rest von Gelehrten und Ungelehrten, sich bedienen, und, wie in andern Stücken, also auch dadurch von denen übrigen sich in der That absondern, wozu ihnen dann auch die täglich unter Händen habenden Staats- und Regiments-Sachen die beste Gelegenheit darreichen.

VII. Absonderlich aber müssen diejenigen, welche die Gerechtsamen grosser Herren in Schrifften zu vertheidigen, oder deren Befehle, Schreiben, und was sonst im Nahmen oder von wegen eines Regenten zu Papier gebracht werden soll, auszufertigen haben, alle Worte auf das allergenaueste abwiegen, damit kein zweydeutiges, der Hoheit ihrer Herrschafft verkleinerliches, oder auch ein solches gebraucht werde, welches eine der Person des redenden unanständige, oder auch zur vorhabenden Sache sich nicht wohl schickende Ideam accessoriam bey sich führet. Diesem zu folge haben sie genau zu erwegen, ob etwa ein Wort einen solchen Neben-Gedancken hinter sich habe, der etwas gemeines, theatralisches, bitteres oder dergleichen ꝛc. andeute, damit nicht etwan in einer Schrifft, wo Respect gebraucht, ernsthafftig geschrieben, oder demüthig und Bitt-weise gesprochen werden soll, etwas dergleichen an ungehörigen Ort und Stelle mit einfliesse, in welchem

chem Fall man die Schul-Redner gewaltig verstoßen siehet.

VIII. Bey dieser sorgfältigen Wahl derer Worte, deren sich die Deducenten und Cantzley-Stylisten befleißigen müssen, kan es nicht anders seyn, als daß dergleichen Leute, welche beym Stylo publico Herkommens sind, oder solcher Schrifften viel gelesen haben, eine weit grössere Geschicklichkeit hierinnen erlangen, als diejenigen, welche bey der Schule und der Academie aufgewachsen, oder ihre Teutsche Expression aus denen Brief-Stellern, Oratorien, und andern in diesem Stücke sehr elenden Schul-Schrifften erlernen müssen. Denn da hat man nicht nur bey Hofe und in Cantzleyen mehrentheils einen schönen Vorrath von gewöhnlichen Formuln, welche die besten Worte und Redens-Arten, deren sonderbare Deutung bereits durch den Brauch autorisiret sind, in sich fassen, sondern es wird auch ein solcher Concipient durch angeregte Ursachen zu einer weit sorgfältigern Wahl der Worte aufgemahnet und angestrenget, als ein anderer, welcher bloß zur Ubung eine Schul-Oration, Parentation, Epistel und dergleichen mehr aufs Papier werffen soll, und dahero zu keiner so genauen Obacht sich eben genöthiget siehet.

IX. Wie

IX. Wie man denn fast täglich wahrnimmt, daß, wenn dergleichen Leute ihre Lehr-Sätze vom Stylo mit selbst ausgearbeiteten Exempeln bestärcken sollen, selbige ihren Mangel an einer guten Teutschen Expresion am allermeisten verrathen, absonderlich wenn sie, die Proben durch Schreiben eines grossen Herrns an den andern, Berichten eines Ministers an seinen Souverainen und dergleichen zu machen, sich unterstehen.

X. Es ist nemlich der Vernunfft gemäß, daß man vollkommener und ausbündiger schreiben könne, wenn man eine würckliche Begebenheit nach allen dabey vorgefallenen Umständen vor sich hat, und noch darzu von einem Affect getrieben wird, der einem die Worte gleichsam in den Mund legt, als wenn man ein Thema von dem lieben Frieden, oder der Tugend sich selbsten erdichten muß.

XI. Jedoch will ich hierunter eben nicht behaupten, als wenn alle Hof- und Cantzley-Schrifften gleich durch gut und schöne wären, alle Hof-Leute auch im Reden einer guten und anständigen Ausdrückung sich bedienten; vielmehr gestehe ich gar gerne, daß jezuweiln so wohl die vornehmsten Leute in ihrem Vortrage viel pöbelhafftiges Wesen von sich blicken las-

sen, als auch solche Schrifften aus denen Cantzleyen ꝛc. ans Licht treten, welche viel elender und verworrener, als die geringste Schul-Oration, gerathen sind. Hingegen aber ist auch nicht zu läugnen, daß aus denen Cantzleyen und Federn derer Deducenten die allerschönsten Meister-Stücke eines Teutschen Styli, gegen die kein Schul-Redner und Brief-Steller mit seinem leeren Wörter-Gepränge aufkommen mag, dann und wann herzufliessen pflegen.

XII. Der Beweiß dessen allen wird sich aus dem nachfolgenden von selbsten ergeben, wenn ich aus dergleichen Hof-Cantzley- und andern Schrifften eine gute Anzahl wohlgerathener Expressionen allhier nach Alphabetischer Ordnung unter denen Primitivis zur Probe geliefert haben werde, womit ich eigentlich die Absicht führe, daß ich diejenigen zur Nachahmung und Fortsetzung hierinnen aufmuntern will, welche, eine gute Teutsche Feder führen zu lernen, begierig sich erzeigen.

XIII. Wobey vorläuffig nur dieses annoch erinnern wollen, daß die wenigsten guten Schrifft-Steller einer gantz puren Teutschen Expression ohne Untermengung eines Lateinischen oder Frantzösischen Worts sich bedienen, son-

sondern, wie schon oben erwehnet, meistentheils hierinnen eine kluge Vermischung machen, welches unserer Sprache weder zur Verachtung gereichet, noch auch sonst, falls nur die Lateinischen und Frantzösischen Redens-Arten sparsam und am rechten Orte angebracht werden, denen Verfassern zu verargen stehet.

XIV. Man würde daher nicht unrecht thun, wenn man den Teutschen Stylum in einen **reinen** und **gemischten** eintheilte, wobey man nur diese beyden Extrema zu vermeiden hat, daß man bey dem reinen nicht auf den Abweg gerathe, als ob man aller fremden Worte sich enthalten könne; maßen man dadurch gar leichte in den Irrthum der Frucht-bringenden Gesellschafft verfallen würde, oder von dem gemischten Stylo verlange, daß zum wenigsten nach zweyen Worten das dritte aus der Frantzösischen oder Lateinischen Sprache genommen seyn müsse.

XV. Vielmehr beschreibe ich einen **reinen** Teutschen Stylum, wenn ein Verfasser sich derer Worte aus fremden Sprachen, so viel immer möglich, und dem Genie der Teutschen nicht zuwider ist, entäusert, dahingegen ein **gemischter** Stylus genennet wird, wenn einer

aus dem Gebrauch eines Frantzösischen und Lateinischen Worts sich zwar eben kein Gewissen macht, dennoch aber dabey sich nicht zwingt, noch solche Worte aus obbemeldeten fremden Sprachen, mit unterwirfft, welche nicht bekant und geläufig sind. Beydes muß ein jedweder, so einer guten Teutschen Feder sich will rühmen können, in seiner Gewalt haben, damit er hierinnen nach eines jeden Geschmack sich richten, und, wenn es von ihm verlanget wird, eben so leicht und gut rein Teutsch, als vermenget, schreiben könne.

XVI. Ja es haben so gar gewisse Worte aus der Lateinischen Sprache in denen Cantzleyen bereits, so zu reden, das Bürger-Recht erlanget, und können dahero desto unanstößiger gebraucht werden, gestalten denn nachfolgender Auszug zugleich ein und anderes von solchen Lateinischen Worten zur Probe liefern wird. Gleichwie aber mit diesem Verzeichnüsse schöner Teutscher und anderer üblichen Worte von mir nichts vollkommenes gemeynet worden, sondern eines jeden eigenem Fleiße überlassen bleibet, wie viel er deren aus andern guten Schrifften hinzu setzen will; Hiernächst auch bey Auszeichnung dererselben, nicht nur auf diejenigen, so durch die Ubung schon etwas im

Stylo

Stylo erlernet, sondern auch auf die Unerfahrensten und Anfänger gesehen werden müssen: Also habe ich zu einem vernünfftigen Leser das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde mir nicht beymessen, wann er ein und anderes Wort, so ihme doch Anmerckungs-würdig vorkommt, darinnen nicht antrifft, oder aber im Gegentheil solche Redens-Arten findet, welche ihm allzu bekannt, und dahero einer Bemerckung nicht würdig scheinen. Wobey ich die Jugend, und wer es sonsten braucht, erinnert haben will, daß sie diese Worte fein fleißig und öffters lesen, und deren Gebrauch dadurch sich einprägen, maßen man daraus am Ende diesen Vortheil überkommt, daß dergleichen schöne Worte einem natürlich und dergestalt geläuffig werden, daß sie im schreiben ihm Hauffen-weise zufallen und in die Feder fliessen.

XVII. Damit aber ein Leser versichert seyn könne, daß diese Worte und Redens-Arten, so ich hier anführen werde, Welt-üblich seyn, und von ihm in denen angezeigten Bedeutungen hinwiederum ohne Tadel gebraucht werden können: So habe nicht alleine dann und wann meinen Mann genennet, sondern ich versichere auch hiermit, daß ich keines hin gesetzet, welches nicht öffters in solchen

Schrifften angetroffen, so vor wohlgerathen geachtet werden.

XVIII. Dergleichen denn vors erste zum Theil die zwischen dem hohen Chur-Hause zu Sachsen und dem Fürstlichen Hause Schwartzburg biß daher gewechselten, wie nicht weniger die von Seiten höchst-ernannten Chur-Hauses in denen Manßfeldischen und Schönburg. Hoheits-Irrungen, ingleichen seit einigen Jahren in der Jülichschen Sache durch den Druck ans Licht getretenen Deductiones sind, immaßen bey Lesung dererselben ein jedweder der Sachen Verständiger alsofort überzeugt werden wird, daß deren beyderseits Verfassere der Expression dergestalt mächtig gewesen, daß sie hierinnen andern gar füglich zum Muster dienen können.

XIX. So haben auch zum Theil die Chur-Fürstl. Sächsischen Land-Tags-Schrifften bey allen eines guten Styli verständigen Leuten in und außerhalb Sachsen den Ruff einer schönen und abgewogenen Expression erworben, wovon die Königlichen Land-Tags-Propositiones vor andern den Beweiß abgeben können, aus welchen ich dahero so wohl, als auch aus andern mir unter die Hände gekommenen wohl gerathenen Hof- und Cantzley-Schrifften, die besten Worte ausgezeichnet

net habe. Es sind zwar dieselben in öffentlichen Drucke nicht vorhanden, hat sich auch der Weitläufftigkeit und anderer Ursachen halber nicht schicken wollen, daß ich etwas davon hier beygefüget hätte: Es sind aber doch die neuen Land-Tags-Sachen nicht nur in vieler Leute Händen, sondern haben auch den allgemeinen Beyfall dergestalt vor sich, daß ich deren mich sicher, und ohne besorglichen Vorwurff zu meinem Zweck bedienen kan.

XX. Nicht minder wird auch das an. 1709. von Ihro Königl. Majest. in Pohlen bey Dero Wieder-Eintritt in das Königreich publicirte *Manifest*, vor ein Muster eines schönen Styli gehalten, und daher allhier völlig im Anhange zu lesen seyn.

XXI. Gleicher gestalt hat das in dem Europäischen Herold Part. 2. p. 414. befindliche *Manifest* des Siebenbürgischen Fürstens Abaffi wieder das Ertz-Hauß Oesterreich, biß auf einige harte Redens-Arten und Structuren, welche daher von mir geändert, und nach meinen Lehr-Sätzen eingerichtet worden sind, mir dermaßen eine Genüge gethan, daß ich selbiges vor ein Meister-Stück auszugeben keinen Scheu tragen würde, wenn nicht der Verfasser sich etwas

was zu weit in die gemeine Redner-Kunst, so er jedoch vielleicht seiner Nation und derer Umstände halber vor nöthig geachtet, sich eingelassen hätte. Der darinnen gebrauchte Affect wieder das allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich, samt dem aufrührischen Unternehmen des Abaffi, werden zwar weder von mir noch einem andern Teutschen Patrioten gebilliget: Alldieweiln aber der berühmte Auctor des Europäischen Herolds, solches durch den Druck bekannt zu machen, kein Bedencken getragen: So hoffe gleichfalls in nichts zu verstoßen, wenn ich selbiges, ohne vor den Inhalt mich zu erklären, als ein wohl gerathenes Probe-Stück eines reinen Teutschen Styli allhier in Parte Practica mit beyfüge.

XXII. Hiernächst finden sich unter Lünigs Reden grosser Herren, wie auch in der von ihm heraus gegebenen Reichs-Cantzley verschiedene Schrifften, welche gar wohl gerathen sind, wovon ich nur das in dem vierdten Theile der Cantzley p. 386. befindliche Schreiben der Liefländischen Ritterschafft an den König in Schweden, jedoch mit der Erinnerung, daß einige unteutsche Worte und Structuren mit untergelauffen, zum Exemple anführen will: Es sind aber derer selben gar wenig, und müssen dahero von einem

nem guten Anführer sorgfältig ausgelesen, und denen Lehrlingen gezeigt werden, damit diese nicht aus dem falschen Wahn, als ob dasjenige, was aus dem Munde grosser Männer und der Feder eines Cantzley-Stylisten geflossen, durchgehends gut und unverwerfflich sey, alles ohne Unterscheid vor schöne annehmen, und solcher gestalt am Ende bey der Erlernung eines guten Styli ihren Zweck verfehlen.

XXIII. Diesen ist vormahls von einigen des berühmten Pufendorffs Einleitung zur Historie derer meisten Staaten von Europa an die Seite gesetzet worden, mit denen ich aber nicht allerdings einig bin, maßen zwar der Autor mehrentheils einer feinen Expression sich bedienet, ausser diesem aber, nebst andern Fehlern, offt starcke und in reinen Teutschen Ohren übel klingende Latinismos, wovon ich weiter unten in diesem Capitel §. XXVII. einige Beweise anzeigen werde, mit untergemischt, auch sonsten in denen Periodis keine Gleichheit beobachtet hat.

XXIV. Wenn Zieglers Schau-Platz der Zeit nicht allzu Aosculirend und an manchen Orten zu hochtrabend geschrieben wäre, würde ich kein Bedencken tragen, dieses Buch wegen

des

des darinnen sonst gebrauchten guten Styli anzupreisen. So aber muß ich davor eben so wohl als vor die Teutschen *Poëten* warnen, weilen man durch Lesung derselben an harte Compositiones der Worte und ausschweifende Ideen, worzu die letztern gar öffters durch den Reim und das Metron genöthiget werden, iezuweilen auch eine poëtische Schönheit darinnen suchen, sich gewöhnt, und dadurch an seinem Stylo mehr verderbt als bessert. Deswegen verwerffe ich die Teusche Poësie nicht, sondern lasse ihr den ihr gebührenden Ruhm billig, und behaupte dermalen nur so viel, daß man aus den Poëten, wenn selbige auch noch so ungezwungen geschrieben, den in der grossen Welt gebräuchlichen Stylum nicht erlernen könne.

Ver-

Verzeichniß guter Worte.

Acht.

Aufacht. Insonderheit begehren Wir hiermit gnädigst, daß ihr hierunter Unsers Churfürstl. Hauses wohlhergebrachte Gerechtsame allenthalben in guter und sorgfältiger **Aufacht** halten wollet.

Nachacht. v. g. Wornach man sich **zu achten**, ist eine Formul, deren sich hohe Befehlshaber in Patenten und sonst zu bedienen pflegen. item: Solches wird zur **Nachachtung** hierdurch jederman kund gethan.

Obacht, v. g. Wobey man sonderlich dieses in genaue **Obacht** zu nehmen. item: Ein kluger Beamter und Rechnungs-Führer hat, seine Untergebene in sorgfältiger **Obacht** zu halten, allerdings grosse Ursache, ist eben so viel, als genaue Aufsicht auf dieselben zu haben, oder dieselben wohl zu observiren.

Aequanimität.

i. e. die Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit. Man pfleget dieses Wort gar wohl von grossen Herren zu sagen, wenn man das Rath- und Amt-Haußmäßige Wort Justiz-liebend nicht gerne gebrauchen will. Also pfleget man zu schreiben: Man lebe zu Ihro Römisch Kayserl. Majest. Welt-gepriesenen *Aequanimität* der getreuesten festesten Zuversicht ꝛc.

it. Man setze in Ihrer Kayserl. Maj. Reichs-Väterliche *Æquanimität* nicht den geringsten Zweifel. Einige wollen dieses Wort im Teutschen durch Gemüths-Billigkeit geben; es will aber solches andern deßwegen nicht anstehen, weiln man die Billigkeit ohne dem von keinem andern Theil des Menschen als dem Gemüthe sagen kan: iedoch erklärt sich der Brauch vor die erstern.

Aeußern.

v. g. Es äußert sich hierbey nicht undeutlich, daß ꝛc. it. Wobey sich denn nicht undeutlich geäusert, i. e. hervorgethan, oder herfürgethan. it. Es hat derselbe von sich geäusert, daß er ꝛc. i. e. Er hat sich mercken lassen, oder zu erkennen gegeben. it. Es will äußerlich verlauten, sagen die Advocaten, wenn eine Nachricht nicht legaliter zu ihrer Wissenschafft gelanget, sondern nur unter der Hand durch vertrauete Freunde ihnen zugekommen, in welchem Verstande diese Expression bey viel andern Gelegenheiten angebracht werden kan. it. Sich des Umgangs mit verdächtigen Personen zu enteäusern suchen. it. Ihre Churfürstl. Durchl. zu N. haben nach wieder erlangter Chur aller nachdencklichen Correspondenz, woher nur einiger Verdacht einer wieder das Hauß Oesterreich vorseyenden Unternehmung geschöpffet werden können, möglichsten Fleißes sich zu enteäusern gesucht. it. Einem alle Veräuserung seiner Güter untersagen.

Ahnden,

Ahnden, auch Ahnten.

v. g. Ein grosser Herr findet allemahl noch zeitig genug Gelegenheit, den Ihm von einem Privato angethanen Tort zu ahnden, und selbigem hinwiederum dafür empfindlich zu fallen. item: Die Ahndung sich vorbehalten. it. Etwas ungeahndet nicht hingehen lassen können.

An.

v. g. Wir haben den Recels, welchen Unsere Commissarien mit denen Fürstl. Abgeordneten biß an Uns errichtet, i. e. biß auf Unsere Genehmhaltung.

Animosität.

vor verwegenen Ubermuth, oder einen mit Hefftigkeit vermischten Hochmuth, ist etwas höflicher, als die erwehnte Teutsche Expression, wie denn überhaupt allhier zu bemercken, daß man einem eine harte Sache gar öffters viel besser und lieber mit einem Lateinischen als Teutschen Worte sagen könne. v. g. Ein sonderbarer Casus grosser *Animosität* hat sich an Seiten derer Grafen von N. N. im 14. Seculo herfür gethan. it. Man hat dieses mit unerhörter *Animosität* durch zu treiben gesucht.

Art.

v. g. mit guter Art, mit guter Manier &c. sind gewöhnliche Formuln, deren sich grosse Herren in Befehlen und Instructionen vor ihre Diener, wenn sie diese zu einer Behutsamkeit bey einer Sache anmahnen, und dabey die Ausführung eines Vorha-

bens ihrer eigenen Geschicklichkeit überlassen wollen, zu bedienen pflegen.

Aufrecht erhalten. vid. Recht.

Auge.

Nachdem wir nun solches alles genugsam beaugenscheiniget. ꝛc. v. g. Da sich denn klar und deutlich vor Augen legt, i. e. veroffenbahrt. Einem getrost unter die Augen treten. Wobey ich dieses mein einziges Augenmerck seyn lasse, i. e. mein Zweck und Absicht ist von zielenden Schützen hergenommen, will aber von allen nicht passirt werden.

Bahren.

Gebahren. In Lehn-Briefen wird noch immer der Stylus geführt, daß der Besitzer freye Macht haben soll, mit dem Guthe, als seinem Eigenthum zu gebahren, selbiges zu veräusern ꝛc.

Bauen.

Unterbauen. v. g. Wir müssen dahero eurem eigenem Nachsinnen, der euch beywohnenden Dexterität nach, überlassen, auf was Maße diese Sache am Kayserl. Hofe bey sich ereignender guten Gelegenheit zu unterbauen seyn dürffte, i. e. zu incaminiren.

Vorbauen. Ihr werdet nach Beschaffenheit der Umstände von selbsten ermessen, wie diesem Besorgniß vorzubauen seyn möchte.

Befehl.

Befehlen. Wird von einigen vor recommendiren gebraucht. v. g. Ich befehle mich zu des Herrn Affection. it. Einem seine Wohlfahrt anbefehlen. Ja man pfleget es so gar im Gebethen gegen den lieben GOtt anzutreffen, maßen man saget: HErr, in deine Hände befehle ich meinen Geist, denn du hast ꝛc. it. seine Seele dem lieben GOtt befehlen. Alldieweiln aber dieses Wort die Ideam admixtam Imperii hat; so will mir selbiges nicht gefallen, wie ich es denn von guten Meistern verschiedene mahl verwerffen hören, worwider nichts helffen wollen, daß man sich mit dem Brauche geschützet. Dahero man dergleichen Einwurff zu vermeiden allemahl statt dessen das Wort empfehlen, oder auch, wie andere schreiben, entpfehlen, welches letztere seinem Ursprung am nächsten tritt, zu gebrauchen pfleget. it. zu etwas befehliget seyn.

Behuf.

v. g. Es dürffte auch zum Behuf dieser Sache nicht wenig gereichen, i. e. zur Beförderung. it. Er weiß die sich ereignenden guten Aspecten gar wohl zu seinem Behuf zu gebrauchen, i. e. sich zu Nutze zu machen. it. Es hat zwar Gegentheil zu seinem Behuf anzuführen gewust, i. e. vor sich zur Defension seiner Sache. it. So war nun freylich nichts mehr übrig, als daß man endlich mit der so lang verborgen gehaltenen Absicht hervor brechen muste, zu dessen Behuf denn die Vorstellung am Kayserlichen Hofe dahin erfolget; i. e. zu welchem Ende. it. Es hätte auch N. N. zum Behuf sei-

ner schlimmen Sache kein besser Mittel ausfündig machen können. it. Behufige Verfügung dahin treffen, i. e. solche Verfügung, so zum Behuf und Vortheil der Sache gereichen.

Bereit.

In Bereitschafft sitzen. v. g. als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet mit denen auf eure Grafschafft kommenden Ritter-Pferden, in steter Bereitschafft sitzen, damit wir auf die erste Zuschrifft eurer habhafft werden können.

Bereitwilligst. v. g. Wie nun zu allen angenehmen Diensten hinwiederum mich schuldig erkenne; also werde bey aller Gelegenheit hierzu mich bereitwilligst erfinden lassen ꝛc. Man pflegt dieses Wort auch in Unterschrifften zu gebrauchen, wenn man an Personen schreibt, die viel geringer als wir sind, und deren ergebensten Diener man sich nicht wohl nennen kan.

Vorbereitung ist bekannt.

Bestmöglichst.

oder bestermaßen sich etwas recommendirt, oder angelegen seyn lassen. item: ihr wollet das anbefohlene bestmöglichst oder baldmöglichst beschleunigen.

Bieten.

Anerbieten. v. g. zu aller Willfährigkeit in einer Sache sich anerbieten. it. Ich acceptire das gütige Anerbieten, oder die gütige Anerbietung.

Entbie-

Entbieten wird von grossen Herren in Patenten und sonsten gebraucht.

Erböthig. v. g. zu allen angenehmen Gegen-Diensten erböthig seyn.

Gebiethe pflegt man im Stylo publico eines geringern Standes-Herrschafft zu nennen, wenn man die Worte Land, Territorium, Hoheit ꝛc. vor zu hoch hält, und daher nicht gerne gebrauchen, oder das Ansehen nicht haben will, daß man einen geringen Grafen einem mächtigen König oder Churfürsten hierin gleich setze, obschon nicht zu läugnen, daß der grössere Stand keine andere Hoheit als der geringere besitzt, und beyde einerley Ursprung haben. Also wird in denen Vicariats-Verkündigungen an die höhern Stände gesetzt, daß sie die Vicariats-Patente in ihren Landen resp. Chur- und Fürstenthümern anschlagen lassen möchten, in den Schreiben an die Reichs-Städte aber heist es nur: in euerer Stadt und **Gebiethe** ꝛc.

Bild.

Vorbilden, Vorbildung. v. g. Man hat nicht ohne Befremden ersehen, was maßen Graf N. N. mittelst falscher **Vorbildungen**, i. e. durch ungegründete Vorstellungen, bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath so glücklich gewesen, daß er ꝛc. it. Wobey man Königl. Majest. durch allerhand Insinuationes **vorzubilden** gesucht, als ob ꝛc. i. e. zu imprimiren oder beyzubringen getrachtet. Es wollen jedoch einige diese Worte in obigen Bedeutungen nicht gelten lassen.

Binden.

Verbindlichkeit, verbindlich. v.g. Er hat solches mit theuren Versicherungen auf das **verbindlichste** zugesaget.

Bleiben.

Uberbleibsel, i. e. der Rest, das Residuum, ist schon etwas hart, und sagt man besser die Ubermaße, oder der Uberschuß und dergleichen ꝛc.

Unausbleiblich, v.g. bey **unaus-** oder **unnachbleiblicher** Straffe.

Verbleibung, v. g. in **Verbleibung** dessen, finde mich genöthiget, die richterliche Hülffe anzuruffen, oder bey Unterbleibung dessen ꝛc.

Blöde, Blödsinnigkeit des Verstandes.

Entblöden, v. g. Er hat sich nicht **entblödet** ꝛc. wird gesaget, wenn man über eines andern widerrechtliche oder kühne Unternehmungen Beschwerde führet.

Bloß.

v. g. sich **bloß** geben, seine **Blöße** zeigen, i. e. seine Schwäche mercken lassen.

Entblößen, entblößt. v.g. Nachdem er sich nun von aller Hülffe **entblößt** gesehen, it. Er hat sich von Geld-Mitteln allzu sehr **entblößet.** item: Man hat biß anhero nicht ohne Succeſs sich dahin bearbeitet, wie die Saltz-Qvellen in diesen Landen **entblößet** und in rechten Gang gebracht,

i. e. er-

i. e. erhoben, angebaut, angerichtet, zu Nutze gemacht werden mogen.

Boden.

v. g. Es hat das Fürstl. Hauß N. in allen seinen Rath-Schlüssen jedesmahl sich dahin beflissen, wie die alte und durch so viele Secula erhaltene Freyheit der Stadt N. zernichtet und zu Boden gelesget werden möge. it. Ew. Kayserl. Majest. werden nicht verhengen, daß durch Verunglimpffung meiner Feinde ich ungehört zu Boden gerichtet werde.

Bodenloß siehe Grund ꝛc.

Brauch.

v. g. der Welt-Brauch, item: ein Welt-brauchbarer oder Welt-üblicher Stylus. Ich weiß zwar wohl, daß einigen diese Worte nicht gefallen wollen: Sie sind aber nicht nur von einer natürlichen Composition, und dahero an sich deutlich und vernehmlich, sondern werden auch von denen besten Schrifft-Stellern gebraucht.

Gebrauch, v. g. mit guter Art von einer Sache Gebrauch zu machen. wissen.

Brechen.

Bruch. v. g. Es wird, falls es zwischen beyden Cronen zum Bruch kommen solte, auf der Huth zu stehen, das Reich allerdings grosse Ursache haben. item: Es scheinet, als wenn Moscau und Schweden so bald mit einander nicht brechen würden.

Entbrechen. v. g. Er hat sich der Zahlung durch allerhand nichtige Ausflüchte zu **entbrechen** gesucht, i. e. zu entschütten und zu verweigern.

Ausbruch. v. g. Man wird sehen, wie die Cron Engeland, wenn die zwischen dem Kayser und Franckreich jüngsthin geschmiedeten Desseins zum **Ausbruch** kommen werden, dabey sich betragen wird.

Gebruch an etwas leiden, ist so viel, als Mangel oder Abgang haben.

Unabbrüchig. v. g. Es soll solches unserer Freundschafft **unabbrüchig** seyn, ist eben so viel, als unschädlich, unnachtheilig.

Ungebrochen. v. g. Ein **ungebrochener** Sinn. it. Einem den Sinn **brechen**, ist eben so viel als einen durch den Sinn fahren.

Unterbrechen. v. g. Wo man nicht diesen Vorsatz in Zeiten **zu unterbrechen** sucht, i. e. zu verhindern.

Ununterbrochen. v. g. Ich wünsche das herzu eilende Neue Jahr mit **ununterbrochener** Glückseligkeit anzutreten und zu endigen, i. e. mit beständiger, oder wie die Lateiner sagen, haud interrupta.

Unverbrüchlich. v. g. Dasjenige, was man zugesagt, unverbrüchlich zu halten gedencken.

Unverbrüchliche Treue.

Brief.

v. g. **Briefliche Urkunden** vorzuzeigen haben, wird von solchen Briefen gesagt, welche glaubwürdig sind und zum Beweiß dienen, wohin v. g.

Päße,

Päſſe, Abſchiede, Teſtimonia, und dergleichen zu rechnen ſind.

Verbriefen. v. g. Sich vor einem verbriefen, iſt eben ſo viel, als zum Bürgen ſich verſchreiben.

Bringen.

v. g. Wer ſich vor einen andern in Bürgſchafft einläſt, muß ſich gleich anfänglich den Fall vorſtellen, wie er bey ausbleibender Zahlung ſeinen Fidem liberiren will können, welches ferner dieſes auf dem Rücken mit ſich bringet, (oder träget) daß ein ſolcher Bürge zu ſeinem eigenen Schaden ſich beſtändig zur Zahlung gefaſt halten, oder einer beſchwerlichen Klage, wo nicht gar einer Proſtitution gewärtig ſeyn muß.

Beybringen. v. g. Der Herr von N. iſt zu bedeuten, daß er vor allen Dingen den gerühmten Kauff beſſer, als biß anhero geſchehen, beybringen ſolle. it. Einem von einer Sache einen gantz widrigen Concept beyzubringen ſuchen.

Durchbringen. v. g. Etwas durchzubringen im Stande ſich erſehen.

Einbringen. v. g. Das Einbringen derer Advocaten iſt, wenn ſie der Partheyen Nothdurfft von Mund aus in die Feder ad Acta dictiren, oder, wo dieſes nicht gebräuchlich, in Schrifften einreichen. it. in Hoffnung, ihr werdet das verſäumte künfftig durch mehrern Fleiß wieder einzubringen ſuchen.

Herbringen. v. g. Es haben die Churfürſten des Reichs in unverrückter Obſervanz von mehr als zweyhundert Jahren hergebracht, daß ꝛc.

item:

item: Es ist dieses ein altes Herbringen bey der Stadt N. i. e. eine alte Observanz, oder Herkommen.

Herbeybringen. v. g. Ein geschwächtes Recht wieder herzustellen, und das verlohrne wieder herbeyzubringen, äuserst bemühet seyn.

Unwiederbringlich. v. g. Woraus biß anhero zu unwiederbringlichem Schaden des Commercii dieses erfolget, daß ꝛc.

Bund.

Ausbund. v. g. Dieses Regiment ist ein rechter Ausbund von braven und dabey ansehnlichen oder wohlgemachten Leuten. it. Es hat zwar der Advocat in der von ihm gefertigten und wohlgefasten Defension die schlimme Sache des Inquisiten mit wohl ausgesonnenen und ausbündig = schönen Schein-Gründen zu coloriren gewust: Es haben aber doch die mehr an die Realität gewehnten Rechts Collegia hierauf nicht sehen wollen, sondern dem Inquisiten, alles sothanen Vorstellens ungeachtet, die Straffe des Schwerdts zuerkannt.

Bündig, v. g. etwas mit bündigen Argumenten darthun.

Cantzley.

Der Unterschied zwischen einer Regierung und Cantzley ist zwar bekannt, äusert sich aber bey denenjenigen Herren am meisten, welchen der Landes-Fürst zwar eine Cantzley, aber keine Regierung gestattet, woraus denn ferner fliest, daß ein solcher unter ei-

nes

nes andern Hoheit sitzender Herr keine Regierungs-Characteres, als da sind Cantzler, Hof- und Regierungs-Räthe, ertheilen kan, sondern bloß der Bestellung eines Cantzley-Directoris, der Cantzley-Räthe, und anderer zu einer Cantzley gehöriger Personen befugt ist. Ja es pflegen so gar einige Königl. und Churfürstl. Höfe solchen Grafen und Herren, denen sie doch sonst die Reichs-Immedietät nicht streitig machen, in Zuschrifften und sonsten weiter nichts, als Cantzleyen beyzulegen, und solcher gestalt zwischen den immediat und Landsaßigen Grafen hierinnen kein Unterscheid zu halten, weswegen denn auch die letztern darüber sich nicht zu beschweren haben, als ob sie geringer als die ersten tractirt würden

Conformitas.

In *Conformit*ät, wird gar offt vor auf den Fuß, oder nach der Vorschrifft und deme zufolge gebraucht: v. g. Es haben J. K. M. gegen Dero getreue Stände sich erkläret, daß sie ꝛc. in *Conformit*ät dessen denn auch erfolget, daß ꝛc. it. Dahero es nicht allein in *Conformit*ät (i. e. vermöge) der ob-allegirten Reichs-Constitutionen und Kayserl. Wahl-Capitulation, sondern auch nach Disposition der gemeinen Lehn-Rechte ein Theil des allerhöchsten Kayserlichen Amts zu seyn scheinet ꝛc. it. in *Conformit*ät der darüber errichteten Vergleiche, i. e. nach Inhalt oder Maßgebung. it. Kayserl. Majest. haben das Hauß Würtenberg versichert, daß sie zum Nachtheil desselben in der Ertz-Panner-Amts-Sache nichts thun wolten, gestalten auch nachgehends die

die Belehnung mit der neundten Chur-Würde in *Conformit*ät sothaner gethanen allergnädigsten Versicherungen unter gewissen Vorbehalt erfolget, i. e. nach Inhalt oder zu folge der gegebenen Versicherungen.

Consideration.

Dieses Wort wird in unterschiedlichen Bedeutungen schön gebraucht. Eigentlich heist es eine Betrachtung oder Erwegung, in welchem Verstande man zu sagen pfleget: Daß die wider eine Beschuldigung in geziemenden Respect beschehene schrifftliche und andere Vorstellung bißher ohne alle *Consideration* gelassen worden. it. In *Consideration* der Reichs-Grund-Gesetze und der gefährlichen Nachfolge etwas thun. it. Eine Sache in *Consideration* ziehen. So dann ist es ein Höflichkeits-Wort, welches etwas weniger als Respect und Devotion, und etwan so viel, als Hochachtung, oder auch Egard und Estime, bedeutet. Also setzet ein gewisser Deducente in einer Schrifft gar wohl: Daß man so wohl aus schuldigsten *Respect* und *Devotion* gegen Sr. Königl Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als auch aus besonderer *Consideration* vor das Königl. und Churfürstl. *Ministerium*, sich viel lieber in der Stille halten wolle ꝛc. In eben dieser Bedeutung kommt dieses Wort in der Kayserl. Wahl-Capitulation Caroli VI. art. 3. vor, in welchen es heist: Wir sollen und wollen die Churfürsten des Reichs in sonderbahrer hoher *Consideration* halten. Hier würde das Wort Respect und Devotion in Ansehen der Kayserl.

serl. Person, gleich wie auch in dem Exemple bey dem Königl. Pohlnischen Ministerio, so wohl wegen der mitgenannten Königl. Majest. als auch wegen der von dem Principal des Concipienten damals prætendirten Reichs Immediatät sich nicht wohl geschickt haben, dahero man das Wort *Consideration* vorbedächtlich erwehlt, dessen Bedeutung allhier so wohl angebracht, daß es recht abgewogen genennet werden kan, welches ich deßwegen einmal vor allemal an statt eines Musters vorlege, damit man sehen möge, was ich mit der genauen Abwägung derer Worte eigentlich haben will. Gleichergestalt pfleget man zu sagen: Aus *Consideration* vor den Herrn will ich das und das thun, *Consideration* vor einen haben. item: beym Beschluß der Briefe sagt man, wie ich denn mit aller *Consideration* verharre. Man gebraucht sich dessen, wenn die Worte Devotion, Respect, Estim und Hochachtung vor die Person, an welche man schreibt, zu hoch sind.

Consistenz.

v. g. Dieses Land ist seiner ersten *Consistenz* nach ein formaler Comitatus gewesen, i. e. seiner ersten Einrichtung nach. it. Dieses Hertzogthum ist allemal in seiner *Consistenz* verblieben, und niemahln aus einander gerissen worden. it. Der General Steinbock bedunge sich bey der Ubergabe seiner Armée zu Tönningen in die Dähnische Gefangenschafft, daß die Schwedischen Regimenter biß zu der versprochenen Ranzionirung in ihrer *Consistenz* gelassen werden solten, i. e. bey ihrer Einrichtung, oder bey-

beysammen in ihrem Nexu. it. Man lasse nur die biß anhero unternommene Souverainität des Fürstl. Hauses N. einmal zu ihrer *Consistenz* kommen, i. e. zur Perfection.

Dahin.

Auf dieses Wort und dessen Gebrauch ist wohl Achtung zu haben. Also saget man: Die Commissarien **dahin** instruiren, daß sie ꝛc. i. e. darauf. it. Jedoch war die Vollmacht ausdrücklich **dahin** restringiret, auf Christlich billige Wege zu schliessen. it. Seine Meynung **dahin** zu erkennen geben, daß ꝛc. i. e. auf diese Maaße oder in dieser Absicht. it. Welche Sache **dahin** angesehen oder angenommen worden ist, i. e. dafür. it. Dessen kluge Leute **dahin** sich zu bedienen wissen, daß sie ꝛc. i. e. zu dem Ende, eum in finem. it. **Dahin** sich bearbeiten, daß ꝛc. i. e. ad id elaborare. it. Hierauf ist die endliche Königl. Resolution **dahin** erfolget, daß ꝛc. i. e. des Inhalts. it. Hierauf hat man dem Abgeordneten am Ende die Königl. Resolution **dahin** bekannt gemacht, it. Die Landes-Väterl. Verfügung **dahin** ergehen lassen, damit ꝛc. it. Dieses gerechte Befugniß munterte diese edle Nation **dahin** auf, daß sie die so nöthigen als gerechten Waffen ergreiffen muste, i. e. ad id &c.

Danck.

Danckнehmig. v. g. Solche hohe Gnade erkenne nicht nur mit **Danckнehmigen** unterthänigsten Gemüthe, sondern werde auch ꝛc. i. e. mit einem solchen Gemüthe, welches eine Wohlthat zu Danck annimmt,

annimmt, und derselben sich würdig zu machen gedencket ꝛc. item: Es gereichet dahero solche Kayserl. Anordnung Ihrer Königl. Majest. unserem allergnädigsten Herrn zu besonderer Dancknehmigen Gefälligkeit.

Darob, vor darüber.

v. g. Ihro Königl. Majest. haben ihren darob führenden Abscheu also fort zu Tage geleget. it. Des zuversichtlichen Vertrauens, Ew. Hochgräfl. Excellenz werden darob ein gnädiges Gefallen tragen. it. Ew. Hochfürstl. Durchl. werden darob einiges Mißvergnügen oder Mißfallen nicht hegen.

Dencken.

Andencken. v. g. Das traurige Andencken des schmertzhafften Todes-Falls oder Hintritts meiner einzigen Tochter liegt mir nebst ihrem erblaßten und entseelten Cörper noch immer im Sinn und gleichsam vor Augen.

Bedencken. v. g. ein Bedencken oder Gutachten über etwas geben. it. Nun tragen wir zwar der Appellation zu deferiren Bedencken, b. a. h. g. it. Wir haben erhebliches Bedencken, worinn wir ꝛc. it. Es ereignen sich bey dieser Sache allerhand Bedencklichkeiten. it. Es stehen dieser Sache fast schwere und besorgliche Bedencklichkeiten entgegen.

Denckwürdig. v. g. Ein denckwürdiger Fall, casus memoria dignus. it. Die Lebens-Geschichte

dieses grossen Königs sind mit allerhand Denckwürdigkeiten angefüllet.

Undencklich und unfürdencklich. v. g. Es hat die Stadt N. dieses Recht wieder alle Benachbarten von unfürdencklichen Jahren hergebracht.

Wohlbedächtig. v. g. Wir lassen es bey Unserer wohlbedächtigen Resolution bewenden, ist eine Formul, so in Befehlen gebraucht wird, wenn v.g. ein Beamter oder Magistrat wider eine Verordnung Vorstellung thut, selbige aber nicht erheblich befunden wird.

Zurückdencken. v. g. 60. und mehr Jahre zurückdencken können.

Deuten.

Bedeuten. v. g. Mit dem Bedeuten, daß Ihro Königl. Majest. Supplicante weiter nicht behelligen solle ꝛc. ist noch nicht so viel als mit der Verwarnung ꝛc. it. Als habt ihr dem von N. zu bedeuten, daß er ꝛc. ist noch nicht so viel, als auferlegen.

Deutung. Wie nun dieser aus denen Westphälischen Friedens-Protocollen genommener Verlauf der Sache dem 15. §pho des 4ten Articuls seine wahre Deutung giebt, i. e. Erklärung. Interpretation. it. Solches muß seine Deutung aus den darüber gehaltenen Registraturen empfangen.

Mißdeuten, ist so viel, als übel auslegen, in ungleichem Verstande nehmen.

Dienen.

Undienlich. v. g. Es scheinet dahero nicht undienlich zu seyn ꝛc.

Dienst-

Dienstwilligst, Dienstgeflissen, Dienstergebenst ꝛc. Sind Worte, so man in Briefen und sonderlich in Unterschrifften, wenn man mit geringern zu thun hat, zu gebrauchen pfleget.

Verdienen. Wird in Jure Feudali bey denen servitiis feudalibus gebraucht. v. g. Das Lehn zu **verdienen** schuldig seyn oder suchen. it. Ein Stück Land oder Herrschafft gegen das Reich vertreten oder **verdienen**, i. e. ein sonst immediates Land gegen das Reich eximiren, oder, wie es in denen Reichs-Abschieden heist, ausziehen, und die Reichs-Præstationes dafür erlegen.

Ding.

Dingpflichtig, siehe Pflicht.

Discretion.

v. g. Der *Discretion* eines andern sich überlassen sehen. it. Es ist ein grosses Unglück, wenn ein Cavallier viel Land-Güther hat, und in vielerley Processe verwickelt wird; noch grösser aber ist es, wenn er selbst so viel Jura nicht erlernet, daß er, wo ihm zu viel oder zu wenig geschicht, selbsten einsehen kan, sondern der *Discretion* gewinnsüchtiger Advocaten hierinnen sich lediglich überlassen muß. In einem bekannten Schreiben, welches die Churfürstin Charlotte von der Pfaltz an ihren Gemahl Churfürst Carl Ludewigen abschickte, als er sie bewachen ließ, ist dieses Wort sehr wohl angebracht, wenn sie setzt: Daß die *indiscreten* Schweitzer (sie verstehet die ihr zugeordnete Wache) durch ihr Ungestüm in dem Vorgemach ihre Ruhe störten.

Drang, Drangsalen.

Bedrängnüß. v.g. Es kan das arme Land bey dermaligen fast harten Bedrängnüssen zu dem vorigen Flor nimmermehr wieder gelangen und empor steigen.

Dringen.

v.g. Es dringet mir nicht wenig zu Hertzen, daß ꝛc. it. Hefftig in einen dringen. it. Man hat dahero, weiter in ihn zu dringen, billig angestanden.

Andringlicher oder andringender Kläger, i.e. der sich einem zu nöthiget. it. als bittet N. gehorsamst, Klägern mit seinen andringlichen Beschwerden ab- und zur Ruhe zu verweisen, it. Es ist einem ieden in Rechten erlaubt, wieder alle andringende Gewalt sich bestens zu vertheidigen. it. Er hat in dieser Sache mit seiner Auctorität oder Ansehen durch zu dringen vermeint.

Dürffen.

v.g. Bey so bewandten Umständen dürffte es Ew. Excellenz ein gar leichtes seyn, diese Sache wieder in den Gang zu bringen. Es ist dieses etwas modester geredet, als wenn man saget, es wird Ew. Excellenz ein leichtes seyn, maßen das letztere ein ungezweifeltes Dafürhalten, jenes aber eine Bescheidenheit, so niemanden seine Meynung aufbürden will, involviret: wie denn überhaupt die Worte: Solte, könte, dürffte, mochte ꝛc. ein grosser Kunstgriff seyn, wenn man in Berichten und Gutachten sicher gehen, und seine Meinung nicht gerne vor untrüglich ausgeben will, welches in wichtigen Angele-

gelegenheiten eine sehr nöthige Behutsamkeit ist, und von denenjenigen nicht mißbilliget werden kan, so durch Ubung und eigenes Nachdencken in Wissenschafften erlernet haben, daß die meisten Dinge in der Welt, so gar in doctrinalibus, wo nicht an sich problematisch sind, dennoch insgemein darzu gemacht zu werden pflegen. it. Solcher gestalt dürfften die gegenseitigen Argumenta nicht zureichen, eine beständige und ununterbrochene Possession erweißlich zu machen. it. Dem ohngeachtet hat man gegenseits vorgeben dürffen, i. e. vorzugeben sich nicht entblödet oder unterstanden.

Bedürffnüß. v. g. E. K. M. geruhen in allerhöchsten Gnaden, sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was maßen der Rath zu N. unter dem Vorwand des Meilen-Rechts und eines wieder uns hergebrachten Bier-Zwangs zwey Fässer Bier auf öffentlicher Straße uns weg nehmen lassen, da wir doch, unseres Bedürffnüsses in denen benachbarten Städten und Dorffschafften eigenen Gefallens uns zu erholen, in mehr als 50. jähriger Possels uns befinden.

Dürr.

v. g. Solches ist in dem Instrumento pacis mit dürren Worten und darneben dieses versehen ꝛc. soll so viel seyn, als mit ausgedruckten oder vernehmlichen deutlichen Worten, will aber in Sachsen nicht überall passirt werden.

Eclat.

v. g. Man hat bey bißherigen ungewissen Ausschlag der Sache ein mehreres nicht thun, noch etwas sicheres vor der Hand avanciren können, sondern bloß temporisiren und erwarten müssen, ob die seithero sich geäuserten Motus zu überwinden, und das Werck, welches zu des Landes Besten höchlich zu wünschen, außer besorglichen *Eclat* und ferner noch mehr beschwerlichen Collisionibus zu erhalten seyn werde.

Eigen.

Dieses Wort wird vor sich wohl gebraucht, producirt auch seine Composita, z. E. Es ist dieses der Spanischen Nation fast eigen, daß sie mehr, als andere, eine Herrschafft affectiret. it. Er hat die Sache eigenes Gefallens unternommen, und dadurch schwerer Verantwortung sich exponirt. it. Man verspricht auch dissеits allen unterthänigen Gehorsam, wie nicht weniger gegen das Fürstl. Hauß N. sich also zu halten, wie einem getreuen Lehns-Mann eignet und gebühret. it. Wir haben mit sonderbahren Mißfallen vernommen, wie daß N. N. sich in die hohen Gerechtsamen unsers Chur-Hauses eigenmächtig ingerirt. it. Es besitzet dieser Mann alle Eigenschafften eines grossen Politici und Hoffmanns in so vollkommenen Grad, daß man nicht anders glauben kan, als daß die Natur ihn zu grossen Verrichtungen ausersehen. it. Es hat sich das Hauß N. jedesmal dahin beflissen, wie es eine erbliche und eigenwillige Herrschafft im Königreich N. aufrichten und befestigen möge.

Ein-

Eintracht.

Beeinträchtigen, Beeinträchtigung, heist einen turbiren, oder einem Eingriff thun. v. g. Einem Sicherheit vor künfftige Beeinträchtigung schaffen, i. e. cautionem de non amplius turbando zu wege bringen. it. Einen in diesem oder jenem beeinträchtigen, i. e. Unrecht, Gewalt oder Eintrag thun. Es drückt dieses Wort vielerley Arten ungerechter Unternehmungen aus, giebt aber dennoch das Ansehen, als ob man aus Respect gegen die Person, welche uns beleidiget haben soll, Scheu trage, die That mit dem rechten Nahmen zu nennen.

Empor.

v. g. Das verfallene Commercium wieder empor zu bringen suchen. it. Man hat billig dahin zu sehen, wie man das sinckende Commercium noch empor halten möge.

Emsig, Emsigkeit.

v. g. Er hat eine Zeit her emsigst, oder mit besonderer Emsigkeit sich dahin bestrebet, wie er ꝛc.

Ende.

Endschafft, Beendigung. v. g. Es hat der Landtag mit allerseits Zufriedenheit seine Endschafft oder Beendigung erreichet.

Erbe.

v. g. Aus angeerbter Königlicher Hulde ꝛc.

Erbfall. v. g. Es ist ein starcker Erbfall.

Erbgang. v. g. Es ist durch Erbgangs-Recht auf mich verfället worden, i.e. Jure hæreditario. it. Diese Güther sind auf mich durch Erbgangs-Recht verstammet.

Erbnehmen sind Hæredes extranei, auf welche vormals in Chur-Sachsen die Vollmachten ad effectum reassumendi processus gerichtet seyn musten.

Vererben. v.g. Man hat die an die Bauern zu N. **vererbten** Grund-Stücke wieder an sich zu nehmen gesucht, i.e. so ihnen gegen einen Erb-Zinß zugeschlagen oder vererbet worden.

Essen.

Ohnvergessen. Wir werden auch wegen des sechsten Puncts, wenn die von Unserer Landes-Regierung erforderten Berichte eingelanget seyn werden, Uns näher heraus zu lassen, ohnvergessen seyn.

Eyfern.

Beeyfern. v. g. Wie nun nicht zweifele, Ew. Hochwohlgeb. werden in dieser langwierigen Process-Sache ihres eigenen Interesse halber von selbsten dahin **beeyfert** seyn, daß ꝛc. it. Wobey wir uns erinnern, wie zwischen E. K. M. hohem Chur-Hause und unserm Hoch-Stiffte in dieser Sache gewisse Verträge vorhanden, welchen wir uns gemäß zu bezeigen und darneben bey allen Vorfallenheiten dasjenige mit aller Begierde willfährigst zu **beeyfern** geneigt

sind,

sind, was E. K. M. hohem Chur-Hause angenehm, und hingegen unsers Hoch-Stiffts Gerechtsamen unabbrüchig seyn mag. Ist eine Redens-Art, so einem Sachsen nicht vor gut gehalten werden dürffte.

Eyl.

Voreylich. v. g. Voreyliche Anstalten.

Färben.

Ungefärbt. v. g. Wie nun E. K. M. getreue Unterthanen jedesmal mit ungefärbter Treue äuserstes Vermögens zu Erhaltung des gemeinen Ruhe-Standes das Ihrige so schuldigst als willigst beyzutragen nie ermangelt: Also ꝛc.

Fahren.

Fahrläßigkeit. v. g. Es würde das benachbarte Fürstliche Hauß N. nimmermehr in dieser Sache so weit gekommen seyn, wenn nicht die disseitigen Beamten aus Fahrläßigkeit, denen gegentheiligen Unternehmungen in Zeiten vorzubauen, verabsäumet hätten.

Uberfahren. v. g. Er hat das Mandat von der Selbst-Rache gröblich überfahren. it. Es können und werden Ihro Röm. Kayf. Majest. dergleichen freventliche Uberfahrung des so hoch verpönten Land-Friedens so ungeahndet nimmermehr hingehen lassen.

Fall.

v.g. Falls nun, im Fall nun, auf den Fall nun ꝛc. vid. infra ſub periodo conditionali.

Abfall bedeutet jezuweilen ſo viel als Abnahme. v.g. In mercklichen **Abfall** der Nahrung kommen. Es heiſt aber auch manchmal ſo viel, als Ausnahme, Exception. v.g. Es leidet dieſe ſonſt allgemeine Regel dennoch hierinnen ihren mercklichen **Abfall**. Nicht weniger wird **abfallen** und **abfällig** vor diſſentiren, oder abſtimmen, gebraucht. v.g. Man hat dieſer Meynung **abfallen**, oder **abfällig** ſich erzeigen müſſen. it. Wodurch auch dieſe Imputation **abfällig** wird, ſoll ſo viel heiſſen, als hinweg oder dahin fällt, iſt aber vor Ober-Sächſiſche Ohren etwas zu hart.

Anfall. v.g. Es ſtehet die gantze Linie derer von N. zu N. nur noch auf 4. Augen, und iſt dahero der **Anfall** des Lehn-Guths N. gar nahe.

Befallen. v.g. Mit groſſen Leibes-Beſchwerungen **befallen** ſeyn.

Beyfallen, beyfällig ꝛc. heiſt ſo viel als conſentiren, oder gleicher Meynung ſeyn, v.g. eines andern Meynung **beyfallen**, einem in ſeiner Meynung **Beyfall geben**, ein **beyfälliges** Urthel, das iſt, wodurch dasjenige, ſo wir gebethen, uns zuerkannt wird.

Dießfalls. v.g. Dahero lebe des zuverſichtlichen allerunterthänigſten Vertrauens, E. K. M. werden **dißfalls** die Compaſſion vorwalten laſſen, i.e. in dieſem

sem Fall. it. Wie nun solches dißfalls zum Aufnehmen des Commercii gereichet, i. e. bey so bewandten Umständen. it. Man hat dißfalls, i. e. bey so bewandten Umständen. it. Man hat dißfalls, i. e. bey so bewandten Ursachen, nicht nöthig, mit vielen Beweisen sich zu beladen, anderer, gestalt ꝛc.

Entfallen. v. g. E. K. M. wird annoch in unentfallenen Andencken ruhen. it. E. K. M. wird hoffentlich noch unentfallen seyn, was massen ꝛc.

Gefallen, vid. sub G.

Heimfall, heimfallen. v. g. Ein heimgefallenes Lehn ist eben dasjenige, was man auch sonst ein eröffnetes Lehn zu nennen pfleget. it. Der Heimfall des Lehns ist so balde noch nicht zu hoffen. In gleichem Verstande pfleget man in Lehns-Sachen das Wort Rückfall zu gebrauchen.

Hinfällig heist zwar eigentlich so viel, als vor Mattigkeit nicht wohl mehr aufdauren können: Es wird aber auch metaphorice, jedoch mehr außerhalb Sachsen, gebraucht, wenn man eine durch Gegen-Gründe destruirte Meynung andeuten will. v. g. Ein durch so viele unumstößliche Gegen-Gründe also fort hinfälliges Vorgeben.

Verfall. v. g. Die Verfall-Zeit eines Wechsel-Briefes ist noch nicht vorhanden, i. e. der Wechsel ist noch nicht zahlbar. it. Der grosse und augenscheinliche

Ver-

Verfall des Commercii im Römischen Reiche liegt jederman vor Augen.

Verfällen. v. g. Es ist dieses Hauß durch Erbgangs-Recht von dem von N. auf mich verfället worden. it. Eine Erbschafft auf einen verfällen.

Vorfallenheit. v. g. Ein behutsamer Minister pflegt bey wichtigen **Vorfallenheiten** in denen ihm aufgetragenen Verrichtungen durch Anfrage und Berichts-Erstattung sich zuförderst der Intention seines hohen Herrn Principalen zu erkundigen.

Unfall. v. g. Ein Kauffmann kan durch ein und andern **Unfälle**, oder durch ein und andern **Unfall** gar bald um seinen Credit kommen, ist eben so viel, als wenn man sagte, durch **wiedrige Zufälle.** Denn das bloße Wort Zufall würde nicht wohl zulangen, weiln es auch glückliche und vortheilhafftige Zufälle giebt.

Fangen.

Befangen. v. g. Es ist die Sache beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath annoch im Rechte oder in lite **befangen.**

Verfangen. v. g. Es hat in dieser Sache aller angewendeten Mühe ungeachtet, die Güte nicht **verfangen** wollen. it. Der **Verfang** der Güte wird vergeblich gehofft.

Verfänglichkeiten, Unverfänglichkeiten. v. g. Er hat bey dieser Sache allerhand **Verfänglichkeiten** unternommen. it. **Unverfängliche** Vorschläge sind diejenigen, an welche man nicht eher gebunden seyn will, als biß alles seine Richtigkeit erlangt, und völlig abgeschlossen worden. Also wenn von zweyen grossen Herren Commissarien zur Erörterung einer Differenz nieder gesetzet werden, pflegen sie die Punctationes oder Projecte zu einem Vergleich zur Zeit noch **unverfänglich** zu nennen, i. e. wodurch man dem andern, falls die Güte nicht verfangen solte, nichts eingestanden haben will.

Fassen.

v. g. Das Werck ist dergestalt zu fassen, daß der Zweck erreicht werden möge, i. e. einzurichten.

Abfassung. v. g. Man hat zu **Abfassung** eines gründlichen Berichts nicht eher gelangen können, bevor man durch die Beamten zu N. den Ort in Augenschein nehmen lassen.

Verfassung. v. g. Nach denen **Verfassungen** dieser Lande kan kein Jude mit unbeweglichen Güthern darinnen angesessen seyn. it. Es wirfft dieses die **Grund-Verfassung** dieser Lande gäntzlich über den Hauffen, oder es ist der **Grund-Verfassung** dieser Lande zuwider. it. Sich in guter Verfassung und Bereitschafft halten. it. Auser aller Verfassung stehen.

Vorgefaßte Meynung. v. g. Er bleibt auf seiner vor-

vorgefaßten Meynung unbeweglich stehen, i.e. er ist von seinem Præjudicio nicht abzubringen.

Fast.

Dieses Wörtlein wird über die maßen wohl gebraucht, wenn man harte Worte zu temperiren, oder auch etwas nicht vor gar gewiß ausgeben, sondern in denen Schrancken eines behutsamen Raths sich halten will. v.g. Es hat das Fürstliche Hauß N. denen Herren Grafen von N. fast harte Turbationes zugefügt. it. Man wolle bey denen fast harten Verhängnissen des Hochfürstlichen Hofs zu N. sich dennoch lieber in der Stille verhalten, als ꝛc. it. Die Unterthanen nach Unterscheid der fast ungleichen Liebe von der Freyheit abwendig und sich unterthänig machen. it. Woher es fast das Ansehen gewinnen will. it. Es ist fast nicht zu begreifen. So braucht man auch dieses Wort, wenn man einen General-Terminum limitiren, und die Objection, daß man zu weitläufftig gesprochen, gerne vermeiden will, dergleichen sich denn gar öffters ereignet, und von accuraten Leuten sorgfältig in Obacht genommen wird.

Felsenhärte.

v. g. In dem hinten beygefügten Königl. Pohlnischen Manifest de an. 1709. stehet diese Expression: Wir eilten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen ꝛc. und fanden zwar bey Unserer Ankunfft allenthalben glatte Worte, aber in der That eine solche Felsenhärte, die niemand glauben solte.

Fer-

Fertigen.

v. g. Die Fertigung eines Berichts, seine Abfertigung erlangen, die Ausfertigung liegt bloß an der Unterschrifft, in grosser Eilfertigkeit einen Bericht erstatten müssen, der Befehl habe umgefertiget werden müssen, einem etwas zufertigen, sind bekannte Redens-Arten.

Unfertige Händel. v. g. Wegen unfertiger Händel verstrickt werden, i. e. wegen strafbarer Händel gefänglich eingezogen werden.

Finden.

Auffinden. v. g. Es hat sich der vom Gegentheil so hoch gerühmte Vergleich alles fleißigen Nachsuchens ungeachtet nirgends auffinden lassen wollen.

Ausfündig. v. g. Es hätten sich auch noch wohl Mittel, wie zu dem vorgesetzten Zweck zu gelangen, ausfündig machen lassen.

Befinden, Befindung. v. g. Nach Befindung der Umstände ꝛc. it. Als befinden wir im Wercke höchst unbillig ꝛc. it. Ihr werdet nach Befinden die fernere Veranstaltung dahin vorzukehren wissen, daß ꝛc. it. Wir überlassen eurem Gutbefinden ꝛc.

Unerfindlich, Unerfindlichkeit. Wird sehr wohl vor ungegründetes und erdichtetes Vorgeben gebraucht. v. g. Es hat das Hauß N. unterschiedliche Schrifften, welche voll von irrespectueusen Expressionen und Unerfindlichkeiten sind ꝛc.

beym

beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu übergeben keinen Scheu getragen. it. Er hat sich nicht entblödet, letzlich an die Kayserl. Majest. unter andern **Unerfindlichkeiten** dieses zu bringen, daß ꝛc. it. Daß es der gegenseitige Deducent mit dergleichen **Unerfindlichkeiten** so genau nicht genommen, erweiset ꝛc. it. Dieses Vorgeben ist in denen Geschichten oder Reichs-Gesetzen gantz **unerfindlich**. it. Einen mit **unerfindlichen** Inculpationen belegen.

Flechten.

v. g. Sich in alle liederliche Händel **einflechten**. it. Er ist wider seinen Willen in diesen Handel **mit eingeflochten** worden, ist bekannt ꝛc.

Fleiß.

v. g. Ungesparten Fleisses sich dahin zu bearbeiten suchen, daß ꝛc. Alles Fleisses sich bemühen. Geflissentlich ins Unglück lauffen.

Fliessen.

Ausfluß und **Einfluß** werden gar nachdrücklich gebraucht: v. g. Der Einbruch König Ludewigs des XIV. in das Churfürstenthum Pfaltz, und die darinnen verübten unerhörten Grausamkeiten, nebst andern Ausschweiffungen mehr, sind lediglich **Ausflüsse** einer gantz unumschränckten Rachgier, welche höchst-ernannter König mit Hintansetzung des Welt-Brauchs und selbst des natürlichen Rechts auszuüben

üben sich einmal vorgenommen. it. Es hat die genaue Aufsicht auf Schulen und Universitäten und deren Verbesserung einen ungemeinen grossen oder starcken Einfluß in den Statum publicum.

Folgen.

Befolgen. v. g. E. K. M. allergnädigsten Befehl haben wir alsofort unterthänigst in dem befolget, daß wir ꝛc. it. Zu Befolgung dessen haben wir ꝛc. it. Deme zu allerunterthänigster **Folge** haben wir alsofort. it. Um nun E. K. M. allergnädigstem Befehl in allen die schuldigste und gebührende **Folge** zu leisten, haben wir ꝛc. Sind Formuln, so man in Berichten brauchet. Der unglückliche Erfolg hat gewiesen, einem eine Sache nicht **verabfolgen** lassen, **einfolglich**, woraus allerdings üble **Folgerungen** zu befahren, einen mit seinem Beyspiel zur **Nachfolge** anfrischen, unsere **Nachfolgere** am Kayserthum oder an der Chur ꝛc. sind bekannt.

Fordern.

Erfordernüß. v. g. Man wird zu Bestreitung des **Erfordernüsses** zuförderst Mittel ausfündig zu machen haben, i. e. zu Bestreitung des **erforderlichen** Aufwandes ꝛc.

Förderſamst. v. g. Als begehren wir hiermit ꝛc. ihr wollet des **förderſamsten** dieser Sache euch unterziehen ꝛc.

Fragen.

v. g. Ihr habt ohne Rückfrage das anbefohlene zu bewerckstelligen, Wird in Befehlen gebraucht.

item: Die Umfrage in einem Collegio steht beym Directorio &c.

Frech.

Erfrechen. v. g. Er hat sich, die Unterthanen wider ihren Landes-Herrn aufzubringen, und dieselben zu allerhand Thätlichkeiten zu verleiten erfrechet. i. e. unterstanden.

Entfrechen: er hat sich nicht entfrecht, i. e. entblödet, oder freventlich unterstanden. Sind beydes Worte, so einem Ober-Sachsen nicht vor gut gehalten werden.

Fremd.

Befremdung. v. g. Wir haben nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen müssen ꝛc. it. Als befremdet uns nicht wenig. it. Es will Uns fast befremdlich vorkommen.

Frevel.

v. g. Er hat zu mehrerer Bezeugung seines Frevels sich nicht entblödet ꝛc. it. Ew. Königl. Majest. werden ein solches frevelhafftes Beginnen gewißlich zu rechter Zeit zu ahnden wissen. it. Er hat sich höchst freventlich unterstanden. it. In denen Achts-Erklärungen pflegt gesetzt zu werden, daß an einem Aechter niemand soll freveln können, welches so viel sagen will, als daß ein jeder eines solchen Aechters, ohne einen Frevel zu begehen, sich soll bemächtigen, und demselben Abbruch und Schaden zufügen können, welches nach dem Reichs-Style so einen aus dem Frieden in den Unfrieden setzen heist.

heist. In gleichem Verstande stehet in dem Land-Frieden von an. 1495. §. die Pön der Friedbrecher ꝛc. die wir auch hiermit in Unsere und des Heil. Reichs Acht erkennen und erklären, also, daß ihr Leib und Guth allermänniglich erlaubet, und niemands daran freveln oder verhandeln (idem ac mißhandeln) soll oder mag.

Frey.

v. g. Es haben die Stände dieser Lande den Grafen von N. wegen derer verweigerten Steuern noch niemals ins freye geben wollen, i. e. loß geben. Wenn Bergwercke nicht behörig gemuthet werden, heist es, sie fallen hinwiederum ins freye. it. Das freye Feld vor sich haben wird gebraucht, wenn in einer Sache die Hinderniße aus dem Wege geräumet sind.

Friede.

v. g. Wie nun E. K. M. den Fried- und Ruhe-Stand dieser Lande aufrecht zu erhalten ꝛc.

Frommen.

v. g. Man wird selten ein Exemple finden, daß übel erworbenes Guth derer Vorfahren ihren Erben zu Frommen gekommen. it. Zu eines Nutzen und Frommen gereichen. it. Unrecht Guth frommt selten ꝛc.

Fugen.

Einem in seinem Begehren fugen, i. e. zu Willen seyn. v. g. Als begehren wir hiermit, ihr wollet,

ob? und wie weit? dem Fürstl. Hause N. in ein und dem andern zu fugen seyn möchte, zuförderst reiflich erwegen ꝛc. it. Wir haben uns dessen um so mehr befugt zu seyn erachtet, als ꝛc. it. Wie er sich nun mit **Fug** (oder füglich) dessen nicht wird entbrechen können.

Befugniß heist so viel als ein zustehendes Recht, oder was die Lateiner Jus pro facultate acceptum nennen. v. g. Ein wohl gegründetes **Befugniß**.

Das **Unbefugniß** und die **Unbefugsamkeit**. v. g. Als überlassen E. K. M. wir in aller Unterthänigkeit, ob Sie des Herrn Hertzogs zu N. Fürstl. Durchl. die **Unbefugsamkeit** dieses Unternehmens durch ein Schreiben zu Gemüthe zu führen der Nothdurfft befinden.

Verfügung. v. g. Die **Verfügung** dahin treffen oder thun.

Führen.

Ausführung. v. g. Zum Rechtlichen Verfahren oder zu Rechtl. Ausführung verweisen, wird gebraucht, wenn in einer Sache der Procels erkant wird.

Einführung. v. g. Es will zwar die Gemeine zu N. vor dieses mal geschehen lassen, daß ihr Gerichts-Herr, bey dermaligen Unfall und erlittenen harten Brand-Schaden, aus dem Gemeinde-Holtze des Bedürffnüsses zum Bauen gleich andern Nachbarn sich erholen möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß ihnen solches zu keiner **Einführung** gereichen möge, i. e. daß dieser Actus ad introducendam consuetudinem & possessionem nicht habilis seyn solle.

Verführung. v. g. Bey Verführung des Beweises hat ein Advocat hauptsächlich darauf zu sehen ꝛc. item: Ein Zeugen-Führer heist derjenige, welcher zum Beweiß seiner Sache Zeugen stellt oder gebraucht.

Umführen. v. g. Als befinden Ihro Kayserl. Majest. nach Erwegung aller vorgeschützten Einwendungen im Wercke höchst unbillig, Impetranten durch unerhebliche und allenfalls ad separatum reconventionis Judicium gehörige Behelffe mit der Zahlung des Rückstands länger **umführen** zu lassen, dahero gnädigst befehlende ꝛc.

Gant.

Verganten, Vergantung, heist subhastiren, ist in Francken, und Schwaben, bekannter und gewöhnlicher, als in Sachsen und der Orten. Jedoch wird nicht leichte ein JCrus so unbelesen seyn, der dieses Wort in denen Reichs-Gesetzen und Statutis angeregter Provintzien nicht angetroffen haben solte. v. g. Wenn öffters zur Bezahlung fahrende Habe nicht genug sind noch zureichen, wird zu denen liegenden Güthern verholffen, und, wenn die Execution gebethen und erlanget, durch den Frohn- oder Land-Bothen aus dem Hause ein Span, aus einem Acker oder Wiese aber eine Erdscholle genommen, das Grund-Stück damit aufgebothen und die **Vergantung** erhoben. Wann nun hierauf keine Bezahlung erfolget, so wird der **Vergant**-Zettul ertheilet, ꝛc. auch alsdenn, wenn sich kein Käuffer zeigt, und der Schuldner nicht bezahlet, der Span-Brief verfertiget, und also der Creditor in das so

genannte entspänt-liegende Guth eingesetzet ꝛc. Also saget man auch der Gant-Process, i. e. der Subhastations-Process, welches in vielen Statutis vorkommt.

Gantz.

Ein Gantzes machen ist vom Spiel hergenommen, wird aber auch in Stylo publico gebraucht, wenn man sagen will, daß eine Irrung völlig abgethan werden, und nichts unerörtert zurück bleiben soll. v. g. Damit wir nun ein Gantzes machen, und nichts unerörtert zurück lassen möchten: haben wir begehrt, daß zuförderst die sämtlichen Differenzien specificirt, und so dann eine nach der andern vor die Hand genommen werden möge.

Gatter.

Vergatterung, wird von Zusammen-Rottirung der Unterthanen gebraucht. Es kommt aber solches in Stylo publico selten vor, ausser daß es in ältern Reichs-Gesetzen gebraucht wird. In Stylo militari heist die Vergatterung schlagen, wenn die Soldaten durch den Drommel-Schlag zum Aufziehen auf die Wache zusammen gefordert werden.

Gebehren.

v. g. Zu Schild und Helm gebohren, von hoher Geburth seyn, aus angebohrner Landes-Väterlicher Vorsorge, vollbürthige und halbbürthige Geschwister sind bekant. Ebenbürthige Kinder sind nach dem alten Sachsen-Rechte, die von einer solchen

chen Mutter gebohren, mit welcher der Vater keine Mißheyrath thun kan. Es ist dieses Wort in der neuesten Capitulation Caroli VII. gantz wohl angebracht.

Geben.

v. g. Dahero E. K. M. höchst-erleuchtesten Ermessen wir in Allerunterthänigkeit anheim geben.

Begebenheit. v. g. Es haben auch E. K. M. bey allen wiedrigen Begebenheiten sich dergestalt unverzagt finden lassen, daß ꝛc.

Unmaßgeblich vide Maßen.

Gebühren.

v. g. Nun hätte euch nicht gebühret, wird in Befehlen gebraucht, wenn einer Unter-Obrigkeit Verfahren mißbilliget wird. it. Gegen Bezahlung derer Gebühren eine Eydliche Abhörung eines Zeugens von dem Richter begehren, i. e. gegen Erlegung derer Sportuln, oder Gerichts-Unkosten. it. Demnach bey Uns N. über euch, wie aus der Beyfuge zu ersehen, Beschwerde geführet und uns um Verordnung ꝛc. angelanget: Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet hierunter allenthalben die Gebühr verfügen, und zu fernern Beschwerden nicht Anlaß geben, i. e. was sich gebührt, vollbringen. Das Compositum **Ungebühr**, item **ungebührlich** wird ebenfalls verschiedentlich gebraucht: v. g. Sich ungebührlich verhalten oder aufführen. it. Als begehren wir hiermit, ihr wollet Simon N. zur Ungebühr nicht beschweren, i. e. über die Gebühr. Gleichergestalt wird es von straffbaren Tha-

ten gebraucht, in welchem Verstand ein gewisser Reichs-Fürst an Käyserl. Majest. also schreibet: Allerdurchlauchtigster ꝛc. Uber die bißhero von meinen rebellischen Unterthanen zu N. erfahrnen, auch an Ew. Kayserl. Majest. von mir allerunterthänigst berichteten vielen Ungebühren, wodurch sie, meinen Fürstl. Respect auf das empfindlichste anzugreiffen, sich nicht entblödet ꝛc. muß ich nunmehro vernehmen ꝛc. it. Nachdem ein gewisser Hochfürstl. Unterthan vor 2. Jahren in Arrest gezogen, und zu Untersuchung seiner verübten Ungebühr eine Commission geordnet worden.

Gedeyen.

Angedeyen lassen, wird von wiederfahren lassen oder einem willfahren gebraucht, und hat dabey die Ideam accessoriam, daß man es mit guten Willen thue, und einem gleichsam gutes Gedeyen darzu wünsche und gönne. Also saget man: v. g. Als ersuche Ew. Königl. Majest. in aller Unterthänigkeit, Dero Königliche Gnade hierinnen mir angedeyen zu lassen ꝛc. it. Ew. Kayserl. Majest. werden, dem Hochfürstl. Hause die gebethene Manutenenz cum Effectu allergnädigst angedeyen zu lassen, allerunterthänigst ersuchet. it. Die Realität einem angedeyen lassen. it. Die dem Hause N. angediehene Kayserliche Wohlthat veneriret dasselbe ꝛc. Von diesem Worte kommt das Adjectivum gedeylich her, welches gar sehr wohl vor erwünscht oder glücklich gebraucht wird. Also saget man: Einem einen gedeylichen Ausgang wünschen. it. Alles gedeyliche hohe Wohlergehen einem

nem anpreisen. it. Zu gedeylichem Erfolg einem etwas anheim geben. it. Zu einen gedeylichen Urthel beschliessen, wird von denen Advocaten gebraucht. it. Man habe eine gedeyliche Sentenz noch wohl hoffen können.

Gefährde.

v. g. Alles treu und ohne Gefährde, ist eine Formul, womit aufgerichtete Contracte insgemein geschlossen werden. it. Er hat bey diesem Handel allerhand Gefährde gebraucht. it. Einen zu gefährden suchen, oder, ich will nicht hoffen, daß er mich hierinnen gefährden wird, i. e. einen hintergehen, oder dolose mit einem handeln oder verfahren. it. Ein gefährlicher Mann.

Gefallen.

v. g. Wie nun also die mir allergnädigst anbefohlene Verrichtung zeithero mit aller Treue und Sorgfalt dergestalt versehen, daß E. K. M. hoffentlich darob ein gnädiges Gefallen tragen werden.

Mißfallen. v. g. Wir haben mißfällig vernommen, oder, wir haben nicht ohne sonderbaren Mißfallen oder Mißfälligkeit vernommen.

Gehen.

v. g. Einem mit Redlichkeit unter Augen gehen. it. Denen feindseligen Unternehmungen eines andern mit aller Sorgfalt entgegen gehen.

Eingehen. v. g. Es hat die Commission vor sich und ohne Instruction in die Sache nicht eingehen können. it. In eine Sache etwas tieffer als bißhero geschehen eingehen. it. Es dürffte auch vor dieses mal das beste Mittel, aus der Sache zu kommen, dieses seyn, wenn man Fürstl. Seits, ohne in die Haupt-Sache selbst einzugehen, geschehen liesse.

Herfürgehen. v. g. Es ist auch dieses Angeben noch nicht dergestalt præparirt, daß man damit gegen das Fürstl. Hauß N. herfürgehen könne.

Umgehen. v. g. Es ist die billigmäßige Abstellung derer Beschwerden, dermalen nicht leichte zu umgehen. it. Hierzu wird unumgänglich erfordert, wobey man vorgängig unerinnert nicht lassen können, nach vorgängiger Uberlegung, sind bekante jedoch aber Bemerckungs-würdige Redens-Arten.

Gehören.

Gehör. v. g. Ein Richter soll niemanden das Gehör versagen.

Behörig. v. g. Wir werden behörigen Orts Vorstellungen hierwieder zu thun nicht unterlassen.

Behörde. v. g. Wir werden nach Befinden die Behörde zu verfügen nicht ermangeln, i. e. die nöthige Anstalt zu machen.

Zubehörungen, i. e. Pertinenzien. v. g. Er hat das Ritter-Guth N. mit allen Zubehörungen sub hasta erstanden.

Gelegen und Angelegenheit, vid. liegen.

Gelten.

v. g. Gleichgültige Worte, i. e. æquipollentia verba. it. Nun hat man zwar, die Königliche Intention geltend zu machen, alle mögliche Sorgfalt angewendet, i. e. zur Würcklichkeit zu bringen. Es sagen zwar einige auch gelten zu machen, es ist aber nicht so gut geredet, als jenes.

Gerichte.

Gerichts-Stand wird pro foro & judicio competente gebraucht. v. g. Es habe das Gräfliche Hauß N. durch das ehemalige Privilegium eine Art eines immediaten Gerichts-Standes zu erlangen getrachtet, i. e. das Recht, vor niemand anders, als vor denen höchsten Reichs-Gerichten stehen zu dürffen.

Gering.

Geringhältig, wird eigentlich vom Gelde gebraucht, als geringhältige Müntz-Sorten, i. e. die den gehörigen Halt nicht haben: Metaphorice aber wird es auch auf andere Dinge transferiret. v. g. Diese geringhältigen Argumenta mögen so wenig bestehen, als ꝛc.

Geringfügig vor geringschätzig. v. g. Man soll in geringfügigen Sachen nicht leicht weitläufftige Processe verstatten. it. Ein Buch, welches wegen seiner Geringfügigkeit schwerlich einen Platz in dero Bibliothec verdienen dürffte.

Geschehen.

Beschehen vor geschehen wird gar öffters gebraucht. v. g. Die dargegen beschehene Vorstellung. it. Die von Kayserl. Majest. beschehene Erforderung zum Reichs-Tage.

Gestalt.

v. g. Gestalten Sachen nach, wird in Befehlen gebraucht, wenn man anzeigen will, daß man bey so bewandten Umständen etwas geschehen lassen könne.

Ginnen.

Beginnen. v. g. Es beginnt Tag zu werden. it. Wie mir nun dieses unerträgliche Beginnen zu besonderer Beschwerde gereicht. i. e. Unternehmen, Bezeigen.

Gleich.

v. g. Diejenigen Leute, so eine schlimme Sache haben, lassen sich selten an Gleich und Recht genügen, sondern führen, wenn sie Sach-fällig worden, über die Richter allerhand Beschwerden, laufen auch wohl gar den Landes-Herren an. it. An Gleich und Recht sich nicht ersättigen lassen.

Ungleich. v. g. Er hat, es mit ungleichen Vorstellungen dahin zu bringen, das Glück gehabt, daß ꝛc.

Glimpf.

und glimpflich, heist eine mit Klugheit vermischte Behutsamkeit. v. g. Man hoffe, der Kayserl.

Hoff

Hoff werde die beschehenen glimpflichen Vorstellungen statt finden lassen. it. Eine Sache glimpflich von sich ablehnen. it. Jedoch hat man zu dem Leser das gute Vertrauen, er werde den Glimpf hierunter vorwalten lassen, i. e. er werde sich mäßigen und mit Bescheidenheit verfahren. it. Wir haben zu Bezeigung alles Glimpfs ꝛc. i. e. Gelindigkeit und Moderation. it. Wir bitten, solcher schmähsüchtigen Inculpation, so N. mit Ubergehung Unserer und seiner immediaten hohen Obrigkeit am allerhöchsten Orte zu Unserer Verunglimpfung (i. e. Beschimpfung) anzubringen sich nicht gescheuet, kein Gehör zu geben.

Glorwürdig.

v. g. Glorwürdigsten Andenckens, it. Höchstseeligsten und Christmildesten Andenckens, sind Redens-Arten, womit man nach Unterschied des Standes solcher verstorbenen Personen, denen man Respect schuldig ist, in Schrifften zu erwehnen pflegt.

Greiffen.

Angriff. v. g. Die Universität zu N. hat in Criminalibus weiter nichts, als den Angriff, i. e. die Apprehension oder gefängliche Einziehung einer Person. it. Es hat das Fürstl. sämtl. Hauß Weimar einen Gesandten nacher Wien abgeordnet, bey der Chur-Sächsischen Belehnung den Angriff zu verrichten, i. e. in signum der Mitbelehnschafft an den Mantel zu greiffen. it. Damit solchergestalt das Werck mit gesamter Hand zum Angriff gebracht

werden

werden könne, i. e. mit vereinbarten Kräfften vorgenommen werden möge.

Eingriff. v. g. Einem in seinen Gerechtsamen allerhand Eingriffe thun.

Vorgreiffen. v. g. Jedoch niemand mit seinem Urthel **vorzugreiffen**, ist eine Formul, deren man sich bey Erstattung eines Gutachtens zu Bezeigung seiner Modestie gebraucht. it. Man ist hierbey der **unvorgreifflichen** Meynung. it. **Unvorgreiffliche** Erinnerungen.

Grund.

Dieses Wort wird metaphorice auf gar verschiedenes appliciret: v. g. Eine Sache von **Grund** aus abthun, i. e. gantz und gar. it. Eine den innersten **Grund** der Fürstl. Ehre afficirende Bezüchtigung. it. Solches lässet man auf seinen bekannten **Ungrund** ersitzen. i. e. Unwerth, Unerfindlichkeit, Unerheblichkeit. it. Den **Ungrund** dieses Angebens klar zu Tage legen. it. Mit **Grund- und Boden-losen** Qvärelen sich behelffen. it. Dahero denn dieses Vorgeben als **Grund- und Boden-loß** über den Haufen fällt. it. Als begehren wir hiermit, ihr wollet den von N. klagloß stellen, und zu **gegründeten** Beschwerden nicht Anlaß geben. it. Den **Grund** der Klage verneinen.

Güte.

Ungüte. v. g. Ew. Hochwohlgeb. werden in **Ungüte** nicht vermercken, pfleget man zu schreiben, wenn das Prædicat Gnade und Ungnade vor eine

Person,

Person, nach Erheischung derer Umstände, zu hoch ist.

Vergüten. v. g. Er hat den zugefügten Schaden vergüten müssen.

Gunst.

Gunst-Brief heist ein Landes-herrlicher Consens in eine Verhypothecirung oder auch sonst eine andere Concession ꝛc.

Begünstigung wird von denen Juristen gar wohl vor ein kleines Verbrechen gebraucht, und hat annoch diese Ideam admixtam, daß es zu geringern Delictis, als da sind Injurien und dergleichen, viel besser, als das nach der Inquisition schmeckende und Schelmen und Dieben gemeinschafftliche Wort Delictum oder Verbrechen sich schicket, gestalten denn auch die Urthels-Verfasser, wenn sie über solche Delicta minora erkennen, Glimpfs halber ordentlicher Weise dieser Formul sich bedienen: Als ist N. N. seiner Begünstigung halber um 10. Rthlr. billig zu bestraffen.

Haben.

Aufhaben. v. g. Wie wir nun aufhabenden Pflichten nach in schuldigster Treue unerinnert nicht lassen mögen ꝛc. it. Bey seinen aufhabenden schweren Posten.

Habseeligkeit. v. g. Es hat seine gantze Habseeligkeit in weiter nichts, als einem Hause und 2000. Rthlr. baaren Geldes bestanden.

Halten.

Sich aus einer Sache halten, oder die Hand zur Zeit aus der Sache halten, ist so viel, als in eine Sache sich noch nicht einlassen, oder in eine Sache nur in so weit eingehen, daß man noch allezeit freye Hand behält.

Aufrechterhaltung, siehe Recht.

Dafürhalten. v. g. Unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens.

Gehalt. v. g. Der Gehalt der Müntze. it. Er hat zu seinen jährlichen Gehalt mehr nicht, als ꝛc.

Hinterhalten. v. g. Einem die wahre Beschaffenheit der Sache hinterhalten.

Mit Vorbehalt, ist eine Formul, womit die Advocaten ihre Sätze zu schliessen pflegen. Wenn wir dann dem von N. die gebethene Verwandlung seines Guths N. aus Mann-Lehn in Erbe, iedoch vorbehältlich der darauf hafftenden Præstationen, und Uns zustehenden Gerechtsame aus Gnaden bewilliget ꝛc.

Hand.

v. g. Einem die feste Hand geben, i. e. ein Privilegium cum jure prohibendi ertheilen. it. Zu mehrerem Aufnehmen des neu angelegten Wercks zu N. haben wir das aus denen Bergwercken zu N. fallende Eisen und Kupffer in die feste Hand nehmen lassen, i. e. uns dessen dergestalt versichert, daß es nirgends anders wohin verlassen werden kan. it. Gestalten denn unser Gesandter vermittelst diensamer Vorstellungen gehörigen Orts zu verhindern

wissen

wissen wird, daß der Kayserl. Hof in dieser Sache die **Hand** weiter nicht einschlage: i. e. sich mit seiner Auctorität nicht weiter melire. it. Wir Carl der VI. &c. nachdem die Ehrsamen und weisen Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. verschiedene von Unsern Vorfahren am Römischen Reiche erlangte Privilegia und **Handfesten** vorgezeigt ꝛc. it. Einem etwas **zu** getreuen **Händen** liefern. it. Daß von dem Königl. Ministerio die **Hand** ans Werck geleget werden solte, ist keine Hoffnung vorhanden. it. Einem in einer Sache die **Hand** bieten oder auch hülfliche Hand reichen.

In Händen v. g. einen in Händen haben. it. In eines Hände etwas stellen, i. e. eines Gewalt etwas überlassen. it. Kayserl. Majest. zu ersuchen, die **Hand** ob dem Wercke **zu halten**, i. e. die Sache in Protection zu nehmen und zu schützen. it. Damit solchergestalt das Werck **gesamter Hand** zum Angriff gebracht werden möge. it. Kayser Carl der V. hat das Reich in die **Hände** der Churfürsten resignirt. it. Das Stifft in die **Hände** des Capitels resigniren.

Abhanden. v. g. Ein Document gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen.

An Hand. v. g. Hiervon giebt die denen Commissarien ertheilte Instruction ein mehreres an Hand.

Aus Händen. v. g. Es ist diese gute Gelegenheit nicht aus Händen zu lassen.

Bey handen: Etwas nicht bey handen haben.

Handhaben heist defendiren oder schützen. Also sagt die Kayserl. Capitulation Caroli VI. art. 2.

Die Handhabung Friedens und Rechtens ꝛc. Es ist dieses Wort schon alt, maßen die Handhabung des Land-Friedens, so unter Kayser Maximil. I. errichtet worden, bekant genug ist. Also saget man auch: Einen bey denen ertheilten Gnaden und Privilegien handhaben. it. Behandigen: einem einen Brief behändigen, i. e. in die Hand geben, oder zustellen.

Nach der Hand, wird vor nach der Zeit gebraucht. v. g. Und weiln schon von langer Zeit her dieses Reichs-Amt mit der Grafschafft N. combinirt gewesen, so hat sich nach der Hand ereignet, daß ꝛc. it. Vielmehr hat sich nach der Hand geäusert, daß ꝛc.

Obhanden. v. g. Es sind zwischen beeden hohen Häusern allerhand Irrungen obhanden, i. e. verhanden.

Unter der Hand. v. g. Als begehren Wir hiermit, ihr wollet euch unter der Hand erkundigen, i. e. in geheim, und mit guter Art. it. Man hat ihme unter der Hand zu verstehen gegeben, daß er sich retiriren möge.

Vor der Hand. v. g. Man hat bey bißherigen ungewissen Ausschlag der Sache ein mehrerers nicht thun, noch etwas sicheres vor der Hand avanciren können, i. e. zum voraus. it. Zur Hand. v. g. Daß Ihrer Fürstl. Durchl. in dieser Sache so wohl mit Communication der verlangten Documenten, als auch würcklicher Intervention zur Hand zu treten sey. it. Einem etwas zu getreuen Händen liefern.

Die

Die schwehre Hand. v.g. Einem die schwehre Hand fühlen lassen. it. Einem die Hand lassen, i.e. den Vortritt gönnen. Beym Spielen sagt man: Er hat die Hand oder den Vorsitz, it. er sitzt hinter der Hand, einen hinter die Hand bringen.

Handeln.

Mißhandlung. v.g. Es hat bey so vielen von dem von N. begangenen schweren Mißhandlungen nicht anders seyn können.

Hangen, hengen.

Verhängniß, verhängen ꝛc. heist eigentlich das Schicksal, wird aber auch gar wohl von Bedrängnüssen, und Gewaltthätigkeiten gebraucht. Es hat diese feine Ideam admixtam bey sich, daß es bescheidener gesprochen, als dieses; dahero man es auch gegen Vorgesetzte und Höhere braucht, wenn man über Unrecht und Gewalt klaget, und es doch weder dem Herrn noch seinen Ministern Schuld geben, sondern gleichsam einen zufälligen Schicksal zuschreiben will. Also ist wohl gegeben, wenn man sagt: Man wolle Gräflicher N. Seits bey denen bißherigen sehr harten Verhängnissen des Fürstlichen Hauses N. sich lieber in der Stille verhalten. Gleichergestalt pflegt man zu sagen: Es habe der Königl. N. Hof über das Fürstl. Hauß N. eine militarische Uberziehung über die andere verhänget. Allda es so viel, als ergehen lassen, bedeuten soll, in welcher Signification auch ein gewisser Reichs-

Stand in einem Schreiben an Kayserl. Majest. setzet: Ew. Kayserl. Majest. werden über mich nicht verhängen, daß ich durch meiner Widersacher ungleiche Vorstellungen und Insinuationes ungehört zu Grunde gerichtet werde.

Anhängig, was wir euch wegen Graf N. Reichs-Præstationen, und was demselben anhängig ist, unterm 23. huj. anbefohlen, dessen seyd ihr bestermaßen erinnert.

Abhengen, vor dependiren will nicht allen gefallen. Indessen schreiben viele gute Schrifft-Steller: Es haben die Kayserl. Majest. dem Fürstl. Hause N. das General-Post-Meister-Amt im Römischen Reiche mit alten davon abhangenden Emolumenten aufs neu allergnädigst bestätiget und zu Lehn gereicht.

Hinhängen. v. g. Einen Procels so hinhängen lassen, i. e. nicht sonderlich treiben. it. Eine Rechtshängige Sache, wird diejenige genennet, worüber processiret wird. it. Eine Sache bey denen Gerichten anhängig machen.

Harren.

Beharrlich wird gar wohl vor beständig oder anhaltend gebraucht. v. g. Sich zu beharrlichen Wohlwollen empfehlen. it. Bey beharrlicher Unpäßlichkeit Kayserl. Majest. i. e. wenn die Unpäßlichkeit Kayserl. Majest. anhalten oder eine Zeit lang dauren solte. Es brauchen zwar auch einige das Substantivum **Beharrlichung**: v. g. Meine Absicht, gnädiger Herr, ist hierbey keine andere, als

daß

daß ich dieselben meines tieffen Respects erinnern, mir aber die Beharrlichung dero Gnade mit der behörigen Submission erbitten wollen: Es klingt aber in Ober-Sächsischen Ohren schon zu hart.

Heben.

Erheben. v. g. J. K. M. haben sich den 20. dieses hinwiederum von dannen erhoben, und nach dero Residenz begeben.

Erheblich, unerheblich. v. g. Nachdem nun die gegenseitige Einwendung von keiner Erheblichkeit befunden worden. it. Es hat Gegentheil wider das beschworne Zeugniß derer von N. nichts erhebliches einzuwenden oder aufzubringen gewust. it. Allermaßen Wir nun die von Unserm Amtmann gethane Vorstellungen so gar unerheblich nicht finden 2c.

Heilig.

Geheiliget, im Stylo publico ein Prædicatum, so der Person eines Kayfers oder Königs beygelegt wird. Also setzet ein gewisser Deducent: Wenigstens ist dieses gewiß, daß die Herren Fürsten von N. den der geheiligten Person Sr. Königl. Majest. in N. schuldigen Respect nie ausser Augen gesetzt. it. Vor dem geheiligten Thron E. K. M. erscheinet N. N. in tiefster Erniedrigung 2c. Ja man saget so gar: Die allerheiligste Person Ew. Kayserl. oder Ew. Königl. Majest. welches jedoch einige aus Ehrfurcht vor Gott so wenig als das Wort allerhöchst vor ein menschliches Prædicat

passiren lassen wollen. Alldieweiln auch die Churfürsten des Reichs Königliches Tractament von allen gecrönten Häuptern empfangen; So haben einige Scribenten biß anhero kein Bedencken getragen, ihre Personen gleichfals geheiliget zu nennen, des Prædicati allerheiligst aber hat man, wegen des denen Königen biß dahero eigen gewesenen allerdurchlauchtigst, allergnädigst, bey Churfürsten sich enthalten, gleich wie man auch nicht wohl im Stylo Curiæ entschuldiget seyn dürffte, wenn man die geheiligte Person Ew. Hochfürstl. Durchl. oder Ew. Hochgräflichen Gnaden sagen wolte, ohnerachtet es in significatu Lexico eben so gut, als bey Königen stehen könte.

Heischen.

Anheischig. v. g. Sich zu etwas anheischig machen, i. e. sich verbinden. it. Nach Erheischung derer Umstände.

Helffen.

Abhülffliche Maße. v. g. Wir leben dahero nochmals des allerunterthänigsten zuversichtlichen Vertrauens, E. K. M. werden denen offt wiederholten Landes-Beschwerden dermaleins abhülffliche Maße geben.

Behelff, Behelfflich. v. g. Er hat durch allerhand nichtige Behelffe biß anhero der Zahlung sich zu entbrechen gesucht. it. Er hat durch behelffliche Wiederrede, (i. e. frivolas objectiones, oder unerhebl. Einwenden) nur bloß die Zeit zu gewinnen gesucht.

sucht. Ist eine Redens-Art der Juristen, it. Mit allerhand ungegründetem Behelff die Sache aufhalten. it. Allerhand flüchtige Behelffe der Advocaten, i. e. exceptiones frivolæ & inanes.

Hell.

Behelligen, Behelligung. Ist etwas höflicher, als beschweren, ꝛc. und wird von Geringern gegen Höhere gebraucht, wenn jenen das Wort incommodiren zu dreuste scheint. Also pflegt man die Supplicate gar öffters anzufangen: Ew. Königl. Majest. mit gegenwärtigen allerunterthänigsten Bitt-Schreiben zu behelligen, veranlasset ꝛc. Der und der hat Ew. Königl. Majest. mit ungleichen Vorstellungen behelliget. Einem fernere Behelligung untersagen, ist eine Formul, wenn man einem Supplicanten andeuten läst, daß er in einer Sache nicht weiter ansuchen soll.

Einhellig. Wir haben allesamt einhellig dahin geschlossen, i. e. einmüthig.

Hertz.

Behertzigen. v. g. Als trage keinen Zweifel, Ew. Kayf. Majest. werden meinen dermaligen betrübten Zustand in höchsten Gnaden behertzigen, und in Ansehung dessen die allergnädigste Verfügung treffen, daß ꝛc. it. Man zweifelt nicht, daß ein jedweder, der die in dem Kayserl. Schreiben befindlichen Kayserl. Vorstellungen behertziget, ꝛc. i. e. erweget und in Uberlegung ziehet.

Hierunter.

Dieſes Wort wird vor hierinnen, hierdurch, und bey dieſer, oder mit und unter dieſer Sache ꝛc. ſehr wohl gebraucht. v. g. Den **hierunter** begangenen Fehler erkenne ich mehr als zu wohl. it. Das Hochgräfl. Hauß N. ſcheinet **hierunter** wider ſich ſelbſt zu arbeiten. it. Wir leben auch der Hoffnung, der Graf von N. werde **hierunter** einſt ſelbſten in ſich gehen. it. Wir haben jedoch die Liebe zur Gerechtigkeit **hierunter** prævaliren laſſen wollen. it. Man findet dahero vor nöthig, das publicum **hierunter** (i. e. bey dieſer Sache) zu desabuſiren, und die wahre Beſchaffenheit der Sache vorzuſtellen.

Hoch.

Allerhöchſt, iſt im Cantzley-Stylo, wenn von Königen geredet oder an dieſelben geſchrieben wird, zwar gebräuchlich, geſtalten man denn zu ſchreiben pflegt: E. K. M. **allerhöchſten** Anordnung zur allerunterthänigſten Folge. it. Ihro Königl. Majeſt. haben nicht nur beliebet, daß ꝛc. ſondern es iſt auch erinnerlich, was maßen **allerhöchſt** dieſelben jüngſthin durch ein allergnädigſtes Reſcript dero Willens Meynung dem Königl. Miniſterio zu erkennen gegeben ꝛc. Es hat mir aber doch von hohen Perſonen, mit der Erinnerung, daß GOtt im Himmel allein der Allerhöchſte ſey, getadelt werden wollen.

Holen.

Zu wiederholten malen, i. e. reiterata vice. v. g. Einem zu wiederholten malen etwas ansinnen.

Hüten.

Obhut. v. g. Wie nun solchergestalt die getreuen Stände des gesamten Landes Wohlfahrt nächst GOtt lediglich Ew. Hochfürstl. Durchl. Landes-Väterlicher Obhut überlassen, also ꝛc. it. Mit guter Behutsamkeit etwas ausrichten.

Hulde.

v. g. Ew. Königl. Majest. haben aus angebohrner Landes-Väterlicher Hulde dero getreuen Unterthanen zum besten biß anhero alle Sorgfalt dahin angewendet, wie das Justiz-Wesen in diesen Landen also gefaßt werden möge, daß ꝛc.

Huldreich. v. g. Daß E. K. M. huldreiches Angesicht die getreuen Stände hinwiederum gegenwärtig erblicken, solches gereichet ihnen zu besonderer Consolation.

Huldigung, huldigen.

Die Landes- und Erb-Huldigung, so beym Antritt der Regierung von denen Unterthanen eingenommen wird, it. die Erbhuldigung oder das Homagium, so die Landsaßigen Lehn-Leuthe bey Empfahung der Lehn zugleich mit ablegen müssen, die Gerichts-Huldigung, so die Unterthanen ihrer

Gerichts-Herrschafft thun, erbgehuldigte Unterthanen sind bekannte Worte.

Jahr.

v. g. Die Verjährung, i. e. Præscriptio. Es ist schon lange verjährt, die vieljährige Erfahrung lehret solches, noch minderjährig seyn, zu seinen Jahren kommen seyn, aus zehen Jahren ein gemeines ziehen, i. e. annum communem, er ist schon bey Jahren, die Jahre haben, sind bekante Redens-Arten.

Ichtwas

vor etwas ist bekant.

Irrig.

v. g. Es ist in facto gantz irrig, ist höflicher gesprochen, als, es ist nicht wahr, daß dieses oder jenes geschehen. Es hat also die Ideam der Bescheidenheit bey sich.

Irrwahn, i. e. irriger Wahn. v. g. Er ist einmal auf den Irrwahn gerathen, oder er wird von seinem Irrwahn nicht abzubringen seyn.

Kehren.

Abkehren vor abwenden. v. g. Er hat alle Beschwerlichkeit mit guter Art von sich abzukehren gewust.

Verkehren. v. g. Er hat viel Geld-Verkehr.

Vorkehren. v. g. Alle nur ersinnliche Vorsichtigkeit

keit bey einem Handel vorkehren. it. Alle nöthige Gegen-Veranstaltungen in Zeiten wider etwas vorkehren. i. e. der Sache entgegen stellen. it. Ew. Königl. Majest. werden hierunter ein scharffes Einsehen vorkehren, i. e. thun oder haben. it. Ahndung wider ein Unternehmen vorkehren.

Kennen.

Erkäntlich gegen einen seyn, ein unerkäntlicher Mensch, einem seine Erkäntlichkeit hinwiederum zu bezeigen suchen, einem mit einer kleinen Erkäntlichkeit, oder Ergötzung aufwarten, sind bekant.

Ohnerkant. Man hat biß anher an Seiten N. N. bloß de facto und ohnerkanten Rechtens durch angemaßte Turbationes gegen die freye Reichs-Ritterschafft verfahren i. e. ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß.

Kiesen.

Erkiesen. v. g. Einen zum Schieds-Richter in einer Sache erkiesen. In alten Documenten heißt es, einen zum Obmann erkiesen.

Klagen.

Klagbar wider einen werden, klagend anbringen ꝛc. sind bekant.

Klagloß. v. g. Als begehren Wir hiermit, ihr wollet den von N. klagloß stellen ꝛc. ist eine Formul, welche in Monitoriis gebraucht wird.

Klemm.

v. g. Es sind jetzo überaus Geld-Klemme Zeiten. it. Bey diesen Geld-klemmen Zeiten. it. Bey diesen klemmen Zeiten. it. Er findet sich dermalen in einen beklemmten Zustand, i. e. er wird auf allen Seiten gedruckt und geängstiget.

Kommen.

Abkommen. v. g. Das Abkommen in einer Sache finden oder treffen, ist eine von Büchsen- oder Arm-Brust-Schiessen hergenommene Metaphoria, und will so viel sagen, als das Ziel finden, oder hinlängliche Mittel und Wege, zu einem Zweck zu gelangen, ausfündig machen. In solchem Verstande nun wird es verschiedentlich gebraucht, als z. E. Was wir euch wegen der zwischen dem Amte N. und dem Grafen zu N. entstandenen verschiedenen Irrungen, auch daher von Gräflicher Seite gesuchten gütlichen Abkommens unterm 18. Mart. c. a. aufgetragen, solches wird euch annoch erinnerlich seyn, i. e. gütlichen Hinlegung oder Beylegung.

Kummer.

Die Kummer-Klage ist in processualibus bekant genug, und heist so viel, als Arrest suchen und prosequiren. Also saget man auch Arrest und Kummer ausbringen.

Verkümmert werden, i. e. ver-arrestiret werden. v. g. Es sind ihm seine Güther da und da verkümmert worden.

Kund.

Kund und zu wissen sey hiermit, einer Sache wohl **kundig** seyn, ein des Handels gantz **unkundiger** Mensch, es ist **kund** und offenbar, es ist **kundbar** worden, solches beruhet in **kundbarer** Notorietät **Kundschafft** erlangen oder einziehen, seine **Kundschafft** (i. e. Lehr-Brief und andere Documenta) nicht bey sich haben, eines Aufenthalt **verkundschafften**, sind bekante Redens-Arten.

Urkunden, sind Testimonia publica. v. g. Es ist die Sache mit unverwerfflichen **Urkunden** aus denen Fürstl. Archiven gar leichte erweißlich zu machen. Man braucht es jedoch auch in Gerichten von Instrumentis gvarentigiatis, wenn sie gleich Privat-Leute unter einander errichtet. Gleicher gestalt pfleget man auch unter die Diplomata und Mandata, so aus denen Cantzleyen ausgefertiget werden, zu setzen: Dieses zu **Urkunden**, oder zu **Urkunde** dessen, oder **Urkundlich** haben wir unser Fürstl. Siegel darunter gedruckt ꝛc. i. e. in cujus rei testimonium publicum. In eben diesen Documentis publicis wie auch in Lehr-Briefen und Testimoniis wird dieses Wort gleich beym Eingange als ein Verbum gebraucht: v. g. Wir N. N. von GOttes Gnaden Hertzog zu N. **urkunden** und bekennen hiermit, i. e. publice testamur. it. Wir Johann Christian N. und Adam Wilhelm N. Kauff- und Handels-Leute allhier, **urkunden** und bekennen, daß George N. bey uns 6. Jahr die Lehr-Jahre ꝛc. Weil nun dieses Wort die Ideam admixtam eines solchen Testimonii &c. führt, welches vor denen Augen der

Welt

Welt vorgezeigt soll werden können: So würde es nicht wohl angebracht seyn, wenn einer an den andern schreiben wolte: Ich urkunde hiermit, daß mein Principal morgen auf die Leipziger Messe reisen wird ꝛc.

Laden.

Beladen. v. g. Jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß man mit überflüßigen Beweiß **unbeladen** bleiben, oder sich nicht beladen wolle, ist eine Advocaten-Formul, so zwar gut Teutsch ist, aber wenig hinter sich hat.

Entladen. v. g. Sich eines beschwerlichen Handels gerne **entladen** sehen.

Läden heissen bey Land-Güthern wüste liegende aber doch brauchbare Plätze: v. g. Ein sorgfältiger Hauß-Wirth pfleget alle **Läden**, wovon er nur einigen Nutzen zu hoffen, umzureissen, und bestmöglichst zu seinen Vortheil anzuwenden. it. Der zwischen dem hohen Chur-Hauß N. und dem Fürstl. Hauß N. streitige Platz bestehet grösstentheils in dürren **Läden**, wovon wenig Gebrauch gemacht werden kan.

Langen.

Anlangend nun, oder so viel nun die von Gegentheil eingewendeten Exceptiones **anbelanget**, seinen Landes-Herrn um Interceſſionales **anlangen**, damit wird schwerlich **auszulangen** i. e. durch- oder fortzukommen seyn, einen gerichtlich **belangen**, die **eingelangten** Beschwerden, der **eingelangte**

langte Bericht, vieler Hinderniſſe halber zur Ausfertigung eines Receſſus nicht gelangen können, demnach gelanget an Ew. Königl. Majeſt. mein allerunterthänigſtes Bitten, unverlängt einer Verrichtung ſich unterziehen, i. e. unverweilt, ein unzulänglicher Beweiß ꝛc. ſind bekante Redens-Arten.

Laſſen.

Anlaß. v. g. Es hat mir zu dieſer Vorſtellung der unvermuthete Todes-Fall des von N. Anlaß gegeben. it. Es hat zwar Carl der Groſſe mit denen Sachſen zu verſchiedenen mahlen Friede gemacht. Nachdem aber die zu Fortpflantzung des Chriſtenthums ins Land Sachſen vertheilten Pfaffen überall ein ärgerliches Leben von ſich blicken lieſſen, und doch dabey die beſten Güther an ſich zu bringen ſuchten, ſolches auch ziemlich erlangeten; haben die Sachſen dahero Anlaß genommen, den Chriſtlichen Glauben, als ein ihrer Freyheit ſchädliches Werck, anzuſehen, und mit Gewalt der Waffen von ſich abzuhalten.

Erlaſſen. v. g. Kayſerl. Majeſt. haben ohnlängſt ein Schreiben an Graf N. von N. dahin erlaſſen, vor abgelaſſen, iſt etwas hart.

Hinläßigkeit wird zwar vor Nachläßigkeit, Fahrläſſigkeit oder Negligence gebraucht: v. g. Demnach durch göttliche Verhängnüß und auf Veranlaſſung der zwiſchen denen N. Magnaten obſchwebenden Irrungen und Hinläßigkeit die Königl. Hoheit von denen Fürſten N. Geblüthes auf das Hauß N. gebracht worden ꝛc. es iſt aber auch ſchon etwas hart.

Veranlassen. v. g. Es ist diese Schrifft auf Veranlassung des Fürstl. Hauses N. verfertiget. it. Wenn ein Mitglied eines Collegii jemanden zusagt, daß es dessen Gesuch vorbringen, und demselben beförderlich seyn wolle, pfleget es der moderaten Expression sich zu bedienen: Es wolle beym Collegio **veranlassen**, oder die **Veranlassung** dahin thun, daß ꝛc. it. wordurch wir uns denn **veranlasset** gesehen, von der Sachen wahren Beschaffenheit Erkundigung einzuziehen.

Zuverläßig. v. g. Die zuverläßige Nachricht erlanget haben, daß ꝛc. it. Man kan mit **Zuverläßigkeit** versichern ꝛc. Die **Verwahrlosung** des Feuers, aus **Nachläßigkeit** in Schaden kommen, es ist durch **Vernachläßigung** geschehen, i. e. durch Verwahrlosung, die Lehn **auflassen**, die Lehns-**Auflassung**, sich in eine Sache nicht **einlassen** wollen, mit sonderbahrer **Gelassenheit** alle Unglücks-**Fälle** ertragen, einen **Erlaß** suchen, den **Verlaß** nehmen, er hat **unzuläßlicher** Weise dessen sich unterstanden, **unabläßlich** in einer Sache anhalten und sollicitiren, bey **unabläßlicher** Straffe ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Last.

Einem etwas zur Last legen. v. g. Es wird die Gutwilligkeit derer Unterthanen auf solche Art ihnen **mehr zur Last gelegt**, als daß sie daher einigen Vortheil zu geniessen haben solten. Die Idee **ist** von lastbaren Thieren hergenommen, die man über die Gebühr beschwehrt, wenn man ihnen zu der bereits

reits habenden starcken Last, noch etwas hinzulegt, oder aufbürdet.

Entlasten. v. g. Einer aufgebürdeten Beschwerde durch rechtliche Wege sich zu **entlasten** suchen.

Lauffen.

Beyläuffig. v. g. Man hat **beyläuffig** zu erinnern nicht Umgang nehmen können, i. e. bey dieser Gelegenheit, occasionaliter &c.

Einlauffen. v. g. Nachdem aber die dermalige Beschaffenheit der Sache und die dabey mit **einlauffenden** Umstände dißfalls eine andere Einrichtung erfordert haben.

Vorläuffig, i. e. zum voraus, oder ehe und bevor man noch zu einer Sache kommt. Die Idee ist von einem Vorläuffer oder Prodromo hergenommen. v. g. Wie wenig dasselbe sich also verhalte, solches ist §. 66. **vorläuffig** gezeiget worden. it. Eine **vorläuffige** Abrede zu einen künfftigen Vergleich nehmen. it. Wobey man **vorläuffig** unerinnert nicht lassen kan, oder wobey man **vorläuffig** erinnern sollen, i. e. in antecessum, zum voraus ꝛc. Einige exprimiren dieses auch also: Wobey **vorberichtlich** unerinnert nicht zu lassen, daß ꝛc.

Umlauff wird vor ein herumgeschicktes Patent oder Befehl gebraucht: Also saget man: Die mit dem Fürstl. Hause N. errichteten Recesse wären vermittelst öffentlicher **Umläuffe** an die Unterthanen wiederruffen worden. it. Einen **Umlauff** in einer Concurs-Sache fertigen und denen Gläubigern zusenden. In gleichem Verstande sagen die Rectores auf Universitäten: Sie wolten vermittelst

eines **Umlauffs**, das ist, durch das herumgeschickte Missiv, zuförderst Erkundigung einziehen. Einem einen Rang oder Vortheil **ablauffen**, dieser Ministre hat einen starcken **Anlauff** von Sollicitanten, es ist allemal bey ihm der erste **Anlauff**, nach Verlauff dreyer Jahre, noch vor **Ablauff** des Monats Decembris &c. sind bekante Redens-Arten.

Ledig.

Entledigen. v. g. Einer Beschwerlichkeit sich zu entledigen suchen.

Erledigen, Erledigung wird gar wohl vor Abhelffung gebraucht. v. g. Die **Erledigung** derer Landes-Gebrechen, i. e. Abthuung. it. Um **Erledigung** derer vielen Gravaminum Ansuchung thun. it. Etwas ans Reich zur **Erledigung** bringen. it. Wenn dieser Præjudicial-Punct erst abgethan, wird sich hernach die Haupt-Frage gar leicht **erledigen** lassen, oder wird zur **Erledigung** der Haupt-Frage alsdenn ohne sonderbaren Anstoß zu gelangen seyn.

Lediglich. v. g. Es kommt lediglich hierunter auf den dirigirenden Ministre und dessen Neigung zur Sache an.

Legen.

Auflage thun, heist einmal so viel, als einem unter Bedrohung etwas befehlen: v. g. Als begehren wir hiermit, ihr wollet dem von N. bey 100. Rthlr. Straffe die **Auflage** thun, daß er ꝛc. Es bedeutet aber auch so viel als Onera publica: v. g. Es ist bey so vielen **Auflagen** nicht möglich, daß Handel und Wandel im Flor erhalten werden kan. Drittens wird es von Zusammenkünfften müßiger

Leu-

Leute und dienstlosen Gesindes gesagt: v. g. Das aufliegende Gesinde, it. das müßige Laqueyen-Volck und anderes liederliches Gesindel, hat täglich bey diesem Manne seine Auflage. Einem in einer Sache nicht wohl ablegen können, eine vormals so hefftig getriebene Sache nunmehro gäntzlich erliegen lassen, wo denen Unterthanen zu N. nicht in Zeiten auf ein und die andere Art die hülffliche Hand gebothen und eine Erleichterung gegönnet wird, müssen selbige unter der unerträglichen Last erliegen bleiben, eine Sache beylegen, heist theils so viel, als gütlich abthun, theils auch dieselbe unerörtert hinlegen, welche Redens-Art sonderlich in hohen Collegiis, wenn man auf die Sache nichts resolviren will, gebräuchlich ist, ein Belege, i. e. ein schrifftlicher Schein über eine Ausgabe, Ehre oder Schande einlegen, in einer Sache sehr einlegen, i. e. zurückkommen, abnehmen, bey Straffe einem etwas auferlegen, den Verlag in einer Process-Sache vor einen thun müssen, unablegliche Leib-Renthen, i. e. die nicht abgetragen werden können, mit unwiederleglichen Gründen etwas darthun ꝛc. sind bekante Redens-Arten. Eine Rechnung durchlegen i. e. examiniren und defectiren, ist sonderlich im Cameral-Stylo gebräuchlich.

Lehnen.

Ablehnen. v. g. Eine Beschuldigung von sich abzulehnen suchen. it. Zu Ablehnung des angeschuldigten Doli hat der von N. vorzustellen gewust ꝛc.

Leib.

Ableiben. v. g. Nach Ihrer Hochfürstl. Durchl. höchstseeligsten **Ableiben**, i. e. Hintritt oder Todt. Man sagt auch **Ableben**.

Leiden.

Leidwesen. v. g. Einem seinen betrübten Zustand und **Leidwesen** klagen ꝛc. it. Wir haben mit sonderbahrem **Leidwesen** vernommen.

Mitleidenheit. v. g. Wie nun die Stände des Chur-fürstenthums Sachsen die Unterthanen derer Herrschafften N. N. der schuldigen **Mitleidenheiten** niemals entlassen ꝛc. it. Sich der schuldigen **Mitleidenheit** entziehen wollen, i. e. der allgemeinen Gaben und Bürden ꝛc. it. Die Gräfl. N. Aemter haben allemal in der **Mitleidenheit** mit denen Chur-Sächsischen Landen gestanden.

Leihen.

Darlehn. v. g. Er hat bey mir **Darlehn** von 10000. Rthlr. gesucht.

Lehnrührig. v. g. Die von dem hohem Chur-Hause zu Sachsen **Lehn-rührige** Grafschafft N. it. Es rühret dieses Guth von dem Hertzoge zu N. zu **Lehn**, i. e. es geht zu Lehn, oder es relevirt von dem Hertzoge von N. Der **Beleihungs**-Actus, die **Lehn muthen**, der **Lehns-Fall**, es sey nun in manu dominante oder serviente, dem **Lehn Folge** thun, die **Lehn-Waare**, i. e. Lehn-Geld bey erkauften Bauer-Güthern, die **Lehn** auflassen, ein **Lehn-Träger**,

ger, und dergleichen mehr sind in Jure feudali und civili mehr als zu bekant.

Leisten.

Dienstleistung. v. g. Zu aller angenehmen Dienstleistung hinwiederum bey aller Gelegenheit sich bereitwilligst erfinden lassen, oder sich erbiethen.

Folgleistung oder **Folge leisten.** v. g. Nun hätten dem allergnädigsten Befehle wir gerne alsofort die schuldige allerunterthänigste Folge geleistet; oder: wie wir nun zu schuldiger Folgleistung des allergnädigsten Befehls uns alsofort an den Orth begeben ꝛc.

Leiten.

v. g. Einem zu einer Sache Anleitung geben. it. Eine Einleitung oder Anleitung zu einer Disciplin schreiben, sind bekant.

Lieben.

Beliebig. v. g. Einem alles selbst beliebige Wohlergehen anpreisen.

Liedlohn.

ist so viel als Gesinde-Lohn.

Liegen.

Anliegen. v. g. Sein Anliegen einem eröffnen, i. e. sein Suchen und Verlangen nach etwas, das man gerne

gerne hätte, oder sein Wünschen etwas loß zu werden. Die Capitulation Caroli VI. art. 3. spricht Obliegen, als: Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten vermöge der güldenen Bulle und nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reiches zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen.

Angelegenheit. v. g. Nachdem wir den von N. in unsern Angelegenheiten nacher Wien zu verschicken der Nothdurfft befunden. it. Er ist einige Zeit in Fürstl. Angelegenheiten verreiset gewesen, i. e. Geschäfften. it. Die Angelegenheiten des Staats zu tractiren, abgeordnet seyn. it. Als begehren wir hiermit, ihr wollet dem bewusten Ministre, daß er die Sache angelegentlich sich recommendiret seyn lassen wolle, jedoch nur vor euch, und ohne von unsern hierzu erhaltenem Befehle auf einige Weise Meldung zu thun, ersuchen. Man saget auch, einem eine Sache angelegentlich recommendiren. Hiervon ist das Wort Anliegen, wie bereits gemeldet, in etwas unterschieden, maßen man wohl zu sagen pfleget: Der Mensch gehet mehrentheis in Gedancken, und scheinet ein sonderbares Anliegen zu haben, nicht aber: er scheinet eine sonderbare Angelegenheit zu haben.

Obliegenheit. v. g. Wie nun zu Beobachtung meiner schuldigen Obliegenheit anbefohlner maßen mit dem Königl. Groß-Britannischen Gesandten von der Sache ausführlich gesprochen, und bey selbigen so viel vermerckt, daß ꝛc. Diejenigen so die Lateinische Expression lieben, sagen zu Beobachtung der

schul-

schuldigen *Incumbenz*, welches aber etwas gezwungen zu seyn scheinet. Er hat seiner Obliegenheit hierunter sich zu entledigen getrachtet, seiner Obliegenheit hierunter eingedenck seyn, dem Studio Juris drey Jahre obgelegen haben, die Abgelegenheit eines Orthes, die Einlage bey Lotterien, den Verlag thun müssen, Bettlägerig seyn, Beylager halten, sind bekante Redens-Arten.

Loben.

Angeloben. v. g. Er hat Angelöbnüß gethan, daß er ꝛc.

Belobter. v. g. Es hat obbelobter Ministre i. e. supra laudatus, ist eine Formul, wodurch man etwas cum elogio citiret oder wieder anführt.

Handgelöbnüß. v. g. Handgelöbnüß thun, i. e. manu stipulata promittere, man pflegt auch zu sagen, mit Hand-gegebener Treue etwas versprechen, i. e. fide in manum promissa.

Löschen.

Erlöschen. v. g. Gesetzt nun auch, es hätten die Töchter einiges Befugnüß zur Erbfolge im Königreiche Spanien vor denen entfernten Agnaten: So ist doch das dahero gerühmte Recht der Gemahlin König Ludewigs des XIV. von Franckreich durch die gethane Verzicht derselben hinwiederum, wo nicht gäntzlich in sich selbst erloschen, dennoch biß auf den Fall, da gar keine Manns-Erben mehr vorhanden, verschoben und suspendiret worden.

Unauslöschlich. v.g. Er hat, zu seiner und seiner Posterität **unauslöschlichen** Schande, zu dem abscheulichen Laster der beleidigten Majest. sich verleiten lassen.

Macht.

Aus Landes-Fürstlicher **Macht** und Gewalt, ein **Macht-Spruch**, aus Kayserlicher **Macht Vollkommenheit**, i. e. ex plenitudine Potestatis Cæsareæ, die **See-Mächten** i. e. Puissancen, solches stehet nicht in meinen **Machten**, eine große **Macht** auf denen Beinen haben, dem Allerdurchlauchtigsten **Großmächtigsten** ꝛc. ist bekant.

Eigenmächtig. v. g. Er hat **Eigenmächtiger** Weise sich in den Besitz dieses Guthes geschwungen ꝛc. Einige sagen auch **eigenthätiger** Weise, welches aber in Sächsischen Ohren schon etwas zu hart klinget. it. Demnach gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, dieselben geruhen durch dero **mächtigen** Vorspruch bey des Herzogs von N. Hochfürstl. Durchl. dahin gnädigst mir zu statten zu kommen, daß ꝛc.

Ermächtigen. v. g. Bey diesen obwaltenden Bedencklichkeiten haben wir uns nicht **ermächtigen** können, pflegen Gesandte oder Commissarien in ihren Berichten öffters zu setzen.

Mann.

Männiglich wird vor jederman sehr wohl gebraucht. v.g. Nachdem aber Athen anfieng ihres Glückes

sich

sich zu überheben, sind ihre Unterthanen und Bundes-Genossen in Haß bey männiglich verfallen. it. Pufendorff hat durch seine Einleitung zur Historie den Ruff eines guten Stylistens bey männiglich erworben. it. Wir N. N. von GOttes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wissen, es ist auch männiglich ohnedem bekant, was maßen ꝛc. it. Solches zu männiglichens Wissenschafft zu bringen, haben wir dieses öffentliche Patent ausgehen lassen: So, geschehen ꝛc. it. Es ist fast männiglich im Römischen Reiche bekant, mit was grossen Kosten und Gefahr ꝛc.

Mannigfaltig.

v. g. Es ist dahin zu sehen, wie die Vermannigfaltigung derer Processe möglichst verhindert werde, i. e. die Vermehrung, Multiplication, scheinet aber etwas hart zu seyn.

Maße, maßen.

v. g. Was wir euch sub dato den 6. huj. anbefohlen, dessen seyd ihr annoch guter maßen erinnert, ist eine Formul, so in Befehlen gebraucht wird ꝛc. it. Ob man nun wohl denen Grafen von N. den Stand im Reiche in seiner Maße (oder auf gewisse Maße, oder gewisser Maßen) gar gerne gönnet ꝛc.

Messen.

Anmaßlich und angemast sind im Stylo publico gar brauchbare Worte, wenn man eines Parts Forde-

rungen und Unternehmungen nicht gut heissen, oder vor keine Befugnüsse will passiren lassen. v. g. Es hat anmaßlicher Kläger vorzugeben sich nicht gescheuet. it. Es kan ihm auch die angemaste Possess hierinnen nicht zu statten kommen. it. Er hat durch Præpotenz und anmaßliche Unternehmungen zu obtiniren gesucht.

Ermessen. v. g. Es wird hocherleuchtetern Ermessen anheim gestellet, vid. Formulas consultandi.

Gemessen. v. g. Gemessenen Befehl in einer Sache haben. it. Nun haben zwar E. K. M. wie wir uns bey dieser Sache zu verhalten haben, uns bereits gemessenst anbefohlen. it. Gemessene oder ungemessene Dienste haben.

Maßgebung, siehe Maße, v. g. ohne alle ungeziemende Maßgebung, oder unmaßgeblich. vid. formulas consultandi & citandi. it. Einer Sache abhülffliche Maße geben.

Ubermaße ist eigentlich von zumessen hergenommen, wird aber auch von andern Dingen gebraucht. v. g. Weiln denen Creditoribus in alle des Schuldners Güther bereits verholffen, hat der von N. zum Objecto executionis nichts anders als die Ubermaße des Guths N. N. anzugeben gewust, weil der Creditor, so in dieses Guth die Immission erlanget, solches schon eine geraume Zeit genutzet, und nunmehro gäntzlich bezahlt zu seyn scheint, wo nicht gar ein mehrers, als er zu fordern gehabt, daraus erhoben.

Meynen.

Vermeyntlich wird gar wohl gebraucht, wenn man etwas um sich nicht zu præjudiciren, vor dasjenige, wovor es ausgegeben worden, nicht passiren lassen will. v. g. **Vermeynter** oder unbefugter Kläger hat vorzugeben gewust. it. Es haben die **vermeynten** oder anmaßlichen Erben des verstorbenen Titii sich zwar in den Besitz der Erbschafft geschwungen, werden aber selbige denen wahren Eigenthümern am Ende wieder heraus geben müssen. it. Es haben die Herren Grafen von N. als **vermeyntliche** Reichs-Stände und Territorial-Herren der Grafschafft N. eine besondere Process-Ordnung ausgehen zu lassen, sich unterstanden. Siehe anmaßlich unter messen, item gerühmt.

Mild.

Milde wird substantive und adverbialiter gebraucht, und heist eines theils so viel als Gnade, oder gnädig, in welchem Verstande es in der Capitulation Caroli VI. mit Hulde zusammen gesetzt wird, andern theils aber bedeutet es so viel als ungleich, falsch, und hat die Ideam admixtam eines Respects, da man nemlich von einer hohen Person nicht gerne sagen will, daß sie betrogen und fälschlich berichtet worden sey: v. g. Ew. Königl. Majest. sind von der Sache zu **milde** berichtet. it. In **mildester** Betrachtung dessen und dessen werden Ew. Kayserl. Majest. it. Dieses ist noch nicht hinlänglich, dem ob schon hart verklagten Theile das **allermildeste** Gehör bey Kayserl. Majest. zu verschliessen

sen ꝛc. it. Etwas zu milden Sachen destiniren, i. e. ad pias causas. Einem eine mildhertzige Beysteuer zu Auferbauung seiner abgebrandten Wohnung reichen, um Milderung der Straffe anhalten, er ist ein mildthätiger Mann, oder er erzeigt sich sehr mildthätig gegen das Armuth, er pflegt seine Mildthätigkeit gegen das Armuth mehr zu verbergen, als daß er sich öffentlich damit zeigen solte ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Mißlich.

v. g. Es stehet mißlich um eine Sache.

Mittel.

v. g. Es ist zwar Graf N. so glücklich gewesen, daß er vermittelst oder mittelst allerhand ungleicher Vorstellungen, hinter einander verschiedene Mandata in fast ungewöhnlicher Geschwindigkeit ausgebracht.

Moderation

wird vor Glimpf und kluge Gelassenheit gebraucht, und hat dabey die Neben-Idee, daß man von demjenigen, von welchen man es saget, zugleich die Tugend, daß er seiner mächtig sey, und sich possedire, rühmt: Also heißt es an einem Orte, da ein vornehmer Stand die wider ihn in einer Deduction gebrauchten harten Beschuldigungen zwar von sich ablehnen, aber doch nicht gerne dem Potentaten, unter dessen Auctorität die Deduction wider ihn ausgegangen, benmessen will: Wie nun dergleichen

in

in fast überhäuffter Menge ausgeschüttete höchst nachtheilige Expressiones ohne diß Sr. Königl. Majest in N. nach dero Reichs- und Welt-bekanten höchsten *Moderation* selbsten entgegen sind: Also ꝛc.

Mögen, siehe Dürffen.

Monstrum, *monstreus*.

Was diese Worte in sensu proprio heissen, ist bekannt, metaphorice aber braucht man sie gar fein: v. g. Damit man aber einen Concept von dieser *monstreusen* Societät, welche von einigen unter sich errichtet werden wollen, haben möge ꝛc. it. Dergleichen *monstreuse* Unternehmungen haben keine andere als eben diese unglückselige Würckung gebähren können, i. e. abentheuerliche, irregulaire, seltsame ꝛc. it. Ob das gantze Römische Reich und alle hohe Herren Compaciscenten die Intention gehabt, dasjenige, was in dem Artic. XI. §. 3. des Westphälischen Friedens dem Hause N. öffentlich concedirt, in dem Artic. XIII. heimlich wieder abzunehmen, dessen Erörterung gehört ausser Zweifel ad Comitia, woselbst diese so ohnbegreiflichen *Monstra* und Contradictiones von dem Hause N. mit bündigen Beweiß-Gründen justificirt werden müssen.

Müde.

Ermüden. v. g. Wie ich denn, gegen Ew. Excell. als einen getreuen und devoten Clienten mit aller schul-

schuldigsten Dienstleistung nach äusserstem Vermögen mich zu erzeigen, niemals ermüden werde ꝛc. it. Er hat durch unermüdeten Fleiß es endlich dahin gebracht, daß ꝛc.

Müssen.

Gemüßiget. v. g. Damit wir Uns unverhofften widrigen Falls andere und solche Veranstaltungen, wodurch unsere Unterthanen bey ihren wohl hergebrachten Gerechtsamen erhalten werden können, zu treffen, nicht gemüßiget sehen mögen.

Müßig.

v. g. Woher es denn gekommen, daß das hohe Chur-Hauß N. derer Steuern in denen Herrschafften N. eine geraume Zeit her müßig gehen müssen.

Mund.

v. g. Wie nun die Königl. allergnädigsten Befehle solches klar und deutlich im Munde führen ꝛc. it. Der Sohn ist die Lehn dergestalt zu muthen verbunden, wie sie sich in dem Munde des Vaters verledigt, ist eine in denen Lehn-Rechten gantz gewöhnliche Redens-Art, und heist so viel, als wie sich die Lehn bey dem Absterben des Vaters befunden.

Mund-Art, mündlich, bevormundung ꝛc. Lehnsmündig ꝛc. sind bekant.

Muth.

Muth.

Muthen wird im Jure Feudali gebraucht. Denn da heist, sein Lehn **muthen**, so viel, als binnen gehöriger Zeit Ansuchung um die **Beleihung** thun, wogegen von dem Lehn-Herrn denen Vasallen ein **Muth-Schein**, womit sie sich wider die Beschuldigungen derer Lehns-Versäumungen schützen können, gegeben wird.

Gemüths-Billigkeit, siehe Æquanimität.

Einmüthig. v. g. Man hat einmüthig dahin geschlossen, daß ꝛc. i. e. unanimiter, unanimi consensu.

Vermuthung. v. g. Die **Vermuthung** derer Rechte vor oder wider sich haben. Z. E. Es liegen die Herrschafften N.N. mitten im Sächsischen Territorio. Dahero das hohe Chur-Hauß Sachsen, nebst andern bekanten Gründen, annoch die **Vermuthung** derer Rechte, daß solche Herrschafften zu dem geschlossenen Sächsischen Territorio gehören, unstreitig vor sich hat. Voller **Unmuth** über ein zugestossenes Unglück seyn, er hat mit gröster Gelassenheit und **gleichmüthigen** Geberden die Ankündigung des Arrestes angehöret, **muthmaßlich** hält er sich jetzo in Hamburg auf, er wird allem **Vermuthen** nach längstens auf die Mittewoche allhier eintreffen, es ist wider alles mein **Vermuthen** dennoch erfolget, daß ꝛc. man hätte solcher **Zumuthungen** von dem von N. sich nicht versehen ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Nachbar.

ist im Stylo publico zur Titulatur, welche Könige einander geben, geworden: v. g. Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen ꝛc. entbiethen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen ꝛc. Unsern freundlichen Gruß, nachbarlichen Willen und alles Guthes ꝛc. Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst, freundlich lieber Vetter, Bruder und Nachbar ꝛc. Im Contexte pflegen zwar nicht nur Könige, sondern auch andere geringere Regenten und Herrschafften zu allen freund-nachbarlichen Bezeigen sich zu erbiethen, oder über unfreundliches und unnachbarliches Bezeigen sich zu beschweren, es muß aber doch zwischen denen Personen, so dergleichen an einander schreiben, eine Proportion und nicht gar zu grosser Unterscheid wegen des Standes seyn. Denn als vor einiger Zeit ein gewisser Reichs-Cavallier gegen das Marggräfliche Hauß Bayreuth der Nachbarschafft sich gerühmt, wurde solches, ohnerachtet der Contextus wiese, daß es in sensu geographico gemeynt gewesen, vor einen starcken Fehler in Curialibus ausgeleget, und in einer Deduction dem Reichs-Cavallier mit der empfindlichen Expression, warum er nicht lieber gar Cammeradschafft gesagt habe, vorgerückt. Also wenn v. g. ein vor die Herren Grafen von N. die Feder führender Concipient in einem Schreiben eines solchen Grafens an Ihro Königl. Majest. in Pohlen oder dero hohes Ministerium gegen das hohe Chur-Hauß Sachsen Nachbarschafft vorgeben wolte, würde

selbiges

selbiges nach obiger Proportion nicht viel anders aufgenommen werden können, ob gleich solchen Grafen die Reichs-Immedietät nicht streitig gemacht wird.

Nachricht.

Benachrichtigen. v. g. Mein Hochgeehrtester Herr wolle mich doch ohnschwer **benachrichtigen**, wo dermalen der von N. sich aufhält.

siehe Richten.

Nahe.

Nähern. v. g. Nun hat man zwar, wie denen bißanhero eingerissenen Mißbräuchen abzuhelffen, von denen Beamten Berichte und Gutachten erfordert, sind auch bereits nach Einlangung dererselben Commissarien ernennet, so diesem wichtigem Punct sich **nähern** und die Vorarbeit thun sollen: Es will aber hierbey das Ansehen gewinnen, als ob ꝛc.

Nahme.

Nahmhafft wird vor ziemlich groß gebraucht, also saget man: v. g. Etwas mit einer **nahmhafften** Straffe belegen, i. e. ziemlich geschärfften. it. Er hat eine **nahmhaffte** Summe Geldes verbauet, i. e. eine ziemlich grosse Summe Geldes. Es führet dieses Wort in angeregter Signification annoch den Neben Concept mit sich, daß einer solchen Sache derjenige Nahme zukomme, welchen man ihr gegeben: Als z. E. eine **nahmhaffte** Straffe heist eine solche geschärffte Straffe, welche den Nahmen ei-

ner Straffe führen kan. it. Eine nahmhaffte Summe Geldes heist so viel, als eine zwar ungewisse und der Determination nach nicht genannte, dennoch aber so ansehnliche Summe, daß man sie eine Summe Geldes wohl nennen kan. Alle diese Ideen stecken in dem einzigen Worte nahmhafft, dessen Gebrauch dahero wohl zu attendiren, jedoch aber auch an gehörigen Ort anzubringen ist. Sonst heist auch einen nahmhafft machen, so viel als nennen, v. g. die Complices Delicti nahmhafft machen.

Benahmsen. v. g. In der Teutschen Sprache werden so wohl die Tutores als auch die Curatores mit dem gemeinschafftlichen Nahmen der Vormünder benahmset. Es ist zwar dieses Wort so ungewöhnlich eben nicht; will mir aber doch schon zu hart vorkommen.

Nehmen.

Dancknehmung, siehe Danck.

Vernehmen. v. g. Das vormalige gute Vernehmen zwischen zweyen hohen Häusern wieder her zu stellen suchen. it. Damit das gute Vernehmen zwischen Unsern beyderseits Chur-Häusern noch ferner unterhalten werden möge ꝛc. it. Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet von dem Grafen vernehmen, it. ihr wollet den Grafen darüber vernehmen, sind zwey gar sehr unterschiedene Redens-Arten, indem die erstere bloß so viel verlangt, daß Anzeige von der Beschaffenheit eines Handels von einem gefordert werden soll, die andere aber eine

ne angeschuldigte Begünstigung zum Grunde legt, und eine Art einer Untersuchung involvirt. Woher ohnschwer **abzunehmen**, oder zu ermessen, es ist in dem Westphälischen Frieden art. 8. mit gar **vernehmlichen** Worten versehen, daß ꝛc. i. e. expressis verbis, einen Termin **aufnehmen**, er hat sich **ausnehmender** Worte in dieser Schrifft gebraucht, i. e. auserlesener, er weiß seine Gedancken **ausnehmend** schön und lebhafft zu exprimiren, einem den beygebrachten wiedrigen Concept zu **benehmen** suchen, man hat durch allerhand eigenmächtige **Unternehmungen** in dem angemasten Besitze des Guthes N. sich immer mehr und mehr zu befestigen gesucht, es **unternimmt** sich des Fürstl. Hauß N. &c. ist etwas civiler, als es unterstehet, oder unterfänget sich, gesprochen, wobey nicht undeutlich **wahrzunehmen** gewesen, daß ꝛc. es ist ihme dieserhalber eine **Vernehmung** zu erkant worden, das ist, er soll darüber zur Rede gesetzt, und mit seinen Entschuldigungen angehöret werden, zu allen **angenehmen** oder **annehmlichen** Diensten sich erbiethen, ist eine in Briefen gewöhnliche Formul, die zwar von einigen deßwegen, weil es das Ansehen habe, als ob man seine Dienste vor etwas annehmliches oder angenehmes halte, verworffen werden will, von denen besten Schrifft-Stellern aber, deswegen ohne alles Bedencken gebraucht wird, weil die Annehmlichkeit nicht als ein Lob denen anerbothenen Diensten beygeleget wird, sondern gleichsam eine Bitte in sich enthält, daß der andere uns mercken lassen soll, was eigentlich vor Dienste ihm lieb und angenehm sind. it. Es hätte auch diese Irrung zwischen beyden ho-

hen Häusern gar leichte zu gefährlichen Weiterungen ausschlagen können, wenn nicht der erregte Mißverstand in Zeiten unternommen worden wäre, i. e. aus dem Wege geräumt. it. Es ereignete sich solches gleich zu der Zeit, da beyde Fürstl. Häuser wegen der Successions-Irrungen in großen Unvernehmen stunden. it. Daferne er aber den von N. Anspruchs zu erlassen nicht gemeint, bleibt ihm, vor seiner ordentlichen Obrigkeit denselben zu belangen, unbenommen.

Nennen.

Benanntlich. v. g. Nun sind zwar diejenigen Regalia, so ein Fürst zu N. in der Grafschafft N. zu üben haben soll, in denen darüber errichteten Recessen gar benanntlich, i. e. specifice angezeiget, es wird aber dem ohnerachtet auf Seiten des Fürstl. Hauses immer weiter gegriffen ꝛc.

Sogenannt. Dieses Epitheti pflegt man sich zu bedienen, wenn man eine Person oder Sache vor dasjenige, wofür sie ausgegeben wird, nicht erkennen will. Also wird, weiln das hohe Chur-Hauß Sachsen denen Grafen und Herren von N. kein geistliches Unter-Gerichte zugestehet, aus der Chur-Sächsischen Landes-Regierung niemals anders, als das so genannte geistliche Unter-Gerichte, geschrieben: v. g. Was bey Uns wider das N. so genannte geistliche Unter-Gerichte Christoph Titius vor Beschwerde geführet, solches ersehet ihr aus der Anfuge mit mehrern ꝛc.

Nicht.

Mit dieser Negation werden viele Worte gar fein in negativum sensum gebracht und componirt: v. g. Es ist biß anhero mit vielen Gründen auf beyden Seiten die Frage ventilirt worden: Ob ein mittelbares Reichs-Fürstenthum sein Sitz- und Stimm-Recht durch den Nicht-Gebrauch verlieren könne. it. Auf unvermutheten Nicht-Erfolg einer gehofften geneigten Willfahrung, will man sich protestando und appellando an Sr. Königl. Majest. verwahret haben. it. Bey fernerem oder fürwährendem Nicht-Geständniß hat man sich gemüßiget gesehen ꝛc. it. Die Nicht-Entscheidung, Nicht-Erhörung und viele andere Composita &c. Endlich wird auch mit Nicht ein gantz neuer Periodus angefangen, und an den vorhergehenden verknüpfft, wenn man nemlich den vorhergehenden Satz limitiren will. e. g. Wenn ich im vorhergehenden Periodo gesagt hätte, daß ich einem ein Buch deßwegen dedicire, weil er als ein großer Gelehrter von dessen Inhalt am besten urtheilen könne, und ich wolte im folgenden Periodo der Objection vorbauen, als wenn ich hierdurch das Ansehen suchte, daß mein Buch einer tieffen Einsicht bedürffte; So fienge ich den andern Periodum also an: Nicht, als wenn der Inhalt dieses Buches so tieff und nachdencklich wäre, daß niemand, als ein so grosser Gelehrter, von demselbigen zu urtheilen, vermögend sey; sondern ꝛc. So wird auch die Negatio Kein hierdurch gar wohl circumscribiret: v. g. Hierüber wird kein Zweifel erreget, wird gegeben: Hierüber wird einiger Zweifel nicht erreget.

Nieder.

Erniedrigung. v. g. Ew. Königl. Majest. geruhen in Königlichen Ungenaden nicht zu vermercken, daß zu dero Königl. Thron die arme Gemeinde zu N. in tiefster **Erniedrigung** sich nahet, und in ihrer harten Bedrängnüß um allermildestes Königliches Gehör fußfällig bittet. Es hat ꝛc.

Noth.

Nothstand, vid. Stand.

Nothdringend, i. e. aus dringender Noth, urgente necessitate. v. g. Ew. Königl. Majest. kan ich arme verlassene Witbe meinen dermaligen betrübten Zustand **nothdringend** vorzustellen nicht Umgang nehmen, welcher gestalt ꝛc. Einen mit seiner **Nothdurfft** hören, **nothdürfftig** gehört seyn wollen, ein **abgenöthigtes** Versprechen, er hat durch allerhand **Zunöthigungen** endlich den andern dergestalt aufgebracht, daß ꝛc. sich einem **zunöthigen** ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

*Notoriet*ät.

v. g. Es beruhet in kundbarer Reichs-*Notoriet*ät.

Nutze.

v. g. Nun dann nicht wohl abzusehen, warum man diesem **gemeinnützigen** Werck so vielerley Hindernüsse in den Weg leget ꝛc.

Nutz-Holtz heist dasjenige, so die Böttticher, Tischer, Drechsler ꝛc. brauchen können.

Ort.

Erörtern, Erörterung wird vor Untersuchung gebraucht. v. g. Die Differentien zu rechtlicher Erörterung verweisen. it. Die Sache ist zu rechtlicher Erörterung gediehen. it. Die Sache schwebt noch in rechtlicher Erörterung, i. e. es wird darüber noch processiret. it. Geschicht-mäßige Erörterung der Frage: Ob alle Lehns-Leute Landsassen seyn ꝛc. it. Als will wohl nöthig seyn, diese Sache etwas umständlicher zu erörtern. it. Die längst gewünschte und vor mehr Jahren zu ihrer Vollkommenheit gediehene Erörterung der zweifelhafften Rechts-Fälle, i. e. Erledigung oder Decision. it. Man hat sich zur Erörterung der Grentz-Irrungen zusammen betagt. it. solches kan man unerörtert nicht lassen. Endlich heist es auch so viel als die Lande theilen: v. g. Gestalten Unsere löblichen Vorfahren bey weit ansehnlichern Landen nicht leichte zu einer gäntzlichen Erbsonderung geschritten, sondern nur nach Gelegenheit sich auf gewisse Jahre, vermittelst richtiger Assignation derer Intraden, in die Lande geörtert haben. Also sagt man auch die Oerterung der Lande vor Theilung derselben.

Opffer.

Aufopffern. v. g. Dem Wohl des Vaterlandes oder andern Mitgliedern zum besten sich aufopffern. it. Ein dem bono publico aufgeopffertes Mitglied. Man braucht auch das Lateinische Wort sacrificiren gar wohl: v. g. Ich erachte mich schul-

dig, alles was ich bin und habe, dem Dienst Ew. Königl. Majest. zu sacrificiren. it. Er träget kein Bedencken, dem Interesse seines Herrn Justiz, Religion und Gewissen zu sacrificiren.

Parallel

Ist ein Terminus mathematicus, und heist eigentlich eine Linie, so neben der andern gerade und in gleicher Distanz hinläufft. Metaphorice aber wird es gar wohl gebraucht: v. g. Es sind unter mancher adelichen Familie Leute genug zu finden, die sich mit wohl-meritirten Personen Bürgerlichen Standes noch lange nicht *en parallel* oder in eine *Parallel* stellen, i. e. sich denenselben gleich achten dürffen.

Passus.

v. g. Es ist ein *Passus juris*, i. e. eine Sache, die ins Recht gehöret. it. Es ist bekant genug, wie hoch Sr. Hochfürstl. Durchl. bey diesem *Passu* interessiret, i. e. in dieser Sache, in diesem Handel. it. Es ist dieses gewiß ein sehr considerabler *Passus*, welcher so schlechterdings nicht ausser Augen zu lassen.

Pein.

v. g. Die peinliche Frage, i. e. Tortur, er hat einen Salvum Conductum, erlangt, Krafft dessen er an einem Orte, so lange als nichts peinliches wider ihm erkant wird, sich aufzuhalten, und seine Nothdurfft besorgen darf.

Pfand.

Pfand.

Pfand-Schilling heist die Summe Geldes, so man auf ein Pfand leihet.

Pfandes-Inhaber heist derjenige, der etwas Pfandweise besitzet. Eine Herrschafft **unterpfändlich** besitzen, i. e. Pfand-weiß. Eine **Pfand-Verschreibung.**

Pflegen.

Die Güte pflegen, oder zu Pflegung der Güte, einen Termin anberaumen. Pflege heist so viel als ein Distrikt, oder Gegend. v. g. Er wohnet in einer schönen und fruchtbaren Pflege. Die Juristen gebrauchen es auch vor ein Amt: v. g. Die Pflege Wolckenstein, i. e. das Amt Wolckenstein ꝛc.

Pfleglich, i. e. wirthlich. v. g. Einen Bach pfleglich fischen, i. e. œconomice. it. Ein Holtz pfleglich nutzen.

Pflicht.

v. g. Wir können unsern theuern Pflichten nach unangezeigt nicht lassen, Pflichtmäßigen Bericht erstatten, wir mögen auch in Pflicht-schuldigster Treue unerinnert nicht lassen, ein Pflicht-vergessener Mann, er hat sich in dieser Sache vor denen Gerichten zu N. einmal Ding-pflichtig gemacht, i. e. eingelassen, sind geläufige Redens-Arten. Gleich wie auch nicht unbekant ist, daß Diener, so in Pflichten stehen, in denen an die Herrschafft erstatteten Berichten und andern Memorialen sich aller-

unterthänigste (oder unterthänigste,) treugehorsamste, Pflicht-schuldigste zu unterschreiben pflegen.

Plötzlich.

Urplötzlich, i. e. sehr geschwinde und unvermuthet.
v. g. Er ist bey gesunden Tagen, da man sich dessen am wenigsten vermuthet, urplötzlichen Todes verschieden.

Pön.

v. g. Bey **Pön** 100-Marck löthigen Goldes, ist der Stylus, welchen Kayserl. Majest. gegen die Stände in Straff-Præceptis führen.

Hoch verpönt, i. e. mit hoher Straffe belegt.
v. g. Man hätte des in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönten Land-Friedens-Bruchs sich um so viel eher entmüßigen sollen, als man zum voraus des traurigen Erfolgs zu wiederholten malen erinnert worden, i. e. der mit so vielen harten Straffen verwahrte und versehene Land-Friede.

Præjudiz

ist seiner Bedeutung nach zwar bekant, wird aber in Gesellschafft schöner Bey-Worte mit gutem Nachdruck gebraucht. v. g. Damit alles in den vorigen Stand gesetzet, und solcher gestalt derer gesamten Reichs-Stände **mitwaltendes** *Præjudiz*, oder auch **hierunter waltendes** *Præjudiz* abgekehret werden möge. it. Einem zum *Præjudiz* oder Consequenz gereichen. it. Wie wir nun keines-

weges

weges geschehen lassen können, daß der *præjudicir*liche und weder von Uns noch Unsern Vorfahren jemals gebilligte Vergleich zum Grunde der vorhabenden Tractaten geleget werde: Also ꝛc.

Preiß.

Preißwürdig. v. g. Es hat dieser grosse Held mit so vielen Preißwürdigen Thaten seinen Nahmen längst verewiget, oder unsterblich gemacht.

Hochpreißlich, Höchstpreißlich, Höchst-preißlichst sind Epitheta, so man denen hohen Collegiis beyzulegen pfleget. Am Königl. Pohln. Hofe saget man: Nachdem diese Sache schon eine geraume Zeit in dem Königl. höchstpreißlichsten geheimen Cabinet unerörtert lieget ꝛc. it. Es soll diese Sache mit Bericht ins hochpreißliche geheime Consilium gegeben werden. Von denen übrigen hohen Collegiis aber, als da ist das Cammer-Collegium, Landes-Regierung ꝛc. wird nur das hochlöblich prædicirt. Von denen Universitäten aber und deren Conciliis saget man die wohllöbliche Universität zu Leipzig, item das löbliche Concilium Academicum daselbsten.

Qvalificiren.

die *Qvalität* bekommen oder annehmen, wird verschiedentlich sehr wohl gebraucht: v. g. Sich mit Fürsten-mäßigen Güthern zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag *qualificiren.* Auf gleiche Weise brauchet es ein gewisser Deducent, wenn er sagt: Daß das Fürstl. Hauß N. zum Voto virili

im

im Fürsten-Rath gnugsam *qvalificirt* sey, i. e. die Qvalität erlanget, oder die gehörigen Reqvisita sich angeschaffet. it. Wodurch sich dieses kühne Unternehmen zu einer Fiscalischen Sache *qvalificiret*; i. e. die Qvalität einer Fiscalischen Sache annimmt, oder es wird dadurch zu einer Fiscalischen Sache.

Raden.

v. g. Geradet Feld, oder auch bloß Rade-Feld wird dasjenige genennet, welches vormals mit Holtz bewachsen gewesen, durch Ausradung der Stöcke aber zu brauchbaren Felde zubereitet worden.

Rain.

v. g. Ein Rase-Rain, ein Rain-Stein oder Grentz-Stein, es rainen um diese Gegend beyde Aemter mit einander, i. e. sie grentzen, an diesem Orte raint die Land-Straße, oder der Graben zwischen beyden Fürstenthümern, i. e. er constituirt die Grentze, einem ein Stück Feld abrainen, i. e. ein Stück Feld über die Rainung hinaus prætendiren und an sich ziehen ꝛc. sind Termini, so fast allen Bauren bekant, bey Grentz-Beziehungen aber und Erörterung derer darüber entstandenen Irrungen sehr offt vorkommen. it. Irrige Grentzen oder Plätze abrainen, i. e. in Richtigkeit bringen.

Rath.

Beyräthig oder anräthig. v. g. Einem in einer Sache bey- oder anräthig seyn, i. e. guten Rath geben.

Raum.

Ein Stock-Raum heist ein solcher Ort oder Platz, wo vormals Holtz gestanden hat.

Anberaumen. v. g. J. K. M. haben den 14. Jun. des nechst kommenden 1728sten Jahres zu einem Land-Tage **anberaumet.** Einen Termin **anberaumen,** um Anberaumung eines neuen Termins ansuchen, sind denen Practicis geläuffige Redens-Arten.

Recht.

Aufrecht erhalten. v. g. Es dürffte auch zu Aufrecht-Erhaltung unparteyischer Justiz nicht ein geringes beytragen, wenn denen Richtern nicht aller zum Nachtheil derer Parteyen gebrauchter Affect so genossen hingelassen, sondern befindlichen Falls mit Nachdruck geahndet würde. it. Ew. Königl. Majest. gereichet nicht wenig zu unsterblichen Nachruhm, daß biß anhero durch dero Landes-Väterliche Vorsorge und löbliche Veranstaltungen der Fried- Ruh- und Wohlstand dieser Lande **aufrecht** erhalten worden.

Gerechtsame heist so viel als Jura competentia. Also saget man: Es wird das Fürstl. Hauß N. keinen eintzigen zu **Recht-beständigen** Actum einiger Landes-Fürstlichen **Gerechtsamen** in der Herrschafft N. erweißlich machen können. it. Die hohen **Gerechtsamen** seines Landes-Herrn mit seiner Feder vertheidigen.

Im Stande Rechtens ist eine Juristische Expression, und heist so viel, als im Procels, oder wenn die

Sache

Sache vor Gerichte zu rechtlicher Erörterung kommen solte. Also saget man: Zumalen auch im Stande Rechtens weiter nichts, als der Beweiß des 6ten Puncts von klagenden N. erfordert werden kan. it. Es dürffte auch schwerlich im Stande Rechtens damit fortzukommen seyn. it. Man hat Fürstl. N. Seits das Vertrauen geschöpffet, gegen die Landes-Fürstlichen Assertiones im Stande eines *momentani*schen Rechts auszukommen, i. e. in possessorio summarissimo, wo de momentanea possessione litigirt wird.

Ein zu Recht beständiger *Actus*, i. e. welcher denen Rechten gemäß, und der, wenn es zu rechtlicher Erörterung kömmt, Stand hält. Hiervon kommt die Redens-Art her: Solches wird man mit Bestande Rechtens nicht behaupten können, i. e. es dürffte bey rechtlicher Untersuchung nicht Stich halten. it. Mit Bestande der Wahrheit nicht bejahen können.

Rechtfertigung heist bey denen Juristen ein Proces oder gerichtlicher Streit. v. g. Sich mit einem darüber in Rechtfertigung nicht einlassen wollen. it. Damit jedoch die abgeurthelten Rechtfertigungen nicht wieder auf die Bahn gebracht werden, i. e. die durch Urthel und Recht ausgemachten Processe oder Streit-Händel. it. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb des Römischen Reichs heischen und laden, i. e. ad lites prosequendas, oder zur gerichtlichen Red und Antwort über entstandene Streit-Händel. Seine Sache rechtlich ausführen, eine Sache rechtlich auszuführen

ren sich gar wohl getrauen, eine Sache zu rechtlicher Erörterung verweisen, eine Rechts-hängige Sache, eine Sache, so im Rechte befangen, ein widerrechtliches Unternehmen, sind bekante Termini.

Reden.

v. g. Die selbst redende Billigkeit kommt mir hierunter nicht wenig zu statten, eine vorläuffige Abrede werden verabredete Præliminarien genennet, in einer Sache die Abrede dahin nehmen, daß ꝛc. wir ratihabiren auch, was unsere Commissarien bey dem sechsten Puncte mit denen Fürstl. Abgeordneten verabredet, bey der letzten Verabredung es bleiben lassen, einem etwas ohne Widerrede zu bewerckstelligen anbefehlen, i. e. ohne raisonniren, er hat sein Recht biß auf behelffliche Widerrede erstanden, es wird sich bey mündlicher Unterredung alles besser geben, nun kan man zwar nicht in Abrede oder abredig seyn.

Das Wort vor etwas reden. v. g. In dieser Sache will ich das Wort vor ihn reden, i. e. versichern, daß die Sache so und so sey, wie er es vorgiebt, oder versichern, daß einer etwas nicht gethan. it. Die Unvermeidlichkeit und Billigkeit redet dieser Sache das Wort, i. e. die Sache ist unvermeidlich und billig.

Reichen.

Erreichen. v. g. Nun hat man zwar, was nur immer zur Erreichung der hierbey führenden Absicht behu-

behufig seyn kan, auf das sorgfältigste zu beobachten getrachtet. it. Alles was dem Credit auf ein oder die andre Art zum Nachtheil gereichig seyn kan, sorgfältig abzuwenden suchen.

Reissen.

Riß. v. g. Sich vor den Riß stellen, oder vor den Riß treten.

Renthen, i. e. Einkünffte.

v. g. Leib-Renthen, solche Einkünffte, die einer nur auf seine Lebens-Zeit zu geniessen hat, die Renth-Cammer, wo gewisse Fürstliche Einkünffte eingenommen werden, Rentherey und Renthmeister sind bekante Termini.

Repræsentation

heist Vorstellung, stehet zwar in sensu proprio, ist aber doch gar ein brauchbares Wort. v. g. Durch ungleiche *Repræsentationes* und unerfindliche Insinuationen die hohen Herren Paciscenten irre machen. it. Es werden die Deputirten ihrer Herrschafft die Ursachen des getroffenen Vergleichs zu *repræsentiren* wissen. it. Als bin von Ihro Königl. Majest. meinem allergnädigstem Könige und Herren befehliget, Ew. Excellenz diese Sache zu gewührigem Erfolg mit diensamen *Repræsentationen* zu recommandiren.

Richten.

Richten, richtig.

Etwas in Richtigkeit setzen, die Berichtigung der Landes-Grentzen, i. e. Regulirung. Diese Expression ist mir vielmal getadelt worden, weil sie aber von einer natürlichen Composition ist, und die Sache wohl ausdruckt; so bin ich damit durchgedrungen, daß selbige nunmehro in hiesigen Cantzeleyen ohne Vorwurff gebraucht wird. Ich kan vorberichtlich anzuzeigen nicht unterlassen.

Ringen vid. Werffen.

Ruff, Ruffen.

v. g. Ein Mann von gutem Ruff, ein Welt-beruffener Mann, zu einem Wiederruff condemnirt werden, einem Ländereyen gegen einen Canonem biß auf Wiederruff überlassen, sind bekante Redens-Arten.

Aufruffen. v. g. Einen Recels aufruffen vor wiederruffen, ist etwas hart.

Verruffen wird eigentlich vom Gelde, so per præconem oder Mandata publice verbothen wird, gebraucht, jedoch auch metaphorice gar wohl auf andere Dinge transferirt. v. g. Die wahren Benennungen derer Dinge waren längst verruffen. Ist ad imitationem der Römer, welche sagten, veræ vocabulorum significationes gravi hinc lege proscriptæ sunt.

Ruhen.

v. g. Es **ruhet** dieses Vorgeben auf keinem festen Grunde. E. K. M. wird hoffentlich noch in unentsunckenen Andencken **ruhen.**

Beruhigen. v. g. Man lebet der Hoffnung, es werden sich die Herren von N. durch dieses Anerbiethen hinwiederum **beruhigen** lassen. it. Daß Ew. Königl. Majest. denen wider mich angebrachten Verunglimpffungen kein Gehör gegeben, solches gereichet nicht wenig zu meiner **Gemüths-Beruhigung.**

Geruhen ist zwar ein ziemlich bekant Wort, und wird vor **wollen** oder **belieben** gebraucht, absonderlich wenn Geringere von Höhern etwas verlangen, wie man denn die Suppliqve mehrentheils also anzufangen pfleget: Ew. Königl. Majest. **geruhen** allergnädigst, Sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen ꝛc. Ich mercke es aber doch allhier deswegen an, weiln ich verschiedentlich habe tadeln hören, wenn jemand **geruhen** und **wollen** zusammen gesetzet, und v. g. gesaget: Falls nun Ew. Königl. Majest. zu befehlen allergnädigst **geruhen wolten** ꝛc. Allein ich kan hierinnen die Tavtologie nicht finden, nach dem man die gleichgültigen Wörter **wollen** und **belieben** eben also zusammen zu setzen, und dahero zu sagen pfleget: Falls nun mein hochgeehrtester Herr gütigst **belieben** wolte künfftigen Sonnabend da und da zu erscheinen ꝛc.

Ruhm.

Rühmen. Gerühmt ist ein überaus brauchbares Wort, wenn man eines Gegentheils Ansprüche und vorgegebene Befugnüsse nicht vor solche, wofür sie ausgegeben werden, erkennen will: v. g. Und solcher gestalt ruhet die gerühmte Forderung auf gar unstandhafften Gründen. it. Er hat in seinem so hoch gerühmten Beweiß hierwider nichts erhebliches ausgeführet.

Ruchtig.

Ruchtig. v. g. Ein berüchtigter Dieb, i. e. der Diebstahls halber im gemeinen Geschrey ist. it. Eine Sache nicht ruchtbar werden lassen wollen. it. Ein ruchloser oder verruchter Bube. it. Wegen eines Verbrechens anrüchtig werden, i. e. in das Geschrey kommen, daß man eines gewissen Verbrechens schuldig sey.

Rücken.

Nächst-verruckter Zeit, i. e. nächst-verwichener Zeit, will aber von einigen nicht passiret werden.

Rückgängig. v. g. Die Tractaten sind rückgängig worden. Auf gleiche Art sagt man: Einen Rückgang an seinen Herrn nehmen. i. e. sich Bescheids erhohlen. it. Ohne Rückfrage wird in Befehlen gebraucht, wenn etwas ohne weitere Anfrage oder Berichts-Erstattung geschehen soll.

Der Rückfall ist beym Lehn, wenn dasselbe dem Lehn-Herrn heim fällt.

Unverrückt. v.g. Einer unverrückten Treue und Devotion pflegen Stände oder Unterthanen gegen ihren Ober-Herrn sich zu rühmen. it. In unverrückter Possels sich erhalten.

Der Rückstand heist bey einem Capital so viel als der noch zu bezahlende Rest. it. So lange die Fürstl. Frau Wittib ihren Wittben-Stuhl nicht verrückt.

Rühren.

v.g. Es rühret dieses den Grund der Sache gar nicht. it. Es rühret diese Anmaßung des Herrn Grafen von N. die Grund-Veste des Churfürstenthums Sachsen, i.e. sie maßen sich etwas an, so mit der Grund-Verfassung dieser Lande nicht bestehen kan.

Ehren-rührige Worte. it. Wobey wir in Pflichtschuldigster Treue unberührt nicht lassen können, ist eine Formula transeundi & consultandi.

Rütten.

Zerrüttung. v. g. Es ist diese Sache also beschaffen, daß das Reich hierbey in Gefahr gäntzlicher Zerrüttung stehet.

Sachen.

v. g. Sach-fällig werden, i. e. die Sache oder den Procels verlieren. it. Ein Sachwalter, i. e. ein Anwald oder Procurator.

Samt

Samt

ist mit seinen Derivatis und Compositis wohl zu bemercken. Denn einmal ist es eine bloße Particula copulativa, deren man sich bedienet, wenn man v. g. mehr als zwey Substantiva zu verbinden hat, und doch die ordentlichen Particuln nicht gerne zu offt wiederholen will, wie solches unten in der Doctrin de Structura Periodi mit mehrern ausgeführet werden soll. Hier mag zum Exemple genug seyn: Es sind nunmehro die Königreiche Ungarn und Böhmen samt dem Römischen Kayserthum von denen Fürsten Oesterreichischen Geblüths etliche Secula hindurch beherrschet worden. it. Das Gräfliche Hauß Schönburg hat bißanhero die Böhmischen Lehns-Herrschafften Glaucha, Waltenburg und Lichtenstein, samt der niedern Grafschafft Hartenstein vor immediate Reichs-Güther am Kayserl. Hofe auszugeben kein Bedencken getragen, da doch ꝛc. Sonst wird das Wörtgen samt auch vor mit oder nebst gebrauchet: v. g. Als Uns die Herren eine Urthels-Frage samt zweyen Voluminibus Actorum zugeschickt ꝛc. ist eine Formul, deren sich die Urthels-Verfasser bedienen. it. Den Brief samt dem Gelde habe richtig erhalten ꝛc. Wenn auf einem Befehl, so an zwey Commissarien gerichtet, die Worte samt und sonders in der Uberschrifft stehen, haben sie die Bedeutung, daß in Abwesenheit des einen dennoch der andere mit der Expedition fortzufahren befugt seyn soll. it. Die gesamte Hand heist im Jure feudali die Mit-Belehnschafft. it. Mit gesamter Hand einem Widerstand thun, i. e. mit gemeinschafftlichen Kräfften.

it. Gesamtschafftlich etwas unternehmen. it. Gesamt-Sitz ist, wann zwey Residenzen in einer Stadt oder Ort beysammen seyn. Also saget man: Die Herren Hertzoge zu Sachsen Weimar haben ihren Gesamt-Sitz in der Stadt gleiches Nahmens. Ein gewisser Deducent brauchet es in gantz ungewöhnlichen und deßwegen nicht wohl zu imitirenden Verstande von dem Fall, da ein Hertzog von N. zugleich Bischoff von N. gewesen und beydes zugleich besessen, wenn er saget: Als nun die Grafen von N. eben damals ausgestorben, da die Herren Hertzoge zugleich Bischöffe von N. gewesen, und dahero ihnen ex diversis causis die Grafschafft als Bischöffen zu N. die Herrschafft von N. als Hertzog von N. anheim gefallen, so haben die Herren Hertzoge vorher gesehen, daß die Grafschafft mit Veränderung des Bißthums ihnen abgehen und denen Successoren folgen, die Herrschafft aber bey dem Hause bleiben würde. Dahero sie bey solchen Gesamt-Sitz nicht nur das Land ꝛc. So pfleget man auch die Fürstliche Sächsische Gesamt-Regierung oder bloß Samt-Regierung zu sagen, welches letztere Wort in denen Dispositionen Hertzog Ernesti zu Sachsen Gotha zu mehr malen gebraucht worden ist. Eine Gesamt- oder auch nur die Samt-Schrifft wird v. g. diejenige genennet, welche das gantze Hauß Sachsen bey Kayser Carolo V. wider den Bischoff zu Naumburg übergeben lassen.

Säumen.

v. g. Er hat durch Saumseligkeit sich hierunter nicht

nicht wenig geschadet. it. Man hat hierbey keine Gelegenheit zu verabsäumen.

Ungesäumt. v. g. Wir begehren dahero, ihr wollet euch ungesäumt an den Ort verfügen, und der eigentlichen Beschaffenheit dieses Handels, erkundigen.

Schaden.

v. g. Einen schadloß zu halten, die Versicherung geben.

Unschädlich, unbeschadet. v. g. Es soll ihm solches an seinen Ehren unschädlich seyn. it. Er hat dieses, seiner Ehre unbeschadet, gar wohl thun können.

Schätzen.

Geringschätzig. v. g. Man hat die Fürstl. Abgeordneten bey dieser Sache fast geringschätzig tractiret.

Unschätzbar. v. g. Ew. Excellenz werden dero unschätzbare Gnade mir noch ferner gönnen. it. Wie nun der Verlust Ew. Excellenz unschätzbaren Gnade mir hierbey nicht wenig zu Hertzen gehet.

Schaffen.

v. g. Mit einer Sache beschäfftiget seyn. it. Bey dieser Sachen wahren Beschaffenheit, ist eine Formula connectendi, und heist so viel, als bey denen Lateinern, quæ cum ita sint.

Schalten.

v. g. Einen in einer Sache schalten und walten lassen.

Einschalten. v. g. Er wird die jüngst erst aufgefundene Documenta bey Verführung des Beweises an gehörigen Orten einzuschalten wissen.

Schantze.

v. g. Man hat hierbey seine Schantze wohl in Acht zu nehmen.

Gegen-Schantze. v. g. Wir hoffen, Ew. Liebden werden es dahin nicht kommen lassen, daß wir uns der Gegen-Schantze zu gebrauchen gemüßiget sehen, i. e. derer Repressalien und anderer Mittel, wodurch man eines andern Zunöthigungen von sich abhalten kan.

Scharff.

Schärffe. v. g. Der Schärffe derer Rechte in einer Sache den Lauff lassen.

Scharffsinnigkeit. v. g. Der Auctor hat durch diese Schrifft eine unverwerffliche Probe seiner Scharffsinnigkeit abgeleget.

Geschärfft. v. g. Ew. Königl. Majest. haben jüngsthin ein geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache ins Land publiciren lassen.

Scheere.

Halbschürig heist, wenn man die Wolle nicht auswachsen läst, wie bey einschürigen Schaafen geschie-

schiehet, sondern dieselbige des Jahrs zweymal abnimmt; daher man es Gleichnüß-Weise v. g. auf die Gedancken transferiret, welche man alsdenn **halbschürig** nennet, wenn sie nicht ausgekocht, sondern zu frühzeitig und übereylig zu Marckte gebracht sind. Man braucht es aber nicht so wohl im Stylo publico, als in Streit-Schrifften, wo man satyrisiren will.

Scheiden.

v. g. Nun haben zwar in Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Nahmen wir die Beamten bereits dahin **beschieden**, daß ꝛc. it. Es hat der Beamte in dieser Sache ohne rechtliche Belehrung vor sich den **Bescheid** dahin ertheilet, daß ꝛc. it. Als haben wir uns hierdurch **Bescheids** erhohlen wollen, ob wir ꝛc. it. Sich bey einer Sache **bescheidentlich** aufführen. it. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Parteyen in dieser Sache gütlich oder rechtlich zu **entscheiden** suchen. it. Sich mit einem Competenten um die Erbschafft auf die **Halbscheid** vergleichen. it. Sich überall schiedlich und friedlich aufführen.

Schein.

v. g. Er wird sothanes Vorgeben nicht mit dem geringsten **Schein** Rechtens behaupten können. it. Es halten die angegebenen Ursachen, so scheinbar sie auch sind, bey genauerer Untersuchung keinen Stand.

Anscheinen. v. g. Die Gefahr scheinet von ferne an, i. e. man kan sie bereits sehen. it. Bey anscheinender Gefahr einem beyzutreten versprechen, i. e. wenn sichs gefährlich anlassen solte. it. Von dem angeschienenen gäntzlichen Untergang einen erretten, i. e. ab imminente ruina. it. Bey dermalen anscheinenden guten Aspecten. it. Es haben die höchsten Reichs-Gerichte bey einiger anscheinender Dunckelheit derer Reichs-Gesetze, wo zumal die Interpretatio doctrinalis nicht mehr hinlangen will, die Sache zuförderst an Ihro Röm. Kayserl. Majest. und das gesamte Reich, als Interpretem avthenticum, zu verweisen, und von dar vor allen Dingen des fernern Bescheids zu erwarten. it. Ihro Königl. Majest. haben jüngsthin den neu erbauten Pallast in hohen Augenschein genommen. it. Wenn es zur Beaugenscheinigung kommen wird, zweifle ich nicht ꝛc. it. Es ist ihm in dieser Sache bessere Bescheinigung zuerkant worden. it. Nach gehaltener scharffen Nachfrage sind endlich die so lange verlohren gewesenen Acten hinwiederum zum Vorschein kommen. it. Die Bücher sind durch den vielen Gebrauch etwas unscheinbar worden.

Schelten.

Unbeschölten. v. g. Ein unbescholtener Mann. it. Es solten zu Richtern keine andere, als Leute von unbescholtenen Wandel, genommen werden. it. Unbescholtenen Wandels seyn.

Scheu.

v. g. Er hat alle Scham und Scheu verlohren. it. Er hat vorzugeben keinen Scheu getragen. it. Er ist durch seine vielfältigen Mißhandlungen zum Scheusal aller Leute worden.

Abscheu. v. g. Andern zum Abscheu, oder andern zum abscheulichen Exemple, einen durch einen schmähligen Todt hinrichten lassen.

Verabscheuen. v. g. Ein Laster verabscheuen. it. Ein Ehr-liebender Mann verabscheuet allemal billig dergleichen schwere Mißhandlungen, so ferne ist es, daß er selbigen noch darzu das Wort reden solte. it. Er hat, ungescheuet dahin zu schreiben, sich nicht entblödet.

Schieben.

v. g. In einer Sache Aufschub nehmen. Es ist dieser zu sothaner Amts-Verrichtung gantz ungeschickte Mann durch einen bekanten Minister ins Collegium eingeschoben worden. Es wird manches untaugliches Subjectum durch allerhand Wege mit untergeschoben. Da aber dieser löblichen Intention allerhand Hindernüsse vorgeschoben werden. it. Einen in einer Sache Vorschub thun.

Schicken.

v. g. Sich zu einer Reise anschicken, das wiedrige Schicksal hat ihm, in diesen Landen festen Fuß zu setzen, nicht vergönnen wollen, wir haben ihn sei-

ner

ner Geschicklichkeit halber zu unsern Hof-Rath in Gnaden ernennet.

Ungeschicklichkeit wird in denen Kayserlichen Capitulationen und zwar in Caroli VI. art. 7. vor Ungelegenheit, oder Ungemach gebraucht, v.g. Ferner sollen und wollen wir die grossen Gesellschafften und Kauff-Gewerbe-Leute und andere, so bißhero mit ihrem Geld dominirt, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Verkauff und Monopolien viele **Ungeschicklichkeit** dem Reiche und dessen Einwohnern zugefüget.

Schlagen.

Abschlägig. v.g. Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit hat man einer **abschlägigen** Antwort sich nimmermehr versehen können.

Einschlagen. Dieses Wort wird auf verschiedene Art gar wohl gebraucht. Also ist in dem hinten von mir beygefügten Vortrag an den Reichs-Tag zu lesen: Da die Nullitäten des gemeldeten Urthels in continenti ex actis zu verificiren, auch mehrere die Execution hemmende Umstände mit **einschlagen**, i. e. sich mit einmischen oder noch darzu kommen. it. Es haben Königl. Majest., hierwider Verfügung zu treffen, um so viel höhere Ursache gefunden, als dieser sonstige Privat-Handel dermalen und bey sothanen Conjuncturen in die Publica mit **einschlägt**, und, den Staat zu beunruhigen, fähig sich befindet, i. e. das Publicum oder das gemeine Wesen mit angehet. it. Man hat diese Sache ihrer in das Publicum mit **einschlagen-**

den

den Umstände halber billig in reiffere Erwegung genommen. it. Eine in die Jura territorialia einschlagende Sache. it. Daß das hohe Chur-Hauß N. einige in die Landes-Hoheit einschlagende Jura in der Grafschafft N. geübt und hergebracht. it. Diese N. Thesis schlägt bey dem pacto de an. 1644. vor das Königl. N. Hauß viel besser ein, i. e. es ist eher pro als contra das Königl. Hauß, in welchen sensu es jedoch ein wenig zu harte klinget. it. Die Kinder sind ihme wohl eingeschlagen. Etwas durch öffentlichen Anschlag publiciren, der doppelt und mehrfache Aufschlag auf die Importanda, es wird hierbey der Sache allerdings den Ausschlag geben, wenn ꝛc. eine angebothene Bedienung ausschlagen, gewisse Waaren in Beschlag nehmen, der wohlgemeynte Rath hat in dieser Sache nicht durchschlagen wollen, einem allerhand Einschläge geben, sich einer Sache entschlagen, seine Absicht ist ihme fehl geschlagen, Vorschläge thun, wie aus einer Sache zu kommen, Unterschlag machen, oder etwas unterschlagen, auf Abschlag zahlen, seine Anschläge auf etwas richten, sind bekante Redens-Arten.

Schleiffen.

Verschleiff. v. g. Die gesuchte Dilation ist bloß zum Verschleiff der Sache angesehen, i. e. zum Aufenthalt.

Unterschleiff. v. g. Einen Unterschleiff machen.

Schlieſſen.

Abschluß. v. g. Es wird nach Abschluß des Recesses

les von der neuen Einrichtung alsdenn am füglichsten sich reden lassen.

Entschliessen. v. g. Damit wir uns nun zu entschliessen haben mögen, ist eine Formul, so in Befehlen gebraucht wird, wenn Bericht über etwas erfordert wird. it. Wie nun des zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens lebe, Ew. Königl. Majest. werden endlich den gerechtesten Entschluß dahin fassen ꝛc. it. Es wird Ew. Königl. Majest. höchsten Entschliessung überlassen.

Schlüßig. v. g. Schlüßige Argumenta, i. e. die wohl schliessen, oder worinnen ein guter Schluß ist.

Schlüßlich wird unter andern als eine Particula connectendi zu Anfang eines solchen Periodi gebraucht, worinnen der letzte Satz einer Schrifft vorgetragen werden soll, und heist so viel als endlich.

Schmählern.

v. g. Wir werden diesem zu Schmählerung unserer Gerechtsamen abzielenden Unternehmen gebührend zu begegnen wissen.

Schnur.

Schnurstracks. v. g. Deme schnurstracks zuwider hat der von N. vorzugeben sich nicht gescheuet.

Schön.

v. g. Es stellen die Lehren des vernünfftigen Rechts alsdenn in ihrer natürlichen Schönheit sich viel lebhaffter dar, wenn selbige aus denen Geschichten mit

mit Welt-üblichen Exempeln erläutert und solcher gestalt zur Application gebracht werden.

Beschönigen. v. g. Es weiß zwar der von N. sein unstandhafftes Vorgeben mit vielerley geschminckten oder gekünstelten Argumenten zu beschönigen.

Schöpffen.

v. g. Es haben die Zeugen nichts ausgesagt, woher einiger Verdacht wider ihn geschöpffet werden könte. it. Ein durch viele Abgaben erschöpfftes Land. it. Es haben getreue Stände zu der unerschöpfflichen Güte GOttes das zuversichtliche Vertrauen.

Schrancken.

v. g. Sich in gehörigen Schrancken halten. it. Ein Souverain soll seiner unumschränckten Macht sich nicht mißbrauchen.

Schreiben.

Unvorschreiblich, unvorgreifflich, unmaßgeblich, jedoch ohne alle ungeziemende Maßgebung, ohne Ziel und Maaß zu geben ꝛc. sind Worte, womit Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ihren Vortrag zu temperiren haben, wenn sie denenselben etwas anrathen oder in Vorschlag bringen wollen.

Schütten.

v. g. Seine Reichs-Anlagen unmittelbar in die Reichs-Cassen einschütten. it. Einer aufgetragenen

nen Verrichtung sich zu entschütten suchen. it. Die Erschüttung des Magazin-Getreydes ist auf so und so viel Termine bewilliget. it. Schutt und Guß ist beym Brauen gebräuchlich.

Schuld.

v. g. Wobey denn das Fürstliche Hauß N. durch wiederrechtliche Unternehmung auf verschiedene Art zu Schulden kommen, i. e. culpable oder straffbar worden. Es will zwar diese Redens-Art einigen etwas hart vorkommen, sie ist aber gar gebräuchlich, iedoch noch besser, wenn man sagt: Das Fürstl. Hauß hat hierbey durch wiederrechtliche Unternehmungen verschiedenes zu Schulden kommen lassen.

Angeschuldiget wird adjective vor Schuld gegeben gebraucht. Also saget man: v. g. Zu Rettung der durch den öffentlich angeschuldigten Dolum allzu sehr angegriffenen Fürstl. Ehre und Reputation. it. Die angeschuldigte Begierde höher zu steigen. it. Die angeschuldigte Gewaltthätigkeit. Das Verbum Anschuldigen aber construiret man: v. g. Einen wegen dieses oder jenes Verbrechens anschuldigen.

Schutz.

v. g. Es ist der Billigkeit allerdings gemäß, daß denen Richtern, als welche bey einem Processs mehrentheils eine Parten vor den Kopff stoßen müssen, wider alle Calumnianten nachdrücklicher Schutz gehalten werde.

Schweben.

Obschweben. v. g. Es sind zur Erörterung derer zwischen zwey hohen Häusern **obschwebenden** Irrungen von beyden Seiten Commissarien ernennet worden.

Schwinden.

Erschwindlich, unerschwindlich. v. g. Es werden die Gräflichen Unterthanen bey denen **unerschwindlichen** Abgaben dergestalt entkräfftet, i. e. die nicht aufzubringen seyn. it. Den Vergleich auf ein **erschwindliches**, i. e. leidliches richten. it. Es sollen unsere Commissarien zwischen denen Parteyen des rückständigen Restes wegen gütliche Handlung pflegen, und sich dahin bemühen, daß sothaner Rest auf ein **erschwindliches** Quantum gesetzet, und dessen Abtragung auf leidliche Termine, wo nicht in Güte, dennoch ex officio, gerichtet werden möge.

Schwingen.

v. g. Sich durch allerhand unzuläßliche Mittel in die Höhe, oder empor zu schwingen suchen. it. Die Gräflichen Unterthanen können die unerträglichen Auflagen kaum mehr erschwingen.

Sehen.

v. g. Sein Absehen bey einer Sache dahin gerichtet seyn lassen, bey dieser der Sachen Bewandniß ist nicht wohl abzusehen, wie man ohne Schaden aus dem Handel kommen will, wodurch es das An-

sehen gewinnet, Ew. Königl. Majest. geruhen in dieser Sache ein Einsehen zu haben, es wird tiefferer Einsicht überlassen, einem gewisse Documenta zum Ersehen vorlegen, einem in einer Schuld-Forderung Nachsicht geben, der Herr beliebe Sicht dieses 1000. Rthlr. von meinetwegen an den von N. zu bezahlen, genaue Obsicht auf einen haben, wir leben des zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens ꝛc. sind bekante Redens-Arten.

Weit aussehend heist so viel als bedencklich, verworren, und dabey etwas gefährlich, und hat die admixtam ideam einer vorsichtigen Uberlegung. Also saget man: Es hat bey diesen **weit aussehenden** Zeiten das Hochfürstliche Hauß N. wohl Ursache auf seiner Hut zu stehen. it. Man hat, in diese **weit aussehende** Sache sich zu mischen, um so viel desto weniger Ursache, als ꝛc. So pfleget man auch einen verworrenen Handel also zu exprimiren: Bey diesem wunderlich durch einander laufenden und **weit aussehenden** Handel.

Entsehen. v. g. Es haben die Herren Grafen von N. sich nicht entsehen, Ihro Hochfürstl. Durchl. bey dem Reichs-Hofrathe anzuschuldigen, als ob dieselben ꝛc. soll so viel heissen, als sie haben sich nicht entblödet, ist aber mehr in andern Provintzien Teuschlandes, als in Sachsen gebräuchlich.

Seite.

v. g. Fürstlicher Seits, oder auf Seiten des Fürstlichen Hauses, it. an Seiten oder ob Seiten ꝛc.

hat

hat man biß dahero keine Mühe gespart, wie man durch Præpotenz &c.

Einseitig. v. g. Es hat der von N. durch einseitigen Bericht es dahin zu bringen gewust, i. e. altera parte inaudita, ohne den andern gehöret zu haben, oder ohne daß der andere mit seiner Nothdurfft dabey gehöret worden.

Dißseits, vid. dißfalls.

Setzen.

Beyseitsetzung. v. g. Er hat mit Beyseitsetzung oder mit Hintansetzung alles schuldigen Gehorsams sich nicht gescheuet ꝛc.

Durchsetzen wird metaphorisch vor mit Gewalt durchdringen gebraucht, und ist von einer Cavallerie, welche durch einen Strom setzt, hergenommen. Also saget man: v. g. Bey dieser der Sachen Bewandniß soll es gewißlich dem hohen Chur-Hause N. schwer fallen, bloß via facti **durch zu setzen**. it. Wider sothane Kayserliche Befehle mit einer bloßen Præpotenz **durch zu setzen** sich getrauen. it. Nichts desto weniger hat das Fürstl. Hauß N. solch sein unrechtmäßiges Unternehmen wider alles Vermuthen mittelst unerfindlicher und unstandhaffter Insinuationen **durch zu setzen** Gelegenheit gefunden.

Ersatz. v. g. Einen zum Ersatz eines verursachten Schadens anhalten.

Hintansetzen. v. g. Er hat mit Hintansetzung alles Uns, als seiner vorgesetzten Obrigkeit, schuldigen Respects und Gehorsams das Stadt-Regiment und die Raths-Personen mit allerhand erdichteten Beschul-

schuldigungen zu verunglimpffen gesucht. it. Mit Hintansetzung aller nöthigen Formalitäten, i. e. mit Unterlassung. it. Mit Hintansetzung alles schuldigsten Respects, i. e. mit Negligirung. it. Er hat, alles Gehorsams hintangesetzet, dieses unternommen, i. e. neglecta debita obedientia, ist schon etwas zu hart.

Voraus gesetzt dessen, i. e. præmissis his, ist eine Particula connectendi, welche man braucht, wenn man ad rem schreiten will. v. g. **Voraus gesetzt dessen,** kan man zur Erledigung der Haupt-Sache nunmehro leichte gelangen. it. Einen seines Amtes **entsetzen,** mit **unausgesetzter** Treue verharren, es gereichet dieses zu **unersetzlichen** Schaden derer gesamten Unterthanen, eine Vestung **entsetzen.**

Sinceriren, Sinceration

heist so viel als versichern, hat aber jezuweilen die Ideam accessoriam noch bey sich, daß solches mit vielerley künstlichen und nicht allzu aufrichtigen Persvasoriis geschehen. v. g. Ja es hat noch insonderheit N. N. Uns zu *sinceriren* gewust, daß es noch auf Tractaten beruhe, und nichts würcklich geschlossen sey. Auf gleichen Schlag spricht man auch: Einen mit allerhand *Sinceration*en zu amusiren suchen. Jedoch wird es auch in einem solchen Sensu gebraucht, da es obgemeldete Ideam admixtam nicht eben bey sich führet: v. g. Wie wir denn hiermit *sinceriren* ꝛc.

Sippe und Sippschafft

sind Juristen-Termini und heissen so viel, als die Seiten-Verwandtschafft. Nach Recht der Sipp-Zahl succediren wird in Lehn-Briefen gebraucht, und heist so viel, daß die Seiten-Verwandten secundum Prærogativam Gradus und zwar jure repræsentationis (auch in Sachsen) folgen sollen. vid. Carpz. Decisiones.

Sitzen.

v. g. Es ist bekannt, daß die gefürstete Aebtißin von Lindau kein besonderes Territorium hat, sondern alle ihre Unterthanen hinter andern Herren sitzen.

Ersitzen. v. g. Wodurch es geschehen, daß dieses Werck oder die gütlichen Tractaten ersitzen blieben, i. e. ins stecken gerathen. it. Wie nun solcher gestalt das gegenseitige Vorgeben auf seinem Ungrund ersitzen bleibet.

Sonder.

v. g. Es ist nicht sonder Nutzen, oder sonder Succes gewesen, sonder Zeit-Verlust, sonder Zweifel, eine Sonderung der Lande, insonderheit, sonderheitlich, samt oder ,onders, sind bekant.

Sorgen.

v. g. Wir haben aus Landes-Väterlicher Vorsorge alle unsere Bemühung bißhero dahin gerichtet seyn lassen, wie wir ꝛc. it. Man hat aus Beysorge

sorge oder aus Besorgniß, es möchte der von N. auf erhaltene Nachricht von der vorseyenden Arretirung durch Entweichung der Bezahlung sich zu entbrechen suchen, die Veranstaltung dahin getroffen, sein Recht durch Protestationen auf das sorgfältigste zu verwahren. it. Man hat bey diesen besorglichen Läufften, auf seiner Huth zu seyn, wohl Ursache.

Sothane

ist ein feines Wort, und wird relative vor solche gebraucht. v. g. Es hat zwar das Fürstl. Hauß N. biß anhero den Procels beym Kayserlichen Cammer-Gerichte, so doch vor dasselbe ein gutes Ansehen hatte, erliegen lassen, und sich bloß damit begnüget, daß es bey seinem Rechte und der Possels durch alle diensame Mittel mainteniret: hat aber auf der andern Seite durch sothane Nachläßigkeit daran sich geschadet, daß es ꝛc.

Sparen.

v. g. Wir sind in dieser Sache mit Aufrichtigkeit und ungesparten Fleiß zu Wercke gegangen, it. ungesparten Fleißes, das Ersparnüß.

Spiltern.

v. g. Geld-spilternde Processe, i. e. kostbare. it. Man hat mit vieler Geld- und Zeit-Verspilterung erfahren müssen ꝛc. i. e. mit vielem Geld- und Zeit-Verlust. Die Zeit mit unnöthigen Dingen verspiltern. In dem Kayserl. Commissions-

Decret

Decret de dato Regenspurg den 23. Novembr. 1685. in Fabri Staats-Cantzley Tomo I. p. 2. heißt es, die Zeit versplittern, welches allegorice gesprochen und die Sache ebenfalls wohl exprimirt, aber doch ungewöhnlich ist.

Sprossen.

Ersprießlich, Ersprießlichkeit. v. g. Bitten aber anbey die grundloße Güte des allgewaltigen GOttes, sie wolle Ew. Königl. Majest. samt höchstgedachter dero Königl. Gemahlin Majest. und Frau Mutter, wie auch Königl. Printzens Hoheit, noch ferner mächtiglich beschirmen, und bey vollkommener Gesundheit auch aller selbst erwehlenden hohen Ersprießlichkeit, so wohl dero Königl. und Churfürstl. Regierung in stets währenden Wachsthum und gedeylichen Aufnehmen erhalten, Ihren Regenten-Thron auf die späten Nachkommen befestigen ꝛc. it. Alles selbst beliebige und ersprießliche Wohlergehen.

Sprechen.

Anspruch. Daferne aber N. den Grafen von N. Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet: So bleibt ihm sein Recht gehörigen Orts gegen ihn auszuführen unbenommen. Er hat von solcher Zeit an die Jagden ohne Widerspruch geübt. Es ist unwidersprechlich, daß ꝛc.

Vorspruch i. e. Intercession und Recommendation. Alldieweil sich nun der von N. hierunter Unsers Vorspruchs getröstet: So ersuchen Wir E. L. ꝛc.

zweifeln auch nicht, dieselben werden ihm diese Unsere Vorschrifft geniessen lassen.

Verspruch. Es sind die Acten zum Verspruch Rechtens, oder zu rechtlichen Verspruch verschickt.

Stand.

Stehen. v. g. Es wird sich dieses im Stande Rechtens schwerlich behaupten lassen.

Standhafft. v. g. Man lieset von Churfürst Johann Friedrichen von Sachsen, daß er das ihm angekündigte Todes-Urthel mit standhafften Gemüthe angehöret. it. Nun hat er zwar sein habendes Recht mit standhafften Gründen sattsam erwiesen und dargethan, i. e. mit Rechts-beständigen, oder solchen Gründen, die im Stande Rechtens die Probe aushalten.

Stand-Qvartier ist ein Terminus militaris, und heist ein Qvartier, so eine Armée, um eine Zeitlang daselbst zu verbleiben, bezogen. Eben dahin gehöret Stand-Recht halten.

Anstand. v. g. Als begehren wir hiermit, ihr wollet die Sache mit guter Art in die Wege zu richten suchen, daß der angedroheten Execution noch einiger Anstand gegeben oder gegönnet werden möge, oder daß die angedrohete Execution noch einigen Anstand haben möge, oder daß es mit der angedroheten Execution noch einigen Anstand haben möge.

Bestand. v. g. Man wird solches mit Bestande der Wahrheit nicht behaupten können. it. Er kan dieses mit Bestande Rechtens mir nimmermehr

mehr anmuthen. it. Der Bestand ist 1689. Rthlr. wird in Rechnungen gebraucht, wenn man die Summe, so einer zu berechnen hat, oder in Casse sich findet, anzeigen will. it. Sich einen zum rechtlichen Beystand erwehlen, i. e. zum Vorsprecher in Gerichten, oder Advocaten.

Entstehung. v. g. In Entstehung dessen, oder bey Entstehung der Güte ꝛc. it. Man hat zur Zeit noch alle gute Hoffnung, des Herrn Grafens von N. hochgräfl. Gnaden werden uns in dieser Sache nicht entstehen.

Hinstehen oder hinhengen. v. g. Es hat das Fürstl. Hauß N. die Sache mit dem von N. wegen ereigneter Differenz so hinstehen oder hinhengen lassen, indessen aber den animum possidendi noch nicht abgeleget: ist jedoch etwas ungewöhnlich.

Mißverständnüß. v. g. Zwischen zweyen so nahe verwandten Häusern allerhand Mißverständnüß stifften.

Nothstand. v. g. Man lebet zu Ihro Röm. Kayserl. Majest. des zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens, allerhöchst dieselben werden den dermaligen äussersten Nothstand des Heil. Röm. Reichs allermildest beherzigen. it. Ew. Hochfürstl. Durchl. ist zwar der äusserst dürfftige Nothstand dieser Lande ohne dem mehr als zu wohl bekant: Wir können aber dem ohngeachtet unangezeiget nicht lassen ꝛc.

Rückstand. v. g. In vorigen Zeiten haben die Officierer wohl eher einen Rückstand an Besoldung auf etliche Monath zu fordern gehabt.

Verständnüß. v. g. Das ehemalige gute Verständnüß zwischen beyden Cronen wieder her zu stellen oder zu erneuern trachten.

Statt, oder an statt.

v. g. Statt aller will man nur vor dieses mal auf den 5. Articul des Westphälischen Friedens sich beziehen ꝛc. it. Wobey der Gemeinde zu N. in dieser Sache nicht wenig zu statten kommt, daß ꝛc. Einem Obstatt in einer Sache halten.

Unstatten, i. e. Kosten, Beschwerden. v. g. Mit grossen Unstatten Geld aufnehmen müssen. it. Eine unstatthaffte Klage ist eben so viel als eine unstandhaffte. it. Bey diesem unstandhafften Argumento wäre zuförderst nöthig gewesen, den majorem wahr zu machen, i. e. bey diesem unzulänglichen Argumento.

Stellen.

Abstellen. v. g. Nun haben wir zwar dem von N. die Abstellung aller dergleichen neuerlichen und unverantwortlichen Eingriffe bereits unter einer nahmhafften Straffe auferlegt.

Anstalt, Veranstaltung. v. g. Die Veranstaltung vorkehren, daß etwas unterbleiben müsse.

Ausstellen. v. g. Wie nun zu deiner Verantwortung ausgestellt bleibet, daß du ꝛc. it. Er hat nicht vermuthet, daß ihm diese Ausstellung gemacht, i. e. daß ihm dieses getadelt, verworffen oder ausgesetzt werden würde.

Bewerckstelligen. v. g. Er hat dieses zwar durch allerhand thunliche Mittel zu bewerckstelligen gesucht, hat aber ꝛc.

Feststellen. v. g. Es bleibet die Abreise auf den 10. huj. feste gestellet.

Gestellen. v. g. Nun müssen wir zwar dahin gestellet seyn lassen. it. Einen ins Gerichte zur Verhörung gestellen.

Herstellen, wieder herstellen, wieder herstellig machen. v. g. Wie nun dieses lediglich zu Wiederherstellung des so sehr verfallenen Commercii abzielet. it. Es wünschen auch die getreuen Unterthanen nichts mehr, als die Wiederherstellung des so sehnlich verlangten Ruhestandes in diesen Landen. it. Die Wiederherstellung eines guten Vernehmens unter denen beyden streitenden Parteyen. it. Das alte Teutsche Vertrauen unter denen Ständen des Reichs wieder her zu stellen suchen.

Heimstellen. v. g. Es wird reifferer Uberlegung anheim gestellet. it. Die vertrauliche Heimstellung der Güther wird in Praxi Juridica pro sequestratione gebraucht.

Hinterstellige Gelder, i. e. rückständige oder schuldige. it. Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet was davon noch hinterstellig ist, alsofort vor die Hand nehmen ꝛc.

Stopffen.

v. g. Wobey jedoch vor allen Dingen dahin zu sehen, damit nicht Handel und Wandel gestopffet werde. it. Durch ungleiche Austheilung derer Aufla-

Auflagen werden die Currenten gestopffet, i. e. die gangbaren Abgaben.

Stoßen.

Abstoßen. v. g. Eine Sache auf einmal abzustossen suchen. i. e. abzuthun und auszumachen. it. Ein unversehens aufgestoßener Unglücks-Fall. it. Etwas mit unumstößlichen Beweiß-Gründen erhärten. it. Man kan hierunter seine Pflicht nicht zum Anstoß setzen, i. e. nichts geschehen lassen, so der obhabenden Pflicht zuwider scheinet.

Loßstoßen. v. g. Es hat viel Mühe gekostet, ehe man diese Sache wiederum loßstoßen können, i. e. wieder in Gang oder in Motum bringen. Ist von Schiffen und Flößen hergenommen, so am Lande feste stehen, oder auf dem Sande sitzen bleiben.

Strecken.

Stracklich. v. g. Uber die einmal gegebenen Gesetze ohne Ansehen der Person stracklich halten ꝛc. habe ich zwar bey guten Stylisten angetroffen, es will aber doch nicht allen gefallen.

Darstrecken. v. g. Wie nun Ew. Königl. Majest. getreue Unterthanen ihren Gehorsam und patriotischen Eyfer mit Darstreckung Guthes und Blutes im Wercke verhoffentlich zur Gnüge erwiesen ꝛc.

Strick.

Verstrickung wird von Zusammen-Rottirung oder Confœderirung derer Unterthanen genommen, und kommt

kommt in der Wahl-Capitulation Caroli VI. art. 15. vor, wenn es heist: Alle unziemliche häßige Bündnüsse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen ꝛc. So wird es auch in ältern Zeiten in bono sensu vor Bündnüß gebraucht. Denn so heist es in einem Bunds-Briefe Land-Graf Friedrichs von Thüringen und derer Grafen von Schwartzburg bey Herr Lünigen im R. A. P. S. C. 2. unter denen Sächsischen Documenten p. 186. Wir Friedrich ꝛc. bekennen hiermit ꝛc. daß Wir uns mit denen Edlen Graven Günthern und Heinrichen Gebrüdern von Schwartzburg ꝛc. verbunden und **verstricket** haben. Sonst wird dieses Wort auch vor verwickelt oder verwirrt gebraucht, da denn die Idee von der Verstrickung der Vögel im Garne hergenommen ist. Also saget man: Sich in unzehliche gefährliche Händel **verstrickt** sehen. it. Man kan bey sothanen Umständen aus diesem **verstrickten** Handel sich nicht wohl finden, i. e. verworrnen Handel. Endlich heist **verstricken** auch so viel als arrestiren, oder anhalten: v. g. Man hat mit einer so langwierigen **Verstrickung** seiner Person ihn in den Grund ruiniret. Gleicher gestalt setzet ein vornehmer Reichs-Stand in einem Schreiben an die jetzt regierende Kayserl. Majest. Es hätte N. nicht nöthig gehabt, eine **Verstrickung** i. e. Arrestirung unschuldiger Adels Personen zu verhängen.

Stürtzen.

Umsturtz. v. g. Wie nun des Königs von N. dermalige Unternehmung zum Nachtheil dieser Lande, wo

wo nicht gar zum gäntzlichen **Umsturtz** des ohnedem mehr als zu sehr verfallenen Commercii abgezielet ꝛc.

Verstürtzen. v. g. Der feindliche Einbruch hat das Land in viele die Stunde fast jederman drückende Schulden-Last verstürtzet.

Stunde.

Gestunden. v. g. Einem eine Wechsel-Schuld gestunden. it. Um Gestundung einer Wechsel-Schuld bey einen ansuchen.

Tag.

Sich mit einander betagen ist ein Terminus juridicus, und heist so viel, als eine Zusammenkunfft auf einen Ort und gewissen Tag verabreden. v. g. Es haben sich die hierzu verordneten Deputirten den 21. Sept. nechsthin zusammen gegen N. betaget. it. Es haben die wegen der 9ten Chur correspondirenden Fürsten auf eine gewisse Zeit nacher N. allda Handlung zu pflegen, sich betaget.

Testiren.

Contestiren. v. g. Wir *contestiren* dahero vor der gantzen Welt, i. e. bekennen. it. Es ist auch solches mit *incontestablen* Gründen zu erhärten. it. Zur *Contestation* meiner unterthänigen Devotion, i. e. zu Erzeigung oder Bezeigung.

Detestiren, i. e. verabscheuen. v. g. Alle Ehrliebende Leute *detestiren* dieses Factum. it. Nichts desto

weni-

weniger hat er auf eine *detestable* Art zu Schmälerung des Landes-Fürstl. Respects sich unterwunden ꝛc. it. Ein *detestables* Unternehmen.

Theil.

Theilhaber. v. g. Es haben die sämtlichen Herren Theilhabere der Gan-Erbschafft Treffurth schon vor einiger Zeit die Verabredung dahin genommen, daß ꝛc.

Benachtheiligen. v. g. Einen zu benachtheiligen suchen, i. e. zu gefährden oder Schaden zuzufügen suchen. it. Es kan dieses ohne Benachtheiligung des Publici nicht wohl geschehen

Thun.

Darthun. v. g. Er hat mit unverwerfflichen Gründen darzuthun gewust.

Thätlich, Thätlichkeit. v. g. Er hat mit allerhand thätlichen Unternehmungen oder Thätlichkeiten mich in meinem wohlhergebrachten Besitz zu turbiren gesucht. it. Ein thätiges Christenthum, i. e. ein practisches. Man sagt auch: Ew. Königl. Majest. kan unberichtet nicht lassen, was maßen der Beamte zu N. in die Unterthanen zu N. ohne genugsame Cognition mit der Execution ꝛc. und andern Thathandlungen zu dringen sich unterfangen.

Thunlich, unthunlich. v. g. Es wird dahero höherer Dijudicatur überlassen, ob nicht bey dermaliger Situation thunlich seyn möchte, daß ꝛc. it. Er hat durch alle thunliche Mittel seinen Vorsatz zu erlangen

langen gesucht. it. Es leget sich bey genauer Untersuchung die **Unthunlichkeit** dieses Vorsatzes alsofort zu Tage.

Unthat. v. g. Er hat durch mancherley **Unthaten** sich fast bey jederman verhast gemacht.

Tieff.

Vertieffen. v. g. In grosse Schulden sich vertiefft sehen.

Toll.

v. g. Er reitet ein **tolles** Pferd, wird im Sprechen gebraucht, wenn man ausdrücken will, daß einer einen gefährlichen Handel unternommen, oder in einer Sache zu weit gehe und zu viel wage.

Trachten.

v. g. In mehrerem Betracht, in Betracht dessen will ich ꝛc. Der Beamte hat Befehl, daß er dem von N. fleißig **nachtrachten** soll. Einen in dem Besitz eines wohlhergebrachten Befugnüsses **beeinträchtigen**. Wir haben biß anhero verschiedene gar beschwerliche **Beeinträchtigungen** erfahren müssen. Er hat solches, **unbetrachtet** aller darwider sich hervorthuenden Schwierigkeiten, nichts desto weniger unternommen.

Tragen.

v. g. Wer sich durch öffentliche Verbrechen am ganzen Staat versündiget, muß billig auch durch öffent-

fentliche Bestraffung dem Publico Abtrag thun, i. e. Satisfaction geben. Einem zu Verrichtung einer Sache Auftrag thun. Es wird die Zahlung biß zu Austrag der Sache Anstand haben müssen. Der gantze Betrag seiner jährlichen Einkünffte beläufft sich etwan auf 2c. Einem in seinen Befugnüssen Eintrag thun. Unerträgliche Auflagen. Einen andern an Gaben und Steuern übertragen müssen. Es dürffte auch dem Commercio nicht wenig vorträglich oder zuträglich seyn. Eine austrägliche Bedienung. Jhro Königl. Majest. sind aus besonderer gegen dero Herrn Vetters Durchl. tragenden Freund-Vetterlichen Affection nicht ungeneigt. Damit Jhro Durchl. noch mehr Proben von Jhro Königl. Majest. zutragenden Neigung spüren mögen 2c.

Treiben.

v. g. Aus Trieb des Gewissens, oder auch aus Antrieb des Satans etwas thun, einen aller Orthen auftreiben, aus eigenem Betrieb etwas thun, eine Sache durch zu treiben suchen, etwas zu hintertreiben trachten, sich nicht ferner umtreiben lassen wollen 2c. sind bekant.

Treten.

Betreten. v. g. Er hat sich schon mehrmalen auf diesen verbotenen Wegen betreten lassen. it. Er ist über der Sache gar sehr betreten, i. e. er steht derenthalber in großer Sorge und Bekümmernüß, er ist consternirt.

Hintritt. v. g. Nach tödtlichen Hintritt des Herrn Grafen zu N.

Umtreten. v. g. Man hat einige Zeit her wahrgenommen, daß der König von N., wenn er schon bey einer Alliance zu halten auf das verbindlichste zugesaget, dennoch durch einige gegönnte Vortheile gar leichte zu einem **Umtritt** zu bewegen gewesen. it. Falls nun E. L. in diesem bedencklichen Handel mit uns **umzutreten** sich entschliessen wollten, i. e. mit uns causam communem zu machen, oder vor einen Mann zu stehen.

Treu.

Treu-meynend gebrauchen Unterthanen gegen Obrigbrigkeit. v. g. Unser **treu-meynendes** Anwünschen.

Trifftig.

v. g. Er hat zu Behauptung seiner Meynung diese **trifftigen** Gründe anzuführen gewust.

Valor

wird vor Werth, desgleichen auch vor Standhafftigkeit gebrauchet. v. g. Auf den *Valor* und die Meriten der Person sehen. it. Bey der letzten Schlacht in Ungern hat das N. Regiment denen einbrechenden Türcken mit ungemeinem *Valor* Widerstand gethan.

Verletzen.

Unverletzt. v. g. Zu einer **unverletzten** Treue pflegen gegen ihren Herrn Stande und Unterthanen sich zu erbiethen.

Vorstellung vid. Repræsentation.

Walten.

Dieses Wort wird samt seinen Compositis, **obwalten, verwalten, mitwalten** ꝛc. sehr wohl gebraucht. v. g. Solches kan ich meines **darunter waltenden** Præjudiţes halber nicht gestatten, i. e. verstirenden. it. Ihro Königl. Majest. haben bey dero klaren **vor sie waltenden** Gerechtsamen ꝛc. i. e. streitenden. it. Damit solcher gestalt derer gesamten Reichs-Stände **mitwaltendes** Præjudiţ abgekehret werde, i. e. darunter verstirendes. it. Die zwischen zweyen Häusern **obwaltenden** Differentien, i. e. obschwebenden. it. Als haben Königl. Majest. vor dieses mal dero Gnade **fürwalten** lassen, i. e. prævaliren lassen. it. Und ob man wohl durch die Exemples derer vorigen Hertzoge von N. sich hätte abschrecken lassen sollen; so hat man doch vor dieses mal die Compassion vor das Hochfürstl. Hauß **fürwalten** lassen, und selbigen den fernern Besitz annoch gestatten wollen. it. Die hierunter beständig **vorwaltende** Landes-Väterliche Vorsorge erkennen die getreuen Stände mit Danck-nehmigen Gemüthe.

Währen.

Gewähr, gewähren ist ein Juristisch Wort, und bedeutet theils die in Gerichten anzugelobende Gvarandam, theils auch die Eviction, so man einem zu præstiren hat. Also saget man: Die **Gewähr** angeloben, das ist, durch Angreiffung des Richter-Stabes versprechen, daß man seine Klage fortsetzen, und selbige nicht ferner ändern wolle. it. Einem die **Gewähr** zu leisten, gehalten seyn, i. e. die Eviction zu præstiren haben. Hiervon wird es auf verschiedene andere Dinge gar wohl transferiret, und mit verschiedenen Ideis admixtis gebraucht. v. g. Wenn ich einen versichern will, daß er aus einer Sache, deren Halt man nicht so genau überschlagen kan, so und so viel lösen werde; so sage ich: Ich **gewähre** dem Herrn an diesem Stück Damast 45. Ellen. Ich **gewähre** dem Herrn aus diesen Stämmen 20. Klafftern ꝛc. it. Einen seiner Bitte **gewähren**, i. e. thun, was er gebethen, oder willfahren. Hiervon kommt nun das Adjectivum **gewührig** her, welches so viel als gewillfahrt heist: Also schliesset man die Suppliqve und Schreiben gar offt mit der Formul: Wie ich nun an **gewührigen** Erfolg nicht zweifele, oder: Gleichwie ich nun an **gewühriger** Antwort nicht zweiffele. So bedeutet auch solches einen geruhigen Besitz einer Sache, in welchem Verstande es verschiedentlich vorkommt: v. g. Einen aus der **Gewähr** eines ruhigen Gebrauches setzen. it. Das Churhauß N. findet sich in der Possels und **Gewähr** der Landes-Hoheit über die Grafschafft N.

Bewähret, ist so viel als bewiesen. v. g. Es ist solches aus vielen glaubhafften Documenten **bewährt.** it. Man hat mit vielen **bewährten** Gründen, oder **bewährten** Auctoribus dargethan, i. e. unverwerfflichen oder untadelhafften.

Fortwähren. v. g. Bey noch **fortwährenden** oder **fürwährenden** Reichs-Tage. Eine **langwührige** Kranckheit, über Rechts **verwährte** Zeit in ruhigem Besitz eines Befugnüsses sich befinden.

Weigern.

v. g. einem unverweigerlich etwas abfolgen lassen. Wenn nicht die Mitbelehnten, in di Hypothec zu consentiren, zeithero in Verweigerung gestanden ꝛc.

Weilen.

Unverweilt. v. g. **Unverweilt** einer Sache sich unterziehen.

Weisen.

Weisung. v. g. **Weisung** bekommen, **Weisung** thun, **beweißliche** oder auch **unbeweißliche** Schuld-Forderung.

Weit.

Anderweitig, anderweit. v. g. Es wird sich solches bey **anderweitiger** Untersuchung wohl finden, i. e. nochmaliger. it. **Anderweit, fernerweit,** bey diesen **weit** aussehenden Zeiten, zu allerhand **Weiterungen** Anlaß geben.

Wenden.

Einwenden. v. g. Ohne ferneres Einwenden. it. Es ist alles Einwendens ungeachtet ꝛc. it. Man hat sein Einwenden vor erheblich nicht geachtet. Da wir nun des von N. Einwendungen vor gegründet nicht befinden.

Verwenden. v. g. Er hat die erborgten Gelder in seinen Nutzen **verwendet**, i. e. in suos usus convertit. it. Einen von dem Gehorsam gegen seine Obrigkeit **abwendig** machen, bey so **bewandten** Umständen, bey dieser der Sachen **Bewandnüß**, **bewandten** Dingen nach, wir lassen es bey deinem Verfahren **bewenden**. Als hat es hierbey sein **Bewenden**. Bey der Sachsen **Warte** über Elrich hinaus **wendet**, Inhalts derer mit Braunschweig errichteten Pactorum, das Churſächsische Geleite. Die Soldaten wissen geschickte **Wendungen** zu machen.

Werck.

v. g. Wie wir nun euren treu-meynenden Eyfer vor das gemeine Beste biß anhero im **Wercke** sattsam verspüret, i. e. in der That. it. Man ist im **Wercke** begriffen.

Bewerckstelligen, werckstellig machen heist so viel, als zum Effect bringen. v. g. Nun hat er zwar die versprochene Ausführung des so hoch gerühmten Desseins **zu bewerckstelligen, oder werckstellig zu machen**, alles Fleisses sich bemühet: hat aber dabey so viele unüberwindliche Hindernüsse gefunden, daß ꝛc.

Werf-

Werffen.

Darnieder werffen. v. g. Es haben die Röm. Kayser dieses jedesmal auf Anrathung der Klugheit im Gebrauch gehabt, daß sie einen teutschen Reichs-Stand, wenn er sich wider das Reich empöret, eher nicht in die Reichs-Acht erkläret, als biß sie dessen Kriegs-Heer **darnieder geworffen**, und ihm den Degen gleichsam aus der Hand gewunden.

Entwerffen. v. g. Ein kurtzer **Entwurff** zu einer Reichs-Historie.

Verwerffen. v. g. Mit **Verwerffung** der aufzüglichen Exceptionen wird Beklagten die Einlassung injungiret. it. **Unverwerffliche** Zeugen.

Wesen.

Unwesen. v. g. Es hat das vor einiger Zeit in der Stadt N. entstandene **Unwesen** die traurigsten Folgerungen nach sich gezogen. it. Es ist biß anhero das gute Geld außer Landes auf die Heck-Müntzen gebracht, und geringhältiges dargegen eingeführet worden, welchem **Unwesen** man zwar durch verschiedene Müntz-Mandata zu steuern gesucht, den gewünschten Zweck aber zur Zeit noch nicht erhalten können.

Wieder.

Erwiedern. v. g. Solche mir erzeigte Höflichkeit werde ich mit allen angenehmen Gegen Diensten zu **erwiedern** suchen. it. Gleichwie wir nun zuförderst Ew. Maj. freund-brüderliche Erklärung zu

Unterhaltung guter Nachbarschafft gegen Uns und unsere Lande mit eben dergleichen wohlgemeynten Anerbiethen **erwiedern**: Also ꝛc.

Wille.

v. g. Er hat durch übeles Bezeigen den **Unwillen** oder **Widerwillen** des Ministerii sich auf den Halß gezogen, einem **willfährig** sich erweisen, **willkührige** Austräge, i. e. Austragæ Conventionales, es bleibet in eines **Willkühr** gestellet. Damit wir nun E. K. Majest. **Willens-Meynung** hierunter erfahren möchten: haben wir ꝛc.

Winden.

v. g. Wir haben uns nicht **unterwinden** wollen, it. sich nicht **unterwinden** können.

Wissen.

v. g. Er hat seine Falschheit so meisterlich zu bergen gewust. **Wissenschafft** und **wohlbewust** ist eine Juristen-Formul.

Wohnen.

Beywohnen. v. g. Es werden auch E. K. Majest. nach dero beywohnenden Justitz-Eyfer von Selbsten allergnädigst ermessen, daß ꝛc.

Würcken.

Auswürcken. v. g. Eine Resolution auswürcken.

Bewür-

Bewürcken. v. g. Er hat durch allerhand künstliche Mittel dieses zu bewürcken gesucht, daß ꝛc.

Verwürcken. v. g. Das Lehn oder Leben verwürcken.

Würcklichkeit. v. g. Falls aber der von N. wegen der mit ihm errichteten und zur Würcklichkeit nicht gediehenen Capitulation, das Fürstl. Hauß des Ausspruchs nicht zu erlassen gedächte.

Zeitig, der Zeitige

wird so wohl vor der dermalige oder jetzige, als auch vor den jedesmaligen, und der zu selbiger Zeit gelebet, gebraucht. v. g. Der zeitige Præses des Cammer-Collegii, i. e. der jetzige. it. Wenn Krieg im Lande entstanden, hat allemal ein zeitiger Bischoff von N. mit Gestellung einer Anzahl Kriegesleuthe an das Hauß N. sich gehalten, i. e. ein jedesmaliger Bischoff, oder ein Bischoff, so zur selbigen Zeit regieret. it. Es ist derer Teutschen Ertz-Bischöffe erste Sorge, wie sie alsofort nach angetretener Regierung von einem zeitigen Pabst das Pallium erlangen mögen, i. e. von einem Pabste, der zur selbigen Zeit den Päbstl. Stuhl besitzet.

Ziehen.

v. g. Sich zu einem Lehn ziehen, i. e. die Mitbelehnschafft oder gar die Lehns-Folge begehren.

Anziehen wird vor ausgeben und rühmen gebraucht. Also saget man: Die sonst sehr hoch angezogene Clausel, salvo jure tertii, i. e. sehr hoch gerühmte. it. Er weiß seinen Freyherrn-Stand bey dieser Ge-

legenheit gar hoch anzuziehen. it. Sothane eigenmächtige Unternehmungen dahin anziehen, als wenn dadurch ꝛc. i. e. dafür angeben, oder ausgeben. it. Nun weiß zwar Kläger den eingereichten Zeugniß-Rotulum dahin anziehen, als ob ꝛc.

Ausziehen ꝛc. heist unter andern auch vertreten. v.g. einen beym Reiche cum oder sine onere ausziehen oder eximiren. it. Die ausgezogenen Stände: i. e. die eximirten.

Beziehen. v. g. Sich auf etwas beziehen, mit Beziehung auf unsern bereits eingeschickten allerunterthänigsten Bericht, it. worauf wir uns Kürtze halber bezogen haben wollen.

Hinter sich ziehen. v. g. Einen Stand des Reichs hinter sich ziehen, und gegen das Reich vertreten, sind Termini Juris publici, und heissen im Reichs-Stylo einen eximiren, oder die Anlagen vor ihm bezahlen.

Darzu ziehen, v.g. Hierbey ist auch die Frage aufgeworffen worden: Ob die Vormundschafft über Printz N. Ihrer Churfürstl. Durchl. alleine zukomme, oder aber die Frau Wittib und Hertzog N. zu N. zugleich sich mit darzu zu ziehen befugt seyn? it. Mit Zuziehung des Beamten zu ꝛc. wird gebraucht in Befehlen, wenn man nicht will, daß der Amtmann als Con-Commissarius angesehen werden, und diesem gleich seyn soll.

Unterziehen. v.g. Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch solcher Commission des förderlichsten unterziehen.

Zie-

Ziemen.

v. g. Es hat mir nicht geziemen wollen, Uns ist geziemend vorgetragen worden ꝛc. Ew. Hochfürstl. Durchl. an Uns sub dato d. d. abgelassenes gnädigstes Schreiben haben wir in geziemender Ehrerbietung verlesen, und daraus befunden ꝛc. Wobey E. K. M. jedoch ohne alle ungeziemende Maßgebung, in Pflicht-schuldigsten Treuen anzurathen, wir nicht unterlassen können ꝛc.

Zucht.

Bezüchtigen, Bezüchtigung. v. g. Nun hat zwar der verwegene Denunciante einigen Unterschleiffs mich zu bezüchtigen sich nicht entblödet ꝛc.

XXV. Wer so viel Worte, als ich hier angeführet, in Bereitschafft hat, und den Gebrauch dererselben sich geläuffig machet, kan sich vom Anfang her schon so lange damit behelffen, biß er bey Lesung guter Schrifften eine grössere Anzahl erlanget, wobey er jedoch nachfolgende Regeln zu beobachten wissen wird:

Es pflegen nemlich offt die geschicktesten Schrifft-Steller der Freyheit, selbst neue Worte zu machen, oder doch schon bekante in andern Verstande zu gebrauchen, sich eigenmächtig

tig zu bedienen. Alldieweilen nun eines Mannes Ansehen zu Autorisirung eines Wortes nicht hinlänglich seyn will, zum wenigsten derselbe den Rest der Welt zum Beyfall nicht bewegen kan: So hat man solche eigenwillige Unternehmungen denen Auctoribus so lange vor sich zu lassen, als selbige durch den gemeinen Beyfall noch nicht bewähret sind. So balde aber ein Wort oder Redens-Art in so weit das Bürger-Recht erlanget, daß es von guten Schrifft-Verfassern durchgehends oder doch nicht eben gar zu selten gebraucht wird, ist es auf der andern Seite ein Eigensinn, wenn man solche Worte fliehen und als ausgekünstelt nicht gelten lassen will.

Vors andere hat man sich in Acht zu nehmen, daß man sich nicht alte verlegene Worte vor gute und Welt-übliche aufbürden lasse, zu welchen Fehler einen öffters die besten Scribenten verleiten können. Denn weiln zu einem Deducenten und Publicisten eine grosse Belesenheit alter Urkunden erfordert wird: So pflegen ihnen die alten und gantz aus dem Brauch gekommenen Worte unter der Hand dergestalt natürlich und geläuffig zu werden, daß ihnen, wenn sie nicht wohl auf sich Achtung geben, und sich ein wenig vergessen, solche Worte in ihren Schrifften entfallen, welche guten

Teut-

Teutschen Ohren nach der heutigen Mund- und Schreib-Art allzu hart und unbekant vorkommen.

Z. E. Dick heist in alten Schrifften so viel als offt oder vielfältig:

Also schreibet Kayser Maximilianus I. in einem Lehn-Brief de an. 1500. vor Alexandern, Pfaltz-Grafen beym Rhein, beym Lünig im R. A. P. S. Cont. 2. unter denen Pfältzischen Documenten p. 56. Deßhalben Wir angesehen und betrachtet solch des obgenannten unsers Oheims und Fürstens demüthige und ziemliche Bitte, auch getreue nützliche und unverdrossene Dienste, so er und seine Vorfahrern Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kayserrn, Königen und uns, offt und dick, willig und unverdrossentlich gethan ꝛc.

Alldieweiln nun die neuesten Kayserlichen Capitulationes die ältesten zum Grunde haben, und aus denen letzten die Worte selbst, so viel möglich, beybehalten zu werden pflegen: So ist kein Wunder, daß in dieselbigen auch dergleichen verlegene Redens-Arten mit eingeschlichen sind, gestalten denn das Wort dick bemeldet i. e. offt erwehnt in der Capitulation Caroli VI. verschiedentlich anzutreffen ist.

Gleicher gestalt hat man das domals, vordamals, do vor da, dozumal vor dazumal in

alten Schrifften sehr gebraucht, wovon ich nur einige Beweise aus Hertzog Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen an das gesamte Reich in denen Grumbachischen Händeln abgelassenen Schreiben liefern will. Denn da setzet er:

Was getreue Dienste auch der von Grumbach in williger Unterthänigkeit domals Kayserl. und Königl. Majest. geleistet, kan nach erheischender Nothdurfft scheinlich genug dargethan werden.

it. Do es aber nicht geschehen mögen, hat sich der von Grumbach ꝛc.

it. Do aber nun die Bischöffe ihre Verträge nicht halten wollen ꝛc.

Ob nun wohl diese Mund- und Schreib-Art in guten Schrifften ziemlich aus der Mode gekommen: So pflegen sich doch hierinnen noch öffters die besten Schrifft-Steller zu vergehen, denen man aber solchen Eigensinn auf ihre Verantwortung vor sich zu lassen hat.

Gleicher gestalt wird in alten Urkunden das Wort theidingen, oder substantive Theidung und Theidigung vor Vergleich gebraucht, wie solches aus vielen Stellen, deren ich nur einige anführen will, gar leicht zu erweisen ist:

Im

Im Reichs-Arch. c. l. unter denen Pfältzischen Documenten stehet p. 9. eine Heyraths-Verschreibung Pfaltz-Graf Rudolffs de an. 1349. gegen Kayser Carln den IV. welche sich also enviget: Und alle diese vorgenannte Theidigung, Verbündnüß, Sachen und Stücke geloben wir ꝛc.

it. Unter denen Sächsischen Documenten p. 185. beym Lünig heist es: Dieser teidinge sind Gezeuge die Edlin Graf Günther von Schwartzburg ꝛc.

it. p. 191. c. l.

Wir Friedrich, Baltzar und Wilhelm von GOttes Gnaden Landgrafen in Duringen, und Marggrafen zu Meißen, bekennen offentlich ꝛc. daß der Ehrwürdige in GOtt Vater und Herr, Er Ludwig, Ertz-Bischoff zu Maintz unser lieber Bruder, und der Hochgebohrne, Er Friedrich Burggraf zu Nürnberg unser lieber Schwager, mit unsern guten Wissen und Willen zwischen Uns geteidingt haben ꝛc.

it. In eben diesem Document:
Auch ist getheidingt und haben Uns vereiniget um den Krieg ꝛc.

In neuern Zeiten aber ist dieses Wort gantz außer dem Brauch gekommen, und wird nicht

leichte

leichte mehr von einem guten Schreiber, es sey denn daß es ihm entfiele, gehöret werden.

In denen Reichs-Gesetzen, absonderlich in dem Land-Frieden, ist das Wort gartende Knechte vor Herren-lose Diener, abgedanckte Soldaten, so sich aufs Partey-Gehen legen, gebraucht, und scheinet von Zäunen und Gärten, hinter welchen die Schnaphäne aufzulauren pflegen, hergenommen zu seyn; heutiges Tages aber ist dasselbige gar nicht mehr im Brauche.

Also pflegte man auch vor diesem zu sagen, daß zwischen zweyen Fürsten allerhand Irrungen und **Späne**, i. e. Zwistigkeiten entstanden, welches heutiges Tages eben so gar öffters auch nicht mehr vorkommt.

Dahin gehören nun auch die Worte **Vergatterung** derer Unterthanen, vor Zusammenrottirung, **Urlog** vor Krieg und Auflauff, und dergleichen mehr, wovon man beym Speidelio, Wehnero und andern mehr Nachricht finden kan.

XXVI. Solchergestalt hat man nun zwar zu Ausdrückung seiner Gedancken auf eine Welt-übliche Art Worte genug zur Hand, darff aber deswegen nicht dencken, daß es damit einzig

tzig und alleine gethan sey, und man beym Stylo um weiter nichts sich zu bekümmern habe, vielmehr weiset die Erfahrung, daß nebst denen schönen Worten annoch ein grosses auf die geschickte Ordnung derselben, absonderlich aber auf die innerliche Structur eines Periodi ankomme.

§. XXVII. So viel demnach das erste anbelanget, ist zuförderst zu erinnern, daß die Lateinische Sprache mehr Freyheit in Setzung und Ordnung derer Worte als die Teutsche habe, immaßen solches einem gebohrnen Teutschen das Gehör giebt, und zugleich denselben dahin anmahnt, daß er alle zweifelhafftigen und anstößigen Constructionen auf das sorgfältigste vermeiden solle. Deme entgegen siehet man dennoch vielfältig, daß in diesem Stücke gewaltig verstoßen wird, absonderlich aber lassen die Gelehrten, als welchen die Lateinische Construction offt so sehr anhänget, daß sie in der Teutschen Sprache sich selbsten vergessen, und, wenn sie am besten Teutsch schreiben wollen, unvermerckt gewaltig lateinisiren, solchen Fehler von sich blicken: Gestalt denn der berühmte Pufendorff, welcher außer diesem den Ruff einer guten Teutschen Feder durch seine **Einleitung zur Historie** bey männiglich erworben, solches

mit seinem Exempel bestätiget, wovon ich allhier nur einige Proben zum Beweiß anführen will:

Pag. 15. im ersten Theile setzet er:

Auf der einen Seite hatte Macedonien zu Nachbarn die Thracier, Triballer, und Illyrier, wilde und räuberische Völcker, denen aber ein kluger und tapfferer König leichte kunte Gesetze vorschreiben. Auf der andern Seite waren die Städte in Griechenland, welche, ob sie wohl von ihrer alten Stärcke viel abgenommen, waren sie dennoch Macedonien im Anfange noch weit überlegen ꝛc.

Hier fehlt Pufendorff zweymal in einem Periodo, maßen einem gebohrnen Teutschen gleich ins Gehör fallen wird, daß er hätte sagen sollen:

Auf der einen Seite hatte Macedonien die Thracier, Triballer und Illyrier, wilde und räuberische Völcker, zu Nachbarn, denen aber ein kluger und tapfferer König leichte Gesetze vorschreiben kunte. Auf der andern Seite lagen die Städte in Griechenland, welche zwar von ihrer alten Stärcke viel abgenommen, dennoch aber Macedonien im Anfange noch weit überlegen waren ꝛc.

Pag. 9. schreibt er:

Angesehen Cambyses einen vergeblichen Zug wider die Scythen gethan; welcher letztere auch, aber vielmehr *Xerxes*, grosse Schande wider die Griechen eingeleget.

Pag. 8.

Die Persischen Könige haben die Vestungen Hauptleuten von mittelmäßigem Stande anvertrauet, die nicht nur unter denen Stadthaltern, sondern unmittelbar unter denen Königen stunden. Welche, weil sie stets in Eyfersucht gegen einander lebten, hielte einer den andern in Zaum.

Dieses hätte nach der rechten Construction heissen müssen:

Welche, weil sie stets in Eyfersucht gegen einander lebten, beständig einander in Zaum hielten.

Oder:

Davon immer einer den andern, weiln sie stets ꝛc. in Zaum hielte.

Pag. 5. schreibet er:

Wobey zu beobachten, daß, wie alle menschliche Dinge bey ihrem Anfange nicht alsobald vollkommen sind, also waren auch die ersten Staaten gemeiniglich gar schlecht und einfältig eingerichtet ꝛc.

Besser hätte es geheissen:

Wobey zu beobachten, daß, wie alle menschliche Dinge bey ihrem Anfange nicht alsobald vollkommen sind, also auch die ersten Staaten gar schlecht und einfältig eingerichtet gewesen.

Pag. 4. sagt er:

Angesehen die Hauß-Väter nicht so stracks ihre natürliche Freyheit vergessen können, daß sie ja zum wenigsten nicht wolten ihre Meynung geben zu denen Schlüssen, so im Nahmen der gantzen Gesellschafft sollten gefasset werden.

Besser hiesse es:

Daß sie nicht zum wenigsten ihre Meynung zu denen Schlüssen geben wolten ꝛc.

Es könte zwar im Nothfall diese Construction des von Pufendorff noch wohl passiren, wenn er mit denen Schlüssen, so er hier hinten noch setzt, eine Emphasin hätte andeuten wollen: Alldieweiln aber selbige sich hier gar nicht äusert: so sehe ich nicht, wie diese Verwerffung derer Worte zu entschuldigen seyn möchte, vielmehr macht mir das vorhergehende Glauben, daß es zu denen Latinismis gehöre, deren dem Herrn von Pufendorff gar viel entfallen, wovor man sich dahero bey Lesung dieses Buchs um so viel mehr in Acht zu nehmen hat, als dergleichen

gleichen Dinge bey Leuten, welche, die Lateinische Sprache im Grunde einzusehen, und in ihrer eigenen Schönheit zu betrachten, beschäfftiget sind, sich gar unvermerckt einzuschleichen pflegen. Außer diesem ist das Pufendorffianische Buch seines deutlichen und ziemlich politen Styli halber gar wohl zu nutzen, gestalten ich denn in meiner Jugend dasselbige aus Mangel eines bessern zu diesem Endzwecke mit gutem Vortheil gebraucht habe.

XXVIII. Gleich wie aber in der Lateinischen Sprache auf die zierliche Ordnung derer Worte ein gar vieles ankommt; also ist auch bey der Teutschen nicht genug, daß man die Latinismos und überhaupt die Fehler in der Construction vermeide, sondern es will dabey ebenfalls auf eine wohllautende Setzung derer Worte gewisser maßen Achtung gegeben seyn, worinnen zwar die Teutsche Sprache, wie bereits erwehnet, bey weiten nicht so viel Freyheit, als die Lateinische, hat, dennoch aber in denenjenigen Fällen, wo die **Ordnung** der Worte nicht gantz unveränderlich ist, aus verschiedenen sonst gleichgültigen Rangirungen die natürlichste und feinste heraus genommen wissen will. Also ist es sehr wohl gesprochen, wenn ich zwischen den Articul und das darzu gehörige

Subſtantivum eine Præpoſition mit ihrem Anhange ſetze:

v. g. Die zwiſchen denen N. Magnaten obſchwebenden Irrungen ꝛc.

it. Wie die alte und durch ſo viele Secula unverletzt erhaltene Landes-Freyheit behauptet werden möchte.

Es laſſen hierzu, wie vorſtehende Exemples zeigen, die Participia vor andern ſich wohl gebrauchen: Wobey jedoch die Behutſamkeit beobachtet werden muß, daß der Articul durch den Anhang der Præpoſition von ſeinem Subſtantivo nicht allzu weit getrennet, noch auch die Participia zum Eckel des Leſers allzu ſehr gehäufft werden.

Wenn dieſe Erinnerung ſorgfältig in Obacht genommen wird, iſt die angezeigte Art zu reden und zu ſchreiben ein trefflicher Kunſt-Griff, das Relativum zu umgehen, und ſolcher geſtalt die vielen Interciſiones, welche ſonſt denen Cantzley-Scribenten überaus geläuffig ſind, den Sinn des Schreibenden aber nicht wenig verdunckeln, zu vermeiden.

XXIX. Gleicher gestalt setzt man gar zierlich den Genitivum zwischen das Adjectivum und Substantivum, welches zwar, dem ersten Anblick nach, Lateinisch zu seyn scheinet, in der That aber, wenn es am gehörigen Orte angebracht wird, in der Teutschen Sprache ebenfalls gar annehmlich und natürlich klinget; Also wird in dem in Parte practica befindlichen Siebenbürgischen Manifest gar wohl gesagt:

Man habe sich vorgesetzt gehabt, gegen alle des Königreichs Stände empfindlich zu wüten.

Das andere Capitel.

Von der Structur eines Periodi.

§. I. Nothwendigkeit einen guten Periodum machen zu lernen.
II. Was Thema und Propositio sey.
III. Wo Beweiß-Gründe nöthig.
IV. Der Haupt-Satz wird durch Argumenta a Contrario erläutert.
V. Was Exceptio, Limitatio und Restrictio dabey thue.
VI. Nothwendigkeit der Refutation.
VII. Nutz der Vergleichungen und der Argumenta κατ' ἄνθρωπον.
VIII. Desgleichen der Zeugnüsse.
IX. Ferner der Description und Paraphraseos.
X. Der Conclusion und der Consectarien.
XI. Alles dieses heist eine Chrie.
XII - - XIV. Erinnerung dabey.
XV. XVI. Warum man hier nicht de Inventione Oratoria handle.
XVII. Warum man hier von der Chria handeln müssen.
XVIII. Von der Structura interna eines Periodi.
XIX. Durch die Verbindungs-Worte.
XX - - XXII. = = Wie sie zu gebrauchen, wenn 2. Propositiones zu verknüpffen.
XXIII - - XXV. = = Was noch vor andre Verbindungs-Wörter zu merken.
XXVI. = = Wie der Periodus composita putativa hierbey anzuwenden.
XXVII - - XXXI. = = Von der Verbindung zweyer Propositionum durch andere Wörter.
XXXII. = = Durch Participia.
XXXIII. -- XXXVIII. = = Durch die Particula mithin u. s. w.
XXXIX -- XLIII. = = Wie aus gewissen in periodis compositis gebräuchlichen Particulis Periodi Simplices werden können.
XLIV. = = Ob die Termination in ung hierbey etwas thue?

XLV. XLVI. == Von dem Gebrauch der Particul um so mehr als ꝛc.
XLVII. XLVIII. um so weniger ꝛc. und andere.
XLIX-LI. = = Was diese Kunst die Propositiones zu verbinden im Stylo hilfft. Zwey Proben davon.
LII. Nutz der vorhergehenden Lehren und Proben.
LIII. Von denen Periodis compositis.
LIV. Verschiedene Gattungen derselben, so aus einer Ætiologie fliessen.
LV. Von dem Periodo causali und den dabey üblichen Particuln.
LVI. Wie die Juristen den Periodum causalem brauchen.
LVII. Verwechselung des Periodi causalis mit dem Comparativo.
LVIII. Was vor Wörter zu gebrauchen, wenn die ratio ab instantia hergenommen.
LIX. Verwechselung des Periodi concessivæ und adversativæ mit dem causali.
LX. Von dem Periodo consecutiva als der andern Art der
LXI. Periodorum, so aus der Ætiologie fliesset. Exempel davon.
LXII. Von dem Periodo conditionali als der dritten Art der Periodorum aus der Thesi und Ratione.
LXIII. Wie die Urthels-Fasser den Periodum conditionalem machen?
LXIV. Die Condition kan auch hinten angehänget werden.
LXV. Von dem Periodo explanativa.
LXVI. Wie er zu machen, wenn eine causa finalis dabey.
LXVII. Explanationes, durch Exempla und Testimonia.
LXVIII. = = durch Instantias.
LXIX. = = durch gemischte Wörter.
LXX. = = durch Contraria.
LXXI. durch Responsiones.
LXXII. = = Wie die Explanationes bisweilen auch ohne die Thesin einen Periodum abgeben.
LXXIII. LXXIV. Von den Periodis, so aus dem Contrario fliessen, nehmlich dem concessiva und adversativa. Proben von beyden.
LXXV. Mehrere Proben.
LXXVI. Von dem Periodo disjunctiva.

LXXVII. Von dem Periodo comparativa.
LXXVIII. Von denen Periodis so aus dem Simili fliessen, der comparativa und copulativa, der sich aber zum Stylo publico nicht schickt.
LXXIX. LXXX. Wie aus der Exception mit der Thesi der Periodus exceptiva fliesse, und aus der Limitation der restrictiva, und der Verwechselung mit dem adversativa und concessiva.
LXXXI. Daß aus der Conclusion kein besonderer Periodus fliesse.
LXXXII. Wie bey den Periodis compositis im Nachsatz keine unrechte Particula zu ergreifen. Fehler der Cantzley-Stylisten.
LXXXIII-LXXXIV. Gleiche Fehler bey dem Periodo consecutiva und Proben davon.
LXXXV -- LXXXVII. Abhandlung der Lehre von Periodis tri- und quadrimembribus, ingleichen von der Analysi eines Periodi und Proben davon.
LXXXVIII. LXXXIX. Wie aus einem Periodo von fünf Haupt-Sätzen ein quadrimembris zu machen.
XC -- XCV. Analysis des andern und dritten Periodi aus der Probe.
XCVI. Von der Unzulänglichkeit der Structur eines Periodi tri- et quadri-membris per antecedens & consequens.
XCVII. XCVIII. Nutzen von der in diesem Capitul vorgetragenen Lehre de Structura Periodi.
XCIX. C. Wie zwey und mehr Partes der Chrie in einen Periodum simplicem zu bringen.
CI. Noch eine Probe an mehrern Rationibus.
CII. Probe an der Ratione rationis und der Objection.
CIII. Alle drey Rationes rationis in einem Periodo.
CIV. Die Haupt-Ursache mit ihren drey Beweisen in einem einfachen Periodo.
CV. Ausarbeitung des bisherigen in Periodis compositis.
CVI. Die drey Beweise der Haupt-Ursache werden per explanationem mit angebracht.
CVII. Verlängerung des letzten Membri dieses Periodi.
CVIII. Von dem Periodo concessiva.

CIX.

CIX. Von dem Periodo adversativa.
CX. Elaboration der übrigen vier Haupt-Beweise in einfachen Periodis.
CXI. Wie man aus einem Periodo simplici zwey und mehr dergleichen machen könne.
CXII. Die Objectio und Responsio, so auf den fünften Beweiß-Grund folgt.
CXIII. In einem Periodo concessiva.
CXIV. = = in einem Periodo adversativa.
CXV. = = in einem Periodo causali.
CXVI. = = in einem Periodo explanativa.
CXVII. Die Objection mit ihren dazu gehörigen Responsionibus in einem Periodo simplici.
CXVIII. Der sechste Beweiß des Thematis in einem Periodo simplici.
CXIX. Die Haupt-Objection nebst einer doppelten Antwort, und die Neben-Objection in einfachen Periodis.
CXX. In einem Periodo consecutiva.
CXXI. Die erste Exception mit ihrem Beweiß in simplen Periodis.
CXXII. CXXIII. In einem Periodo explanativa und concessiva.
CXXIV. In einem Periodo comparativa.
CXXV. Ausarbeitung der andern und dritten Exception.
CXXVI. CXXVII. Contrarium primum & secundum.
CXXVIII. Anderweitige Probe von der Structura Periodi in einer Suite.
CXXIX. Von der Gleichheit der Periodorum in der Länge und Kürtze.
CXXX. Die Juristen machen lange Periodos in Urtheilen. Probe davon.
CXXXI. Ursachen, warum ihnen solche zu Gute zu halten. Verzeichnüß der gewöhnlichsten Juristischen Particuln.
CXXXII. Die Ordnung derselben ist nach Anleitung der Chrie arbitrair.

§. I.

Es weiset die alltägliche Erfahrung aus, daß alles, was man redet und schreibet, aus Periodis, so man an einander zu verknüpfen

fen pflegt, bestehe. Gleich wie man aber nicht eher etwas mit dem andern verbinden kan, als biß man dasselbige in Bereitschafft hat: Also muß billig bey der Lehre von einer guten Teutschen Schreib-Art die Haupt-Sorge vor allen Dingen dahin gerichtet seyn, wie man zu der Geschicklichkeit einen wohlgefasten Periodum zu machen gelangen will.

II. Wobey denn gleich anfänglich nicht wenig in Betrachtung kommt, daß man bey einem jedweden schrifftlichen oder mündlichen Vortrage zum allerwenigsten einen Grund-Satz, dessen entweder eines andern, oder unser eigener Verstand überredet und überzeuget werden soll, vor sich haben müsse, welcher so denn von denen Rednern *Thema* oder *Thesis* genannt, und von denen Logicis beschrieben wird, daß er eine Bejahung oder Verneinung des Zusammenhangs zweyer vorhabenden Ideen, oder, wie die Alten reden, zweyer Terminorum, des Subjecti und Prædicati, sey.

III. Ein solcher Satz nun ist entweder so deutlich und in die Augen fallend, daß er keiner weitern Ausführung bedarff, sondern gleich bey dem ersten Angehör Beyfall erhält, oder man muß ihm den Glauben durch ausführliche-

re

re Erörterung erstlich zuwege bringen, welches dadurch bewerckstelliget zu werden pflegt, wenn man ihn mit bündigen Beweiß-Gründen bestärcket, und dabey die Hindernüsse aus dem Wege räumet.

IV. Gleich wie es aber heisset: Qvod oppoſita juxta ſe poſita magis eluceſcant, oder, wie die Juriſten zu ſagen pflegen, daß die Rationes dubitandi denen Rationibus decidendi ein Licht geben, und zu deren Verständniß nicht ein geringes beytragen: Also ist auch zur Erläuterung eines Satzes nicht undienlich, wenn man den Gegen-Satz, oder dasjenige, was dem vorhabenden Subjecto oder Prædicato, es sey nun als ein Contrarium oder nur als ein Diverſum, entgegen gestellet zu werden pfleget, darneben anführet: Immaßen denn z. E. der Leutseelig- und Freundlichkeit, falls ich von deren Vortrefflichkeit zu reden mir vorgenommen hätte, zu einer unendlichen Lobes-Erhebung gereichen würde, wann ich die Grobheit dargegen desto abscheulicher abmahlte, welches die Redner und allenfalls auch die Logici a contrario argumentiren nennen.

V. Uber dieses leidet nach dem gemeinen Sprichwort fast eine jedwede Regul eine Exce-

ption

ption, Limitation oder Modification und Restriction, das ist eine Ausnahme, Begräntzung und Einschränckung, deren An- und Ausführung zum Verständnüß einer Sache abermals ein vieles beytragen kan; maßen es von der Exception heisset, daß sie die Regul bestärcke, und von der Limitation und Restriction, daß sie den vorhabenden Grund-Satz in seine gehörigen Grentzen verweise, und dadurch zum voraus von vielerley Einwürffen befreye.

VI. Wann dann aber dem ohngeachtet wider eine jede Sache noch allerhand Einwürffe, welche durch Exceptiones und Limitationes so schlechterdings sich nicht heben lassen, übrig bleiben, gestalten es einem der Sache kundigen Mann an dergleichen niemals zu ermangeln pflegt: Gleichwohl aber dieselben den Verstand mercklich zurücke halten, daß er einem Haupt-Satze, so lange ihm die Einwürffe noch im Wege stehen, nicht Beyfall geben kan: So will öffters unumgänglich vonnöthen seyn, sothane Einwürffe etwas ausführlich zu widerlegen, und durch bündige Gegen-Gründe zu entkräfften.

VII. Offt ist der Verstand des andern, den ich von etwas überzeugen will, so schwach, oder dergestalt an äuserliche und in die Sinnen fallende

lende Dinge verwehnt, daß ich mit tieffen Beweisen bey ihm nicht fortkommen kan, sondern ihm alles sinnlich und gleichsam handgreifflich machen muß, worzu die Gleichnüsse und angestellten Gegeneinanderhaltungen samt denen so genannten Argumentis κατ' ἄνθρωπον überaus geschickt sind.

VIII. Gleicher gestalt thut auch jezuweilen das Zeugnüß eines Mannes, welcher die Vermuthung vor sich hat, daß er eine Sache werde eingesehen haben, diese Würckung, daß man einem Satz desto eher Beyfall giebet, weswegen man nicht selten den Ausspruch berühmter und der vorhabenden Sache kundiger Männer mit gutem Erfolg anzubringen pfleget.

IX. So trägt auch nicht ein weniges zur Bestärckung einer vorhabenden Proposition bey, wenn man dieselbe zergliedert und aus einander legt, maßen der menschliche Verstand eins auf einmal viel besser fassen, und, wenn man ihm von einer aus vielen Ideen zusammen gesetzten Sache Stück vor Stück Nachricht giebt, einen viel bessern Begriff sich machen kan, als wenn man ihm eine gantze Menge Gedancken auf einmahl vorschüttet, und solcher gestalt denselbigen durch eine solche Uberhäuffung in Ver-

wir-

wirrung setzt. Zu solcher Zergliederung nun thun die Beschreibung des Subjecti und Prædicati, desgleichen die Eintheilung eines jeden, wie nicht weniger die Descriptio oder ausführlichere Erzehlung und Erörterung samt der Periphrasi offt ungemeine Dienste, und pflegen mit guter Würckung gebraucht zu werden.

X. Endlich geschiehet es auch, daß man der Nothdurfft befindet, seinen Haupt-Satz oder das Thema am Ende zu wiederholen, und, daß es durch das an- und ausgeführte erwiesen worden, oder aus selbigen sich deutlich ergebe, zu bejahen, auch sonst allerhand andere Folgerungen daraus zu ziehen und herzuleiten.

XI. Von allen diesen Stücken nun hat so wohl in der Vernunfft-Lehre als Redner-Kunst ein jedes seinen besondern Nahmen, zusammen aber werden sie in jener eine Schluß-Rede und in dieser eine *Chrie* genennet, worzu zwar einige noch mehrere Theile zehlen wollen, so aber von mir allhier deßwegen nicht angeführet worden sind, weil ich versichert bin, daß derjenige, welcher die angegebenen wohl inne, und in deren Vortrag eine Fertigkeit erlanget hat, derer mangelnden entweder gar füglich entbehren, oder doch zum wenigsten Worte und Structur vor dieselbigen wird finden können.

XII.

XII. Es mögen also die ermeldeten Stücke der Chrie vor dieses mal genung seyn, weil fast alles, was wir reden, dencken und schreiben, unter diese Fächer gebracht werden kan; wobey ich nur dieses erinnern will, daß man nicht meynen müsse, als wenn man nicht reden, dencken oder schreiben könne, man habe denn alle diese Ausführungen bey einem jeden Satz zugleich angebracht. Zur Ubung kan man jungen Leuten wohl jezuweilen ein Thema aufgeben, und ihnen auferlegen, daß sie sich die Beweiß-Gründe, Einwürffe und was man sonst zur Chrie rechnet, selbst darzu suchen, oder, wenn sie sich darzu nicht geschickt befinden, von ihren Lehr-Meistern sich ausbitten mögen: In Welt-Händeln aber und deren schrifftlichen Vortrag hat man sich keinesweges daran zu binden, sondern nur das beste und schlüßigste, um sich nicht die Beschuldigung einer Schulfüchserey muthwillig auf den Halß zu laden, zum Behuf seines vorhabenden Satzes auszusuchen. Ja es ist nicht allemahl klug gethan, daß man z. E. Einwürffe anführet und widerleget, angesehen es öffters noch darauf ankommt, ob der Gegentheil auf solche fallen werde, bey welchen Umständen man nicht Ursache hat, daß man ihm selbsten gleichsam das Schwerdt in die Hände reichet.

XIII. So muß man auch nicht meynen, als wenn nur der Haupt-Satz mit oberwehnten Ausführungen begleitet werden dürffte, sondern es müssen öffters die von uns angeführten Rationes, Contraria, und was man sonsten mehr nach oberzehlter Vorschrifft zum Beweiß gebraucht, ebenfalls wiederum mit andern Beweiß-Gründen, Einwürffen und dergleichen bestärcket und erläutert werden.

XIV. Endlich ist auch nicht dafür zu halten, als wenn die Theile der Chrie allemahl in einer gewissen Ordnung stehen, und die Proposition gleichsam das Heer führen, die Ætiologie derselben unmittelbar nachtreten, und die andern in gewisser Ordnung hinter sich haben, die Conclusion aber den Zug beschliessen müsse.

XV. Es haben dieses alles bereits andere in Schrifften sattsam erinnert und ausgeführet, bey welchen man auch das Capitel von der Invention suchen mag, weiln ich von der magern und elenden oratorischen Erfindung und denen so hochgerühmten Kunst-Griffen derselben kein sonderbarer Liebhaber bin. Denn ich halte dafür, daß die Wissenschafften und Gelehrsamkeit einem die Materialien zu einer Rede, oder was

man sonst auszuarbeiten hat, darreichen müssen, die Loci topici hingegen und was man mehr vor Erfindungs-Mittel anzugeben pfleget, ein sehr weniges dazu beyzutragen vermögen. Wer nichts im Kopffe hat, wird auch durch die Topiqve und andere dergleichen schwache Inventions-Lehren nichts heraus suchen können, da hingegen einem gelehrten und in Wissenschafften geübten, oder zum wenigsten des vorhabenden Satzes gründlich kundigen Manne es niemals an Materie zu reden und zu schreiben ermangelt: Woraus sich zugleich die Ursache zu Tage leget, warum jungen Leuten, denen es noch an Disciplinen fehlet, das Capitel von der Erfindung so gar sauer ankommt, ein gelehrter Mann hingegen ohne dasselbe allemahl Uberfluß an Materien besitzet. Ich meines Orts halte also dafür, daß man junge Lehrlinge bey Erlernung der Redner-Kunst mit dem Capitel von der Erfindung gar verschonen, und dargegen denenselben, wenn ihnen die Einfälle abgehen, dasjenige, was ihnen auszuarbeiten aufgetragen wird, mit allen Beweiß-Gründen und darzu gehörigen oratorischen Ausschmückungen darreichen, und sie nur darzu anführen solle, wie sie solche wohl zu Marckte bringen, das ist, in die gehörigen Worte einkleiden, auch in richtige und schlüßige Periodos abtheilen mögen.

XVI. Falls mir aber jemand nicht verzeihen wolte, daß ich das Capitel von der Erfindung in denen Oratorien vor leer Stroh halte, und darauf nicht eben wohl zu sprechen bin, so wird er mir doch nicht verüblen können, daß ich in diesem Buche dasselbe nicht abgehandelt, massen ich allhier nicht von der Redner-Kunst, so dem gemeinen Begriff nach diese Erfindung lehret, sondern vom Stylo, welcher die schon da seyenden und zu Hauffe getragenen Materialien wohl in einander zu würcken, und auf eine Welt-übliche Art vorzutragen, anweiset, zu schreiben mir vorgenommen habe.

XVII. Diesem zu folge mag mir allhier zu meinem Zweck genung seyn, daß man alles dasjenige, so man vortragen will, vor allen Dingen in die obigen Fächer bringen, und jedes mit seinem gehörigen Nahmen benennen lerne, das ist, wenn man einen Periodum zu fassen hat, und es an geschickter innerlicher Verbindung derer Propositionen ermangeln will, zuförderst, was Propositiones, so man vor sich hat, in der Lehre von der Chrie vor ein Amt und Verrichtung führen, ob es nemlich Rationes, Contraria, Objectiones, Gleichnüsse, oder sonst dergleichen seyn, wohl erwege; massen also dann noch einst so leicht die Worte zu

geschick-

geschickter Ausdrückung sich angeben oder ausfündig machen lassen. Falls man es auch dahin bringen kan, daß man eines andern Schrifften also auseinander zu legen, und jeden Satz mit seinen Nahmen zu benennen vermag; So hat man sich den Vortheil geschafft, daß man nunmehro dem Verfasser seine Kunst-Griffe im Stylo ablernen und nachmachen, auch die von ihm gebrauchten Zierrathen in Collectanea unter gehörige Titul bringen kan. Es wird sich der Nutze hiervon aus dem nachfolgenden Sonnen-klar zu Tage legen, biß dahin ich einen voreiligen Leser um einigen Anstand mit der Beschuldigung, daß die Lehre von der Chrie eine Schulfüchserey sey, und zum Stylo publico nichts beytrage, ersucht haben will, der ungezweiffelten Zuversicht, er werde also dann, und wenn er die Sache völlig eingesehen, einen gantz andern Begriff bekommen, und mildere Gedancken davon führen.

XVIII. Dieses alles zum voraus gesetzt, will ich zur innerlichen Structur eines Periodi näher verschreiten, da denn gleich Anfangs die Art und Weise etwas genauer zu betrachten seyn will, wie man zwey und mehr Adjectiva an ein Substantivum, desgleichen zwey und mehr Substantiva an einander, oder, wie es

die Logici geben, verschiedene Subjecta an ein Prædicatum und contra geschickt verbinden soll.

XIX. Nach der gemeinen Art geschiehet solches durch das bekante Verbindungs-Wörtgen und, wenn man aber dann und wann abwechseln will, lassen sich nachfolgende Gattungen gar füglich anbringen.

Z. E. Es ist dieses Vorgeben so ungegründet, als verwegen.

Item: Man ist dadurch außer dem Stand gesetzet worden, die Sub- & Obreption so geschwind, als gründlich zu demonstriren.

It. Es sind Ew. Königl. Majest. ein so gütiger als gnädiger Herr, und werden nicht geschehen lassen ꝛc.

It. Die so erwünschte als gerechte Gelegenheit ergreiffen.

It. Die so nöthig als gerechten Waffen ergreiffen.

It. Ein theils verwegenes, theils einfältiges Unternehmen.

XX. Hieher gehören nun auch die Worte: samt, ingleichen, desgleichen, gleich, nebst, wie auch, wie nicht weniger, nicht minder, so wohl, als auch, nicht nur, sondern auch, absonderlich aber, und andere mehr, auf deren

ren Gebrauch man dahero bey Lesung guter Schrifften genau Achtung zu geben hat, weil in selbigen ein vortreffliches Artificium Styli stecket. Solches zu beweisen, und dabey zugleich dar zu thun, wie diese Worte gleichgültig mit einander verwechselt, und solcher gestalt zu Vermeidung des Ubellauts auf sehr vielfältige Art angebracht werden können, will ich zwey Exemple vor mir nehmen, und dieselbigen durch obgenante Particuln durchführen.

Schlecht weg würden selbige also heissen:

Es haben in dieser bedencklichen Sache Mayntz, Trier, Sachsen, Brandenburg und (besonders) Pfaltz, von denen übrigen Chur- und Fürstlichen Häusern sich abgesondert.

Item: Es hat das Gräfliche Hauß N. biß anhero die Herrschafften Surmont, Karstein, Luchta und die Grafschafft Altenstein vor immediate Reichs-Güther am Kayserl. Hofe ausgegeben.

Wenn man nun mit diesen zweyen Exempeln die oben angezeigten Particulas durchlauffen wolte, so würde man unter andern nachfolgende Abwechselungen bekommen:

Es hat in dieser bedencklichen Sache so wohl Chur-Mayntz, als auch Chur-Trier, wie

nicht weniger Sachsen und Brandenburg, absonderlich aber Pfaltz denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern beyzutreten Bedencken gefunden ꝛc.

Item: Es haben Mayntz, Trier, Sachsen und Brandenburg, nebst dem Chur-Hause Pfaltz, oder wie auch das Chur-Hauß Pfaltz, gleich dem Chur-Hause Pfaltz in dieser weit aussehenden Sache mit denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern es nicht halten wollen.

Item: Es haben bey dieser nachdencklichen Sache so wohl Mayntz und Trier, als auch Sachsen und Brandenburg, wie nicht weniger, oder gleich wie auch Chur-Pfaltz, mit ihren Stimmen von denen übrigen Chur- und Fürstl. Häusern sich abzusondern der Nothdurfft befunden.

Item: Es hat bey dieser bedencklichen Sache nicht nur das Ertz-Stifft Mayntz, samt seinem andern geistlichen Mit-Chur-Fürsten zu Trier, sondern auch Chur Bayern, wie nicht weniger Sachsen, nebst dem Chur-Hause Brandenburg, absonderlich aber Chur-Pfaltz von denen übrigen sich gesondert.

Item: Es hat das Gräfliche Hauß N. die Fürstl. N. Hoheit, so wohl über die Herrschafften Surmont, Karstein und Luchta, als auch über die Grafschafft Altenstein ꝛc. biß anher in Zweifel zu ziehen gesucht.

Item: Es hat das Hauß N. die Fürstliche N. Hoheit über Surmont, Karstein und Luchta, desgleichen auch über die Grafschafft Altenstein ꝛc. oder gleichwie auch über die Grafschafft, oder wie nicht weniger die Grafschafft ꝛc. einige Zeit her nicht erkennen wollen.

Item: Es hat das Hauß N. die Grafschafft Altenstein, absonderlich aber die Herrschafft Surmont, samt Karstein und Luchta der Hoheit des Fürstl. Hauses N. zu entziehen gesucht, ohnerachtet höchst ernanntes Fürstliches Hauß die Landes-Fürstl. Obrigkeit, so wohl über die angezogene Grafschafft, als auch über die andern Herrschafften von Seculis hergebracht, und in unverrückter Ubung erhalten.

Wenn die Propositio negative gesetzet wird ꝛc. lassen sich die Wörter: weder, noch, so wenig ꝛc. statt der obigen anbringen:

Z. E. Es ist weder Chur Mayntz, noch auch Chur Bayern, so wenig als Sachsen und Brandenburg, am allerwenigsten aber Chur Pfaltz in dieser Sache zum Beyfall zu bewegen gewest.

XXI. Wer diese Arten der Verbindung sich bekant, und durch den Gebrauch eigen macht, wird bey der Zusammensetzung verschiedener gantzer Propositionen, als bey welcher diese angeführten Wörter gleichfalls wieder vorkommen, schon einige Erleichterung verspüren.

XXII. Es finden sich aber neben diesen noch andere Arten, wie man zwey und mehr Propositiones, ihren Eigenschafften nach, an einander zu fügen pflegt, wovon wir allhier etwas umständlicher reden müssen.

XXIII. Wenn man v. g. zwey Rationes, zwey Objectiones, oder sonst zwey Propositiones sibi similes, das ist, welche einerley Amt oder Nahmen in der Chrie führen, an einander fügen will, läst sich solches mit der Formul: zu welchem allen annoch dieses kommt ꝛc. oder wo hinzu noch kommt ꝛc. gar füglich ausdrücken. Es kan zwar mit eben

diesen

diesen Formuln, wie im nachfolgenden erwiesen werden soll, ein gantz neuer Periodus angefangen werden; man kan sie aber auch durch ein bloßes Comma, oder aufs höchste durch ein Colon mitten in einem Periodo anbringen.

Z. E. Hierwider hat man nun Hochfürstl. Seits einzuwenden gewust, daß der Westphälische Friede der gantzen Sache bereits den Ausschlag gegeben, die Herrschafft N. denen Herren Grafen von N. ab- und dem Hochfürstlichen Hause N. zugesprochen; wo hinzu noch komme, daß der letztere Herr Graf sich dessen selbst beschieden, und dem Friedens-Instrument zu folge sich anerklärt ꝛc.

Noch ein Exemple von dieser Connexion zu geben, so kan man sagen:

Ja es möchten es wohl einige gar vor eine Sache halten, die andern zum Nachtheil und überhaupt zu schädlicher Einführung gereichen könte, wenn diese Art zu schliessen Beyfall finden solte, daß, so offte ein Churfürst oder Stand zu diesem oder jenem, so sein Mit-Stand bißhero ruhig besessen und inne gehabt, etwan ein Verlangen bekäme, dieser

so

so gleich angehalten werden könte, seine Titulos zu ediren, Briefliche Urkunden vorzulegen, und durch Processs und rechtliche Erörterung den Ausgang zu erwarten, da zumalen bekant, wie so wohl in diesem als vorigen Seculis durch Krieg, Brand und Plünderung viel schöne Nachrichten verlohren gegangen, welches Unglück leider das Fürstliche N. Archiv auch mehr als einmal betroffen, weswegen man doch mit dem Document sein Recht verlohren zu haben nicht beschuldiget werden könte; Zu welchen allen denn in gegenwärtigen Falle noch dieses absonderlich kommt, daß bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Zeiten der beste Theil des Fürstl. Archivs in Sicherheit gebracht worden; mithin nicht bey der Hand, noch dergestalt in seiner Ordnung sich befindet, daß alle zu dieser Sache dienliche Acta und Documenta so leichte aufgeschlagen werden könten.

XXIV. Auf eine andere Art läst sich dergleichen Verbindung durch nicht nur, sondern auch bewerckstelligen, wie es denn nicht unrecht gegeben seyn würde, wenn man den im vorhergehenden §pho angeführten Periodum also fassete:

Nun

Nun hat man zwar Hochfürstl. Seits hierwider einwenden wollen, daß nicht nur der Westphälische Friede hierinnen bereits der Sache den Ausschlag gebe, und die Herrschafft N. dem Fürstlichen Hause zuspreche, sondern auch der letzte Graf sich dessen selbst beschieden ꝛc.

XXV. Man kan auch gar wohl die Worte: vor eins, so dann, endlich, item: gleich wie, auf der einen Seite, auf der andern ꝛc. hierzu gebrauchen. Von denen letztern einige Exempel zu geben, so könte ich gar wohl setzen:

Es ist die letzten Jahre her die Handlung, wie in gantz Teutschland, also auch in Bayern dermaßen augenscheinlich verfallen, daß in allen, auch denen sonst im besten Aufnehmen und Gewerb gestandenen Städten der betrübte täglich zunehmende Ruin klärlich vor Augen lieget. Es ist auch dieses Unternehmen wegen derer Zoll-Erhöhungen der Handlung im Reiche, so zu reden, den letzten Stoß zu geben vermögend, indem denen Unterthanen dergestalt auf einmal auf der einen Seite das Materiale zu Fortsetzung ihrer Nahrung, auf der andern aber zugleich der Vertrieb und kümmer-

merliche Erwerb bey nahe gäntzlich abgeschnitten wird.

Item: Dergestalt haben Kayserl. Majest. die Reichs-Gesetze vor sich, gleich wie auch die beständige Observanz im Reiche hierinnen sich vor dieselbige erkläret, dahero sie nicht Ursache finden, dem Fürstl. Hause N. viel Rechenschafft von dero Verfahren zu geben, es sey denn ꝛc.

Item: Gleich wie nun Kayserl. Majest. hierinnen die Reichs-Gesetze vor sich haben: Also kommt ihnen auch die beständige Observanz zu statten, daß also ꝛc.

XXVI. Es hat dieser letztere Periodus zwar die äuserliche Gestalt eines Compositæ, und zwar comparativæ, enthält aber nichts anders als zwey Propositiones sibi similes in sich, welche er an einander verbindet, und worzu er dem Periodo comparativæ nur seine Particuln abgeborget. Wie die Etymologie ausweiset, hat der Periodus comparativa seine Benennung davon, daß er zweyerley Dinge gegen einander in Vergleichung bringt. So balde er nun solches Amt niederleget, behält er nur das äuserliche Ansehen, nicht aber die Formam internam eines

Perio-

Periodi comparativæ, welche doch eigentlich einer Sache das Wesen giebt, wannenhero auch derselbe alsdenn nur ein Periodus composita putativa ist, und bloß Propositiones sibi similes zusammen fügt.

XXVII. Nicht weniger steckt ein Artificium, zwey Propositiones sibi similes in einen Periodum zu bringen, in dem Wörtlein zu geschweigen, welches die Exempel deutlich machen werden: Z. E.

Dergestalt haben die Herren Hertzoge von N. N. die deutlichsten Recesse vor sich, und daher nicht nöthig, von denenselbigen durch einen Vergleich abzugehen, zu geschweigen, daß durch sothanes Nachgeben Ihro Churfürstl. Durchl. zu N. zu weitern Unternehmen wider dieselben angefrischt werden dürfften.

XXVIII. So kan auch das wo nicht, dennoch ꝛc. hierzu gar wohl gebraucht werden, wenn es am rechten Orte, wo nemlich eine Alternation statt findet, angebracht wird. Z. E.

Es hat sich dahero der Baron N. dieses gefährlichen Mittels wo nicht gäntzlich zu entäussern, dennoch sehr behutsam zu bedienen, anderer gestalt ꝛc.

XXIX.

XXIX. Eben diese Dienste leistet das Wort nicht minder, wovon die Proben den Beweiß abgeben werden:

In dieser Boßheit ist Gegentheil noch weiter gegangen, und hat fälschlich vorgegeben, daß die Commissarien ihme eine ansehnliche Summe Geldes gewaltsamer Weise abgepresset, mit harten Bedrohungen in ihn gedrungen, und solcher gestalt die Gräntzen ihrer Vollmacht überschritten, **nicht minder**, harte Worte von Kayſ. Majest. geheiligten Person und denen höchsten Reichs-Gerichten zu reden, sich erkühnet.

Item: Bey diesen unerhörten Preßuren ist es nicht verblieben, sondern man ist in der Raserey dahin verfallen, daß man die armen Weiber darnieder gehauen, und die Kinder gespiest, **nicht minder** derer Todten Gräber eröffnet und die Leichen heraus geworffen, gleich als wenn man mit denen Todten Krieg zu führen hätte.

It. Ob nun wohl die Statuta des Orts hierinnen deutliche Maße geben, auch die beständige Gewohnheit jederzeit in der Stadt gewesen, daß die Männer gleich denen Weibern der Gerade fähig seyn sollen, **nicht minder** die errichteten Ehe-Verträge dem überbliebe-

nen

nen Ehe-Mann hierunter zustatten kommen; Dennoch aber und dieweil ꝛc.

XXX. So pflegt man auch das Wörtlein über (præter) zu dergleichen Verbindung zu gebrauchen, wie solches aus nachfolgenden Schreiben eines vornehmen Teutschen Reichs-Fürstens an Kayserl. Majest. erhellet.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Uber die bißhero von meinem widerspenstigen Unterthanen N. N. erfahrnen, auch an Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst berichteten viele Ungebühren, wodurch er meinen Fürstl. Respect auf das empfindlichste anzugreiffen, sich nicht entblödet, muß ich nunmehro vernehmen, daß er noch gantz neuerlich ein ꝛc.

XXXI. Wenn es Propositiones negativæ sind, ist nachfolgende Art sehr wohl anzubringen:

So wenig sich auch die Herren Hertzoge von N. dem Johanniter-Orden wegen der Commendureyen N. N. verwand gemacht, so viel weniger haben sie der Cammer zu Malta die versessenen und currenten Respons-Gelder abgeführt; am allerwenig-

sten aber die geringste Mine gemacht, die Commendureyen nach dem erfolgten Todte Hertzog N. dem Orden zu folge des Vergleichs wieder abzutreten: Vielmehr haben sie ꝛc.

Item: Es würde auch auf Seiten des Chur-Hauses Pfaltz aus dem Handel noch wohl zu kommen seyn, wenn man nur in Religions-Sachen so wenig im gantzen Churfürsten-thum, als noch weniger in dem Hertzog-thum Jüljch, womit es bekanter maßen eine besondere Beschaffenheit hat, die geringste Schmälerung oder Neuerung gestattete; im übrigen aber ꝛc.

XXXII. Sonst sind auch die *Participia* bey der Verbindung zweyer Propositionen, zumal wenn eine gegen die andere als eine Ration oder Bewegungs-Ursache sich verhält, nicht gäntzlich zu verwerffen, wenn selbige nur sonst am gehörigen Orte und dabey etwas sparsam angebracht werden. Also sehe ich nicht, wie man die Structur tadeln wolte, wenn ich setzete:

Ewr. Hoch-Edlen habe den Todes-Fall dero Herrn Sohnes mit Fleiß nicht eher, als bey Gelegenheit, hinterbringen wollen, wohl wissend, daß sie sich sonsten allzuheftig darüber betrübet haben würden.

Item:

Item: Gelanget demnach an E. K. M. unser allerunterthänigstes Bitten, die von uns gethanen Vorstellungen nochmals in höchsten Gnaden zu erwegen, nicht zweifelnde, daß bey genauerer Einsicht der Ungrund sothaner Beschuldigung sich alsofort zu Tage legen und E. K. M. zu einer mildern Entschliessung sich bewegen lassen werden.

XXXIII. Gleicher gestalt steckt ein Vortheil, zwey Propositiones zu verknüpffen, in dem Worte **mithin**, wobey jedoch dieses in Obacht zu nehmen, daß man dieses Wörtgen nicht eher anbringe, als wenn die Propositition, so ich damit an die vorhergehende hängen will, Schluß-weise aus derselben fliest, wovon ich einige Exempel geben will. Z. E.

Grosse Herren sind mit dem Heyrathen deßwegen sehr übel dran, weiln sie in ihren Vermählungen offt lediglich nach dem Staats-Vortheil sich richten müssen, **mithin** auf ihr Vergnügen hierunter fast wenig sehen können.

Item: Nachdem der herrliche Sieg bey Höchstädt an. 1704. wider die Bayern und Frantzosen erfochten, **mithin** der Bayerische Schutz-Gott von denen Grentzen dieses Churfürstenthums durch eine so grosse Nie-

derlage auf einmal abgeschnitten worden war: konten die Bayerischen Lande kein anderes Schicksal vermuthen, als daß sie sich entweder gutwillig der Gnade Ihrer Röm. Kayserl. Majest. würden überlassen, oder die Schärffe des siegenden Schwerdts empfinden müssen ꝛc.

Und weiln, wie oben schon erinnert, es ein gar leichtes ist, aus einer Thesi eine Conclusion und aus dieser eine Thesin zu machen; so siehet man wohl, daß diese Art der Verbindung sich über die maßen offt gebrauchen lasse. Also wenn ich sage:

Thesis: Ich habe die verlangten Sachen nicht eher schicken können.

Ratio: Weil ich verreiset gewesen.

Conclusio: Dahero bitte ich um Verzeihung.

So kan ich es gar leichte umkehren und setzen:

Thesis: Ich bitte um Verzeihung meiner Verzögerung halber.

Ratio: Ich bin verreist gewesen.

Conclusio: Dahero habe ich die Sachen nicht eher schicken können.

Wenn dir nun diese Sätze in der letzten Ordnung einfielen, so würden sie im Periodo durch **mithin** also gegeben werden können:

Nach-

Nachdem ich nothwendiger Geschäffte halber eine Zeitlang von meinem Hause abwesend seyn müssen, **mithin** die von meinem hochgeehrtesten Herrn von mir verlangten Sachen nicht eher schicken können; so hoffe, sie werden sothaner Verzögerung halber mich selbsten entschuldiget halten.

Einige sagen: **und mithin**: iedoch bedienen sich gute Schrifft-Steller dessen auch ohne die Copula **und**.

XXXIV. Damit aber dieses Wörtlein **mithin** nicht gar zu öffters gebraucht werden müsse, und etwa bey dem Leser seiner vielfältigen Wiederholung halber einen Wiederwillen erwecke: So kan man es mit: **und dahero, dahero auch, woher ohnschwer zu ermessen, dadurch, folglich oder einfolglich, solcher gestalt** ꝛc. abwechseln, v. g.

Nachdem ich in meinen Amts-Geschäfften einige Zeit verreissen müssen, und **dadurch** verhindert worden bin, meines hochgeehrtesten Herrns Sachen, wie ich wohl gerne gewolt, zu besorgen ꝛc.

Oder:

Meinem hochgeehrtesten Herrn hätte die verlangten Sachen gerne eher geschickt. Alldieweiln aber einige Zeit verreist gewesen, und

dahero dero Briefe nicht eher als nach meiner Rückkunfft angetroffen: So hoffe dieserhalben entschuldiget zu seyn.

Item: Es hat Carl der Grosse bey allen Gelegenheiten eine ungemeine Begierde zu herrschen von sich mercken lassen, und dahero sich bemühet ꝛc.

It. So hat auch das Fürstl. Hauß N. beständig dahin getrachtet, wie die zwischen so nahen Anverwandten eines Stammes und Hauses entstandenen Zwistigkeiten in Güte beygeleget, und das alte Vernehmen wieder hergestellet, einfolglich dero gesamte Kräffte, wie vormals, wider ihren gemeinen Feind angewendet werden möchten.

XXXV. Absonderlich aber läst sich die Formul, wodurch es dann geschehen, *quibus rebus factum est*, in historicis, oder wenn man eine causam efficientem præmittirt, aus welcher die Conclusion als ein politischer oder physicalischer Effect fliest, anbringen, gleichwie man auch dergleichen Propositiones gar füglich mit daß connectiren kan, v. g.

Meine Reise hat mich verhindert, daß ich die Sachen nicht eher habe schicken können.

Oder:

Oder:

Nachdem durch den bey Höchstädt erfochtenen Sieg das Bayerland dieses Schicksal erlebt, daß Franckreich von dessen Gräntzen gäntzlich abgeschnitten worden ꝛc.

Noch schöner aber klinget diese Structur, wenn man die Propositiones umkehret, und das Wörtlein daß voran setzt. Z. E.

Daß die verlangten Sachen nicht eher überschickt, daran ist meine Reise Schuld ꝛc.

Item: Daß gantz Bayern an die Röm. Kayserliche Majest. ohne Schwerdt-Schlag sich ergeben müssen, solches brachte der bey Höchstädt erfochtene herrliche Sieg auf den Rücken mit sich ꝛc.

Diese Art der Structur ist wohl zu mercken, und läst sich mit selbiger eine gantze Rede oder Brief gar füglich anfangen. Z. E.

Daß Ew. Excellenz als ein unbekannter Diener mit gegenwärtiger Zuschrifft zu behelligen mich unterfange, solches wird bey denenselben in Ansehen des gnädigen Vorspruchs, welchen des Herrn General Grafens von N. Excell. in beygehenden Schreiben vor mich zu thun beliebet, verhoffentlich Pardon erlangen.

XXXVI. Gleicher gestalt kan durch die Formul, **wodurch es das Ansehen gewinnet,** eine Conclusion an die Thesin gehenget werden; absonderlich wenn man eine Sache nicht eben vor gantz gewiß behaupten, oder gar im folgenden widerlegen will. Es gebrauchen sich derselben die Urthels-Verfasser der letzten Ursache halber gar fleißig, wenn sie die Rationes dubitandi vortragen, wie solches aus dem im CXXX. Paragrapho dieses Capitels angeführten Exempel zu ersehen seyn wird.

XXXVII. Eben dieses druckt man durch die Formuln aus: **Woraus sich alsofort zu Tage leget, woraus sofort oder zugleich erhellet, woraus am Tage lieget, woraus sich ergiebt, woraus von selbsten sich ergiebt, von selbsten klar in die Augen leuchtet, woraus oder woher ohnschwer zu ermessen, woraus der natürliche Schluß sich ergiebt** ꝛc.

XXXVIII. Wenn ferner zwey Propositiones als Thesis und Hypothesis, oder als Thesis generalis & specialis sich gegen einander verhalten, und der letztern annoch ein mehrerer Nachdruck beygeleget werden soll; läst sich das Wort **absonderlich** gar wohl gebrauchen. Z. E.

Frie-

Friedens-Schlüsse legen die Streitigkeiten grosser Herren bey, absonderlich aber ist der Westphälische ein rechter Macht-Spruch gewesen, wodurch ꝛc.

Item: Wann dann nun der Republiqve ersprießliche Dienste zu leisten hierdurch im Stande mich befinde, absonderlich aber Ew. Königl. Maj. als meinem angebohrnen Landes-Herrn, meine geringen Kräffte in Unterthänigkeit zu wiedmen mich verpflichtet sehe ꝛc.

XXXIX. Will man dergleichen Propositiones gantz in einander würcken, und gar nur eine daraus machen, so gehet es mit dem Wörtgen durch, vermittelst, dergestalt, und auf verschiedene andere Arten überaus wohl an: v. g.

Nachdem durch die grosse Niederlage bey Höchstädt das Bayerland seines Schutz-Gottes gäntzlich beraubet worden war ꝛc.

Item: Ich bin durch eine nothwendige Reise an Uberschickung derer von meinem hochgeehrten Herrn verlangten Sachen verhindert worden ꝛc.

Item: Durch diese und andere dergleichen gewaltsame Unternehmung ist das Fürstl. Hauß N. dergestalt aufgebracht worden, daß

es die Waffen zu ergreiffen sich genöthiget gefunden.

XL. Es läst sich auch dieses durch das Relativum **welcher** offters gar füglich præstiren, als:

Der Geitz, welcher niemanden gutes thut, muß nothwendig viele Feinde haben ꝛc.

Item: Nachdem der herrliche Sieg bey Höchstädt, welcher das Bayer-Land seines Schutz-Gottes beraubte, und denselben von seinen Grentzen gäntzlich abschnitte, erfochten worden war: konte sich dasselbige leichte die Vorstellung machen ꝛc.

Item: Mein hochgeehrter Herr wird die langsame Uberschickung der verlangten Sachen, welche ich wegen einer vorgefallenen Reise nicht eher übermachen können, gütigst entschuldigen.

Noch besser klinget es, wenn das Wörtgen als zu dem Relativo gesetzt wird. Z. E.

Wie nun die im Lande gesessenen Grafen und Herren, als welche insgesamt des Landes Schutz geniessen, mit denen übrigen gleiche Bürden zu tragen allerdings schuldig sind.

XLI. Wenn man etwas verneinen, und die Ursache dessen zugleich mit anzeigen will, läst sich das Wort **zuwider** oder **wider** gar wohl anbringen, absonderlich wenn der Beweiß durch Urkunden und historische Nachrichten geführt wird. Z. E.

Dem klaren Buchstaben dieses und jenen Vergleichs **zuwider** sich etwas rühmen.

Item: Dem ohnerachtet hat **wider** den klaren Buchstaben der güldenen Bulle auf Seiten des Hochfürstl. Hauses N. behauptet werden wollen, daß ꝛc.

It. Es wäre auch allenfalls gar leichte zu beweisen, daß man dem beständigen Herkommen **zuwider** einer Ober-Bothmäßigkeit über diese Lande sich unterzogen.

Item: Dennoch hat man **wider** das klare Zeugnüß der Scriptorum coævorum, als des Ottonis Frisingensis und anderer behaupten wollen, daß ꝛc.

XLII. Und eben auf diese Art läst sich mit denen übrigen Theilen der Chrie, als welche allesamt durch dergleichen Worte und Formuln untergesteckt werden können, verfahren, wovon ich den Beweiß nur an der Objection, dem

Gleich-

Gleichnüsse und der Condition erweisen will. Z. E.

Mit was vor unglaublicher Mühe in dem letzten Spanischen Successions-Kriege der tapfere Printz Eugenius die Schweitzerischen Unwegsamen Gebürge, ungeachtet (Objectio) aller dabey vorkommenden fast unüberwindlichen Schwürigkeiten, mit einem gantzen Kriegs-Heer in möglichster Eyl überstiegen, und zu grosser Bestürtzung derer Frantzosen mit einem Kern Teutscher Völcker sich eher in Italien eingestellt, als der Feind weder glauben noch vermuthen können, solches ruhet jederman annoch in frischen Andencken.

Item: Welcher gestalt der Churfürst von Bayern an. 1703. nach Eroberung der Stadt Augspurg und Memmingen, ohnerachtet (Objectio) er den Schwäbischen Creyß aller Freundschafft, und daß er nichts anders als die Bedeckung seiner Lande im Sinne habe, versichern lassen, mit seinem Kriegs-Volck zu denen Frantzosen gestoßen, und dadurch gantz Teutschland zwar in Auffsehen und Schrecken gebracht, am Ende aber seiner Lande auf eine geraume Zeit sich beraubet sehen müssen, solches ist mehr als zu bekant.

Item:

Item: Nachdem die Frantzösischen und Bayerischen Waffen zu Anfang des jetzigen Seculi sich vereiniget, hat sich der Krieg gleich einen gewaltsamen Strom, (Simile) oder nach Art eines gewaltsamen Stromes, welcher alle Dämme durchbrochen, auf einmal mitten in das Hertz von Teutschland ausgebreitet, und bey nahe das gantze Reich überschwemmet; adde das hinten angehengte Siebenbürgische Manifest verbis: Gleichsam als wenn (Simile) alle Riegel der Treue und Eydlichen Angelöbnisse durchbrochen wären.

Item: Wie nun bey dieser derer Sachen Bewandnüß, auf den Fall, (Conditio) da der Türckische Kayser den Frieden nicht halten solte, allerdings zu besorgen stehet, daß Franckreich sothanes Friedens-Bruchs zu seinen Vortheil sich gebrauchen, und das Reich auf der Rhein-Seite anfallen dürffte: Also ꝛc.

It. Bey sothanem unvernünfftigen Aufwand kan es nicht anders seyn, als daß ein solcher Mensch, (Conditio) falls die Eltern ihn nicht retten können, noch wollen, gleich Anfangs seiner Heyrath in so grosses Elend sich vertieffet, daß er hernach viele Jahre, ehe

er

er sich wiederum heraus reissen kan, zu arbeiten hat.

XLIII. Man pfleget auch wohl die bey denen Periodis compositis, insonderheit aber bey denen Consecutivis, Causalibus, Concessivis &c. sonst gewöhnlichen Particuln zu behalten, und vermittelst dererselben dasjenige, was sie sonsten andeuten, in einen Periodum simplicem mit einzubringen.

Z. E. Ein abgedanckter Soldat setzte jüngst in einem unterthänigsten Suppliqve an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N., worinnen er über den Rath zu N. wegen Vorenthaltung des ihm zugehörigen väterlichen Erbtheils Beschwerde führete, diese Worte:

Solcher gestalt muß ich armer alter Kriegs-Knecht, nachdem ich dem Römischen Kayser und Reiche 60. Jahr gedienet, in 35. Feld-Schlachten wider den Türcken und die Cron Franckreich vor das Vaterland gefochten, und 23. Wunden an meinem Leibe trage, in dem 83. Jahre meines Alters unverantwortlicher Weise betteln gehen.

Item: Es hat das Fürstl. Hauß N. biß diese Stunde die gewaltsamen Bedruckungen derer Unterthanen zu N., ob schon darwider alle

alle dienſame Vorſtellung geſchehen, inſonderheit aber die Kayſerlichen Protectoria ſtarck urgiret worden, nicht eingeſtellet, ſondern ꝛc.

XLIV. Und auf ſolche Art laſſen ſich die Periodi Conditionales, Comparativæ, Conceſſivæ und andere mehr gleichſam unterſtecken, und unvermerckt mit einbringen, welches zu einer kurtzen Schreib-Art ein vortrefflicher Handgriff iſt.

Es haben zwar einige dieſen Vortheil in der bey denen Teutſchen Subſtantivis gewöhnlichen Endigung in ung zu finden vermeint, und ſolches mit Exempeln erweiſen wollen, geſtalten denn die Juriſten zu ſtyliſiren pflegen:

Daß wider Titium in Ermangelung mehrern Beweiſes weiter nichts vorzunehmen, pro: Daß, weiln Titius mit ſattſamen Beweiß nicht überführt, wider ihn weiter nichts vorzunehmen ſey ꝛc.

Item: Zu mehrerer Verſicherung haben wir dieſes mit unſerm Fürſtl. Secret beſiegelt, und mit eigener Hand unterſchrieben ꝛc.

Item: In Erinnerung deſſen habe mich nicht entblödet ꝛc.

Item: In Hoffnung, oder der ungezweiffelten Hoffnung, es werden Ew. Excellenz &c.

Alleine

Alleine man wird, wenn man genau Achtung giebt, gar leichte erkennen, daß nicht so wohl die Termination **ung**, als die dabey gebrauchten Præpositiones diese Würckung thun, in mehrerern Betracht, daß vermittelst derselben auf gar verschiedene andere Arten, ohne die Substantiva in **ung** darzu zu nehmen, zwey Propositiones in eins zusammen gezogen werden können. Denn da saget man:

v. g. In welcher Zuversicht Ew. Excellenz in Unterthänigkeit nochmals angehen wollen ꝛc.

Item: In welcher Absicht nicht ermangeln wollen ꝛc.

It. Mit Vorbehalt, daß ꝛc.

It. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ꝛc.

It. Mit dem mercklichen Unterscheid, daß ꝛc.

It. Mit der ausdrücklichen Zusage, daß ꝛc.

It. Mit dem Erbiethen, daß ꝛc.

It. Mit angehengter Bitte ꝛc.

It. Mit dem Vermelden ꝛc.

It. Mit Beyhülffe dessen und dessen habe ich dieses erlanget.

It. Mit dem wiederholten schrifftlichen Versprechen ꝛc.

It. Auf Vorspruch oder durch Vorschub des Herrn N. habe ich diesen Dienst erlanget.

It.

It. Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze Titii an einem, Caji am andern Theil, in Sachen ꝛc. sprechen wir vor recht ꝛc.

Kurtz: Man verwandele das eine Verbum in das Substantivum, und suche die gehörige Præposition darzu; so hat man aus zwey Propositionen eine gemacht, welches zu einer kurtzgefasten und sinnreichen Schreib-Art gar sehr behülfflich ist, v.g.

Prop. 1. Nachdem die Türcken jüngsthin in Ungarn in zweyen wichtigen Feld-Schlachten untergelegen,

Prop. 2. war es ein leichtes, Friedens-Conditiones ihnen vorzuschreiben.

Nach erfochtenen doppelten Sieg in Ungarn war es ein leichtes ꝛc.

Item: Ich habe vor kurtzer Zeit grosses Geld geerbt, und bin nunmehro im Stande, daß ich meine Schuldner bezahlen kan.

Durch die vor kurtzer Zeit mir zugefallene reiche Erbschafft sehe ich mich nunmehro im Stande, meine Schuldner bezahlen zu können.

Item: Weil auf meinen hochgeehrten Herrn ein so grosses Vertrauen habe, so nehme mir die Freyheit.

Aus sonderbarem Vertrauen zu meinem hochgeehrten Herrn nehme mir die Freyheit.

Item: Man hat aus unzeitiger Begierde zu herrschen sich bemühet, pro:

Man hat eine unzeitige Begierde zu herrschen gehabt, und dahero sich bemühet ꝛc.

XLV. Wenn zwey Propositiones also stehen, daß die Thesis voran gehet, und die Ration hinter sich hat, pflegt man sie überaus schöne durch die Worte: um so mehr, als: oder wenn es eine Thesis negativa ist, um so weniger als ꝛc. und andere dergleichen Particuln zu geben, v. g.

Ew. Churfürstl. Durchl. werden solche unterthänige Vorstellungen nach dero Welt-berühmten Æqvanimität um so viel mehr gnädigst beherzigen, als ja das arme Land durch so viel ausgestandene harte Drangsalen dergestalt mitgenommen worden, daß es dergleichen Auflage fast schwerlich wird ertragen können.

Item: Man hat auch bey diesen fast harten Verhängnüssen des Hochfürstl. Hauses N. zu Ew. Kayserl. Majest. um so mehr das allerunterthänigste feste Vertrauen einer gnädigen Erhörung, als dero Obrigkeitlicher Respect

spect durch Gegentheils unbillige Verweigerung fast gäntzlich außer Augen gesetzt werden will.

Item: Man hat bey dieser Sache in das Hauß N. **um so weniger** einiges Mißtrauen zu setzen, als man dasselbige im Verweigerungs-Fall auf vielfältige Art in Händen hat, und zu Festhaltung derer gethanen Versprechen ohne grosse Mühe anstrengen kan.

Item: Man hätte des in denen Reichs-Gesetzen so hoch verpönten Land-Friedens-Bruchs sich **um so viel eher** entmüßigen sollen, als man des traurigen Erfolgs zu wiederholten malen zum voraus erinnert worden.

Item: **Je mehr** man die Süßigkeit derer Studien schmecken lernet, **je weniger** wird man die Bemühung, welche mit selbigen verknüpfft zu seyn scheinet, verabscheuen.

Item: Man wird die Arbeit, so bey dem Studieren zu seyn scheinet, **desto weniger** scheuen, **je mehr** man die Süßigkeit derer Wissenschafften schmecket und empfindet.

XLVI. Wenn zwey Propositiones contrariæ verknüpfft werden sollen, kan solches durch als **vielmehr** ꝛc. geschehen. Z. E.

Gleich als ob dem Verfasser gantz unbekant gewesen, daß im heiligen Römischen Reich alle Vormunds-Bestätigungen so gar nicht unmittelbar bey Ihro Kayserl. Majest. gesucht werden dürffen, als vielmehr ein jeder Landes-Fürste, ja eine jede Unter-Obrigkeit die unter ihrer Jurisdiction stehenden Unmündigen zu bevormunden hat.

Item: Die Laster bringen keinen guten Rufft, vielmehr stürtzen sie in das äuserste Verderben.

Das Siebenbürgische Manifest gebraucht sich der Particul dargegen hierzu sehr wohl, wenn es setzet:

Demnach durch göttliche Verhängnüß und Veranlassung der zwischen denen Ungarischen Magnaten obschwebenden Irrungen und Fahrläßigkeit, die Königl. Hoheit von denen Fürsten Hungarischen Geblüths auf das Hauß Oesterreich gebracht worden, hat sich dasselbige in allen seinen Rathschlägen jedes mal eintzig und alleine dahin beflissen, wie die alte und durch so viele Secula erhaltene Landes-Freyheit zernichtet und zu Boden geleget, dargegen aber erwehntem Ertz-Fürstl. Hause in Ungarn eine erbliche und eigen-

eigenwillige Herrschafft aufgerichtet und befestiget würde ꝛc.

Eben dieses kan man durch das Wörtlein **da hingegen, dem entgegen,** oder **dem zuwider** bewerckstelligen.

Z. E. Laster stürtzen die Menschen gemeiniglich in das gröste Verderben, **da hingegen** die Tugend selbige erhebt und zu Ehren bringt.

Item: Solcher gestalt versahe man sich von denen Herren Grafen zu N. eines völligen Gehorsams und einer unverbrüchlichen Festhaltung ihrer gethanen theuren Versprechen, **deme zuwider** sie gleich nach erhaltener Freyheit alle ihre Anschläge dahin gerichtet, wie sie sich von dem schuldigen Gehorsam gäntzlich loßwickeln und befreyen möchten.

Item: Bey diesen Umständen war nichts mehr übrig, als daß der Orden um seine Einwilligung ordentlich angelanget würde, **deme entgegen** die Herren Hertzoge von N. N. mit ihrer Usurpation eigenmächtiger Weise fortgefahren, und den Orden weiter nicht angesprochen, welchem dahero seine Gerechtsamen billig vorbehalten und ungekräncket bleiben.

XLVII. So kan man auch die Objection ohne Responsion mit der Thesi in einen Periodum zusammen fassen, wenn man die Particul **ohnerachtet** und **unerwogen** nimmt: v. g.

Dessen allen **ohngeachtet, auch unerwogen** der beständigen Observanz, welche besage unzehlicher Urkunden vor das Fürstl. Hauß N. sich erkläret; hat dennoch der Herr Graf von N. sich nicht entblödet ꝛc.

Item: Solcher gestalt haben des Königs in N. Majest. **ohnerachtet** der Land-Friede alle Gewaltthätigkeiten unter denen Ständen des Reichs verbiethet, allerdings Fug und Macht gehabt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und ihrem Aggressori die ihnen von Gott verliehenen Kräffte entgegen zu setzen.

XLVIII. Will man ein Zeugnüß, oder auch einen aus Befehlen, Urkunden, Gesetzen und dergleichen genommenen Beweiß mit einwürcken, und dabey zu Ersparung eines besondern Periodi, oder Membri, zugleich auf sothanen Befehl oder Urkunde mit verweisen, kan solches durch die Worte: Jnhalts, besage, laut, krafft, nach Maßgebung, nach Ausweisung ꝛc. wie da und da zulesen ꝛc. gar füglich geschehen. Z. E.

Es haben die Evangelischen Stände des Reichs, besage derer von Zeit des Religions-Friedens an biß auf den Westphälischen ergangenen Reichs-Tags-Acten oder, wie die Religions-Acta gar deutlich besagen ꝛc. allemahl das Jus eundi in Partes so wohl in Religions- als auch andern Sachen, ob gleich selbige mit der Religion keine Gemeinschafft haben, behauptet, sind auch bey dem Westphälischen Frieden so glücklich gewesen, daß ihnen solches nach Ausweisung des §. 52. Art. 5. hat accordiret werden müssen.

Item: Nun hätten zwar bey so gestalten Sachen Ihro Hochfürstl. Durchl. Inhalts des 19den Articuls der Kayserl. Wahl-Capitulation des Juris non paritionis sich bedienen können ꝛc. Es haben aber doch dieselben ꝛc.

Item: Es haben die Stände des Reichs Krafft des 8. Art. des Westphälischen Friedens ein freyes Recht, Bündnüsse mit auswärtigen Cronen, wenn selbige nur nicht wider Kayſ. Majest. und das Reich seyn, ihrer Gelegenheit nach zu schliessen und einzugehen.

Item: Nach deutlicher Vorschrifft des Instrumenti pacis Artic. IV. §. 3.

Item: Wenn bey entstandenen Concurs der mehrere Theil derer Gläubiger mit dem Schuldner sich vergleicht, sind die übrigen, wenn sie gleich Wechsel-Briefe in Händen haben, laut des Königl. Pohln. Banqveroutier-Mandats, verbunden, gleichfalls sich zu beqvemen, und dem mehrern Theile derer Gläubiger beyzutreten.

Item: Wer bey seinen Gegentheil editionem Documentorum zu suchen gemeynet ist, hat solches nach Maßgebung des 26. Articuls der erläuterten Process-Ordnung alsofort bey denen Artickeln zu bewerckstelligen.

In einer sonst gar wohl gefasten Deduction habe ich gelesen:

Bey dieser der Sachen Bewandnüß hätte man, nach Fug-Gebung des 19den Articuls der Kayserl. Wahl-Capitulation, des daselbst denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen nachgelassenen Juris non paritionis sich bedienen können.

Es hat mir aber dennoch dieses Wort, ohnerachtet es nach der Etymologischen Derivation den hinter sich habenden Gedancken wohl ausdrückt, die Composition desselben auch durch

das

das Wort Maßgebung sich legitimiren läst, als ungewöhnlich nicht gefallen wollen.

Item: Es genieſſen zwar die Ambaſſadeurs, wie beym Calliere in ſeiner Art de negotier avec les Souverains zu leſen, vor denen Envoyés und Reſidenten in Franckreich den Vorzug, daß ſie drey Tage von dem Könige frey gehalten werden ꝛc.

XLIX. Wer dieſe Handgriffe, wie man die Propoſitiones an einander knüpffen ſoll, wohl gelernet, iſt vermögend, deren ſo viel in einen Periodum mit einzunehmen, als er will, oder, wenn ihm einige zu viel deuchten, ſelbige biß in den nachfolgenden zu verſparen, in welchen er alsdenn, dieſelben an beqvemen Ort und Stelle anzubringen, allemal Gelegenheit findet. Er hat ſolcher geſtalt nicht nöthig, wenn der Periodus nicht voll genug iſt, auf Amplificationes verbales zu gedencken, ſondern kan die Lücken mit lauter Realität ausfüllen, und das leere Wort-Gefechte vermeiden. Ich verſtehe aber unter denen Realien nicht etwan Emblemata, hochtrabende Similia, Argutien, Locos communes und anderen dergleichen elenden Schul-Plunder, ſondern ich halte die aus denen Wiſſenſchafften hergenommenen Objectiones, Reſponſiones, Rationes

und Argumenta eigentlich vor dasjenige, was einem Vortrage die Realität oder den Nachdruck giebt. Dergestalt ist man vermittelst dieser biß anhero erzehlten Handgriffe im Stande, einen Periodum von etlichen Bogen in guter und natürlicher Verbindung zu machen, welches zwar weder zu geschehen pflegt, noch auch mit einer guten Schreib-Art, als die nicht allzu lange noch allzu kurtze Periodos leidet, übereinstimmet, indessen aber doch die Thunlichkeit und Application derer obgesetzten Grund-Regeln bewährt, wodurch ich mich denn, einige Proben davon zu geben, genöthiget sehe, bloß zu dem Ende, damit ein Leser an denenselbigen sich prüfen und wahrnehmen könne, ob er die angegebenen Vortheile hinlänglich gefast, und dergleichen nachzumachen vermögend sey. Damit ich aber, besondere Themata darzu auszusuchen, und mit Beweisen zu versehen, mir nicht die Mühe geben darff; will ich einige schon abgefaste Schrifften nehmen, und selbige in einen eintzigen Periodum bringen, worzu ich ein Stück der Ehe-Stifftung zwischen Hertzog Philipps zu Sachsen Printzeßin Schwester und Hertzog Carl Friedrichen zu Münsterberg beym Lünig im Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. unter denen Sächsisch. Urkunden p. 396. des leichten Objecti halber, ingleichen den Eingang

der

der Regiments-Ordnung Hertzog Ernesti zu Sachsen Gotha bey eben besagtem Lünig erwehlet habe, wobey ein Leser noch den Vortheil hat, daß er, wenn er den Unterscheid sehen, und gerne wissen will, ob ich mich im connectiren gezwungen habe, das Document nachschlagen, und gegen meine Probe halten kan.

§. L.

Ehe-Stifftung zwischen Hertzog Johann Philipps zu Sachsen Printzeßin Schwester, Annen Sophien, und Hertzog Carolo Friderico, zu Münsterberg ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Philipp, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, und denn von derselben Gnaden, Wir Carl Friedrich, Hertzog zu Münsterberg und in Schlesien, zu Oelß, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg, Jaischwitz und Medzibohr, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, für uns und unsere Erben, mit Einwilligung der Freunde, daß wir im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, und also GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch Stärckung und Wohlfahrt, Mehrung und Fortpflantzung guter Freundschafft zwischen denen Fürstl. Häusern Sachsen und Münsterberg, wohlbedächtig und mit guten Willen, aus rechtem Wissen und guter Vorbetrachtung, sonderlich aber mit Vorwissen der Hochgebohrnen Fürstin,

Frauen

Frauen Frauen Annen Marien, Hertzogin zu Sachsen, gebohrner Pfaltz-Gräfin bey Rhein, Witben, unserer vielgeliebten Frau Mutter, wie nicht weniger mit Rath und Einwilligung des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgens, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unsers ꝛc. so wohl der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen Sophien, Hertzogin und Churfürstin zu Sachsen, gebohrne aus Churfürstl. Stamm Brandenburg, Wittben, eine Freundschafft der Heil. Ehe zwischen der Hochgebohrnen Fürstin, unserer freundlichen lieben Schwester, Fräulein, Annen Sophien, Hertzogin zu Sachsen, an einem, und uns Hertzog Carl Friedrichen von Münsterberg, zu Oelß, Grafen zu Glatz, am andern Theil abgeredt und geschlossen haben, also, daß wir, jetzt gemeldter Hertzog Carl Friedrich, das obgenannte Fräulein Anna Sophia zu einer ehelichen Gemahlin nehmen, und, wie sich nach Ordnung der Christlichen Kirchen gebühret, mit Ihrer Liebden zwischen Michaelis und Martini künfftig, geliebts GOtt, das eheliche Beylager zu Oelß, auf unsere, Hertzog Carl Friedrichs, Unkosten, Fürstlich und unserm und unserer geliebten Vertrauten Stande nach vollenziehen, Sie auch, als einer gebohrnen Hertzogin zu Sachsen geziemet, der Gebühr nach unterhalten, vor allen Dingen aber dieselbige bey der wahren Christlichen Religion, GOttes Wort und der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, wie die Anno 1530. Kayser Carln dem V. übergeben, und darinnen Ihre Liebden gebohren und erzogen worden, gäntzlich verbleiben und unbedrängt lassen, nicht minder auf den Fall, da wir vor Ihrer Liebden abgiengen, welches der Allmächtige gnädig und lange verhüten wolle, Ihrer Liebden, daß Sie für sich einen Prediger

nach

nach obberührter Religion, damit derselben Gewissen nicht beschweret werde, auf unserer Erben und Nachkommen Kosten halten mögen, frey geben, die Kinder auch, so Ihre Liebden mit uns durch GOttes Seegen bekommen, mit Vormündern, welche der bemeldeten Religion zugethan seynd, versehen, und derselben gemäß unterwiesen und auferzogen werden sollen, wogegen wir Johann Philipp Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg hiermit und in Krafft dieses geloben und versprechen, daß wir nach geschehenen Beylager in einer halben Jahres-Frist, von dato des Hochzeit-Tages an zu rechnen, gedachtem unserm freundlichen lieben Vetter, Hertzog Carl Friedrichen zu Münsterberg, 20000. Gülden, jeden Gülden zu 21. Groschen an guter Land-üblichen, und im Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hause Sachsen gäng und geber Müntze, (jedoch ohne Verzinsung) gen Leipzig freundlich, ohne Sr. Liebden Kosten und Schaden, zu rechtem Heyraths-Guth gegen gebührliche Qvittung entrichten und bezahlen, auch die obgedachte unsere freundliche liebe Schwester, Fräulein Anna Sophia, mit ihren Kleynodien, Kleidern, Geschmeide, Silber-Geschirr und andern, wie einer Fürstin von Sachsen wohl gebühret, ehelich abfertigen wollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß wir, Hertzog Carl Friedrich, so bald solch ehelich Beylager geschicht, bemeldtes Fräulein Annen Sophien, Hertzogin zu Sachsen, mit einer Fürstl. Morgen-Gab, wie solches Herkommens, als nemlich folgenden Tages nach dem Fürstlichen Beylager mit einem Halß-Band von 3000. Gülden und dann drey tausend Gülden Haupt-Geldes, mit hundert und funffzig Gülden jährlichen von dato an zu verzinßen, jeden Gülden zu 21. Meißnische

nische Groschen gerechnet, damit Ihre Liebden handeln, thun, und lassen mögen, nach deroselben besten Gefallen, und wie Morgen-Gab-Recht und Gewohnheit ist, versehen und begaben sollen und wollen, wobey zugleich verabredet, daß wir Ihre Liebden an statt der Verzinsung von solcher Morgen-Gab, zu desto mehrerer Anzeigung unsers gegen Dieselben tragenden geneigten Willens, jährlich, und eines jeden Jahrs besonders drey hundert Gülden, und daran siebzig fünff Gülden qvartaliter, um dererselbigen zu täglichen Hand-Geldern sich gebrauchen zu können, reichen und geben lassen, Ihre Liebden aber selbige jederzeit Dero Gefallens ausgeben, und damit zu thun und zu lassen Macht haben sollen, jedoch daß nicht nur solches Hand-Geld, so bald Ihro Liebden Dero Wittbenthum nach unserm Absterben beziehen, allerdings gefallen todt und ab seyn, sondern auch die Morgen-Gabe nach Ihrer Liebden Todt, der bey dem Willen des Allmächtigen stehet, (woferne Sie keine Leibes-Erben, oder deßwegen keine sonderbare Verordnung verlassen hätten) wieder auf uns, Hertzog Carl Friedrichen, oder unsre Erben, wie Morgen-Gab-Recht ist, kommen und fallen soll, es sey denn, daß Ihre Liebden solche Morgen-Gabe jemands verschrieben und vermacht hätten, in welchen Fall uns, Hertzog Carl Friedrichen, unsern Erben und Nachkommen dieselbe mit drey tausend Gülden Haupt-Geldes abzulösen, zu unserm oder ihrem guten Gefallen vorbehalten seyn soll, wobey wir denn zugleich geloben und versprechen, daß wir, Hertzog Carl Friedrich, so bald die Bezahlung derer 20000. Gülden Heyraths-Guths geschiehet, ohne Verlängerung gemeldete unsere zukünfftige Gemahlin dargegen mit 20000. Gülden Gegen-Geldes versehen,

auch

auch Ihrer Liebden des Heyraths-Guths Wiederlag und Morgen-Gab auf unser Schloß und Stadt Delß, und denen Cammer-Güthern, Bohra, Rackau, und Neuhoff, mit allen Zu- und Eingehörungen, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Nutzungen und Gefällen, es sey Geld, Früchte oder anders, wie uns dieselbige eigenthümlich zustehen, und mit Lehen, Pfandschafften und Schulden, oder sonst nicht beschweret seyn, verweisen, verschreiben, versichern und verpflichten sollen, also, daß ihre Liebden daselbst 4150. fl. zu 21. gl. Meißnisch gerechnet, jährlichen Einkommens, Nutzungen und Gefällen, wohlhabend und sicher seyn mögen, alles nach Laut und Inhalt eines specificirten Registers und demselben einverleibten Anschlags, welchen wir, Hertzog Carl Friedrich zu Münsterberg, unter unserer Handschrifft und anhangenden Secret-Insiegel verfertiget und übergeben; jedoch, daß, woferne gedachtes Schloß, Stadt und Cammer-Güther mit ihrer Zugehörung die Abnutzung der vorgerührten 4150. fl. jährlich nicht vollkommen ertragen möchten, oder aber das vorgenannte Schloß, Stadt, und Cammer-Güther verwüstet und verderbet würde, (welches der allmächtige GOtt gnädig abwenden wolle) also, daß unsere geliebte Gemahlin Ihre vollkommene Leib- und Morgen-Gabe daraus nicht haben könten, wir Hertzog Carl Friedrich, oder unsere Erben, den Abgang Ihrer Liebden in andere Wege und aus andern außer dem Witbenthum gelegenen Aemtern und Einkommen ergäntzen und zur Genüge erfüllen, derselben auch ein anderes Hauß, da Sie ihre beqveme Wohnung haben möge, dem obgenannten gleichmäßig so lange eingeben sollen und wollen, biß solches Dero verschriebenes Witbenthum wiederum erbauet, besetzt und

in Nutzung gebracht worden, gestalten denn auch Ihro Liebden über dasselbige nicht nur alle Obrigkeit, Gericht und Herrlichkeit, Verboth und Geboth, hohe und niedrige Jagden, und andere Gerechtigkeit, in allermaßen, wie wir das bißher gebraucht und gehabt, nichts ausbeschieden, denn allein die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit, auch unsere weltliche Ritter-Lehn-Folge, Tranck- und Land-Steuer, die wir uns und unsern Erben vorbehalten wollen, zu üben, sondern auch alle Geistliche und Burg-Lehn, in solcher Ihrer Liebden Witbenthum gelegen, zu verleihen und zu besetzen Macht haben soll, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß nicht nur die Pfarren mit tauglichen Pfarr-Herren, der wahren Augspurgischen Confeßion, inmaßen hierbey vermeldet, versehen werden, sondern auch Ihre Liebden kein Wild, außerhalb Hasen und Feder-Wildpret, fangen lassen, statt dessen Ihrer Liebden zu Erhaltung der Fürstlichen Küchen jährlichen 10. Stücke Hirsche oder Wild, 15. gute Schweine und 15. Rehe, ein jegliches, wenn es zu seiner Zeit am besten ist, ohne Jäger-Recht, überantwortet, geliefert, und ohne Anschlag gefolget werden sollen, welches alles jedoch, wie es die Witthums-Rechte von selbsten mit sich bringen, und hiermit ausdrücklich bedungen wird, nicht eher statt finden soll, als wann wir Hertzog Carl Friedrich nach des Allmächtigen Rath und Göttlichen Willen eher denn unsere künfftige liebe Gemahlin mit Tode abgehen solten, auf welchen Fall und nicht eher Ihrer Liebden solche obspecificirte Vermächtnüsse zum Gebrauch auf Lebens-Zeit zuständig seyn und bleiben, und Sie deren, wie Leib-Zuchts-Gewohnheit ist, nicht nur zu genieſſen haben, sondern auch bey sothanen Witbenthum und Morgen-Gab,

mit

mit Land und Leuthen, Güthern, Renthen und Gülten, nach unsern tödtlichen Abgang (der bey dem Willen GOttes stehet) von unsern Erben gleich andern ihren Landen und Leuthen, wo sie Recht vor Denselben unsern Erben und Dero Räthen ungefährlich leiden will und mag, geschützet und geschirmet werden soll, immaßen wir denn zu desto mehrerer Versicherung, so wohl die Adels-Personen im Oelßnischen Fürstenthum mehr gemeldtem Fräulein Annen Sophien gehorsam zu machen, und daß sie nach unsers, Hertzog Carl Friedrichs, Todt Ihrer Liebden, von des ehe bemeldeten Witbenthums wegen, ihr Lebenlang, als Unterthanen ihrer rechten Herrschafft, treu und hold seyn, ihren Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes werben sollen und wollen, allermaßen wie sie uns jetzt verwandt und verpflichtet, geloben und schwören, als auch die zu genandten Stadt und Schloß Oelß und berührten Cammer-Güthern insgemein gehörige Amts-Diener und Unterthanen, wie auch die obgedachten 10. Adels-Personen, nach gehaltenem Hochzeitlichen Beylager, auf berührten Witbenthums-Fall, an ihre Liebden, unsere geliebte Gemahlin, mit gebührenden Pflichten, Huldigung, Gehorsam und aller Schuldigkeit, wie die darüber aufgerichteten Briefe solches klärlich besagen, und mit sich bringen, anweisen zu lassen, uns hierdurch verbündlich machen, und darneben geloben, und gereden, daß nicht nur ihrer Liebden zugelassen seyn soll, auf solchen Fall unsers Uberlebens, sechs Monathe nach unserm Absterben, bey unsern Erben und Successorn zu bleiben, und in desselben Kost und Unterhaltung zu seyn, sondern auch unsere Erben, falls Ihre Liebden Dero Witbenthum vor oder nach solcher bestimmten Zeit beziehen wollen, denenselbigen solch

Leib-Gedinge einzuräumen, und auf unserm zu Oelß an Wein und Früchten, so viel, als sich das Einkommen auf ein Jahr lang, nach obgemeldten Anschlag, erstrecket, zu lassen und zu erstatten, wie nicht weniger solches Hauß, welches vermöge eines Inventarii also erhalten und dergestalt wieder geliefert werden soll, mit Gebäuden, Haußrath, Bett, Leinewand und sonsten also zu bestellen, schuldig seyn sollen, daß nicht nur daran ihren Stand und Wesen nach kein Mangel erscheinen, sondern auch alles dasjenige, was darüber an Hauß- und Vorrath währenden Witbenthum gezeuget, ihnen allein erblich gelassen werden, hingegen Dieselbigen des übrigen Vorraths auf den andern Häusern des Fürstenthums Oelß sich nicht anmaßen sollen.

§. LI.

Hertzog Ernsts zu Sachsen Gotha Regiments-Ordnung de Anno 1672.

DEmnach von GOttes Gnaden Wir Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uns guter maßen zu erinnern wissen, welcher gestalt wir, in unserm Testamente und letzten Willen, dessen Datum den 21. Augusti des abgewichenen Sechzehen hundert und vier und funffzigsten Jahres ist, unter andern im §. wird es aber nach dem Willen GOttes, ꝛc. vers. und dann hiernechst aus dem am 19. Mart. 1639. ꝛc. von der Landes-Regierung, wie dieselbige nach unserm seeligen

Hin-

Hintritt aus dieser Welt, bey währender Gemeinschafft der Lande, von dem Aeltesten unter unsern Söhnen geführet werden solle, so wohl auch hiernechst in dem bald darauf folgenden §. Und damit bey solcher währender Gemeinschafft ꝛc. von denen Deputaten, welche denenselben zu ihrem Fürstlichen Unterhalt zu verordnen, Meldung gethan, und darbey uns vorbehalten haben, hiervon etwas weitere Verordnung zu machen; so haben wir solches durch eine Abfassung vormalen bewerckstelliget, hätten es auch dabey gelassen, woferne es sich nicht unlängst gefüget, daß durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen, durch Absterben unsers freundlich geliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, uns, als dem nächsten Agnaten, die beyden Fürstenthümer, Altenburg und Coburg, benebst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Grafschafft Henneberg, wider unser Vermuthen, in unserem hohen Alter an- und zugefallen, davon wir doch unserer freundlichen lieben Vettern zu Weimar L. L. Lbd. aus freund-vetterlicher guter Meinung, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit, Freundschafft und guten Vertrauens in unserm Fürstl. gesamten Hause etliche Aemter und Stücke, laut absonderlich darüber aufgerichteter Vergleichung, abgetreten, darneben uns auch mit der Fürstl. Altenburgischen Tochter, ihrer Abfindung halber, auf ein gewisses vertragen, und Deroselben bereits würckliche Befriedigung geleistet, auch darüber behörige Renunciation und Qvittung erlanget, wodurch es mit unserer Verlassenschafft in den Stand gediehen, daß wir uns genöthiget sehen, nach sothanen wichtigen Veränderungen der Umstände, besagte unsere Disposition der Landes-Regierung in einigen Stücken anders einzurichten,

und an deren statt nachfolgende Verordnung zu thun, welche wir dann unserm Fürstlichen Testament und letzten Willen gleichgültig geachtet, und derselben nicht weniger nachgelebet wissen, hingegen die vorige diß-falls aufgesetzte Abfassung, da sie sich in Originali, Concept oder Copey finden solle, dabey wir auch die Verordnung unsers Begräbnüsses gesetzt, aus bemeldten unsern letzten Willen anhero wiederholet haben wollen, gestalt denn, was dieses anlanget, wir verordnen und wollen, daß, wann unsere Seele von unserm sterblichen Leibe in dem HErrn seelig wird abgeschieden seyn, unser verstorbener Cörper nicht lange stehen bleiben, sondern mit dem ehesten, als es geschehen kan, Christlicher und Fürstlicher Weise zur Erden, als von der er kommen ist, zu Gotha in der St. Margarethen-Kirche, deren Chor wir zu solchem Ende nach dem Brande wieder aufrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf diese Maße, wie wir deswegen absonderliche Versehung hierbey zu Ende anzufügen, und auch den Text, so in der Leich-Predigt zu erklären, aufzuzeichnen Willens sind, wobey wir zu unseren lieben Söhnen das zuversichtliche gute Vertrauen haben, dieselbigen werden nebst obigen auch zugleich dahin bedacht seyn, daß unser verblichener Cörper in gedachtem Chor, wie sonst mit unsern Chur- und Fürstlichen Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesencket werde, daselbsten in GOtt zu ruhen, und des lieben jüngsten Tages zu erwarten, wie wir denn unsern lieben HErrn und Heyland JEsum Christum von Hertzen-Grund inniglich bitten, daß er an jenem grossen Tage seiner herrlichen Wiederkunfft und Erscheinung, nebenst andern Christgläubigen uns eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen

wolle

wolle, in welcher gewissen Hoffnung wir zu der Landes-Regierung und Direction der gemeinen Sachen schreiten, und uns gleich Anfangs guter maßen erinnern, welcher gestalt in unserm Fürstlichen Hause vor langen Jahren hergebracht, auch von uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an denen Väterlichen und andern Landen, so ihnen etwa zufallen können, außer, was die Churfürstliche Dignität, und was derselben anhänget, nach Ereignung künfftiger, bloß und allein in des lieben GOttes Händen stehenden Fälle, betrifft, gleich interessiret, und dahero solche Lande auf gewisse Maße theilbar seynd, welches jedoch aus sehr vernünfftigen Ursachen in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. dahin ausdrücklich restringiret, daß solches nicht also bloßer Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wenn die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstlichen Successorn ein Fürstlicher Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne, deme zufolge denn auch unsere Söhne und deren Nachkommen die gegenwärtige geringe Anzahl derer Fürstenthümer, in gute Consideration zu ziehen, und biß zu fernerer Vermehrung der Lande, oder biß sonsten Fürstliche Portiones gemacht werden können, keine Erbtheilung vorzunehmen, sondern sich in Freund-Brüderlicher Gesamtschafft beysammen zu halten, und mit einander ihren Fürstl. Stand nachdrücklich um so mehr zu führen haben, als unsere löbliche Vorfahren, wann deren gleich nicht so viel gewesen, bey weit grössern und ansehnlichern Landen und Leuten nicht leicht zu gäntzlicher Erbsonderung geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse

wisse Jahre, vermittelst richtiger Assignation der Intraden, in die Lande geörtert haben, in welcher Absicht wir denn auch hiermit die Verfügung thun, daß bey unsern vorigen und neu angefallenen Landen die jedes Ortes angeordneten Regierungs- Consistorial- und Cammer-Collegia, samt denen nothwendigen Bedienten, wie auch derer Landschafften Rechte und Gerechtigkeiten, unverändert gelassen, ingleichen die unterschiedlichen darauf erlangten Reichs- und Creyß-Vota, samt andern hohen Juribus dabey erhalten und continuiret, und solcher gestalt die Kräffte und das Vermögen dieser vormals gesamten Lande zum Aufnehmen und Respect unsers Hauses und Nachkommen, auch desto nachdrücklichern Schutz der Unterthanen, noch ferner beysammen und allewege vereiniget bleiben, wie nicht weniger die Conformität in Consiliis und gemein-nutzigen Anstalten, so viel möglich, desto leichter conserviret, und wiedrige Inconvenientien vermieden werden mögen, allermaßen wir denn zu Erhaltung dieses Endzwecks und zu facilitirung desselben hiermit setzen und verordnen, daß alle solche Fürstenthümer und Lande, samt denen zu deren Regierung und Administration verordneten Collegiis und Bedienten, auch hinkünfftig und nach unserm tödtlichen Hintritt, bey unsern freundlich-geliebten Söhnen und Nachkommen, ungeachtet dererselben noch mehr werden, oder Sie allerseits zu Fürstlichen Heyrathen schreiten, und Kinder zeugen würden, in Gesamtschafft behalten, und in gemeinen Nahmen administriret werden sollen, jedoch dergestalt und also, daß dem Aeltesten, nebst dem Directorio in gemeinen Sachen, auch allenthalben die Landes-Regierung auf gewisse Maße, und Inhalts unserer im bemeldten Testamente an berühr-

rührten Orten angezogenen Fürst-Brüderlichen Verträge gelassen und solcher gestalt zwar allen unsern Söhnen die Erb-Huldigung directe zugleich geleistet, das Wort: **Regierender** aber bey dem ältesten alleine gebraucht, und die Erb-Verträge und diese Verordnung in dieser Formul allegiret werden sollen, gestalten denn auch der regierende in Auslassung der Befehlige und Verordnungen, die Titulatur oder den Stylum, wegen der übrigen respective mündigen und unmündigen Brüdere, nach Maaß und Weise, wie in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de dato Weimar, den 2. Sept. Anno 1618. §. Diesemnach ꝛc. wie auch in dem Erb-Vertrag von Anno 1629. §. 2. enthalten ist, zu führen hat, jedoch mit dieser Special- und ausdrücklichen Bedingung, daß, was Reichs- und Creyß-Täge, Reichs- und Königl. Böhmische Lehen-Empfängnüsse, Erb-Vereinigungs- Erb-Huldigungs- und Land-Tags-Sachen, item, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit denen Anverwandten und andern Benachbarten, und die darzu allenthalben erforderte Instructionen, Auslegung neuer oder Aenderung der alten Ordnungen, es sey im gantzen Lande, oder denen hohen Collegiis, Schulden-Aufnehmung, Verpfändung und Veräuserung derer Aemter und Güther, sonderbare Begnadigungen, als da sind, Verschreibung gewisser Anwartungen, Veränderung der Mann- in Weiber-Lehn, Ertheilung einer Steuer-Freyheit, Verschenckung heimgefallener Lehn, oder ansehnlicher Summen Geldes, Erlassung einer Schuld an Capital und Zinßen, oder erblicher Beschwerungen, als Ritter- und Frohn-Dienste, Erb-Gefälle und dergleichen, oder auch verfessener Steuern und Gefälle, es sey um Landkundiger Schäden, als Krieg, Hagel, Brand und

Mißwachs, oder anderer dergleichen rechtmäßiger und genungsamer dargethaner Ursachen Willen; Annehm- und Dimittirung vornehmer Bedienten, samt deren Bestallungen und Abschieden betrifft, solche nicht allein von dem Aeltesten beschlossen, sondern darüber mit denen andern communiciret, und nach gemeinen Gutbefinden erörtert werden, zu deren Förderung denn bey vorgehender Communication in denen wichtigsten Sachen die bewegenden Ursachen und Rationes zu derer andern Gebrüder desto schleuniger Resolution mit anzuführen, diese auch durch zeitige Erklärung und Zusammenkünffte, oder Schickung der Räthe, möglichst zu beschleunigen sind.

LII. Aus diesen Proben erscheinet, daß man durch die im vorhergehenden gegebenen Grund-Regeln nach eines jeden Geschmack sich zu richten, und, wenn lange Periodi von einem begehret werden, selbige eben so leichte als kurtze und mittelmäßige zu machen geschickt werde. Solcher gestalt ist man nun vermögend, einen Periodum seines Gefallens zu verlängern, oder zu verkürtzen, und hat dahero nicht nöthig, derer schwachen Amplifications-Mittel, welche einige in ihren Büchern vorzuschlagen pflegen, zur Ausfüllung sich zu bedienen. Sie lehren nemlich, daß man, wenn der Periodus nicht voll ist, denselben durch Formulas judicantes, Synonyma, Epitheta, Substantiva, und dergleichen zu erweitern suchen müsse: Da hingegen

gen mein Rath dieser ist, daß man solchen Falls die Lücken nicht mit leeren Worten ausfüllen, sondern von dem Vorrath derer Realien, welche man zum Vortrage zusammen gesucht, und zu solchem Ende in Bereitschafft hält, noch einige mit einnehmen soll, gestalten einem auf solche Art nicht vorgeworffen werden kan, daß man mit leeren Worten, worzu man doch durch die angegebene Amplification ungemein leichte verführt werden kan, sich behelffe. Ich verstehe aber unter denen angerathenen Realien, wie ich bereits im vorhergehenden mich erklärt, nicht etwan Emblemata, Apophthegmata, Inscriptiones, Anagrammata und dergleichen Plunder, dessen man sich nicht anders, als sehr selten, und dabey behutsam, auch am rechten Orte zu bedienen hat, sondern ich meyne bündige Beweiß-Gründe, Objectiones, und solche Illustrationes, die zur Sache etwas beytragen, dergleichen die Emblemata und Broçardica gar selten sind. Zwar stecken die Vertheidiger derer obgemeldeten Amplificationen und Sinnbilder ꝛc. in dem Irr-Wahne, daß man durch Auffsuchung derer zur Erweiterung eines Periodi diensamen Substantivorum, Adjectivorum, und Adverbiorum &c. eben die Gedancken und Realitäten unter die Hand bekomme: Allein die Erfahrung weist, daß, wer sonst keine Realia

im Kopffe hat, deren eben so wenig durch die Amplificationes als durch die Locos Topicos, heraus bringen werde. Ich kehre dahero die Regel gerade um, und setze: Bemühe dich zuförderst, daß du an Gedancken und Realitäten, welche du aus denen Disciplinen durch Meditation, Lectur und Erfahrung holen und zu Hause tragen must, einen Uberfluß haben mögest, alsdenn bekümmere dich erst um Worte, in welche die Gedancken füglich einzukleiden sind. Jedoch will ich deßwegen nicht behaupten, daß die Formulæ judicantes, Synonyma und Epitheta so schlechterdings zu verwerfen, vielmehr muß ich bekennen, daß eines Theils in geschickten Epithetis ein grosses Kunst-Stück verborgen lieget, andern Theils die Synonyma in öffentlichen Verträgen und Friedens-Schlüssen der Deutlichkeit halber, wenn gleich Tavtologien daraus erwachsen, füglich nicht vermieden werden können, die Formulæ judicantes auch gar wohl in Obacht zu nehmen, keinesweges aber, so wenig, als die Synonyma und Epitheta, zum bloßen Ausfüllen, gleichsam als Lückenbüßer, zu gebrauchen sind.

LIII. Nachdem wir nun solcher gestalt verhoffentlich sattsame Anleitung gegeben, wie so wohl eintzelne Wörter, als auch gantze Propo-

sitiones mit einander geschickt zu verbinden, und in einander zu würcken sind: führt uns die Ordnung in der Lehre von der innerlichen Structur eines Periodi auf die Verbindung und Zusammensetzung gantzer Membrorum, woraus bekannter maßen die Periodi compositæ zu entstehen pflegen, welches denn nicht füglicher geschehen kan, als wenn wir, aus was vor Theilen der Chrie ein jeder Periodus composita fließt, erwegen, und also denn, was vor Particulen zu deren Verbindung von guten Schrifft-Stellern gebraucht werden, bemercken.

LIV. Von denenjenigen Periodis Compositis, welche aus der Ætiologie entspringen, den Anfang zu machen; so ist zu wissen, daß die Thesis und Ratio auf gar verschiedene Art in einen Periodum gebracht werden können, woraus so dann verschiedene Gattungen derer Periodorum compositarum erwachsen, bey denen wir allhier etwas stille stehen, und jeden davon ins besondere genauer betrachten müssen.

LV. Der erste von diesen ist der Periodus causalis, welcher die Ætiologiam mit der Thesi dergestalt zusammen knüpffet, daß die Ætiologie voraus gesetzet, und mit denen Particulis **indem, weil, alldieweiln, allermaßen,**

daß

daß ꝛc. an ihre Thesin gefüget wird. Als zum Exempel:

Allermaßen wir nun in Erwegung derer von euch angeführten hierbey vorfallenden Bedencklichkeiten nicht abgeneigt sind, einen Versuch thun zu lassen, ob auf die von euch vorgeschlagene Art und Weise aus der Sache zu kommen seyn möchte: Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Sache nach allen dabey vorkommenden Umständen nochmals genau erwegen, und so dann ꝛc.

Einige schreiben zwar auch:

Allerdings nun, wenn man dereinst beym Müntz-Wesen die Sache wiederum in bessern Stand bringen soll, solches am füglichsten auf die vorgeschlagene Maße bewerckstelliget werden kan: Also ist ꝛc. ꝛc.

Es scheinet aber etwas hart und ungewöhnlich zu seyn, ob es gleich seine Analogie in der Sprache hat, und in guten Schrifften angetroffen wird.

Indem nun die lebhafften und der Knechtschafft ungewohnten Gemüther durch diese unerträglichen Beschimpffungen, allzusehr bedränget und aufgebracht werden: Als

hat

hat sich ihre allzu große Gedult in eine Rache verwandelt. Siehe das Siebenbürgische Manifest unter denen Proben sub num. VI.

Wann die Ratio eine Causa finalis ist, pfleget man die Particulas **damit nun, um nun** ꝛc. zu gebrauchen. Z. E.

Damit nun dieser unbändigen Eigenwilligkeit, Untreue und Eydes-Brüchen, worüber aufrichtige Leute grossen Mißfallen schöpffen, durch abermalige neue und nachdrückliche Hülffs-Mittel entgegen gebauet werden möchte; schritten die Stände hinwieder zu der Verfassung, womit sie vormals ihren ausschweiffenden Königen begegnet ꝛc.

Item: **Damit aber** niemand auf die Gedancken kommen möge, als ob man Fürstlicher Mecklenburgischer Seits die Jura petitorii scheue ꝛc.

Item: **Damit auch** diese langwierigen Irrungen einmal ihre Endschafft erreichen, und solcher gestalt die Gelegenheiten zu dem bißherigen Unternehmen gäntzlich aus dem Wege geräumt werden mögen: Sind wir entschlossen, durch zusammen geschickte Räthe die bißherigen Zwistigkeiten erörtern und in der Güte abthun zu lassen.

Eben

Eben diesen Dienst verrichtet auch das Gerundium, wie aus denen Exempeln also fort zu ersehen seyn wird:

Z. E. Solches nun vollends außer allen Zweifel zu stellen, ist aus denen Geschichten zu wissen, daß ꝛc.

Item: Diese Frage zu beantworten, ist zu wissen, daß, zu diesem Zweck zu gelangen, nöthig wäre ꝛc.

Item: Durch solches seltsame Project einen Strich zu machen, und vor die künfftighin zu befahrenden üblen Folgerungen gleichsam einen Riegel zu schieben, will nöthig seyn, daß ꝛc.

Diese Art könte man samt der vorhergehenden allenfalls einen Periodum finalem nennen, und selbigen deßwegen gantz besonders abhandeln, weil er besondere Connexionen gebrauchet. Alldieweiln aber Causa finalis auch eine Gattung einer Ætiologie ist; so mag er unter dem General-Nahmen des Causalis immer mit hinlauffen, jedoch mit der Erinnerung, daß man hierbey auf die Causam finalem unter andern auch deßwegen wohl Achtung zu geben habe, weiln dieselbe sich gar leichte in eine Causam impulsivam und dergleichen verwandeln

deln läst, mithin der daraus fliessende Periodus um so viel eher unter die Causales gerechnet werden kan, als derselbe allenfalls mit denen ordentlichen Particulis causalibus sich eben so gut als ein anderer zu behelffen pfleget. Denn da würde der im vorhergehenden angeführte Periodus eben so leicht auf nachfolgende Art gegeben werden können:

Alldieweiln aber dieser Eigenwilligkeit, ꝛc. in Zeiten vorgebauet seyn wolte: **Als** sahen sich die Stände genöthiget ꝛc.

LVI. Die Juristen stylisiren den Periodum causalem, wenn er in der Mitte stehet, mehrentheils durch **wann dann nun**, und pflegen solche Formul in ihren Formular-Büchern gar sehr anzupreisen, es ist aber dieselbige eben deßwegen desto sparsamer von einem, der einen guten Stylum schreiben will können, zu gebrauchen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn er seine Schrifften nach dem vorgeschriebenen so genanten Schlendrianisten-Formular abfassen müsse, und weiter kein Artificium connectendi verstehe.

LVII. Hiernächst kan man auch den Periodum causalem dem äuserlichen Ansehen nach in einen Comparativum verwandeln, und durch

durch die Particulas **gleich wie, also** ꝛc. vortragen, welche Art zwar sehr bekant, jedoch aber, wenn sie wohl angebracht wird, absonderlich in Briefen, wo man nicht gerne das **wann, dann** ꝛc. zu nehmen pflegt, gar füglich zu gebrauchen ist. Also würde es nicht übel klingen, wenn ich schriebe:

Daß der liebe GOtt Ew. Hochwohlgeb. Frau Gemahlin mit einem jungen Herrn erfreuet, solches ist mir durch die dritte Hand wissend worden. **Gleich wie nun** an dero Glück und Aufnehmen als ein getreuer Diener, jedesmal ins besondere Antheil genommen; also finde mich schuldig, auch bey dieser Gelegenheit meine innerliche Freude an den Tag zu legen, und ꝛc.

Item: **Und gleich wie** die in Ew. Kön. Majest. und Churfürstl. Durchl. Landen von Alters her gestiffteten Universitäten vor ein sehr edeles Kleinod des Landes zu halten, und gleichsam ein Pflantz-Garten sind, worinnen die Jugend dem Staat zum besten gezogen, und zum Dienst desselben vollends ausgearbeitet wird: Also nehmen billig die getreuen Stände zu allerunterthänigsten Danck an, daß Ew. Königl. Majest. biß anhero auch hierbey dero Landes-Väterliche

Vor-

Vorsorge anwenden, und auf das Aufnehmen derer Academien bedacht seyn wollen.

Noch ein Exempel eines solchen Periodi, worinnen jedoch die Rationes in dem ersten Membro etwas allzu sehr gehäufft und die Connexiones etwas gezwungen sind, zu geben, kan nachfolgendes hierzu dienlich seyn:

Gleich wie nun aus bißherigem allen klärlich erhellet, daß die Graffschafft Hohenstein vor dem Westphälischen Frieden ein unstreitiges Domanial- und Tafel-Guth gewesen, nachher aber und durch das Instrumentum Pacis zu einem incorporirten Pertinenz-Stück des Fürstenthums Halberstadt, und zwar dergestalt, erklärt worden, daß sie eben auf die Art und Weise, wie zu Zeiten des letzten Bischoffs zu Halberstadt, Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. so wohl mit dem Dominio directo als utili unwiderruflich beym Fürstenthum Halberstadt verbleiben solle; die Fundamental-Gesetze und Pacta Unionis des Churfürstl. Hauses Brandenburg auch, vorangeregter maßen, klar vermögen, daß alle diejenigen Lande, so demselben einmal einverleibt worden, oder ferner darzu gebracht werden, nie und zu keiner Zeit, auf was Weise solches auch geschehen möchte, auf andere transferiret werden sollen, so gar, daß auch eines regierenden Churfürstens Herren Brüdern und Agnaten, und also vielweniger Fremden, nichts davon zugewendet werden kan; Respectu des Anfalls von Pommern auch solches Pactum besage Extracts

sub lit. U. 2. also eingerichtet ist, daß, wenn sothaner Casus sich begeben, und dem Chur-Hause Brandenburg die Succession in denen Pommerischen Landen eröffnet werden würde, der alsdenn lebende Churfürst zu Brandenburg in solchen Landen allein und zum voraus succediren, und dieselben bey der Chur beständig verbleiben sollen; Woraus denn ferner unwidersprechlich folget, daß, weiln das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschafft an statt solcher Pommerischen Lande dem Chur-Hause Brandenburg zugeleget worden, dieselbe ex natura surrogatorum ebenfalls dabey verbleiben, und davon in keine Weise weder in totum noch in tantum veräusert und distrahiret werden könne: hierüber auch dolus und error promissioni & insecuto contractui causam gegeben, und darauf der von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit dem Grafen eingeräumte Usus fructus mit dero tödtlichen Hintritt sich geendiget: Zu geschweigen, daß die Veräuserungen gantzer Fürstenthümer und Grafschafften, so zu augenscheinlichen Nachtheil einer Chur- und Fürstl. Familie gereichen, jederzeit frey und ungehindert widerruffen und aufgehoben werden können: Also hat nach geendigtem Usu fructu dem Durchlauchtigsten Successori allerdings frey gestanden, diese Domanial-Grafschafft entweder so fort eigenes Gefallens, und ohne eintzigen vorhergehenden Process und Vorladung, einzuziehen, oder dero Halberstädtische Amts-Cammer ex beneficio L. un C. de Edict. Div. Adr. toll. oder 2. feud. 26. darein immittiren zu lassen, in mehrern Betracht, daß ꝛc.

LVIII. Wenn die Ratio von einer Instanz hergenommen worden ist, absonderlich aber, wenn man die Thesin leugnet und mit einer Instanz zu entkräfften sucht; läst sich der Periodus causalis durch, **so wenig als** ꝛc. **so wenig** ꝛc. vortragen, wie solches aus denen Exempeln zu ersehen seyn wird.

Z. E. **So wenig** nun die Reichs-Städte Heilbron, Eßlingen und Reutlingen samt andern in dem Hertzogthum Würtenberg becreyßten Reichs-Ständen, in das geschlossene Würtenbergische Territorium sich werden mit einnehmen lassen; **So wenig** wird ein durchgehender Landsaßiat aus diesem Grunde vor das Haus Würtenberg behauptet werden können.

LIX. Aus der Objectione & Responsione flieſt zwar ordentlicher Weise ein Periodus Concessiva oder Adversativa: Alldieweilen aber die Beantwortung eines Einwurffs die Eigenschafft einer Ætiologie hat, oder doch deren Stelle vertritt: So kan daraus, falls man es umkehret, und die Antwort vor die Objection seßet, gar füglich ein Periodus causalis gemacht werden. Z. E. Aus diesem Periodo concesiva:

Und obwohl Königl. Majest. von Schweden den Westphälischen Friedens-Schluß anders, und zwar dahin deuten wollen, daß unter dem Statu qvo der Stadt Bremen, worinnen selbige nach Inhalt des Friedens-Instruments gelassen werden soll, nicht die Immedietät und Reichs-Standschafft derselben, als worüber eben gestritten worden, sondern die von der Cron Schweden prætendirte und bereits gründlich dargethane Schuldigkeit derselben zur Parition verstanden werde: So weisen doch die Friedens-Protocolla zu Mayntz und sonsten ein anderes aus, maßen aus denenselbigen gar vernemlich zu ersehen, daß man dieser Sache halber vor der Concipirung des angeregten Syphi so lange disceptirt, biß von Seiten der Cron Schweden diejenige Erklärung, welche die Stadt Bremen vor sich macht, eingestanden worden ist.

Kan auf nachfolgende Art ein Periodus causalis gemacht werden:

Z. E. Alldieweiln auch die Chur-Mayntzischen Friedens-Protocolla gar deutlich besagen, daß ꝛc. So fällt die gegenseitige Interpretation über dem Hauffen, da man den Statum quo &c.

LX. Das andere ist der Periodus Consecutiva, wenn es nemlich keine rechte Ursache, sondern nur ein Factum antecedens oder causa occasionalis ist, so der Haupt-Proposition vorgesetzt, und mit selbiger in einen Periodum compositam gebracht werden soll, welches also dann durch die Wörter, nachdem, indem, da ꝛc. als ꝛc. zu geschehen pfleget: Wobey jedoch zweyerley wohl zu bemercken seyn will, erstlich, daß man aus denen meisten Periodis consecutivis auf Art und Weise, wie allererst von dem concessiva bemercket worden, causales und contra machen könne; so dann, daß man hierbey das Gehör, weiln solche Veränderung nicht allemal wohl klingt oder sich schickt, zu Hülffe nehmen müsse. Von derjenigen Gattung ein Exempel zu geben, da der Periodus consecutiva gantz ungezwungen an die Stelle eines Causalis gesetzt werden kan: so würde der in vorhergehenden §pho zuletzt angeführte Periodus causalis in forma eines Consecutivæ dargestellt gar wohl lauten:

Nachdem auch aus denen Chur-Maynzischen und andern bey dem Westphälischen Frieden gehaltenen Protocollen zur Gnüge erhellet, daß um die Meynung derer angeführten Worte noch vor der Concipirung so lange

gestritten worden, biß die Cron Schweden ausdrücklich sich erkläret, daß selbige denjenigen Verstand haben solten, welchen die Stadt Bremen dermaln vor sich daraus zieht: So dürffte Königl. Majest. in Schweden diejenige Interpretation, da sie aus dem Statu qvo, worinnen die Stadt gelassen werden soll, die von dem Ertz-Bischoff ehemals prætendirte Ober-Herrschafft erzwingen wollen, gar wenig zu statten kommen.

LXI. Sonsten aber wird der Periodus Consecutiva auf nachfolgende Art gefast:

Z. E. Als auch biß anhero daran ein grosser Mangel verspüret worden, daß die untern Instanzen in Erstattung derer erforderten oder ex officio einzusendenden Berichte sich dann und wann sehr saumselig erwiesen: So wird ebenfalls hierunter auf eine hinlängliche Remedur zu gedencken seyn.

Item: Als uns der Herr eine Urthels-Frage samt zweyen Voluminibus Actorum zugeschickt, und des Rechtens belehrt zu seyn begehrt; haben wir die Sache collegialiter in reiffe Uberlegung gezogen und befunden. Hat Titius &c.

Item:

Item: Als Ew. Königl. Maj. jüngsthin sub dato den 30. Decembr. Anno 1714. die Erörterung derer zwischen dero Amte N. und denen von N. zu N. obschwebenden Irrungen allergnädigst uns aufgetragen; Haben wir nach eingenommenen Augenschein und eingezogener genungsamer Erkundigung die Parteyen vor uns gefordert, und denenselben vorgestellt, was maßen ꝛc.

Item: Denn da in einem Monathe von denen Schweden mit gewaltsamer Execution so viel eingetrieben wurde, als der Friedens-Schluß kaum in einem halben Jahre einzubringen verstattet; so ist leichte zu ermessen, was man vor Vertrauen auf derer Schweden Willen, die übrigen verabredeten Puncte zu halten, setzen können.

Bey welchem letztern Exempel jedoch zu bemercken, daß man mit dem Wörtgen da, ohne ein anderes dabey zu haben, welches den Periodum mit dem vorhergehenden verbindet, einen neuen nicht wohl anfangen könne, da hingegen mit nachdem oder demnach so gar eine gantze Rede gar füglich sich anheben läst. Denn da lautet Z. E. das mehrmals erwehnte Siebenbürgische Manifest gleich im Eingange also:

Demnach die Fürsten Ungärischen Geblüths ꝛc. pro nachdem, welches im Stylo publico gar bräuchlich ist, gestalten man denn die Eingänge derer Recesse gar öffters also zu fassen pflegt: Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr N. N. mit dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn durch zusammen geordnete Räthe über die zwischen beyden höchst und hohen Theilen biß anhero obgeschwebten Irrungen von Grunde aus sich verglichen: Als ꝛc.

LXII. Die dritte Art derer Periodorum, so aus der Ætiologie fliessen, ist der Conditionalis, wenn nemlich die Ursache Bedingungs-Weise vorgetragen, oder eine Bedingung an statt jener angeführet wird, wobey die Worte, woferne, wenn, falls, nun, so offt, so balde ꝛc. gebraucht zu werden pflegen.

Z. E. So offt ich die Hoffnung künfftiger Zeiten, ich will sagen die geliebte Schul-Jugend ꝛc. betrachte, und dabey, wie schlecht auf denen meisten Schulen junge Leute zu denen höhern Wissenschafften vorbereitet werden, erwege: so offt erzürne ich mich über die Vorsteher derer selben, daß sie denen Præceptoribus, denen es vielmal an Geschick-

schicklichkeit hierzu gar nicht ermangelt, hierinnen nicht etwas freyere Hände lassen, und ꝛc.

LXIII. Die Urthels-Verfasser haben eine gantz besondere Art eines Periodi conditionalis, indem dieselbigen das Factum als eine Condition mit dem Worte **hat** (i. e. woferne es an dem ist ꝛc.) gleichsam zum Grunde legen, und alsdenn mit der Formul: **Als** sprechen wir vor Recht ꝛc. **oder: So** ꝛc. den andern Theil des Periodi zu geben pflegen, welches allenfalls noch hingehen mag. Wenn sie aber die Rationes dubitandi und decidendi zwischen die zwey Membra des ermeldeten Periodi conditionalis durch die Formuln, **ob nun wohl** ꝛc. **dennoch aber und dieweil** ꝛc. mit einschieben: weichen sie von der natürlichen Structur der Rede allzuweit ab, maßen also dann das erstere Membrum des Periodi conditionalis, welches mit dem Worte **hat** sich anfängt, seinen Nachsatz entweder gar verliehret, oder doch zu samt dem andern Membro des Periodi concessivæ sich mit einerley Schluß-Membro behelffen, und dieses mit jenem theilen muß. Die Sache mit einem Exempel etwas verständlicher zu machen: So würde, wenn ich also schriebe:

Als die Herren Uns ein Volumen Actorum zugesendet ꝛc. und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen: Demnach sprechen wir vor Recht. Hat Titius eine Maulschelle bekommen, und weiß nicht von wem; so ist er sie zu behalten schuldig, von Rechts wegen ꝛc.

Niemand leichte an dem Periodo conditionali: hat Titius &c. etwas auszusetzen finden, maßen man im gemeinen Umgang das Wort hat und seines gleichen ebenfalls zu Ausdrückung einer Condition gebrauchet. Z. E.

Hat es damit nun seine Richtigkeit; so stehe ferner nicht an ꝛc.

Item: Solte nun meinem hochgeehrtesten Herrn gefällig seyn, heute da und da zu erscheinen ꝛc. So verspreche ꝛc.

Item: Wolte nun mein hochgeehrtester Herr die Mühe über sich nehmen, und mir das aufgetragene ausrichten: So würde ꝛc.

So balde ich aber zwischen das hat und so den Periodum concessivam, welchen die Urthels-Verfasser mit ob nun wohl, dennoch aber und dieweil struiren, einschiebe; so verliehret nicht nur der Periodus conditionalis seine natürliche Gestalt, sondern es bleibet auch

ein

ein Membrum zurücke, maßen das andere welches sonsten zu dem Periodo conditionali gehört hätte, nunmehro in das Schluß-Membrum des Periodi concessivæ sich verwandelt, angesehen der Periodus concessiva sich durch dennoch aber und dieweil nicht endiget, sondern noch einen andern Nachsatz, wenn man anders die Formul, dennoch aber und dieweil ꝛc. behalten und gebrauchen will, verlanget. Dem ohnerachtet bleiben die Urthels-Verfasser bey ihrer einmal angenommenen Art und Weise, wovon wir sie auch nicht abbringen, sondern nur dieses erinnern wollen, daß diese unnatürliche Structur in andern Schrifften nicht füglich nachzuahmen, sondern nachfolgende Arten einen Periodum conditionalem zu geben, zu gebrauchen sind:

Falls nun ꝛc. Auf den Fall nun ꝛc. Im Fall aber ꝛc.

It. Wenn ꝛc. Woferne nun ꝛc. Woferne aber ꝛc.

It. Unverhofften widrigen Falls, widrigen Falls ꝛc. v. g.

Widrigen Falls und da die Zahlung nicht erfolgen solte, wird mein hochgeehrtester Herr mich nicht verdencken können, daß ich durch

Rich-

Richterliche Hülffe zu meinem Rechte zu gelangen suche.

Item: Falls nun die Eltern denen verschwenderischen Söhnen zu ihren unnützen Aufwand nicht alsofort alles in Uberfluß darreichen, oder ihnen zu gefallen sich nicht ruiniren wollen, suchen solche ungerathene Kinder aller Orten aufzuborgen, worzu sich denn auch die Leute wegen der ihrer Meynung nach von denen Eltern dermaleinst unumgänglich zu hoffenden reichen Erbschafft gar leichte bewegen lassen.

LXIV. Bey welchem allen jedoch gar wohl zu beobachten, daß man nicht meynen dürffe, als wenn die Conditio in dergleichen Periodo allemal voraus geschickt werden müsse, sondern sie wird eben so gut nach Art der Explanation hinten nach gesetzet, weswegen man auch nicht unrecht thut, wenn man diese letzte Art, in Erwegung, daß in der Condition allemal eine bedungene Ration steckt, zu denen Periodis Explanativis rechnet.

Z. E. Wenn junge Edelleute im Kriege nicht vor andern ihre Beförderung wüsten, würden deren nicht so viele dem Kalb-Felle nachlauffen.

Die-

Dieſes kan ich eben ſo gut umkehren und ſagen:

Es würden wenig Edelleute in den Krieg ſich begeben, wenn ſie nicht wüſten, daß ſie denen andern vorgezogen würden.

Einige wollen zwar dieſes einen Periodum exceptivam genennet, und daraus eine gantz beſondere Gattung gemacht wiſſen: Ich kan aber nicht ſehen, mit was Grund ſothane Benennung behauptet, und dieſe Art der Periodorum aus der Zahl derer Conditionatarum oder Explanativarum ausgeſtrichen werden will, wovon man aus demjenigen, was ich unten von dem Periodo exceptiva gemeldet, die Urſache mit mehrern erkennen wird.

LXV. Virrdtens ergiebt ſich aus der Theſi und ratione der Periodus Explanativa, wenn man nehmlich die Theſin vorher ſchickt, und an dieſelbige die Urſache vermittelſt derer Wörter zumalen, da zumaln, inſonderheit, nachdem, in mehrerer Erwegung, geſtalten denn, wie denn, bevorab, in mehreren Betracht, angeſehen, abſonderlich, inmaßen ꝛc. anhänget, wovon die Exempel den beſten Beweiß abgeben werden.

Z. E. So würden auch hieraus nicht wenig schädliche Folgerungen erwachsen, wenn diese Art zu schliessen einen Beyfall finden solte, daß, so offt ein Chur-Fürst oder Stand zu diesem oder jenem, welches sein Nachtbar oder Mit-Stand bißhero gehabt, etwan eine Lust oder Verlangen bekäme, dieser so gleich angehalten werden könte, seine Titulos zu ediren, Briefliche Urkunden vorzulegen, und durch Processs und rechtliche Erörterung den Ausgang zu erwarten: Da zumaln bekant, wie so wohl in diesem als vorigen Seculis durch Krieg, Brand und Plünderung viel schöne Nachrichten verlohren gegangen, welches Unglück das Fürstliche Würtenbergische Archiv leider mehr als einmahl betroffen ꝛc.

Item: Daß des Römischen Reichs Adler von denen alten Römern sich herschreibe, und nach dem Exempel dererselbigen im Teutschen Reiche anfänglich zum Feld-Zeichen angenommen, hernachmals aber zum Wappen gemacht worden, daran wird nicht leichte jemand, der in denen Geschichten einige Kundschafft erlanget, zweifeln. Es sind zwar die Scriptores wegen der Zeit, wenn solches geschehen, nicht allerdings einig: Gewiß aber ist, daß es entweder von denen Zeiten

Caroli

Caroli M. durch welchen des Römischen Reichs Hoheit auf die Francken, und ferner auf die Teutschen gebracht worden, oder doch von denen Schwäbischen Kayfern und nahmentlich Friderico I. der in Behauptung seiner in Romanum Imperium ihm zustehende Rechte sehr sorgfältig gewesen, herrühre: **Anerwogen** die Fahne dieses letzteren nirgends anders als mit einem Adler, wie aus dem Ottone Frisingensi zu ersehen, vorgestellet und beschrieben wird, da hingegen von denen vorigen Kayfern verschiedene andere Zeichen in ihren Fahnen und sonst gebraucht worden sind.

Item: Solcher gestalt waren nun die Teutschen völlig Meister von gantz Italien, und hatten alles in ihren Händen, **nachdem** der Feind seinem Vortheil zuträglicher zu seyn erachtet, die Vestungen lieber gutwillig zu räumen, und dadurch, die darinnen liegenden Besatzungen zu erhalten, als dieselben in die Hände des Uberwinders gerathen zu lassen.

Item: Indem nun die lebhafften und der Knechtschafft ungewohnten Gemüther durch diese und andere unsägliche Lasten und Beschimpffungen allzu sehr bedrängt wurden,

hat

hat sich ihre allzu grosse Gedult in eine Rache verwandelt, und sie zu rechtmäßigen zugelassenen Gegen-Mitteln zu schreiten veranlasset; **in vernünfftiger Anerinnerung**, daß sie durch freye Wahl nicht einen Herrn, sondern einen König auf den Thron gesetzet, dessen eigenwillige und ungemessene Regierungs-Art auf die rechte Bahn der Reichs-Gesetze zu mäßigen und zu bringen sey.

Item: Weil die Dähnen von denen in Tönningen gefangenen Schwedischen Regimentern, falls sie selbige unzertrennt beysammen liessen, allerdings nicht wenig Gefahr zu besorgen hatten: So war wohl das beste und sicherste Mittel, selbige aus einander zu legen, und die Officirer von ihren Gemeinen, und diese hinwiederum von einander zu trennen, und zu entfernen, **in vernünfftiger Anerwogenheit**, daß sie anderer gestalt ꝛc.

Item: Man kan deßfalls von Königl. Majest. in N. ein mehreres nicht fordern, als worzu sie sich bereits in denen Præliminarien erbothen haben: **Allermaßen** es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wenn man dem Gegentheil einen Vortheil der Waffen eingestüm-

stünde, und, von selbigen Gesetze anzunehmen, sich genöthiget befände.

Item: Bey dieser der Sachen Bewandnüß läufft es auf eins hinaus, ob man zu einen zweiffelhafften Krieg, oder zu einen unglückseeligen Frieden sich entschließet; immaßen man durch diesen schon verlohren giebt, warum man doch in jenem mit dem Degen noch streitet.

Item: Es verliehret auch hierbey das Fürstl. Hauß N. nichts an seinem habenden Rechte; gestalten demselben in dem Friedens-Schlusse seine Befugnüsse deutlich vorbehalten sind.

It. Solchergestalt findet sich der Kayserl. Reichs-Hof-Rath höchst gemüßiget, solcher neuerlicher Anmaßung um so mehr zu widersprechen, als die angezogene Beeinträchtigung jedem unpartheyischen von selbsten in die Augen leuchtet.

Item: Es ist auch dergleichen unvollkommenes Werck um so viel weniger verbindlich, als selbigem die Haupt-Stücke eines Vergleichs ermangeln: Bevorab da der Graf diesen Vertrag ohne Vorbewust des Lehns-Herrn errichtet ꝛc. gestalten denn die Beylage sub A. ausdrücklich besagt, daß ꝛc.

Aus dem letztern Exempel zugleich erhellet, daß man mehr Explanationes hinter einander setzen könne, gleich wie sich auch, wenn eine gedoppelte Raison zur Explanation gebrauchet werden soll, solche auf die Art, wie man nach ob ausgeführten Lehr-Sätzen im Periodo simplici zwey Propositiones sibi similes connectiret, an einander verbinden lassen.

LXVI. Wenn die Explanation eine Causa finalis ist, setzet man:

Z. E. Alles bloß zu dem Ende, damit vermittelst langsamer Kunst-Griffe, und, im Fall diese den Stich nicht halten wollen, durch offenbahre Gewalt des Königreichs Freyheit zu Boden gerichtet werde.

Item: Die Königl. Amtleute suchen die leichtfertigsten Hilpers-Griffe, Geld zu gewinnen, hervor: **nur damit** diese Blut-Igel, als denen es gleich viel galt, ob Ungerland bliebe, oder zu Grunde gienge, ihren Geld-Geitz stillen möchten.

Man kan auch nur das bloße **damit**, ingleichen: **bloß lediglich in der Absicht, daß** ꝛc. oder auch des zuversichtlichen Vertrauens ꝛc. gebrauchen.

Die

Die Urthels-Verfasser bedienen sich gerne der Formul: **in Erwegung, in mehrerer Erwegung, in mehrerer Betrachtung,** item: **in fernerer Erwegung** ꝛc. wovon ich einige Proben aufstellen will.

Z. E. Dennoch aber und dieweil dergleichen beschworene und von Ihrer Kayſ. Majest. confirmirte Pacta ganerbinatus, so viel die Ungültigkeit der darinnen verbothenen Alienation betrifft, ebenmäßigen Effect, als wenn per legem vel judicem die Alienation untersagt, und also ipso jure null und nichtig wären, haben, **in Erwegung,** daß dergleichen Pacta mit denen Fidei-commissis Familiæ überein kommen, von welchen bekanten Rechtens, daß ꝛc.

Item: Wann nun gleich vorgewendet wird, daß niemand zugleich Richters-und Advocaten Stelle vertreten, diesemnach einem Raths-Glied vor dem Rath oder Stadt-Gerichten zu advociren mit Bestand Rechtens nicht verstattet werden möge, sondern ein Raths-Herr entweder des Rath-Stuhls oder Practicirens vor dem Rath sich zu begeben schuldig: Hiernechst insonderheit in denenjenigen Fällen, da ein Concursus Creditorum, worbey der Rath interessiret ist, und

zu fordern hat, erhoben worden, es das Ansehen gewinnen will, daß kein Raths-Herr zugleich Curator litis seyn könne, **in mehrerer Erwegung**, daß derselbe, wenn er die Cämmerey entweder contumaciret, oder sonsten deren Forderung impugniret, wider des Raths Nutzen, zu dessen Beförderung er als ein Raths-Herr verbunden, handeln würde, also beyde Officia incompatibel zu seyn scheinen ꝛc.

Item: Wann nun gleich dieses, daß die Ubertragung der aufgebothenen Ritter-Pferde bereits vormals erfolget, denenselben nicht præjudiciren mag, **in Erwegung**, daß solches Salvo Jure und nur ad interim geschehen, aus dergleichen Actibus aber weder dem Agenti ein Præjudiz, noch dem andern Theile ein Recht erwächset; hiernechst in denen Lehn-Briefen derer Servitiorum keine Meldung geschiehet, also es das Ansehen gewinnen will, daß dieselben davon befreyet; **In mehrern Betracht**, daß der Inhalt derer Lehn-Briefe stricte anzunehmen, und über dasjenige, was darinnen ausdrücklich nicht enthalten, nicht zu erstrecken: Dennoch aber und dieweil ꝛc.

Diese

Diese und andere denen Juristen gantz geläuffige Formuln können zwar auch Stylo publico angewendet werden, es ist aber doch die Behutsamkeit nöthig, daß man selbige am rechten Orte anbringe, weil sie sonsten einen gantz üblen Laut geben, und den Schrifft-Steller bey einem geübten Leser in den Argwohn setzen, daß er an Explanations-Formuln Gebruch leide.

LXVII. Alldieweiln auch die Exempla und Testimonia solche argumenta illustrantia sind, welche zwar den Haupt-Satz nicht völlig außer allen Zweiffel stellen, dennoch aber der Sache ein mehreres Licht geben, ja so gar in Historischen Sachen den stärcksten Beweiß darreichen: So tractiret man sie bey denen Periodis explanativis billig nicht anders als rationes explanantes. Z. E.

Daß eine hochlöbliche Reichs-freye Ritterschafft in vorigen Zeiten ihren ordentlichen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen gleich andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Mitgliedern gehabt, solches ist aus denen Reichs-Tags-Actis gar leichte erweißlich zu machen, womit sich ferner die einhelligen Zeugnüsse derer Scribenten conformiren.

Item: Und weiln der Römische Pabst zu Zeiten Caroli M. noch keiner Jurisdiction, außerhalb seiner ihm anvertrauten Lande, sich zu unterziehen getrauete: So musten die Bischoffe so gar in Sachen, die Religion betreffend, von dem Kayser sich richten lassen, wovon das Exempel Bischoffs Felicis von Urguel in Spanien, welcher wegen der irrigen Lehre, daß er Christum pro filio adoptivo hielte, von Kayser Carln zur Verantwortung und Straffe gezogen wurde, aus den Geschichten bekant worden ist, oder: welches Bischoff Felix von Urguel mit seinem Exempel bestätiget ꝛc. oder: wovon ich statt aller das eintzige Exempel Bischoff Felicis von Urguel zum Beweiß anführen will, welcher ꝛc.

Item: Absonderlich aber hat Kayser Otto des Teutschen Reichs Hoheit über die Päbste trefflich behauptet, gestalten er nicht nur Päbste nach seinem Gefallen verordnet, sondern auch diejenigen, so wider seine Verordnungen sich eingedrungen, ihrer angemaßten Würde hinwiederum entsetzet, wie solches Luitprandus Cap. I. mit vielen Umständen zu erzehlen weiß.

Item:

Item: Daß das Sprichwort, Friede ernährt, Krieg verzehrt, ein wahres Wort sey, wäre mit tausend Exempeln zu erweisen, wo nicht die durch den Krieg ruinirte Pfaltz jedermann annoch vor Augen schwebete, und die Wahrheit dessen mit ihren in den Grund verheerten Städten und Dorffschafften sattsam bestätigte.

Item: So viel die veniam ætatis Fürstlicher Personen betrifft, wird bey derselben heut zu Tage nicht so wohl auf den in gemeinen Kayserl. Rechten gesetzten Termin des 18. oder 20sten Jahres, als auf des Minderjährigen Verstand und Geschicklichkeit, sein Vermögen zu administriren, Reflexion gemacht, wie solches Simon von Leuwen in Censur. forens. L. 1. c. 18. n. 18. und Schweder in Introduct. ad Jus publ. P. S. S. 1. C. 15. n. 4. attestiren.

LXVIII. Auf gleichen Schlag tractiret man das Argumentum ab instantia, und henget solches per modum explanationis, wie die Proben ausweisen werden, hinten an den Periodum an. Z. E.

Es mag dahero vor das Chur- und Fürstliche Hauß Bayern eine allgemeine Landsaßerey

über gantz Bayern mit Bestande nicht behauptet, noch aus dem Lande zu Bayern ein geschlossen Territorium gemachet werden, so wenig als sich hierdurch die Reichs-Stadt Regenspurg und andere darinnen becreyßte unmittelbare Reichs-Glieder aus ihrer Reichs-Standschafft werden setzen lassen.

It. Man wird dahero keinen allgemeinen Landsassiat über gantz Bayern auf Seiten des Hauses Bayern mit Bestande behaupten können, es sey denn, daß man der Reichs-Stadt Regenspurg samt denen übrigen in Bayern becreyßten Reichs-Ständen ihrer Reichs-Freyheit zugleich mit absprechen wolle.

Item: Es findet dahero der vorgegebene Landsaßiat durch gantz Bayern um so viel weniger statt, als die Reichs-Stadt Regenspurg, samt andern darinnen becreyßten unmittelbaren Ständen hierdurch aus der Gewähr ihrer ruhig hergebrachten Reichs-Standschafft gesetzt werden würden.

Wobey dieses zu bemercken, daß die Connexion, um so viel weniger, als ꝛc. oder auch, wenn etwas affirmiret wird, um so viel mehr, als ꝛc. nicht nur bey den Instanzen, sondern

auch

auch bey allen andern Arten derer Argumentorum explanantium sehr wohl gebrauchet; absonderlich aber, wenn man in der Mitten explaniren will, mit gutem Nachdruck angebracht werden kan: Z. E.

Daß die Teutschen Fürsten mit harten Bezeigungen gegen den Kayserl. Hof gar selten etwas ausrichten, solches ist **um so viel weniger** einigen Zweiffel unterworffen, als die Geschichte von Exempeln solcher Fürsten, welche sich dadurch den Weg zum Untergange gebahnet, gantz voll sind.

Item: Es hat dahero der Sächsische Landsaßiat über gantz Thüringen **um so mehr** seine ungezweiffelte Richtigkeit, als man das eigene Geständnüß aller in Thüringen gesessenen Stände und Städte in angeregtem Document vor Augen hat.

LXIX. Ferner läst sich die Explanatio durch das Wörtlein, **wenn anders**, oder dadurch, in verschiedenen Fällen ausdrücken: Z. E.

Es kan dahero der Westphälische Friedens-Schluß keinen andern Verstand hierinnen haben, als daß dem Fürstl. Hause N. sein zu-

stehendes Recht ungekränckt verbleibe, **wenn man anders** die vim vocum Grammaticam noch gelten lassen will, oder wenn anders die Worte ihre grammaticalische Bedeutung behalten sollen.

Item: Auf diese Frage läst sich aus denen Reichs-Gesetzen am besten antworten, als **welche** denen Doctoribus eben **dadurch**, daß sie selbigen eine höhere und reichere Kleider-Tracht einräumen, den Rang vor dem gemeinen Adel zugestehen.

Item: Bey dieser der Sachen Bewandnüß kan man nicht anders als auf die Seite des Fürstl. Hauses zu N. sich lencken, es sey **denn**, daß man denen Worten des Friedens-Schlusses Gewalt anthun, und die natürliche Bedeutung der Worte nicht gelten lassen wolte.

Diese letztere Art der Explanation durch die Formul, **es sey denn**, daß ꝛc. ist wohl in Obacht zu nehmen, kan auch mit gar gutem Nachdruck alsdenn gebraucht werden, wenn man eine Rationem affirmativam umkehren und negative vortragen will. Absonderlich aber schickt sich diese Art in den Stylum satyricum sehr wohl, maßen selbige, wenn sie nicht

durch

durch die Bey-Worte gemindert wird, etwas beißendes und hohnisches bey sich hat. Z. E.

Thesis: Es wird nicht leichte ein großer Gelehrter von andern Academien sich nach N. begeben, und daselbst zum Professor machen lassen.

Ratio: Die Professores sind gar zu schlecht daselbst besoldet, werden auch wenig geachtet.

Elab. Es wird nicht leichte ein grosser Gelehrter von andern Academien zu N. eine Profession annehmen, es sey denn, daß er durch die geringe Besoldung derer dasigen Professorum und das verächtliche Tractament dererselben hierzu sich bewegen liesse.

LXX. Wenn die Ursache Warnungs-Weise vorgetragen, oder aber a contrario hergenommen, und dadurch angezeigt werden soll, daß der vorhergehende Satz zu verneinen sey, lassen sich die Worte: **widrigen Falls, damit nicht widrigen Falls, anderer Gestalt, maßen sonsten, gestalten außer diesen** ꝛc. wohl anbringen. Z. E.

Es hat ein Landes-Fürst allerdings dahin zu sehen, daß niemand in seinem Lande wider Gewissen und Freyheit mit Religions- und andern

dern Zwang beschweret werde, **damit nicht widrigen Falls** die bemittelten Einwohner anders wohin sich wenden, und die Gelder samt der Handlung mit sich aus dem Lande nehmen.

Item: Bey dieser der Sachen Bewandnüß ist vornemlich das Absehen dahin zu richten, damit die Benachtbarten, und wen es sonsten angehet, von diesem Handel nicht zu zeitig benachrichtiget, und in Aufmerckſamkeit gesetzt werden, **anderer Gestalt** zu befahren, daß sie sich darwider in Positur setzen, und das gantze Vorhaben zu Wasser machen dürfften.

Item: Es behält auch solches **um so viel mehr** seine ungezweiffelte Richtigkeit, als der Kayserl. Majest. dieses als ein Reservat in denen Reichs-Gesetzen vorbehalten ist, worwider kein teutscher Fürst in seinem Lande so schlechterdings Verfügung thun kan, **anderer Gestalt** es um die Kayserlichen Reservata ein schlechtes ja wohl gar geschehen seyn würde, wenn ein jeder Fürst durch Gegen-Verordnungen selbige eigenes Gefallens entkräfften und ihrer Würckung entsetzen zu können die freye Macht haben solte.

Item:

Item: Insonderheit hat man Fürstl. N. Seits aller Gewaltthätigkeiten sich zu äusern gesucht, damit man nicht eines Land-Frieden-Bruchs und eigenmächtiger Hülffe beschuldiget werden möge.

LXXI. Alldieweiln auch ob-angezeigter maßen die Responsion auf eine Objection das Amt einer Ætiologie vertritt, so kan man selbige gar füglich in den Periodum explanativam einkleiden. Z. E.

Deme thut nun nichts, daß die Gräflichen Töchter von N. die præsumtionem allodialitatis vor sich anführen; angesehen eine Vermuthung also denn nicht mehr statt finden kan, wenn offenbare Gründe vor das Gegentheil sich hervor thun, dergleichen im vorhergehenden zum Uberfluß bereits dargeleget worden sind.

LXXII. Endlich ist bey dem Periodo explanativa noch dieses zu bemercken, daß zwar derselbe ein Periodus vor sich sey, dennoch aber nicht nur ein Anhang oder Stück so wohl des erstern, als des letztern Membri eines andern Periodi compositæ, nachdem man nemlich einen Beweiß-Grund durch die

For-

Formulas und Particulas explanativas an dieſes oder jenes Membrum anhängen will, werden könne, ſondern auch von einigen mit Beybehaltung derer angeführten Particuln und Formuln dergeſtalt aus ſeiner eigentlichen Geſtalt geſetzt werde, daß ſie die Theſin in den vorhergehenden Periodum bringen, und mit denen Worten, **immaßen denn** ꝛc. **allermaßen denn** ꝛc. **gestalten denn** ꝛc. ſo ſonſt eigentliche Formulæ explanationis ſind, einen gantz neuen Periodum anfangen, welcher aber bey genauer Beleuchtung von dem ordentlichen explanativa in weiter nichts, als der Art zu punctiren unterſchieden iſt. Z. E.

Immaßen denn ein jeder Verſtändiger leicht ſelbſt urtheilen kan, daß bey ſo bewandten Umſtänden einem Fürſten nicht wohl zu rathen ſeyn dürffte, ſeine auf denen Beinen habende Kriegs-Macht abzudancken, und ſich außer aller Verfaſſung zu ſetzen, geſtalten ſolches ein übel geſinnter Nachbar ſich gar leicht zu Nutzen machen, und dem Lande hierunter etwas widriges zu unwiederbringlichen Schaden begegnen könte.

LXXIII. Andere Periodi hingegen flieſſen aus dem Contrario, als da ſind der Conceſſiva,

va oder Adversativa, vermittelst dessen man die Objection mit der Responsion, deren Stelle offt eine bloße vorhabende Proposition vertritt, zu verknüpffen pfleget, wobey die Worte: ob zwar, zwar, ob wohl, jedennoch, alleine, aber ꝛc. nebst verschiedenen feinen Formuln gebraucht werden können. Ich weiß zwar wohl, daß insgemein der Periodus adversativa und concessiva von einander unterschieden werden wollen; ich finde aber keinen weitern Unterscheid, als in denen bloßen Particuln, da hingegen v.g. der Periodus causalis und explanativa, ob sie gleich aus einerley Fundament, nemlich der Ætiologie, fliessen, sich dennoch in mehrern Dingen von einander sondern.

LXXIV. Zum Muster solcher Periodorum können nachfolgende dienen:

Z. E. Zwar hat der Feind der Vestung mit hefftigern Feuer, als vormals geschehen war, zugesetzt, und dadurch den Commendanten, daß er noch vor Anlangung der Hülffs-Völcker die Vestung übergeben solle, zu nöthigen getrachtet: Dem ohnerachtet (dem ungeachtet) aber hat derselbe alle mögliche Gegenwehr gethan, und von keiner Uberga-
be hören noch wissen wollen ꝛc.

Die

Die Urthels-Verfasser gebrauchen sich gar offters der Particul, **wenn nun gleich**, i. e. posito, wovon in denen gedruckten Consiliis und Responsis unzehliche Beweise anzutreffen sind, von welchen ich statt aller nur zwey aufstellen will:

Z. E. **Wann nun gleich** nach Inhalt angeregten Erb-Buchs die Unterthanen dasjenige, was sie verkauffen wollen, der Herrschafft zuförderst anzubiethen verbunden, und es das Ansehen gewinnen will, daß solches Angeboth plene, also dergestalt, daß dieselben die Victualien auch mit zur Stelle bringen müssen, anzunehmen sey; In mehrerer Erwegung, daß die Herrschafft ob sie die Victualien behalten wolle, oder nicht, sich anderer gestalt keines weges entschliessen kan, und es derselben, jederzeit einen abzuschicken, und das Vieh ansehen zu lassen, allzu beschwerlich fallen würde; Zumalen es auf Seiten der Unterthanen keine besondere Mühe zu seyn scheinet, die Victualien gleich mit zu bringen, auch solches das Exercitium des der Herrschafft zukommenden Rechts befördert; Dennoch aber und dieweil in odiosis jederzeit ꝛc.

Item:

Item: **Wenn nun gleich das Wort: Erben,** general, **und daher nicht allein primi, sondern auch ulterioris gradus Hæredes in sich begreifft; Dieweil aber dennoch solches in materia usus fructus seinen Abfall leidet, und in denen Rechten zu Beförderung der Consolidation des usus fructus cum proprietate, und damit diese nicht inanis seyn möge, ausdrücklich ein anders verordnet: So sind die in dem Erb-Vergleich enthaltenen Worte: *Sempronii*-Erben, bloß von denen Hæredibus primi gradus anzunehmen V. R. W.**

LXXV. **Sonst sind die gewöhnlichsten Arten derer Periodorum concesſivarum und adverſitivarum nebst denen bereits angeführten diese:**

Z. E. Gesetzt aber auch ꝛc. Und gesetzt es wäre an dem ꝛc. Und gesetzten, jedoch aber uneingestandenen Falls, es hätten ꝛc.

Item: Nun weiß man zwar jenseits auf einige errichtete Recesſe sich zu beziehen, und aus denenselben einen Beweiß-Grund vor die vermeynte Landes-Hoheit herzunehmen: Alleine der Augenschein und die Regeln ei-

ner gefunden Hermenevtiqve legen alsofort klar zu Tage, daß ꝛc.

Item: Ich weiß zwar wohl, daß man auf Seiten der Stadt N. den Neben-Recefs de Anno 1460. gar hefftig zu urgiren pflegt: Es ist aber auch nicht weniger offenbar, daß solcher im Winckel erschlichen, und mit allerhand unzuläßigen Kunst-Griffen erlanget worden.

Item: Nun bescheidet man sich zwar diß seits gar gerne, daß Kayserl. Majest. der Brunn-Qvell aller Würden im Reiche sind, und denen Comitibus Palatinis ihre Dignität mit Effect ertheilet haben werden: Alleine man lebet dabey des zuversichtlichen Vertrauens, es werden dergleichen Reservata denen Reichs-Gesetzen zuwider nicht dahin ausgedeutet werden wollen, daß durch selbige die Landes-Fürstl. Hoheit auf einige Weise geschmälert werde, oder sonsten einen Anstoß leiden könne.

Item: Es ist zwar diese Art eines Beytrags an sich selbst nicht zu verwerffen, vielmehr hat dieselbe ihren ohnstreitigen grossen Nutzen, indem dadurch ordentlicher Weise das Armuth nicht so beschweret wird: Es

geben

geben aber die eingelangten Beschwerden ꝛc. daß wohl nöthig seyn dürffte ꝛc.

LXXVI. Gleicher gestalt ergiebt sich aus dem Contrario der Periodus disjunctiva, da man der Proposition zwey Gründe, davon einer a contrario hergenommen, durch entweder, oder ꝛc. it. eines Theils, andern Theils ꝛc. zugesellet. Z. E.

Thesis: Wenn denen Türcken der Entsatz bey Belgrad nicht so übel gelungen wäre, würden die Kayserlichen so balde noch nicht Meister davon geworden seyn.

Ratio: Weil die Guarnison noch 30000. Mann starck war, und an allen Uberfluß hatte.

Ratio a contrario: Da hingegen die Kayserlichen schwürig waren und an allen Mangel litten.

Elaboratio: Es würde gewißlich denen Kayserlichen die Eroberung der Vestung Belgrad noch unendlich schwer gefallen seyn, wenn nicht auf Seiten derer Türcken das Unglück sich ereignet hätte, daß der Türckische Entsatz geschlagen worden wäre, maßen entweder (oder eines Theils) die in der Vestung da-

mals noch übrige Besatzung von 30000. Mann Türcken, oder doch (andern Theils) derer Kayserlichen Soldaten Schwürigkeit und Mangel an Lebens-Mitteln diese Belagerung wo nicht fruchtloß dennoch langwürig gemacht haben würde.

LXXVII. Endlich kan man auch das Contrarium mit seiner Thesi in einem Periodo Comparativa durch **gleichwie, also auch hingegen** ꝛc. vortragen, wie denn nicht abzusehen, was an dem Periodo getadelt werden könte, wenn man mit denen Chur-Sächsischen Land-Ständen in einer gewissen Land-Tags-Schrifft setzte:

Gleich wie aber zuförderst uns und dem gantzen Lande zu sonderbahrem Troste gereichen würde, wenn Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. höchst-erfreuliche Gegenwart, womit wir in kurtz verwichener Zeit durch eine geseegnete Rückkunfft aus dero Königreich Pohlen uns begnadiget gesehen, dero getreusten Unterthanen und Vasallen nicht so balde und unvermuthet wieder wäre entzogen worden ꝛc. **Also hat hingegen** sothane schleunige Entfernung E. K. M. nicht nur neue Betrübnüß in unsern Gemüthern verursachet,

ursachet, sondern auch darzu Anlaß gegeben, daß gegenwärtiger Land-Tag nicht mit denen hergebrachten Solennitäten eröffnet werden mögen.

Item: Gleich wie die Laster ihre Liebhaber in den Grund des Verderbens stürtzen, und aller Menschen Hochachtung berauben; Also siehet man im Gegentheil die Verehrer wahrer Tugend auf den Gipffel der Ehren steigen, und aller Menschen Gewogenheit genieſſen.

LXXVIII. Noch andere Periodi ergeben sich aus dem Simili, wenn nemlich ein Gleichnüß mit seiner Thesi illustranda in einen Periodum gebracht werden soll, maßen hieraus der Periodus comparativa, welcher mit gleich- wie ꝛc. struiret wird, entspringet.

Es pfleget aber selbiger in dieser Gestalt deßwegen mehr in der Oratorie, als im Stylo publico gebraucht zu werden, weiln ausführliche Similia und dergleichen Schul-Spielwercke in schlüßige Schrifften sich nicht wohl schicken wollen, weßhalber ich mich auch dabey nicht aufhalten, noch dem Leser mit Exempeln beschwerlich fallen will.

Und eben dieses läst sich auch von dem Periodo copulativa sagen, wann selbiger die

Stelle eines Comparativæ vertritt, maßen es in denen Ohren eines gesetzten Schrifft-Stellers schon zu hart klingen würde, wenn einer schreiben wolte:

Ein Berg kan nicht anders, als mit sauerer Mühe erstiegen werden, und die Wissenschafften lassen sich nicht anders als durch grossen Fleiß und mit vieler Application erlernen ꝛc.

Da hingegen diese mehr Aoſculirende als schlüßige Structur einem Parentatori oder andern dergleichen Redner noch allenfalls wohl zu verzeihen seyn möchte.

LXXIX. Aus der Exception mit der Thesi fliest Periodus exceptiva, gleichwie aus der limitatione und restrictione der limitativa und restrictiva sich ergiebet, welche allerseits mit denen Particulis **ausgenommen, jedoch, wobey** ꝛc. sich gar füglich exprimiren lassen;

Z. E. Durch die güldene Reichs-Bulle, ist denen sämtlichen Chur-Fürsten das Jus de non appellando in ziemlich unumschränckten Gräntzen eingeräumet, iedoch aber auch dadurch denen Partheyen, auf den Fall, da einer oder der andere ex capite denegatæ justi-

justitiæ sich beschweret zu seyn erachtet, der Weg zu Kayserl. Majest. und denen Reichs-Gerichten nicht verschlossen worden.

Item: Es haben die Stände des Teutschen Reichs das freye Recht, mit auswärtigen Potentien in Bündnüsse sich einzulassen, schon von alten Zeiten her behauptet, jedoch ist selbiges durch den Westphälischen Frieden nahmentlich dahin eingeschräncket worden, daß solche Bündnüsse nicht wider Kayserl. Majest. und das Reich gerichtet seyn dürffen.

LXXX. Immittelst kan man bey diesen Exempeln gar leichte wahrnehmen, daß der Periodus exceptiva & restrictiva gar füglich mit dem Concesiva &c. sich verwechseln lasse, gleichwie auch dieses allhier anzumercken, daß Exceptio und Restrictio nach Art derer andern Partium Chriæ mit denen Worten ꝛc. biß ꝛc. ausgenommen ꝛc. mitten in den Periodum mit eingebracht, und gleichsam versteckt werden können.

Z. E. Durch die guldene Reichs-Bulle haben die Churfürsten das Jus de non appellando biß auf den Casum denegatæ (oder

ausgenommen den Casum denegatæ Justitiæ) erhalten.

LXXXI. Aus der Conclusion fließt kein besonderer Periodus, sondern es ergiebet sich daraus, wenn selbige mit der Thesi zusammen genommen wird, ein Causalis, maßen sich alsdenn die Thesis allemal als eine Ration gegen die Conclusion verhält.

LXXXII. Bey allen diesen Periodis compositis nun ist zu mercken, daß man bey dem andern Membro oder im Nachsatz die rechten Particuln, welche sich zu denen im Eingange angebrachten schicken, erwehle, und nicht etwan, wenn zumal das erste Membrum ein wenig lang gerathen, eine unrechte ergreiffe, oder wohl gar das gantze andere Membrum vergesse, in welchen beyden Fällen man in Stylo publico gewaltig verstoßen sieht.

Ich habe nur noch letzlich ein gedrucktes Patent gelesen, welches aus einer solchen Cantzley geflossen, so den Ruff einer sehr guten Schreib-Art hat, worinnen also connectirt war:

Nun sind wir zwar wohl erinnert ꝛc.
Alldieweil aber gleichwohl ꝛc.

Im-

Immaßen auch ꝛc.
Dieses nun und mehr andere ꝛc., und ergehet dannenhero unser gnädigstes ꝛc.

Wobey denn gar deutlich in die Augen fällt, daß der Concipient das andere Membrum des Periodi, oder die Connexion, so zu den Alldieweiln aber gehört, zurücke gelassen.

LXXXIII. Der meiste Fehler hierinnen geht bey dem Periodo consecutiva vor, mit welchem die publica Documenta sehr offte angefangen werden; Gestalten denn die Exempel gar nicht rar sind, daß zu einem solchen Periodo mit Demnach, Als, oder Nachdem, welche drey Particuln sonderlich in angegebenem Falle gewöhnlich sind, der Eingang gemacht, der Nachsatz aber, welcher mit als oder so hätte connectirt werden sollen, entweder gar ausgelassen, oder doch mit einer Connexion, so zu denen vorhergehenden Particuln sich gar nicht schickt, vorgetragen wird, wovon ich allhier nur einige Proben zum Beweiß anführen will.

§. LXXXIV.

Von GOttes Gnaden, Wir Christian Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Ober- und Nieder-Lausitz, Graffe zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Demnach der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst, Herr Johann George der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörig, dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser vielgeliebter und hochgeehrter Herr Bruder und Gevatter, vermöge des väterlichen aufgerichteten Testaments bey jetzigen Land-Tage allhier zu Lübben uns das Marggrafthum Nieder-Lausitz, erblich, eigenthümlich und unwiederrufflich angewiesen, abgetreten und übergeben, auch uns hierauf die gehorsamen Stände des Marggrafthums Nieder-Lausitz vor ihren gnädigsten lieben Landes-Fürsten und Marggraffen, frey gutwillig und unterthänigst angenommen, und erkennet, und sich zu aller schuldigsten Treue und Gehorsam anerbothen:

Daneben uns gehorsamst angelanget, daß wir sie etzlicher nachgesetzten Puncten halber vergewissern und versichern wollen, welche gebethene Versicherung wir vor unbillig nicht erachtet. Zusagen, versprechen derowegen hiermit und Krafft dieses Brieffs, daß Wir ꝛc.

Vid. Lünigs Reichs-Arch. P. S. Cont. 2. pag. 108. unter denen Lausitzischen Documenten.

Hier

Hier ist das derowegen eben nicht zum besten angebracht.

Item: Nachdeme dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. am $\frac{2}{12}$ nächst verwichenen Monaths Augusti zu Friedrichswerth durch einen unvermutheten plötzlichen doch seeligen Todt aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und dann Ihro seither in GOtt ruhende hochseelige Durchlauchtigkeit in Dero Testamentlichen Disposition Dero beyde Herren Gebrüdere, die auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Bernhardten und Herrn Heinrichen, Hertzoge zu Sachsen ꝛc. zu Ober-Vormundern über dero hinterbliebene junge Herrschafft, aus Freund-Brüderlichen Vertrauen verordnet, welche sich dann solcher Ober-Vormundschafftlichen Administration im Nahmen GOttes würcklich unterzogen, und alles dasjenige beobachtet haben, was zu Erfüllung des letztern Willens Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Christ-mildester Gedächtnüß, und dem Interesse des Hochfürstlichen Hauses, ihrem auf sich habenden Ober-Vormundschafftlichen Amt gemäß, gereichen mag. Dannenhero sie auch unter andern der Nothdurfft zu seyn erachtet, mich als einem beym hiesigen noch fürwährenden Reichs-Convent legitimirt gewesenen Gesandten mit anderweiter Vollmacht zu versehen ꝛc.

Vid. Lünigs Grund-Veste ꝛc. Part. 2. p. 114.

Item:

Item: Zu wissen, als weyland der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Christmildester Gedächtnüß im Julio durch eine Gesandschafft einem löblichen Fränckischen Creyß zu vernehmen gegeben, wie sie zu der gegen den Feind aus diesem und dem Schwäbischen Creyß nothwendig zu formirenden und den Winter durch starck zu besetzenden Postirungs-Linie dero Chur-Sächsische gantze Armée, wann es nöthig erachtet würde, zu Bezeigung Ihrer gegen das H. Röm. Reich, und vornehmlich derer der Gefahr am nächsten liegenden Creyße und Lande führenden aufrichtigen Patriotischen Intention hierauß̈en stehen, und zu Abtreibung der feindlichen Invasionen auf gewisse Conditiones mit gebrauchen lassen wolten; welches dann auch des letzt regierenden Herrn Churfürsten zu Sachsen und Burggrafens zu Magdeburg Churfürstl. Durchl. nach denen rühmlichen Fuß-Tapffen Ihres glorwürdigsten Herrn Vaters wiederholet, und dem löblichen Fränckischen Creyß die Conditiones, gegen welche höchstgedachte Ihro Churfl. Durchl. dero gesamte Trouppen hierauß̈en lassen wolten, noch weiter durch dero Gesandschafft vortragen, und darbey frey stellen lassen, ob der löbliche Fränckische Creyß hierunter mit dem löblichen Schwäbischen associirten Creyß causam communem machen, und einen gemeinsamen

men Tractat mit Ihro Churfl. Durchl. darüber schliessen wolte; Das Werck aber so schleunig simultanee nicht vollbracht werden können, und darauf erfolget, daß der löbliche Fränckische Creyß auf die Helffte der Chur Sächs. Armee certis conditionibus geschlossen, auch wegen der andern Helffte bey allhiesigen löblichen Schwäbischen Creyß Convent durch den zu Nürnberg gewesenen und mit einem absondern Churfürstl. Creditiv, auch an Fürsten und Stände dieses Crayses legitimirten Churfürstl. Legations- und Appellations-Raths, Herrn N. N. eine gleiche Proposition geschehen, und darüber eine und andere Conferenz gehalten worden, daß man darauf zu Beförderung des allgemeinen Vaterlandes Nutzen und Besten, so von Conservation der beyden löblichen Creyße Francken und Schwaben grösten Theils dependiret, sich nicht weniger auf Seiten Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creyßes in die Tractaten eingelassen, und nechst dem, daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Sachsen präliminariter reserviret, daß gegenwärtige Handlung dem, zwischen Kayserl. Majest. und Deroselben glorwürdigsten Herrn Vatern, Churfürsten Johann Georg den Dritten Christ-mildesten Angedenckens, in Torgau geschlossenen Operations-Recels, welcher gleichwohln den löblichen Schwäbischen Creyß in keinem Stück obligiret, allerdings ohne Nachtheil seyn solle, mit höchst gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. sich folgender maßen vergleichen: und zwar ꝛc. Vid. R. A. P. S. Cont. 2. p. 685.

Hier

Hier ist der Nachsatz gar außen geblieben, man müste denn die Connexion also zusammen suchen wollen: Zu wissen, als -- daß man darauf zu Beförderung ꝛc. Allein in diesem Fall wäre eine unrechte Particul im Nachsatz gebraucht, maßen man, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, nicht wohl sagen kan: zu wissen, als -- daß ꝛc. sondern man hätte entweder statt der Conjunction daß die Particul so nehmen, und das zu wissen mit einem Puncto absondern, oder sagen sollen, zu wissen, daß, als -- man darauf zu Beförderung ꝛc. Durch welches letztere Expediens jedoch die allzuweite Entfernung des zu dem Worte daß gehörigen Subjecti und Prædicati ebenfalls nicht vermieden werden können.

Item: Kund und zu wissen sey hiermit. Demnach das Fürstliche Hauß Lothringen eines, und dann die Herren Graffen zu Nassau-Saarbrücken andern Theils, wegen der Graffschafft Saarweeden erstlich an dem Fürstl. Lehn-Hoff zu Metz, folgends aber, auf beschehene Avocation, an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer mit einander in Rechtfertigung gerathen, auch darauf an erstgedachtem Cammer-Gerichte vermöge eines den 7. Julii Anno 1629. ergangenen Urthels hoch-gedachtem Fürstlichen Hause Lothringen die Metzischen Lehen-Stücke benanntlich Burg und Stadt Saarweeden, Stadt Bockenheim, und dann der Hoff zu Weibers-

bersweiler, samt eines jeden Pertinentien und Zugehörungen, wie auch deren von Zeit an währender Kriegs-Befestigung aufgehabenen Nutzungen, oder so davon aufgehoben werden mögen, adjudicirt worden, darauf aber hoch ermeldtes Fürstliches Hauß Lothringen die gantze Grafschafft Saarweeden unterm Nahmen der Pertinentien, und dann wegen besagter Nutzungen die Vogtey Herbitzheim samt der Schäferey in Besitz genommen, auch ohnerachtet an Seiten der Herrren Grafen von Nassau dargegen beschehenes Einwenden, darinnen continuiret; Dannenhero mehr hoch besagte Herren Grafen darüber bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück solches als ein Gravamen angegeben, und darauf in Instrumento Pacis §. Comitibus Nasso-Sarapontanis &c. dergestalt statuiret worden, daß sie unter andern auch in die gantze Graffschafft Saarbrücken und Saarweeden und Vestung Homburg, jedoch salvis utrinqve competentibus juribus zu restituiren; Nachdeme es aber wegen Effectuirung erst-gedachter Restitution allerhand Difficultäten abgegeben, an Seiten des Reichs bey nechst vorigem Reichs-Tage so wohl, als auch dem darauf gefolgten Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurth mit hoch-gedachtem Fürstl. Hause Lothringen derenthalben gütliche Handlung fürgenommen worden, aber wegen allerhand fürgekommener Hinderungen zum Schluß nicht zu gelangen gewesen, daß solchem nach bey allhiesigem Reichs-Convent auf abermaliges Ansuchen offt gedachter Herren Graffen um Verfügung solcher Restitution, die Güte noch ferner zu tentiren, vor gut angesehen, auch, als auf der Röm. Kayserl.

serl. Majest. denen allhier ergangenen Conclusis gemäß an des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Carln zu Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit allergnädigst abgelassenen Erinnerungs-Schreiben von Deroselben Ihr geheimer Rath und Maistre de Requestes Herr von Risancourt, im Nahmen mehr berührter Herren Grassen zu Nassau-Saarbrücken zu solchem Ende anhero kommen, zu Beförderung vor-berührter gütlichen Handlung aus denen Reichs Collegiis einige deputirt worden, welche auch folgendes mehr-gedachte Tractaten würcklich angetreten, und auf die beyderseits in Originali producirte Vollmachten endlichen durch vielfältige mühsame Unterhandlung und gethanes Zusprechen mit beyder Theilen dem Reiche zu Ehren und Respect beschehener Einwilligung solches Restitutions-Werck immittelst, und biß die Sache ihre endliche Erledigung bekommen, verglichen haben, wie folget: Vid. Lünigs R. A. T. 10. p. 334. P. ult. unter denen Lothring. Diplom.

Item: Wir von GOttes Gnaden, Johann George, Christian, Augustus, Rudolph und Ludwig, Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren zu Bernburg und Zerbst ꝛc. **Bekennen und thun kund** hiermit öffentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, nachkommende Fürsten, auch gegen jedermänniglich. **Ob wohl** der Paragraphus Unserer Fürst-Brüderlichen Erbtheilung: („Sonsten behält allezeit der älteste Bruder oder „nachmals der ältiste in Unsern Fürstlichen Hause, „und also anjetzo Wir Fürst Hannß George die „Erb-Schutz-Voigtey zu Gernroda, neben dem

„Gernro-

„Gernrodischen Hoff zu Bernburgk, und die Prob-
„stey zu grossen Alßleben, die Zeit unsers Lebens, so
„Wir ohne Rechnung geniessen und gebrauchen mö-
„gen, davon Wir aber die Reichs-Onera, als Be-
„schickung der Reichs-Creyß- und Deputation-Tage,
„Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Besoldung der
„Advocaten, Procuratorn und Rechts-Gelehrten,
„neben den Unkosten, auf die Lehens-Empfahung
„(außerhalb der Reichs-Anlage und Türcken-Steuer)
„abzutragen schuldig seyn sollen, welches auch zu
„perpetuiren, obgedachter maßen allezeit dem älti-
„sten Unsers Fürstl. Hauses zustehen soll,) „ *dispo-
niret*: Daß Wir doch die Acht Jahre über, durch
gnungsame Erfahrung befunden, wie das Stifft und
Amt Gernroda ꝛc. Vid. Lünigs R. A. Cit. T. p.
230. unter denen Anhältischen Docum.

Item: Wir Friedrich der Dritte von GOttes Gnaden zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und von desselben Gnaden Wir Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyderseits Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Gevettere, Brüder und Gevattern, bekennen und thun kund mit diesem Brieffe gegen jedermännig-lich; Nachdem von dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian dem andern, weyland Römischen Kayfern, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, glorwürdigsten Angedenckens, unser in GOtt ruhender Anherr, Herr Friedrich der Andere zu Dännemarck, Norwegen, König, auch Herr Johann der Aeltere, und Herr Adolph, allerseits Er-

ben zu Norwegen, Hertzoge zu Schleßwig, Holstein ꝛc. hochseeliger Gedächtnüß, auf den Fall, welchen doch GOtt der Allmächtige lange verhüten wolle, wann unsere sonders geliebten Vettern, Gräflichen Oldenburgischen und Dellmenhorstischen Stammes, kurtz oder lang, ohne eintzige Leibs- oder Lehens-Erben mit Todte abgehen würden, als die nähesten Agnaten und anwartende Lehens-Erben, und deren Lehnfolger und Nachkommen, dergestalt expectiviret und versehen, daß alsdann derjenige, so von vorgedachten Königl. und Fürstl. Gottorpischen Linien, bey Entstehung jetzt-berührten Falls ermangelender Leibes-Lehns-Erben und Sipschafft halber, im nächsten Grad, oder im gleichen Grad der ältiste seyn wird, und sonsten niemand anders, mit obgedachten Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst, mit allen ihren Herrschafften, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lehenschafften, Schlössern, Märckten, Flecken, Dörffern, hohen und niedern Gerichten, Wasser-Strömen, Renthen, Zinsen, Gülten, Zöllen und Gefällen, so viel deren vom Römischen Reiche zu Lehen gehen oder rühren, gnädiglich gereichet und verliehen werden soll: **Und dann wir** bey uns Freund- Vetter- und Brüderlich erwogen und betrachtet, daß durch dergleichen Vorziehung und Præferenz des Senioris bey unsern allerseits Erben und Nachkommen Zwistigkeit, Unfriede und Widerwärtigkeit erwecket oder erreget werden könte und möchte, auch aus gleichmäßiger Consideration zwischen weyland der zu Dännemarck, Norwegen Königl. Majest. und weyland unseren in GOtt ruhenden gnädigen vielgeliebten Herrn Vatern und Vettern, Christ seligsten Angedenckens, und uns

Her-

Hertzog Friedrichen, wegen dieser künfftigen Successi̇on den 27sten Octobris Anno 1646. ein beständiger Recels und Vergleich getroffen, daß wir denselben zu Unterhaltung stetiger Einigkeit und gutem Väterlichen Vertrauens, zwischen uns und unsern Erben, unter uns aufs neue wohlbedächtiglich renoviren, approbiren und erneuern wollen: **Thun auch** solches hiermit und Krafft dieses aufs beste, kräfftigste und bündigste, wie solches von Rechts wegen geschehen soll, kan oder mag, bey Königl. und Fürstl. Ehren, wahren Worten, Treu und gutem Glauben, dergestalt, daß, wann nach GOttes des Allerhöchsten Willen der unverhoffte Fall über kurtz oder lang entstehen, und unser geliebter Vetter Herr Anthon Günther, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. (so doch der Allerhöchste noch viele Jahre verhüten wolle) oder dessen Erben und Nachkommen, ohne eintzige Leibes-Lehns-Erben ableiben, auch wir und unsere Erben oder Nachkommen, mit den Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst hinwieder von ihrer Königl. Lbd. und Majest. belehnet worden, daß alsdann wir oder unsere Erben und Nachkommen, ohne eintzigen Respect des Senioratus oder Majoratus, zumalen wir für uns, auch unsere beyderseits Erben und Nachkommen, demselben würcklich und wissentlich renunciiren, und dessen uns verziehen, anders nicht als æquis partibus in mehr gedachten Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst, deren Herrschafften, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lehnschafften, Schlössern, Märcken, Flecken, Dörffern, hohen und niedrigen Gerichten, Wasser-Strömen, Renthen, Zinsen, Gülten, Zöllen und Gefällen, jedoch in stirpes derer

Königl. Dännemarckischen und Fürstl. Gottorp. beyden regierenden Linien succediren, dann selbiges alles auch gleichmäßig, ohn einzigen Vorzug oder Prærogativ, in Fried und guter Ruhe, ohne Widerwillen in zwey gleiche Portiones dergestalt, daß der ältere Herr setze, der Jüngere aber optire und wehle, & sic vice versa, wie man sich weiter darüber vergleichen, und es zu Beybehaltung guten Vertrauens am besten sich schicken wird, für uns abtheilen und dispertiren, oder auch durch friedliebende Interponenten, uns solcher Theilung halber, entscheiden lassen sollen und wollen, welches alles wir dann auch dahin verstanden haben, wann schon derselbige, so bey Entstehung des Falles in der Königl. und Fürstl. Gottorpischen Linien der ältiste seyn würde, die Lehen empfangen müste, daß nichts desto weniger derselbe der andern Linien, oder auch den jüngern Lehens-Erben darinnen nichts præjudiciren oder vernachtheilen, besondern wegen aller Interessenten sich simultanee investiren, und im geringsten die vereinigte Æqval-Theilung nicht bekräncken, oder auf einzige Wege dawider handeln solle. Ibidem pag. 292.

Item: Wir Christian der Vierdte von GOttes Gnaden, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, so dann von selbiger Gnade, Wir Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, Gevettere, **Thun kund** hiemit gegen jedermänniglich, für uns, unsere allerseitige Erben und Nachkommen.

Nach-

Nachdem auf Absterben weyland des wohlgebohrnen Herrn Otten, gewesenen letzten Graffen von Schauenburg ꝛc. wohl milder Gedächtnüß, Uns desselben Pinnebergische in unsern Fürstenthum Stormarn belegene Aemter zu gesamter Hand erledigt und angefallen, wir auch darauf bereits selbige vermöge beständigen Vergleichs, sub dato den 7den Decembris kurtz vor abgelebten 1640. Jahres in Schrifften aufgerichtet, unter uns in guter Freund = Vetter = Vater = und Söhnlicher Eintracht getheilet, und von einander setzen lassen, daß wir annoch darüber, weiln gemeldte Lande uns satis onerosо titulo, indeme wir ansehentliche darauf hafftende Schuld=Posten auf uns nehmen, und würcklich abführen müssen, zu Theil worden, so dann sonsten auch aus ungefärbter unter uns bestehender Affection dieses weiter mit einander beständig verabredet, und reciproce eingangen ꝛc. Nemlich so fern wir König Christian ꝛc. Ibid. p. 283.

Item: Zu wissen, als die Durchlauchtigster, Großmächtiger, Durchläuchtiger, hochgebohrner Fürsten und Herren, Herr Christian der Vierdte, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und Herr, Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Gevettere, auf die durch tödtlichen Hintritt des weyland wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Otten, Graffen zu Schauenburg und Sternenberg, Herren zu Gehmer und Berg ꝛc. disseits der Elbe eröffneten Lande, vermittelst habender ansehnlichen und vortrefflichen Jurium und Be-

fugnüssen, Dero Interesse zu beobachten gehabt, dannenhero dann auch die zu Dännemarck Norwegen Königl. Majest. so fort durch Dero dazu verordnete Commissarien die Possession sothaner eröffneten Lande zwar in ihrem Nahmen allein einnehmen lassen, gleichwohl aber hernacher höchst- und hochgedachte J. K. M. und F. G. nach vorgangenen Tractaten, sich dieserwegen Freund-Vetter- resp. Vater- und Söhnl. end- und gäntzlich verglichen, dergestalt und also, daß alle und jede solche J. K. M. und Fürstl. Gnd. durch tödtlichen Abgang von wolgemeldtes Herrn Graffen zu Schauenburg ꝛc. zugewachsene und angefallene Lande in fünff gleiche Theile von einander gesetzet, davon mehr höchst-gemeldt J. K. M. wegen der prætendirten Spesen einen, als den fünfften Theil, voraus nehmen, die übrigen vier Theile aber zugleich von einander gesetzet, also daß höchstgedachte Ihro Königl. Maj. davon zwo Theile, und die übrigen zwo Theile hoch-ernannter J. F. G. eingeräumet werden sollen. Und ob nun gleich viel hochgemeldte J. F. G. inständig urgiret, sothane ihre beykommende zwo Theile Deroselben an Land und Leuten einzuräumen, daß dannoch J. K. M. dasselbe nicht belieben wollen, besondern es dahin abgeredet, und mit beyderseits Willen vermittelt worden, daß Ihro Fürstl. Gn. offt hochged. den ihro beykommenden einen fünfften Theile an Land und Leuten annehmen, wegen des andern Theils aber von J. K. M. an Gelde Erstattung gewärtig seyn sollen und wollen.

Deme zu Folge denn von J. K. M. J. F. G. das Amt Barmstett, mit allen dessen Pertinentien, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausbescheiden, erb- und eigenthümlich so fort eingeräumet, die Amts-Eingesessene des J. Königl. Majest. bereits abgestatteten Huldigungs-Eydes hinwieder erlassen, und in J. F. G. Eyde und Pflicht genommen werden sollen, da sich dann hinkünfftig befinden würde, daß dieß Amt nach vergangener Æstimation einen gantzen fünfften Theil nicht vollkömmlich austragen möchte, so soll deßfalls von J. K. M. am Gelde zugelegt, hingegen auch, da solch Amt höher als ein fünfften Theil sich erstrecken würde, so soll solche Übermaße an dem andern fünfften Theile, welcher sonst J. F. Gnd. mit baarem Gelde bezahlet wird, abgezogen und decurtiret, immittelst aber besagtes Amt Barmstette J. F. G. gantz und ohne einigen Abzug verbleiben. Ibid. p. 281.

LXXXV. Unzehlig andere zu geschweigen, woraus zu ersehen, daß dieser Fehler, welcher doch von der Natur der Sprache so sehr abweichet, und dem Gehör so gar zuwider ist, sehr offt begangen, und von einigen zwar mit dem Cantzley-Brauch entschuldiget, von guten Schrifft-Stellern aber, welche lieber bey der natürlichen Construction verbleiben, als daß sie sich zu einem der Natur der Sprache zuwider lauffenden Brauch beqvemen solten, nicht unbillig verworffen wird; Gestalten mir denn aus

der Erfahrung bekant, daß grosse Meister im Cantzley-Stylo dieses unnatürliche Wesen verabscheuet, und allemal vor ein Gebrechen eines der Feder nicht sattsam gewachsenen, oder nach dem vorgeschriebenen Formular sich richtenden Concipienten gehalten, worinnen man mir um so viel eher Glauben beymessen wird, als ich durch häuffige Exempel erweisen kan, daß gute Cantzley-Schrifften hierinnen gantz anders gefasset seynd, wovon ich nur einige allhier zur Probe aufstellen will.

Z. E. Als unter andern Materien auch diese in Proposition gekommen, wie daß man aus dem ohnlängst in das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium abgegangenen, und per Dictaturam publicam den 15. Julii 1707. communicirten Kayserlichen Commissions-Decreto ersehen haben würde, was maßen, und aus was Ursachen Kayserliche Maj. bewogen worden, die Graffschafft Mörs in ein Fürstenthum zu erigiren, damit Ihro Königl. Majest. in Preußen und Chur-Fürsten zu Brandenburg zu investiren, und daß Sie verlanget, Seine Majest. deßwegen in das Fürstl. Collegium zu introduciren, auch zu Sitz und Stimm zu admittiren, und dann Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, unterm 26sten Januarii 1708. begehren lassen, daß, wann Ihro Königl. Majest. in Preußen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sich durch dero hiesige Gesandschafft ad Protocollum erklären würden, daß die Erhebung dero

Graff-

Graffschafft Mörs zum Reichs-Fürstenthum, und dessen Introduction Seiner Königl. Majest. und dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, wegen dero vor dem Kayserlichen Thron an denen Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg, erlangten Rechts unschädlich seyn, und wider Sie und dasselbe diese Erection und Introduction von dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Brandenburg niemalen allegirt werden solle, über diß solche Declaration auch unter dem Chur-Mayntzischen Directorial-Insiegel aus selbiger Reichs-Cantzley ausgestellet und behändiget würde, Sie zu Bezeigung Ihrer vor Königl. Majest. in Preußen tragenden sonderbaren Hochachtung der Introduction weiter nicht entgegen seyn wollen, sondern selbige zu Gefälligkeit Ihrer Königl. Majest. zu dem verlangten Zweck mit zu befördern bereit wären; Hierauf auch diese verlangte Declaration öffentlich ad Protocollum zu thun die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft befehligt worden, und folgender maßen unter obigem dato den 26. Januarii solche solenniter ad Protocollum würcklich abgeleget hat, daß nemlich die Erhöhung der Graffschafft Mörs zu einem Reichs-Fürstenthum und deren jetzige Introduction Ihro Majest., dem König Augusto, und Dero Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen an Ihren Juribus prætensis ratione der Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg unschädlich seyn, und wider der höchst-ernannt Ihro Königl. Majest. noch Dero Chur- und Fürstliches Hauß Sachsen von dem Chur-Hauß Brandenburg niemalen allegirt werden solte, und sothane Königlich-Preußische Chur-Brandenburgische Erklärung von Ihrer Königl.

Majest. in Pohlen Chur-Sächsischer hoch-ansehnlicher Gesandtschafft also im Churfürstlichen Protocoll in obbesagtem 26. Januario acceptirt worden: So wird dieses alles in gewöhnlicher Reichs-Fertigung zu beyderseits höchster Herren Interessenten Versicherung hiemit attestiret, und dessen zu Urkund von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gegenwärtiges Attestat auf Begehren, wie es in dem Reichs-Protocoll auch in dem heutigen dato zu finden, unter dem dermalen gebräuchlichen Reichs-Directorial-Insiegel ertheilet, und ausgefolget ꝛc. Ibid. p. 734.

Item: Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, sey hiermit kund und zu wissen: Demnach der weyland Durchl. Churfürst und Herr, Herr Johann Georg der Erste, Hertzog zu Sachsen ꝛc. bey seinem tödtlichen Hintritt ein unterm dato den 20sten Julii des 1652sten Jahres aufgerichtetes Testament hinterlassen, und darinnen Dero damaligen Chur-Printzen und erstgebohrnen Herrn Sohn, den auch Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen den Andern, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. in dem gantzen Churfürstenthum und allen darzu gebrachten Landen und Marggrafthümern, auch Graff- und Herrschafften, so wohl allen Landen und Leuten, auch andern, so Sr. Churfürstl. Durchl. damals gehabt, oder künfftig durch GOttes Segen nochmals erlangen, und überkommen möchten, zu ihren rechten wahren Universal-Erben eingesetzt, darneben aber auch, wie Sr. Churfürstl. Durchl. jüngere drey Herren Söhne, die Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Augustus,

Herr

Herr Christian, und Herr Moritz ꝛc. mit gewissen Deputaten, titulo institutionis honorabili, und nach des Juris Primogenituræ, und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit, und darinnen specificirten Landes-Portionen, abgefunden werden solten, Verordnung gethan; **und dann an einem Theil** Sr. Churfürstl. Durchl., Hertzog Johann Georg der Andere, davor gehalten, daß durch diese des Herrn Vaters Dispositon Ihr ein mehrers, als Sie vermöge des Juris Primogenituræ auch nach Anleitung der Provisionis Majorum, und dieses Churfürstlichen Hauses Herkommen gemäß, denen drey jüngern Herren Brüdern schuldig gewesen, auferleget werden wollen, **andern Theils** höchst-gedachter Herren Brüdere F. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. einige Puncte darinnen anders, als Churfl. Durchl. auslegen wollen, auch hieraus so wohl sonsten allerhand Mißverständnüsse zu besorgen gewesen: So haben Churfürstl. Durchl. bey vorberührten väterlichen Testamente also schlechter Dinge es bewenden zu lassen, angestanden, und darauf allerseits Churfürstl. und F. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. vermöge eines untern dato den 22sten April. 1657. aufgerichteten Vertrags, so der Freund Brüderliche Haupt-Vergleich genennet wird ꝛc. II id. p. 645. &c.

LXXXVI. Endlich muß ich hier noch etwas von denen Periodis tri- & qvatri Membri-

bribus gedencken, wovon ich zwar oben bey denen Periodis compositis, weil fast ein jeder derer selben drey und mehr Haupt-Sätze zuläst, ins besondere hätte handeln sollen, selbiges aber deßwegen mit Fleiß biß hieher zusammen gespart, damit ich zugleich den Handgriff, wie man einen Periodum oder auch ein gantzes Stück einer Rede nach der Lehre von der Chrie aus einander legen solle, möge zeigen können. Dieser von mir selbst beliebten Lehr-Art zu folge muß ich, statt daß ich oben die Anweisung zur innerlichen Structur derer Periodorum compositarum synthetice gegeben, allhier den Methodum analyticam erwehlen, zu welchem Ende ich aus der schon oben angeführten Regiments-Ordnung Hertzog Ernsts von Sachsen Gotha die ersten drey Periodos, weiln ein jeder derer selben aus drey und mehr Membris besteht, und solcher gestalt zu meinem vorhabenden Zweck dienlich ist, zuförderst hieher setzen, nachmals aber analysiren, und dabey, worauf es mit denen aus drey und mehr Haupt-Sätzen bestehenden Periodis ankommt, gelegentlich zeigen will.

Demnach

Der erste Periodus, und zwar dessen erster Haupt-Satz.

Demnach von GOttes Gnaden, Wir Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. Uns guter maßen zu erinnern haben, welcher gestalt Wir in unserm Testament und letzten Willen, dessen Datum ist den 21. Augusti des abgewichenen sechzehenhundert und vier und funffzigsten Jahrs, unter andern im §. **Wird es aber nach dem Willen Gottes**, ꝛc. vers. **und dann hiernechst aus dem am** 19. *Martii* 1639. ꝛc. von der Landes-Regierung, wie dieselbige nach unserm seeligen Hintritt aus dieser Welt, bey währender Gemeinschafft der Lande, von dem Aeltesten unter unsern Söhnen geführet werden solle, so wohl auch hiernechst in dem bald darauf folgenden §. **Und damit bey solcher währender Gemeinschafft** ꝛc. ꝛc. von denen Deputaten, welche denenselben zu ihrem Fürstl. Unterhalt zu verordnen, Meldung gethan, und darbey vorbehalten haben, hiervon etwas weitere Verordnung zu machen: **So** haben wir solches **zwar** durch eine Abfassung vormals werckstellig gemacht: **Nachdem aber** zeithero und unlängst es sich gefüget, daß durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen, durch Absterben unsers freundlich-geliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, uns, als dem nächsten Agnato, die beyden Fürstenthümer, Altenburg und Coburg, benebenst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Grafschafft Henneberg, wider unser Vermuthen,

Der andere,

Der dritte,

in

in unserem hohen Alter an- und zugefallen, davon wir doch unseren freundlichen lieben Vettern zu Weimar L. L. L. aus freund-vetterlicher guter Neigung, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit, Freundschafft und guten Vertrauens, in unserm Fürstl. Samt-Hause etliche Aemter und Stücke, laut absonderlich darüber aufgerichteter Vergleichung, abgetreten, darneben uns auch mit der Fürstl. Altenburgischen Tochter, ihrer Abfindung halber, auf ein gewisses vertragen, und dero zum Theil bereits würckliche Befriedigung geleistet, auch darüber behörige Renunciation und Quittung erlanget: Als sind Wir bewogen

Der vierdte,

worden, nach sothanen wichtigen Veränderungen der Umstände, besagte unsere Disposition der Landes-Regierung in einigen Stücken anders einzurichten, und an deren statt nachfolgende Verordnung zu thun, welche wir dann unserm Fürstl. Testament und letzten Willen gleichgültig geachtet, und derselben nicht weniger nachgelebet wissen, darneben auch die vorigen dißfalls aufgesetzten Abfassungen, da sie sich in Originali, Concept oder Copey finden solten, dabey wir auch die Verordnung unsers Begräbnüsses gesetzet, aus bemeldtem unsern letzten Willen anhero wiederholen wollen: Gestalt dann,

Der fünffte.

was dieses anlanget, wir verordnen und wollen, daß, wann unsere Seele von unserm sterblichen Leibe in dem Herrn seeliglich wird abgeschieden seyn, unser verstorbener Cörper nicht lange stehen bleiben, sondern mit

dem

dem ehesten, als es geschehen kan, Christlicher und Fürstlicher Weise zur Erden, als von der er kommen ist, in der Kirchen zu St. Margarethen genannt, deren Chor wir zu solchem Ende nach dem Brande wieder aufrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf diese maaße, wie wir deßwegen absonderliche Versehung hierbey zu Ende anzufügen, und auch den Text, so in der Leich-Predigt zu erklären, aufzuzeichnen bedacht seyn, wobey noch dieses in gute Obacht zu nehmen ist, daß unser verblichener Cörper in gedachtem Chor, gleich sonst vorhin von unsern Chur- und Fürstlichen Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesencket werden solle, daselbsten in GOtt zu ruhen, und des lieben jüngsten Tages zu erwarten, wie wir denn unsern lieben HErrn und Heyland JEsum Christum von Hertzen-Grund inniglich bitten thun, daß er an jenem grossen Tage seiner herrlichen Wiederkunfft und Erscheinung nebenst andern Christ-Gläubigen, uns eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen wolle.

Der andere Periodus; u. zwar dessen erstes Membrum.

So viel dann die Landes-Regierung und Direction in gemeinen Sachen betrifft, so haben wir uns zwar guter maßen zu erinnern, welcher gestalt in unserm Fürstl. Hause vor langen Jahren hergebracht, auch von uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an denen väterlichen und andern Landen, so ihnen etwan zufallen können, außer,

was

was die Churfl. Dignität, und was derselben anhänget, nach Ereignung künfftiger, bloß und allein in des lieben GOttes Händen stehenden Fälle, betrifft, gleich interessiret, und dahero solche Lande auf gewisse Maße theilbar seynd: **Dieweil aber jedoch** aus sehr

Das andere,

vernünfftigen Ursachen in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. klärlich versehen, daß solches nicht also bloßer Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wenn die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstl. Successorn ein Fürstl. Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne: **So** werden unsere Söhne und

Das dritte,

Nachkommen bey der gegenwärtigen Anzahl, und wenigen Fürstenthümern, auch jetzo noch ferner dasselbige in gute Consideration ziehen, und biß zu fernerer der Lande Vermehrung, oder biß sonsten Fürstl. Portiones gemacht werden können, zu keiner Erb-Theilung schreiten, sondern sich in Freund-Brüderlicher Gesamtschafft beysammen halten, und mit einander ihren Fürstl. Stand nachdrücklich führen; **Und zwar um so viel desto**

Das vierdte.

eher, dieweil auch viele unserer löblichen Vorfahren, wann deren gleich nicht so viel gewesen, bey weit grössern und unansehnlichern Landen und Leuten nicht leicht zu gäntzlicher Erbsonderunge geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse Jahre vermittelst richtiger Assignation der Intraden in die Lande geörtert haben. Sol-

Der dritte Periodus und dessen erstes Membrum.

Solchemnach sollen zwar bey unserm vorigen und neu-angefallenen Landen die jedes Orts angeordneten Regierungs-Consistorial-und Cammer-Collegia, samt denen darzu gehörigen nothwendigen Bedienten, wie auch der Landschafften Rechte und Gerechtigkeiten, gelassen, ingleichen die unterschiedlichen darauf erlangten Reichs- und Creyß-Vota, samt andern hohen Juribus, darbey erhalten und continuiret werden: Damit aber um so viel mehr die Kräffte und Vermögen dieser vormals gesamten Lande zu Aufnehmen und Respect unseres Hauses und Nachkommen, auch desto nachdrücklichern Schutz der Unterthanen noch ferner beysammen, und allewege vereiniget bleiben, wie auch die Conformität in Consiliis und gemein-nutzigen Anstalten, so viel möglich, desto leichter conserviret, und wiedrige Inconvenientien vermieden werden mögen: So ist unsere Verordnung, Wille und Meynung, daß alle solche Fürstenthümer und Lande, samt denen zu deren Regierung und Administration verordneten Collegiis und Bedienten, auch hinkünfftig und nach unserm tödtlichen Hintritt bey unsern freundlichgeliebten Söhnen und Nachkommen, ungeachtet derselben noch mehr, oder Sie allerseits zu Fürstl. Heyrathen schreiten, und Kinder zeugen würden, in Gesamtschafft behalten, und in gemeinen Nahmen administriret werden sollen; Darbey denn dem Aeltesten, nebenst dem Directorio in gemeinen Sachen, auch allent-

Das andere,

Das dritte,

halben die Landes-Regierung auf gewisse Maße und Inhalts unserer in bemeldtem Testament an berührten Orten angezogenen Fürst-Brüderlichen Verträge, gelassen, also, daß zwar allen unsern Söhnen die Erb-Huldigung directe zugleich geleistet, doch bey dem Aeltesten das Wort: Regierender, gebraucht, und die Erb-Verträge und diese Verordnung in dieser Formul allegiret werden sollen ꝛc. Ibidem pag. 596. &c.

LXXXVII. Der erste Periodus ist zwar ein consecutiva, enthält aber nebst der Thesi und ratione, so von einem Facto hergenommen, annoch drey andere Membra in sich, so daß derselbe aus nachfolgenden 5. Haupt-Sätzen besteht:

Thesis: Wir Hertzog Ernst sehen uns genöthiget, eine andere Dispositon der Regierung halber zu machen.

Ratio: Weiln in unserm Testamente wegen der Regierung nicht genungsam Versehung geschehen, und doch darinnen, daß annoch eine andere Veranstaltung getroffen werden solle, ausdrücklich vorbehalten worden.

Obj. Diesem Vorbehalt scheint zwar durch eine anderweite Abfassung bereits eine Gnüge geschehen zu seyn.

Respons.

Respons. Wir haben aber nach der Zeit einen starcken Anfall an Land und Leuten überkommen.

Conclusio oder Consectarium: Demnach wollen Wir, so viel anfänglich unser Begräbnüß betrifft, verordnet haben.

LXXXVIII. Hieraus erhellet nun, daß der Periodus consecutiva unter andern dadurch die Gestalt eines tri-membris, qvatri-membris und noch wohl mehr-fachen bekomme, wann nebst einem Einwurff die Antwort darauf vermittelst derer dabey gebrauchten Particuln mit eingenommen, und am Ende die Conclusion per modum Explanationis angehenget wird, welches man in viel Fällen gar füglich, und zwar noch viel ungezwungener, als in dieser Fürstlichen Verordnung geschehen, nachmachen kan: Z. E.

Thesis: Das Hochfürstl. Hauß N. hat Ursache gehabt, wider derer Herren Grafen von N. Erhebung in den Fürsten-Stand sich zu regen.

Ratio a facto desumta: Weiln diejenigen Lande, worauf die ehemaligen Herren Grafen sich fürsten lassen, zum Theil des

Hertzogs von N. Lehn, und unter dessen Hoheit gelegen sind.

Objectio: Es ist zwar in der Kayserlichen Wahl-Capitulation bereits versehen, daß dergleichen Standes-Erhöhung keinem andern Stand an seiner Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit schädlich seyn soll.

Resp. Es wissen aber doch die neu-creirten Fürsten aus ihrer Standes-Erhöhung jezuweilen viele der Landes-Fürstl. Obrigkeit nachtheilige Folgerungen zu ziehen, und selbige wider ihre Landes-Herren, wenn diese sich nicht in Zeiten darwider verwahren, bey ereignenden Gelegenheiten sich trefflich zu Nutze zu machen.

Conclusio oder Consectarium: Es lässet dahero das Hochfürstl. Hauß N. wider alle nachtheilige Consequentzen hierdurch ausdrücklich protestiren und zugleich declariren, daß ꝛc.

Elaboratio:

Demnach die Herrschafften und Güther, worauf die ehemahligen Herren Grafen numehrigen Fürsten zu N. sich fürsten lassen, zum Theil dem Hochfürstl. Hause N. mit Lehnbarkeit zugethan, und unter dessen Landes-

Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit gelegen: So hätten zwar Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu N. mit demjenigen, was in der Kayserl. Wahl-Capitulation von denen neuen Standes-Erhöhungen unter andern heilsamlich und wohlbedächtig verordnet, daß nemlich dieselbigen denenjenigen Ständen des Reichs, welchen die neuen gewürdeten so wohl vor sich, als auch von wegen ihrer Güther mit Landsäßerey zugethan, an ihrer Landes-Fürstl. Obrigkeit und hergebrachten Hoheits-Gerechtsamen in alle Wege unschädlich seyn sollen, sich allenfalls wohl begnügen lassen können: **Nachdem aber** leider die alltägliche Erfahrung lehret, daß aus solchen erhöheten Würden mit der Zeit viele der Landes-Fürstl. Hoheit nachtheilige Folgerungen hergeleitet, und derselben entgegen gestellt zu werden pflegen: Als haben Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. wider alles aus sothaner Standes-Erhebung ihnen anscheinende Præjudiz auf das sorgfältigste sich zu verwahren, sich gemüßiget gesehen: **Gestalten** denn dieselben hierwider auf das feyerlichste protestiren, und anbey anzeigen lassen, daß sie diese N. Standes-Erhöhung weiter nicht, als in so ferne es Ihren über derer Herren Grafen, und nunmehrigen Fürsten von N. Güther wohl-her-

gebrachten Hoheits-Befugnüssen unnachtheilig sey, erkennen und annehmen könten oder würden.

LXXXIX. Wenn man aus diesen Periodis die Objection außen läst, bekommt man einen Periodum quatri-membrem, welcher gleichfalls nicht uneben klingt.

Z. E. Demnach wir in unserm Testamente, dessen Datum ist den 21. Aug. 1654. wegen der Regierung unserer Lande eines und das andere bereits verordnet: und aber immittelst durch den Altenburgischen Anfall uns verschiedenes an Land und Leuten zugewachsen: Als finden Wir uns genöthiget, in einigen Stücken so wohl wegen sothaner Regierung, als auch anderer Angelegenheiten halber, andere Verfügung zu treffen; gestalten Wir denn, so viel anfänglich unser Begräbnüß betrifft, hiermit verordnet haben wollen ꝛc.

Item: Demnach diejenigen Lande, worauf die vormaligen Herren Grafen numehrigen Fürsten zu N. den Fürsten-Stand erlanget, zum Theil unter Hochfürstl. N. Hoheit gelegen, und dieses Hochfürstl. Hauses Lehn sind: und aber die alltägliche Erfahrung lehret, daß

daß (ohnerachtet in denen Kayserlichen *Capitulationen* hierwieder genugsame Versicherung geschehen, dennoch oder: aller in denen Kayserl. Capitulationen darwider gegebenen Versicherungen ungeachtet) sothane Standes-Erhöhungen mit der Zeit der Landes-Fürstl. Obrigkeit zum Nachtheil angezogen zu werden pflegen: Als hat das Hochfürstl. Hauß N. der Nothdurfft befunden, wider alles zu besorgende Præjudiz in Zeiten sich zu verwahren ꝛc. ꝛc.

Hieher gehört nun auch das aus der Chur-Mayntzischen Cantzley Anno 1708. vor Ihro Königl. Majest. in Pohlen, wegen der Introduction Ihrer Königl. Majest. in Preußen, als Fürsten zu Mörs, ausgestellte, und bereits oben §. LXXXV. angeführte Attestatum de non præjudicando, maßen dasselbige auf eben diese Weise eingerichtet ist.

XC. Will man aber die Objection nicht gerne gar dahinten lassen, und doch auch keinen Haupt-Satz daraus machen, sondern nach obangeführten Grund-Regeln unvermerckt mit einbringen, kan solches auf diejenige Art geschehen, welche ich alleweile in dem §. LXXXIX. bey den kürtzer gefasten Exempel der Protesta-

tion wider die Standes-Erhöhung derer Herren Grafen von N. durch eine Parenthesin bemercket.

XCI. Der andere Periodus der Ernestischen Verordnung ist aus dem adversativa und causali zusammen gesetzt, welches die Analysis alsofort ausweisen wird:

Thesis: Unsere Söhne sollen zu keiner Erbtheilung schreiten, sondern in Freund-Brüderlicher Gesamtschafft verbleiben.

Ratio 1.) Weil in unserm Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag de Anno 1641. klärlich versehen, daß die Lande nicht eher getheilet werden sollen, biß so viel Fürstenthümer als Personen verhanden.

Ratio 2.) Unsere Vorfahren haben bey mehrern Landen die Theilung vermieden.

Objectio: Nach dem alten Herkommen sind die Lande an sich selbsten theilbar.

Responsio: Das ist nur, wie gesagt, auf den Fall zu verstehen, wenn so viel Fürstenthümer als Personen verhanden ꝛc.

Aus dieser Zergliederung sieht man, daß die zur Thesi gehörige Ration zugleich auch die

Stelle

Stelle einer Antwort auf die Objection vertritt, und solcher gestalt so wohl bey der Thesi als Objectione das andere Membrum abgiebt, welche Art, einen Periodum tri-membrem zu fassen, sehr gewöhnlich, und dabey gar leichte nachzuahmen ist.

XCII. Thesis: Es darf nicht einmal ein jedweder Stand des Reichs, viel weniger ein anderer güldene und silberne Müntzen schlagen lassen.

Ratio 1.) Weiln dieses Recht nicht aus der Landes-Fürstl. Hoheit fliest, sondern von denen Kayfern durch besondere Privilegia und Begnadigungen erlanget werden muß.

Ratio 2.) Weil sonsten alles mit geringen Geld-Sorten angefüllt, und dem Publico Schaden zugefügt werden würde.

Objectio: Im vorigen Seculo hat ja fast ein jeder Privat-Mann unverwehrt müntzen lassen.

Resp. Es ist nicht recht ex ratione jam adducta.

Elaboratio:

Es hat zwar im vorigen Seculo bey dem bekanten Kipper- und Wipper-Wesen, fast ein jeder Privatus auf denen Hecke-Müntzen sein Silber vermüntzen zu lassen Gelegenheit gefunden, und dahero sich nicht gescheuet: Alldieweiln aber dieses Recht niemanden, so solches nicht durch besondere Kayserl. Begnadigungen erlangt, zukommt, und solcher gestalt nicht einmal allen Ständen des Reichs in Krafft-habender Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit zusteht: So hat man billig, und zwar um so viel eher sorgfältige Auffsicht zu tragen, daß nicht ein jedweder solches Befugnüsses sich anmaße, als leider die ehemalige Erfahrung gegeben, daß durch dergleichen Mißbrauch des Müntz-Regals allerhand geringhaltige Geld-Sorten sich häuffig eingeschlichen, und dadurch dem Publico unsäglicher Schaden und Nachtheil zugezogen worden ist.

XCIII. Noch ein Exempel:

Thesis: Das Hauß Sachsen hat zu denen Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg das stärckste Recht.

Ratio 1.) Weil es bereits von Kayser Friderico III. Anno 1483. eine Expectanz darauf erlangt.

Ratio 2.) Weil Churfürst Johann Friedrich solches durch Heyrathungs-Pacta noch mehr befestiget.

Object. Kayser Carl der V. hat, dieser Expectanz ungeachtet, Anno 1546. in favorem Hertzog Wilhelms von Jülich dessen neue Gemahlin samt ihren männlichen Descendenten vor Lehns- und successions-fähig erklärt.

Respons. Solches hat in Præjudicium des von dem Hause Sachsen obberührter massen bereits zuvor darauf erlangten Rechts nicht geschehen können.

Elaborat.

Es hat zwar Kayser Carl der V. Hertzog Wilhelmen von Jülich, als derselbe Königs Ferdinandi Tochter Mariam heyrathete, Anno 1546. das Privilegium ertheilet, daß in denen Jülichischen Landen nach Abgang seiner männlichen Erben die Töchter zur Erb-Folge am Fürstenthum sollen gelangen können: Dieweil aber das Hauß Sachsen schon

schon Anno 1483. von Kayser Friedrichen dem III. von wegen derer dem Reiche, und dem Hause Oesterreich geleisteten treuen Dienste auf sothane Lande eine Anwartschafft erhalten, (mithin Kayser Carl der *V*. in *Præjudicium* dieses hohen Hauses ein anderes nicht verordnen können:) So scheinet dasselbe allerdings zur Succession in die Jülichischen Lande um so mehr das beste Recht zu haben; Als Churfürst Johann Friedrich die von Hertzog Albrechten erworbene Anwartschafft durch Heyraths-Verträge mit der Jülichischen Printzeßin Sybillen noch mehr befestiget, und außer allen Zweiffel gestellt.

Aus dieser letzten Probe und deren Parenthesi erscheinet zugleich, daß man auch allenfalls besonders auf den Einwurff antworten, und solche Replic mit der zur Thesi gehörigen Ursache in einen Haupt-Satz bringen könne.

XCIV. Der dritte Periodus der Ernestischen Verordnung ist wiederum eine Mixtur aus einen Periodo causali, und zwar finali, und dem Adversativa, wie abermals die Analysis ausweisen wird.

Thesis:

Thesis: Es sollen alle Fürstenthümer und deren Collegia und Bediente gemeinschafftlich verbleiben.

Causa sive ratio finalis: damit die Kräffte beysammen erhalten, und denen Unterthanen desto nachdrücklicherer Schutz möge geleistet werden können.

Object. oder beßer zusagen, die Arth und Weise, wie das vorhergehende bewerckstelliget werden soll, welches man auch Modificationem oder Limitationem nennen kan: Es muß aber doch ein jedes Fürstenthum seine eigene Verfassung, welche in einer besondern Regierung und Consistorio, wie auch dem darauf hafftenden Reichs- und Creyß-Voto besteht, behalten.

Respons. per dictam rationem similem. Dem ohnerachtet können und sollen die Kräffte durch die Gemeinschafft beysammen gelassen werden.

XCV. Zur Imitation dieses Periodi kan nachfolgendes Thema dienlich seyn:

Thesis: Die Natur hat die Eltern mit einer sonderbaren Liebe und Neigung gegen ihre Kinder begabt.

Finis:

Finis: Damit ihnen die bey der Erziehung vorfallenden vielen Beschwerlichkeiten nicht so sauer ankommen sollen.

Object. Die Eltern sind ja außer dem schuldig, ohne Murren alle bey der Erziehung ihnen aufstoßende Verdrüßlichkeiten über sich zu nehmen.

Respons. per dictam rationem finalem: Die Natur hat ihnen jedoch durch die eingepflantzte Liebe ihr Amt und das dabey mit unterlaufende Ungemach erleichtern wollen.

Elaborat.

Es werden zwar die Eltern von der Vernunfft zu der Erziehung ihrer Kinder aus verschiedenen natürlichen Ursachen sattsam angestrengt, und haben dahero, absonderlich da sie bey deren Erzeugung die Vergnügungen des Ehestandes genossen, nicht Ursache über das bey sothaner Erziehung fast häuffig vorfallende Ungemach im geringsten sich zu beschweren: Damit aber doch ihnen solch ihr Amt nicht allzu sauer ankomme, oder wohl gar von ihnen die schuldige Obliegenheit außer Augen gesetzt, und solcher gestalt andern Menschen eine unverdiente Last auf den Halß geweltzet werden möge: So hat der gütige

und

und sorgfältige Schöpffer sie mit einer gantz besondern Liebe und Neigung gegen ihre Kinder dergestalt ausgerüstet, daß sie alle Beschwerlichkeiten der Erziehung dagegen vor nichts achten, und willig und gerne allem Verdruß sich unterwerffen.

XCVI. Wer diese Art, eine Rede oder doch ein Stück derselben aus einander zu legen, und in seine Ingredientien nach Anleitung der Lehre von der Chrie zu zergliedern, wohl und genau erwegt, wird bey der Nachmachung derer etwan noch übrigen und allhier noch nicht berührten Arten von Periodis tri-& quatri-membribus ferner keine Handleitung brauchen, sondern sich leicht von selbsten darein finden können, und zugleich erkennen, daß man hierbey der sehr zweydeutigen und unzulänglichen Lehre von dem Antecedente, Connexione und Consequente, durch welche einige Redner die Periodos trimembres &c. zu erläutern vermeynet, gantz und gar überhoben seyn könne.

XCVII. Dieses zum voraus gesetzt, ist die Kunst, einen Periodum zu machen, nunmehro sehr leicht, maßen du nur, wenn zwey und mehr vorhabende Propositiones in einen Periodum gebracht werden sollen, erwegen darffst, wie sie

als

als Partes Chriæ gegen einander stehen, und was sie nach obiger Vorschrifft vor Nahmen führen. Denn wenn sie sich gegen einander Z. E. als Thesis & Ratio, Objectio & Responsio, Thesis & Exceptio verhalten ꝛc. so weist du nach Anleitung des vorhergehenden nunmehro gar leicht, was vor ein Periodus aus dergleichen fliest und gemacht werden kan, findest auch einen Vorrath verschiedener darzu dienlicher Particuln und Formuln allhier beysammen, worunter du dir diejenige, welche dem gesunden Gehör am besten klingen, auslesen, und derer übrigen zur Abwechselung, wenn etwan einerley Art eines Periodi verschiedene mal gemacht werden müste, dich bedienen kanst. So weist du auch alsdenn, ob du aus sothanen Propositionibus einen Periodum simplicem oder compositam erhältst, und wirst der Feder dergestalt mächtig, daß du nicht nur in einen Periodum bringen kanst, was du wilst, sondern auch nunmehro die Kunst, den Periodum zu verkürtzen und zu verlängern, in deine Gewalt bekommst: maßen du, wenn dir Z. E. der Periodus zu kurtz scheint, per explanationem noch eine Ration, Limitation, Contrarium, oder was du etwan sonst in Bereitschafft hast, ohne dich zu befahren, daß es dir an Formuln und Particuln, obgenante Partes Chriæ anzubringen,

gen, ermangeln werde, mit einnehmen, oder aber, wenn dir der Periodus zu lang werden will, alles dasjenige, was dir zu viel deucht, zurück behalten, und in den nachfolgenden versparen kanst. Und also mag dir im Schreiben einfallen, was nur will, so weist du es zu ordnen, und vermittelst natürlicher Connexionen denen andern vorhabenden Sätzen beyzugesellen: Wobey jedoch dieses zu erinnern seyn will, daß man sich nicht binde, lauter Periodos simplices oder auch bloß compositas zu machen, sondern eine Abwechselung hierinnen zu halten sich befleißige. Es ist solches nicht allein die Welt-üblichste Art zu schreiben, sondern auch was ungezwungenes und natürliches, gestalten wir uns denn in der gemeinen Mund-Art eben dergleichen vermischten Vortrags zu bedienen pflegen.

XCVIII. Es wird sich solches am allerbesten an einer Probe zeigen, worzu ich, jedoch bloß zur Ubung und mit der Verwahrung, daß ich hier keines weges jemanden etwas abzusprechen, oder geschickte Secretarios mit ungelehrten und unwürdigen Doctoribus in Vergleich zu bringen, gemeynet sey, die von denen Publicisten ohnedem schon öffters aufgeworffene und erörterte Frage nehmen will:

Thema.

Ob ein Doctor vor einem Secretario den Rang habe?

Assertio.

Falls du nun, diese Frage zu bejahen, vermeynetest: So würden dir nachfolgende Argumenta einige Dienste leisten können.

Probationes, und zwar

Probat. 1. Die Reichs-Gesetze räumen denen Doctoribus den Rang so gar vor denen Fürstlichen Räthen ein.

Rationes hujus probationis primæ.

A. Dieses läst sich erweißlich machen aus Kayſ. Carls des V. Policey-Ordnung.

B. Aus andern Reichs-Gesetzen.

C. Aus der Obſervanz derer vorigen Zeiten.

Object. Ein gewisser Autor hat zwar solches zu leugnen gesucht, und die Policey-Ordnung dahin erklären wollen, daß Kayserliche Majest., hierdurch einen Rang zu machen, nie in Sinn genommen.

Respons.

1.) Alleine das Gegentheil haben die Doctores

res unter Carolo V. im Contradictorio behauptet.

2.) Wodurch dieses Reichs-Gesetze seine interpretationem avthenticam bekommen.

Probat. 2. Weil der Kayser, von welchem die Doctores ihre Würde haben, denenselben durch die Academien sothane Dignität nach dem Fuß obgemeldeter Reichs-Gesetze ertheilen lässet.

Probat. 3. Weiln sonst die ertheilten Kayserlichen Gnaden gar wenig Würckung haben würden.

Probat. 4. per instantiam: Solte wohl ein von Kayſ. Maj. in den Adel-Stand erhobener Kauffmann, wenn er die Notificationes gebührend thun läst, auch sonsten præstanda præstirt, keinen andern Rang, als er zuvor gehabt, erlangen?

Probat. 5. So ist es auch in dem wahren Fundamente des Ranges und der natürlichen Billigkeit gegründet, maßen es um einen gelehrten Doctor eine gantz andere Sache, als etwan um einen geschickten Secretarium ist.

Objectiones, und zwar

Obj. Man treibt grossen Mißbrauch mit dem Doctor-machen.

Ratio: Maßen es sehr viel Doctores giebt, die schlechte Leute seyn.

Resp. 1. Man treibt auch vielen Mißbrauch mit denen Secretariis, deren viele offt von gar schlechten Gewichte sind.

Resp. 2. Man kan den Mißbrauch bey einer Sache nicht allemal vermeiden.

Resp. 3. Zum wenigsten sind noch andere Mittel ausfündig zu machen, diesen Mißbrauch derer Academien abzustellen, als daß man die gelehrten und schlechten Doctores gleichsam in eine Brühe werffe, und jene mit diesen kräncke.

Prob. 6. Es ist der höchste Rang, den ein Gelehrter, wenn er nicht dienen will, erlangen kan, welchen man dahero nicht so herunter setzen solte, in Erwegung, daß die Gelehrten ohne diß von vielen Ehren-Aemtern sich ausgeschlossen sehen müssen.

Obj. Ein Teutscher Reichs-Fürst hat ja durch den Westphälischen Friedens-Schluß die potesta-

potestatem legislatoriam ohne Restriction erhalten, welche auf solche Art, wenn er die Secretarios nicht solte denen Doctoribus vorziehen können, einen Abgang leiden würde.

Resp. 1. Es ist hier nicht die Frage: Ob nicht ein Teutscher Fürst in seinen Landen ein anders verordnen könne? sondern ob, so lange das letztere nicht geschehen, die Decision der Frage nicht aus denen Reichs-Gesetzen hergeholet werden müsse?

Resp. 2. Wobey denn nicht wenig in Consideration kommt, daß doch gleichwohl der Kayser fons dignitatum distribuendarum im Reiche ist, und daß von Ihm die Academischen Würden sich herschreiben.

Exceptiones, und zwar

Except. I. Jedoch gehören die Doctores, so außerhalb des Römischen Reichs promovirt, hieher nicht.

Prob. 1. Weil sie nicht auf Kayserl. Academien creirt sind,

Prob. 2. Und daher derer Reichs-Gesetze sich nicht zu erfreuen haben:

Prob. 3. Gestalten denn die Reichs-Cammer mit gutem Exempel vorgeht, und sie nicht zu Assessoren annehmen will.

Obj. Die Holländischen Universitäten haben mehrentheils noch Kayserliche Privilegia von denen Zeiten, da die Niederlande noch zum Reich gehört.

Resp. 1. Es kan ihnen dieses allenfalls nicht helffen, nachdem durch den dissolvirten nexum cum Imperio alle Privilegia Cæsarea in so weit enerviret und getödtet seyn.

Resp. 2. per instantiam: die Stadt Tübingen hat von denen Catholischen Zeiten her noch ein Privilegium, daß ihre Einwohner wegen des Fisch Mangels in der Fasten Fleisch essen dürffen; allein zu unsern Zeiten will es vor die daselbst studirenden Catholischen nicht hinlangen.

Except. 2. Auch gehören hieher die Bullen-Doctores nicht, welche von denen Comitibus Palatinis creirt werden.

Except. 3. So sind auch diejenigen Staats Secretarien nicht gemeynet, welche an verschiedenen Höfen, mehr als die Räthe, bedeu-

bedeuten, wie man an dem Turinischeu Hofe sieht, allda die Secretaires d' Etat Ministre sind, und denen geheimden Räthen gleich geachtet werden.

Contraria.

Contrarium: Das pflegen Landes-Herren wohl zu thun, daß sie keinen Doctorem zur Praxi admittiren, der sich nicht denen Landes-Gesetzen gemäß darzu habilitirt:

Ratio: Maßen dieses das Mittel ist, die geschickten Doctores von denen ungeschickten zu distingviren, und die Mißbräuche samt denen daraus entstehenden üblen Folgerungen abzustellen, welche Sorge einem Landes-Herrn allerdings oblieget.

Contr. So geschiehet es auch gar öffters, daß die Landes-Herrn verordnen, daß kein Doctor auf ihren Universitäten Lectiones, wenn er nicht zuvor darum angesuchet, anschlagen darff.

Ratio: Es ist auch solches dem Landes Herrl. Respect gemäß, und fliest ex tutela & nutritione academiarum.

XCIX. Ich habe zwar allererst die Erinnerung gethan, daß man nicht leicht lauter Perio-

dos simplices machen solle: Alldieweiln aber doch eine Probe den Beweiß darlegen kan, daß unsere gegebene Grund-Lehren auf alle Fälle sich schicken, und man vermittelst dererselben der Feder dergestalt mächtig werde, daß man mit seinen vorhabenden Sätzen machen kan, was man will: So hoffe nicht unrecht zu thun, wenn ich allhier an dem vorhergesetzten Problemate eine Probe in lauter einfachen Periodis zuförderst liefere, und dabey zugleich den Hand-Griff in der Application weise.

Elaboratio:

Ob die Doctores vor denen Secretariis den Rang haben? Solches ist eine Frage, welche einer gründlichen Untersuchung wohl werth seyn dürffte.

Die meisten Publicisten erklären sich vor die Doctores, und wissen verschiedene Reichs-Gesetze, in welchen denenselben so gar der Rang über die Fürstlichen Räthe und den gemeinen Adel eingeräumet worden, zum Behuf ihrer Meynung anzuführen. Denn vor eins sind in der Policey-Ordnung Caroli V. die Doctores mit vernehmlichen Worten über den gemeinen Adel und die Fürstlichen Räthe gesetzt, ist ihnen auch eine höhere Kleider-Tracht, als diesen, angewiesen worden. So dann heist es zu wie-

der-

derholten malen in dem Reichs-Abschiede de Anno 1500. daß die von Adel, so nicht Doctor oder Ritter sind, weder Perlen noch Gold tragen, diejenigen aber, so nebst ihrem Adel-Stande annoch eine von diesen beyden Würden erlanget, beydes zu thun befugt seyn sollen. Hierzu kommt im gegenwärtigen Fall annoch das beständige Herkommen im Reiche, zu dessen Beweiß ich mich nur auf den einzigen Absetzungs-Brief Kaysers Wenceslai beym Goldast. Tom. I. Const. Imp. p. 380. als in welchen die Frey-Herrn zuerst, hernach die Doctores, und denn erst die Ritter und Edelleute nach damaliger Gewohnheit als Zeugen unterschrieben, beruffen darff.

C. Ist dir es nicht gelegen, aus jedem Satze einen besondern Periodum zu machen: So will ich dir den Hand-Griff weisen, wie du deren zwey und mehr in einen Periodum simplicem bringen solst, worzu ich zwar oben bereits die Grund-Lehren gegeben, die Application aber hier etwas deutlicher zeigen muß.

Ich will demnach in den ersten Periodum die Thesin mit ihrer ersten Ration nehmen, woraus zwar sonst ein Periodus composita, er sey nun causalis, explanativa oder sonst

dergleichen entspringt, nach denen oben angeführten Lehr-Sätzen aber auch ein Periodus simplex, in welchen der Beweiß mit eingewürckt ist, gar füglich gemacht werden kan, z. E.

Die Frage: Ob ein Doctor vor einem Secretario den Vorzug habe? wird **nicht nur** von denen meisten Publicisten bejahet, **sondern auch** selbst von denen Reichs-Gesetzen, **als welche** denen Doctoribus gar deutlich den Rang über den Adel und die Fürstlichen Räthe anweisen, zum Vortheil derer Doctorum entschieden.

Hier zeigt sich die Art zu connectiren in der Particul **nicht nur, sondern auch**, und in dem Relativo **als welche**, so beydes nach oben gegebenen Grund-Lehren Mittel sind, die Ursachen in einen Satz unvermerckt mit einzubringen.

Oder:

Auf die Frage: Ob ein Doctor vor einem Secretario den Vortritt habe? läst sich mit denen meisten Publicisten aus denen Reichs-Gesetzen, **welche** denen Doctoribus den Rang so gar vor dem gemeinen Adel und denen Fürstlichen Räthen eingestehen, die Antwort am füglichsten ertheilen.

CI. Hättest du Lust, noch ein und andere rationem rationis mit in den ersten Periodum simplicem einzunehmen, könte solches auf folgende und andere oben angezeigte Art gar füglich geschehen:

Daß die Reichs-Gesetze bey der Frage: Wie die Doctores und Secretarii gegen einander im Range stehen? vor die erstern sich erklären, und selbigen den Vortritt so gar vor denen Fürstlichen Räthen und dem geringern Adel einräumen, solches erhellet unter andern daraus, daß eines Theils in dem Reichs-Abschiede de Anno 1500. denen von Adel, so nicht Ritter oder Doctor sind, alles Silber und Gold zu tragen verbothen, andern Theils in der Policey-Ordnung denen Doctoribus zwischen denen Grafen und Rittern der Platz angewiesen, und darneben nochmals eine höhere Tracht, als denen Rittern und Fürstlichen Räthen, zugestanden worden ist.

CII. Dergestalt hättest du die dritte Rationem rationis noch übrig, welche du in einen Periodum simplicem alleine, oder auch nach Gefallen zusamt der Objection in einen dergleichen bringen kanst. Z. E.

Dessen

Dessen allen ohngeacht, auch unerwogen der beständigen Observanz, welche besage unzehliger Urkunden, wovon ich nur das eintzige Exauctorations-Diploma Wenceslai aufstellen will, vor die Doctores sich erkläret, hat dennoch ein gewisser Autor, das Gegentheil zu behaupten, und darauf sich hauptsächlich zu gründen gesucht, daß ꝛc.

CIII. Gefällt dir aber auch dieses nicht, sondern willst lieber alle drey Rationes rationis in einem einfachen Periodo beysammen sehen: So kanst du solches ebenfalls durch die oben dargereichten Grund-Reguln und zwar auf nachfolgende Art bewerckstelligen.

Supponire, daß der so C. zu lesende Periodus, in welchem die Frage mit der Hauptursache enthalten, voraus gehe, und schicke ihm die drey Rationes rationis auf diese Art in einem Periodo simplici nach:

Denn da werden nicht nur die Doctores in der Policey-Ordnung Caroli V. de Anno 1558. über die Ritter und Räthe gesetzt, und diese zu einer geringern Kleider-Tracht als jene angewiesen; sondern es findet sich auch schon in dem Reichs-Abschiede de Anno

no 1500. daß die von Adel, so nicht Ritter oder Doctor sind, keine Perlen, Gold, oder Silber tragen sollen, da hingegen denen, so zugleich Doctores sind, diese Freyheit vergönnet wird; welchem allen die vor die Doctores redende beständige Observanz sich annoch zugesellet, und denenselbigen besage der beym Goldast. c. l. befindlichen Exauctorations-Urkunde Kayser Wenceslai, worinnen die Doctores nach denen Frey-Herren, jedoch noch vor denen Rittern und Edelleuten, unterzeichnet haben, den Platz vor dem gemeinen Adel einräumet.

Oder: Wobey die vor die Doctores streitende beständige Observanz, als welche denenselben besage ꝛc. nicht außer aller Consideration zu lassen.

CIV. Trägst du endlich Belieben, die Frage gantz alleine zum voraus zu setzen, und hernach die Haupt-Ursache mit ihren drey besondern Beweisen in einen Periodum simplicem zu bringen, kan ich dir auch darinnen gar leichte zu Willen seyn.

Z. E. Es pfleget nicht ohne Ursache die Frage aufgeworffen zu werden: Ob die Doctores den Rang vor denen Secretariis zu nehmen befugt

befugt sind ꝛc. welche aber billig mit ja beantwortet wird. Denn da räumen die Reichs-Gesetze denen Doctoribus dadurch den Rang so gar vor dem geringern Adel und denen Fürstlichen Räthen ausdrücklich ein, daß sie **nicht nur**, wie aus Kayser Caroli V. Policey-Ordnung zu ersehen, die Doctores über die von Adel und Fürstlichen Räthe setzen, und denenselbigen eine höhere Tracht, als diesen, zugestehen, **sondern auch** so gar, wie aus dem Reichs-Abschied de Anno 1500. alsofort erweißlich zu machen, denenjenigen von Adel, die nicht Doctores sind, Gold und Silber zu tragen nachdrücklich untersagen, denen Doctoribus hingegen solche Tracht verstatten, **mithin** dem bloßen Adel den Platz nach denen Doctoribus anweisen, **womit** sich auch der Brauch, und das Herkommen voriger Zeiten, nach welchen die Doctores besage der Exauctorations-Urkunde Kaysers Wenceslai beym Goldast. c. l. den Vorzug vor dem Adel behauptet, beständig conformiren.

Hier siehest du nun, daß man ohne Zwang gar vielerley in einen Periodum simplicem bringen könne, und solcher gestalt die Propositiones und deren Verbindung, wenn man an-

ders

ders die oben angegebenen Grund-Regeln wohl beobachtet, in seiner Gewalt habe.

CV. Wir gehen dahero weiter fort, und wollen sehen, wie das biß anhero in einfachen Periodis vorgetragene Stück unsers vorhabenden Problematis in Periodos compositas sich bringen lassen werde. Aus der Thesi und Ratione bekommst du nach obigen Lehr-Sätzen einen Periodum causalem, consecutivam, conditionalem, explanativam, und dergleichen, unter welchen du dir diejenigen auslesen must, welche bey deinem vorhabenden Themate am besten ins Gehör fallen. Denn daß an manchen Orten ein Periodus v. g. causalis besser, als ein Consecutiva, und umgekehrt, dieser jezuweilen besser als jener klinge, solches wird dir ein gesundes Gehör gar leicht glauben machen, ohnerachtet man gar häuffig in Schrifften darwider verstossen siehet. Hier an diesem Orte dürffte der Eingang mit dem causali und conditionali bey weiten nicht so gut, als mit dem Consecutiva und Explanativa zu machen seyn, maßen es nicht gar zu wohl lauten würde, wenn man die Ausarbeitung des Problematis also anfangen wolte:

Weiln die Reichs-Gesetze, oder: Woferne die Reichs-Gesetze denen Doctoribus den Rang

über

über den Adel und Fürstlichen Räthen einräumen: so wird die Frage: Ob ein Doctor &c. mit ja beantwortet werden müssen.

Da hingegen es viel natürlicher klingen würde, wenn ich sagte:

Nachdem die Reichs-Gesetze denen Doctoribus in ihrem Range vor denen von Adel und Fürstlichen Räthen dahin zu statten kommen, daß sie selbige ausdrücklich über beyde hinauf setzen: So wird die Frage: Ob die Doctores vor denen Secretariis den Rang haben? wohl schwerlich anders, als mit ja, beantwortet werden können.

CVI. Hast du Lust die drey Rationes rationis per explanationem in diesen Periodum consecutivam mit einzunehmen, und an das erstere Membrum zu verknüpffen: So würde es also angehen:

Demnach die Reichs-Gesetze die Doctores ausdrücklich über den Adel und die Fürstlichen Räthe hinan setzen: Maßen nicht nur die Policey-Verfassung Caroli V. diese Ordnung beobachtet, und noch darzu denen Doctoribus eine reichere Kleider-Tracht vor denen

nen von Adel und Fürstlichen Räthen gestattet, sondern auch der Reichs-Abschied von Anno 1500. denen von Adel, so nicht Doctor oder Ritter sind, alles Goldes und Silbers in der Kleider-Tracht sich zu enthalten auferlegt, und eben dadurch die Doctor-Würde vor einen höhern Gradum dignitatis zu erklären scheinet; hiernechst auch die Gewohnheit und das Herkommen den Rang derer Doctorum vor denen Secretariis nicht wenig bestätiget; Gestalten denn in dem Absetzungs-Diplomate Kaysers Wenceslai beym Goldast. c. l. die Frey-Herren zuerst, nach diesen die Doctores, und dann erst der gemeine Adel als Zeugen unterschrieben zu lesen sind: Als trage ich kein Bedencken, die Frage: Ob ein Doctor &c. mit ja zu beantworten.

CVII. Alldieweiln aber nach meinem Gehör das letzte Membrum dieses Periodi in Vergleichung gegen das erstere mir etwas zu kurtz vorkommen will: So scheinet besser gethan zu seyn, wenn man die dritte Rationem rationis zurücke behält, und selbige folgender gestalt hinten an das andere Membrum per modum explanationis mit anhängt:

Demnach die Gesetze des Teutschen Reichs die Doctores gar vernehmlich dem geringern Adel und denen Fürstlichen Räthen im Range vorziehen: Immaßen denn die Policey-Ordnung Caroli V. die Doctores über die Ritter und Fürstlichen Räthen hinan setzt, und denenselben eine reichere Kleider-Tracht als dem Adel gestattet: Hiernächst der Reichs-Abschied von Anno 1500. denen von Adel, so Doctores zugleich sind, Gold und Silber zu tragen erlaubt, denen bloßen Edelleuten aber untersaget, woraus vor den Rang derer Doctorum kein geringes Argument erwächst: Als kan ich nicht absehen, mit was Grunde man denen Secretariis den Vortritt vor denen hoch-graduirten einräumen will: Absonderlich da die Praxis voriger Zeiten sich mit denen angeführten Reichs-Gesetzen conformiret, und deren Usum bestätiget, auch allenfalls denenselben eine Interpretationem usualem darreicht, wovon ich statt aller nur das eintzige Exauctorations-Diploma Wenceslai beym Goldast. c. l. worinnen die Doctores zwischen denen Frey-Herren und Edelleuten als Zeugen unterschrieben, zum Beweiß aufstellen will, welches um so viel desto höher hierinnen zu achten, als selbiges in der gesamten Herren Chur-Fürsten

Nah-

Nahmen aus der Chur-Mayntzischen Cantzley geflossen, und solcher gestalt mit der Churfürstlichen Auctorität befestiget ist.

CVIII. Was aus der Objectione und Responsione vor Periodi fliessen, ist abermals oben zu sehen, deme zu folge man im gegenwärtigen Falle den concessivam und adversativam am besten wird anbringen können.

Z. E. Und ob wohl ein gewisser Gelehrter in einer besonders hiervon verfaßten Schrifft mit vielen Beweiß-Gründen das Gegentheil dar zu thun, und zu behaupten getrachtet, daß die angeregten Reichs-Gesetze durch eine zufälliger Weise ergriffene Ordnung keinen Rangs-Unterschied machen wollen: So fällt doch dieser Einwurff von selbsten über den Hauffen, wenn man dargegen erwegt, daß die Doctores besage der beym Itter im Tractat de Gradibus Academicis befindlichen Urkunde bey Carolo V. den Vorzug vor dem gemeinen Adel in contradictorio behauptet, und solcher gestalt den streitig geschienenen Sinn derer Reichs-Gesetze durch die von Kayserl. Majest. auf gewisse maße erlangte Interpretationem avthenticam außer allen Zweiffel gestellt.

CIX. Wolte man einen Periodum adversativam machen, würde es auf folgende Art am füglichsten bewerckstelliget werden können:

Zwar hat ein gewisser berühmter Gelehrter den aus denen Reichs-Gesetzen hergenommenen Beweiß-Grund dadurch zu entkräfften gesucht, daß er vorgegeben, die in sothanen Gesetzen beliebte Ordnung sey zufälliger Weise ergriffen worden, und habe nicht die Meynung, daß hierdurch denen Doctoribus einiger Vorzug im Range eingeräumet werden sollen: Nachdem aber die Doctores unter Carolo V. in dieser Sache wider den bey dem Kayser sich beschwerenden Adel obgesiegt: ist dadurch der Sinn dieser Reichs-Gesetze, wo nicht per interpretationem authenticam, dennoch per judicialem & usualem außer allen Zweiffel gediehen.

CX. Solcher gestalt wäre nunmehro ein Stück des obigen Problematis durch die Periodos simplices und compositas geführt, und weiter nichts übrig, als daß wir es mit dem Reste auf gleiche Weise halten, da denn die Reihe die übrigen vier Haupt-Beweise des vorhabenden Thematis trifft. Nun kan aber nach denen oben angegebenen Principiis aus diesen

vier

vier Propositionen, wenn sie, ohne der Structur Gewalt anzuthun, in einen eintzigen Periodum gebracht werden sollen, nicht wohl etwas anders, als ein Periodus simplex, weil es Partes Chriæ sibi similes sind, gemacht werden, welcher nach denen obigen Regeln also lauten könte:

Es ist auch solches um so viel weniger einigen Zweiffel unterworffen, als die Kayserl. Majest. denen Doctoribus durch die Academien die Doctor-Würde nach dem Fuß derer obbemeldeten Reichs-Gesetze, und mit allen denen in selbigen dieser Dignität zu gute geordneten Vorzügen ertheilen läst, und solcher gestalt die Doctores gleichsam in ihren und des Reichs besondern Schutz und Vorspruch nimmt, in welchem sie um so mehr vor allen wiedrigen Anmuthungen sicher seyn müssen, als es sonsten gar ein schlechtes um die Kayserlichen Gnaden seyn würde, wenn selbige eines jeden auch wohl nur Privat-Mannes Gutdüncken unterworffen seyn, und eine von Kayserlicher Majestät in höhern Stand erhabene Person keinen andern, als den vormals gehabten Rang, erlangen solte, deme bey gegenwärtiger Frage annoch dieses hinzu zu setzen seyn möchte, daß der Vor-

zug derer Doctorum vor denen Secretariis auf der Billigkeit und dem wahren Grunde des Ranges beruhe; gestalten es damit lediglich auf die Verdienste gegen das gemeine Wesen und die Wichtigkeit dessen, womit ein jeder Stand beschäfftiget ist, ankommt, welches letztere bey einem gelehrten Doctore, in Erwegung des grossen Umfangs und der unergründlichen Tieffe derer Wissenschafften, ohne Zweiffel von etwas weiterm Inbegriff und grösserm Gewichte, als bey denen mit weit leichtern Dingen beschäfftigten Secretariis, seyn dürffte.

CXI. Ist dir dieser Periodus zu lang, wie er mir denn selbst nicht zum besten gerathen vorkommt, und du wilst ihn getheilt haben, so will ich dir auch hierinnen mit einem Exempel vorgehen, und dabey nochmals zeigen, wie du aus einem Periodo simplici zwey und mehr dergleichen sollst machen können.

Z. E. Auf den Fuß dieser Reichs-Gesetze nun lassen die Römischen Kayser die Academischen Würden und sonderlich den Gradum Doctoralem durch die Universitäten im Römischen Reiche austheilen, welche dahero kein Privat-Mann durch eigenen Dünckel und in

seinem

seinem Gehirn entsprungene Rangs-Ordnungen zernichten, und die Doctores des ihnen aus denen Reichs-Gesetzen zustehenden Vorzugs berauben kan, maßen es sonst um eines Röm. Kayſers ausgetheilte Gnaden, wenn ein jeder durch eigenmächtige Verweigerung dieselben solte entkräfften, und ihrer Würckungen entsetzen können, gar schlecht beschaffen seyn würde.

Ja es würde sich hieraus das fernere Inconveniens Schluß-Weise ergeben, daß ein von Kayserl. Maj. neu gemachter Edelmann oder Freyherr durch sothane Standes-Erhöhung keinen weitern Rang oder Vorzug, als er zuvor gehabt, erlange, dergleichen doch biß anhero noch kein Stand des Reichs, wenn sothane Standes-Erhöhungen ihme gebührend kund gethan, und sonst sein etwan dabey mitwaltendes Interesse nicht außer Augen gesetzet worden, verhänget hat.

Es ist auch dieses alles um so viel weniger einigem Zweiffel unterworffen, als der Vorzug derer Doctoren vor denen Secretariis auf die natürliche Billigkeit und den wahren Grund des Ranges, womit es grösten Theils auf die Nothwendigkeit und

Nutzbarkeit bey dem gemeinen Wesen, wie auch die nobilitatem Objecti ankommt, sich zu stützen scheinet, gestalten sothane Eigenschafften bey denen mit denen weitläufftigen Wissenschafften der verworrenen und weitschweiffigen Rechts-Gelehrsamkeit beschäfftigten Doctoribus viel sichtbarer erscheinen, als selbige hingegen bey denen Secretariis und ihren ordentlichen Verrichtungen so deutlich nicht zu erkennen sind.

CXII. Wir schreiten also auf die Objectiones und Responsiones, so wir oben nach dem fünfften Beweise angebracht, weiter fort, aus welchen, wenn sie in einen Periodum compositam genommen werden sollen, nach obigen Grund-Regeln ein Periodus concessiva, adversativa, explanativa und causalis gemacht werden kan, welche Gattungen deswegen allesamt in gegenwärtigen Fall sich anbringen lassen, weil die Antwort auf jeden Einwurff zugleich eine Ursache oder Beweiß-Grund abgiebt, wie solches die Probe alsofort zeigen wird.

CXIII. Periodus concessiva.

Gesetzt aber auch, es wäre an dem, daß mit denen Doctoribus ein grosser Mißbrauch vorgehe,

gehe, und vielen ungeschickten und dahero unwürdigen Leuten diese Dignität von denen jezuweilen Geld-begierigen Facultäten ertheilet werde: So wird doch an vielen Orten mit denen Secretarien-Titul nicht weniger Handel und Wandel getrieben, und mancher nichtswürdiger Mensch, ja wohl gar nur Teutscher Schreiber, so hernachmals die zu dem neuen Dienste gehörigen Wissenschafften zu grossen Schaden derer Unterthanen eines Landes erst durch die Länge der Zeit erlernen muß, durch Vorspruch und vielerley andere ungleiche Wege zu einen Secretariat befördert, daß also die Secretarii, so viel den angegebenen Mißbrauch betrifft, welcher ohnedem bey allen Fällen nicht wohl vermieden werden kan, sondern der menschlichen Schwachheit zu gute gehalten werden muß, denen Doctoribus wenig vorzuwerffen haben, absonderlich, da denen letztern bey diesem Einwurff annoch dieses nicht wenig zu statten zu kommen scheinet, daß noch andere Mittel, die geschickten Doctores von denen ungeschickten zu sondern übrig sind, und man dahero nicht Ursache habe, beyde gleichsam in eine Brühe zu werffen, und jenen um dieser halber wehe zu thun.

CXIV. Periodus adversativa.

Nun weiß man zwar den Mißbrauch, welchen die Academien mit denen Promotionen dadurch treiben, daß sie vors Geld offt denen ungeschicktesten Leuten den Doctor-Huth auffsetzen, gar hoch anzuziehen: Allein zu geschweigen, daß man bey dieser menschlichen Schwachheit nichts dergestalt vollkommenes antrifft, wobey der Mißbrauch durchgehends solte vermieden werden können: So werden die Secretariats-Titul und Aemter leider eben so wohl als jene verschleudert, dergestalt, daß man nicht weniger nichts-würdige Leute mit diesem Nahmen prangen sieht, als unwürdige Doctores antrifft, woher sodann ohnschwer zu ermessen, daß man gantz andere Mittel, die unwürdigen Doctores von denen geschickten zu unterscheiden, ausfündig machen müsse, als daß man diese, was jene doch allein verschuldet haben, zugleich mit entgelten lasse.

Bey diesem Periodo ist schon ein ander Artificium, die drey Responsiones in das letztere Membrum zusammen zu bringen, als bey jenen, gebraucht worden, gestalten man hier der Regel, welche oben bey dem Periodo simplici gegeben worden ist, daß man nemlich zwey Rationes oder Responsiones, wenn eine aus der

andern

andern Schluß-Weise fliest, durch die Formul, woher sodann ohnschwer zu ermessen, mit denen vorhergehenden verbinden könne, sich bedienet, da man hingegen bey dem vorhergehenden Periodo durch das Relativum die Responsiones, weil sie zugleich Rationes abgeben, mit eingewürckt hat.

CXV. Periodus causalis.

Und weiln, oder: Alldieweiln es auch mit denen Secretariaten dahin gediehen, daß ein jeder nur halb gelehrter, ja offt gar un-studirter Schreiber durch allerhand ausgekünstelte Mittel und Wege zu dem Titul und dem würcklichen Amte eines Secretarii gelangen kan: über dieses die menschliche Unvollkommenheit bey keinem Stande die völlige Abstellung aller und jeder Mißbräuche leidet: Zum wenigsten verschiedene andere Mittel sich zeigen, wodurch man die ungeschickten Doctores von denen geschickten entscheiden kan: So dürffte der Einwurff, da man den grossen Verfall der Academien in Austheilung der Doctor-Würde so hoch anzusetzen pfleget, bey dieser Sache gar wenig Würckung thun.

CXVI. Am allernatürlichsten aber würde wohl allhier der Periodus explanativa klingen.

Z. E.

Z. E. So haben auch die Secretarii wenig Ursache, denen Doctoribus den grossen Mißbrauch, welcher jezuweilen aus eitler Geldsucht derer Facultisten mit Ertheilung der Academischen Würden getrieben wird, vorzuwerffen: maßen eben dergleichen nicht nur bey denen Secretariaten, zu welchen nicht selten schlechte Leute, und wohl gar bloße Teutsche Schreiber, vors Geld oder auf partheyischen Vorspruch hoher Personen gelangen, sondern auch überhaupt bey allen menschlichen Handlungen dieses sich äusert, daß die Gebrechen und Mißbräuche so schlechterdings nicht vermieden werden können, wobey denn nicht wenig in Consideration kommt, daß im gegenwärtigen Fall, so viel die Doctores betrifft, noch andere Mittel übrig gelassen seyn, wodurch man so zu reden die Schaafe von denen Böcken sondern, und, daß die schuldigen nicht mit denen unschuldigen zugleich gekräncket und verdammet werden mögen, verhindern kan.

Wobey ich nur noch dieses erinnern wollen, daß zwar die Redens-Art, die Schaafe von denen Böcken sondern ꝛc. allhier noch so leidlich angebracht, und dahero bey dem vorhabenden Themate noch wohl passiren möchte,

bey

bey andern Gelegenheiten aber dergleichen bibli-
sche Gleichnüsse und Allegorien mit guter Be-
hutsamkeit zu Vermeidung des Ubelstandes ge-
braucht werden müssen, gestalten nicht wohl zu
entschuldigen seyn würde, wenn man gegen einen
grossen Herrn diese Redens-Art in einem geforder-
ten Gutachten oder einer andern Schrifft anbrin-
gen wolte. Zum wenigsten läufft man mit der-
gleichen figurirten Expressionen Gefahr, daß
Leute von zarten Gewissen uns dieses als eine
Geringschätzung der heiligen Schrifft ausdeu-
ten, welchen Vorwurff man mit andern gleich-
gültigen Worten gar leichte vermeiden kan.
Nach denen gemeinen Oratorischen Lehr-Sä-
tzen heissen zwar dieses, wenn man auf eine Hi-
storie, oder einen Biblischen Spruch abzielt,
schöne Realien und Argutien, bey gesetzten Leu-
ten aber führet es, wenn man nicht außer-or-
dentlich sparsam damit verfährt, den Titul ei-
nes leeren Wort-Geräusches, dessen diejenigen,
so eine zum Stylo publico geschickte Feder er-
langen wollen, sich gäntzlich zu enthalten haben.

CXVII. Wilst du aus angeregter Obje-
ction und denen darzu gehörigen Responsioni-
bus einen bloßen Periodum simplicem haben,
kan ich dir auch darmit dienen, maßen es nicht
übel klingen würde, wenn ich setzte:

Hier-

Hierwider, oder dem entgegen, wissen diejenigen, so der widrigen Meynung beygethan sind, den grossen Mißbrauch, welcher mit Austheilung derer Academischen Würden von denen Facultäten nicht selten getrieben wird, gar hoch anzurechnen; sie richten aber damit nichts mehr aus, als daß man ihnen im Gegentheil nicht nur den eben so grossen Verfall, mit denen Secretariaten, so offt denen elendesten Leuten gegeben zu werden pflegen, vor Augen stellet, sondern auch sie überhaupt auf die menschliche Schwachheit verweist, welche die gäntzliche Vermeidung aller Mißbräuche fast gar nicht gestattet, mithin zu Absonderung derer geschickten und ungeschickten Doctorn gantz andere Mittel, als solche, wodurch die gelehrtesten Männer denen elendesten Stümpern gleich gehalten, und mit denenselbigen gleichsam in eine Reihe gesetzet werden, ausfündig machen heist.

CXVIII. Wir kommen dahero auf die sechste Probation, welche entweder mit in den im vorhergehenden bereits ausgearbeiteten Periodum simplicem durch die Connexion: Zu geschweigen, daß die Doctor-Würde der höchste Rang ist ꝛc. mit eingenommen, oder besonders in einen Periodum simplicem gebracht

werden

werden kan, davon mir das letzte das beste zu seyn scheinet.

Z. E. Diesen angeführten Beweiß-Gründen, ohnerachtet sie vor sich zur Entscheidung der aufgeworffenen Frage schon hinlänglich scheinen, ist annoch hinzu zu fügen, daß ꝛc.

Oder:

Endlich ist auch dieses nicht außer aller Consideration zu lassen, daß die Doctor-Würde bey denen Gelehrten, so keine Bedienungen suchen, fast die höchste Ehren-Stuffe ist, welche man dahero nicht so tieff herunter setzen solte, nachdem die Gelehrten ohnedieß in verschiedenen Provintzien Teutschlandes von sehr vielen Ehren-Aemtern ausgeschlossen werden, und solcher gestalt fast wenig Gelegenheit, empor zu kommen, vor sich sehen, sondern eben dadurch, daß sie vor ihre Verdienste keine Belohnung wissen, ihre offt herrlichen Talente, womit sie dem Staat zum besten viel mehr hätten erwuchern können, aus einer durch dergleichen Niederschlagung entspringenden Niederträchtigkeit zu vergraben, sich genöthiget finden.

CXIX. Nunmehro folgt eine Haupt-Objection mit einer doppelten Antwort, nebst einer Neben-

Neben-Objection mit ihrer Beantwortung, welche wir der erwehlten Methode zu folge erstlich in einfache, hernachmals in compositas Periodos bringen wollen.

Z. E. Wiewohl diejenigen, so der wiedrigen Meynung beypflichten, alle diese angeführten Beweise, wie gründlich selbige auch sind, dadurch auf einmal zu Boden zu richten gedencken, daß sie auf die denen Teutschen Reichs-Fürsten in dem Westphälischen Frieden eingestandene unumschränckte Gewalt, Gesetze zu geben, und Verordnungen in ihren Landen ihres Gefallens zu machen, sich zu beruffen, auch, daß dieselbige, wenn denen Ständen des Reichs die freye Disposition über den Rang derer Doctorn abgeschnitten werden solte, einen mercklichen Abgang leiden würde, mit nicht geringem Schein vorzugeben wissen. Alleine es fallen alle diese Einwürffe auf einmal hinweg, wenn man erweget, daß hier nur bloß von dem Falle, wenn ein Landes-Herr nicht etwas anderes verordnet, die Frage sey, welche bey stillschweigenden Landes-Gesetzen aus denen Reichs-Constitutionen um so viel mehr zu entscheiden seyn dürffte, als dieselbigen bekanter maßen im gantzen Reiche in subsidium angenom-

men

men, und dabey, daß von Kayserl. Majest. die Academischen Würden ihren Ursprung haben, klar und deutlich im Munde führen.

CXX. Periodus consecutiva.

Und ob wohl wider dieses alles eingewendet werden will, daß einem Teutschen Reichs-Fürsten in dem Westphälischen Friedens-Schlusse mit und unter der völligen Landes-Hoheit, und der daraus fliessenden freyen Macht, Gesetze in seinem Lande zu geben, zugleich die Gewalt über derer Doctoren Rang, und dessen beliebige Einschrenckung eingeräumt worden sey: So erlangt doch dieser Einwurff dadurch seine ungezweiffelte Erledigung, wenn man erwegt, daß sothanes Recht denen Landes-Herren durch obige Lehr-Sätze keines weges in Zweiffel gezogen, sondern nur dieses behauptet wird, daß in dem Fall, da die Gesetze eines Teutschen Chur- oder Fürstenthums von dem Range derer Doctorum stille schweigen, die Reichs-Gesetze ihre Verbindlichkeit erreichen, und denen Doctoribus den Vorzug vor denen Secretariis zuerkennen.

CXXI. Wir machen uns also an die erste Exception mit ihren Beweißen, welche in simpeln Periodis also lauten würde:

So viel will man allenfalls wohl einräumen, daß die auf Holländischen Universitäten creirten Doctores, weil sie ihre Gerechtsamen aus denen Händen Kayserl. Majest. durch die im Römischen Reiche von denen Kayserrn gestiffteten Academien nicht empfangen, und solchemnach derer in denen Reichs-Gesetzen denen Doctoribus zu gute verordneten Vorzüge sich nicht zu erfreuen haben, von der Reichs-Cammer auch aus eben dieser Ursache zu Assessuren und Procuraturen nicht zugelassen werden, hieher nicht gerechnet, viel weniger mit denen Chur- und Fürstlichen Secretariis des Rangs halber füglich in Vergleichung gebracht, oder diesen aus oberwehnten Gründen vorgezogen werden können. Denn daß die Holländischen Universitäten, noch von denen Zeiten her, da Holland noch zu denen Spanischen Nieder-Landen gehört, und samt diesen eine Reichs-Provintz ausgemacht, Kayserliche Privilegia über die zu ertheilenden Academischen Würden aufzuweisen haben, solches kan ihnen, nachdem nunmehro diese Verbündlich-

keit

keit gegen das Römische Reich aufgehöret, und solcher gestalt alle Kayserliche Begnadigungen ihre Würckung verlohren, so wenig zu statten kommen, als der Stadt Tübingen die Gültigkeit des ihr von denen Römischen Päbsten zur Zeit der daselbst noch floriren-den Römisch-Catholischen Religion ertheilten Privilegii, daß nemlich deren Einwohner und Studiosi wegen des Fisch-Mangels in der Fasten Fleisch sollen essen dürffen, heutiges Tages weder vor ihre Einwohner noch die daselbst studirenden Catholicken von dieser ihren Glaubens-Genossen und vorgesetzten Geistlichkeit ferner eingestanden werden will.

CXXII. Periodus composita und zwar explanativa, welcher deswegen allhier angeht, weil die Exceptio in Ansehen ihrer Rationen zur Thesi wird:

Z. E. Von denen Holländischen Doctoribus fällt allerdings ihres Ranges halber vor denen Secretariis annoch starcker Zweiffel vor, anerwogen dieselben auf keinen Kayserl. Academien, woher wir doch oben alle Gerechtsamen derer Doctorum hergeleitet, creirt, mithin derer oberwehnten Teutschen Reichs-Gesetze, und des denen Doctoribus in selbi-

gen zu gute verordneten Vorzugs vor denen von Adel und Fürstlichen Räthen sich nicht zu erfreuen haben, worinnen uns auch die Reichs-Cammer, welche keine Holländische Doctores zu Cammer-Assessuren und Procuraturen annehmen will, mit ihren Exempel zu statten kommt, (oder welches um so mehr Beyfall findet, als die Reichs-Cammer unsern angegebenen Gründen dadurch, daß sie keine Holländische Doctores zu Assessuren und Procuraturen zuläst, mit ihrem Exempel beytritt.)

CXXIII. Und obwohln die Holländischen Academien von denen Zeiten her, da die vereinigten Niederlande noch ein Theil derer Spanischen waren, und samt diesen in des Reichs Schirm und Verspruch stunden, verschiedener Kayserl. Privilegien sich rühmen, wodurch ihnen das Recht, die Academischen Würden auf eine im gantzen Römischen Reiche gültige Art zu ertheilen gegeben worden seyn soll: So mag ihnen doch solches nach nunmehro aufgehobenem Nexu mit dem Römischen Reiche, als wodurch alle Kayserl. Privilegia, und deren Würckung durch das Reich zugleich wieder zurück genommen worden sind, so wenig helffen, als

der

der Stadt Tübingen der Genuß ihres von denen Römischen Päbsten zur Zeit des annoch daselbst florirenden Catholicismi ertheilten Privilegii, daß nemlich die daselbst wohnenden und sich aufhaltenden wegen Mangel der Fische in der Fasten sollen Fleisch essen können, heutiges Tages nach geänderтem Zustande der Religion von denen Catholischen Geistlichen ferner gestattet werden will.

CXXIV. Gleicher gestalt findet hier Periodus comparativa etwan in folgenden Terminis statt:

Gleichwie aber die Holländischen Doctores auf keinen Kayserl. privilegirten Universitäten ihre Doctor-Würde erlanget, und dahero derer denen Doctoribus in denen Reichs-Gesetzen zu gut verordneten Vorzüge sich keinesweges zu erfreuen haben; gestalten denn solches bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, als zu welchen keine Holländischen Doctores zu Assessoribus genommen und zugelassen werden, eine ausgemachte Sache ist: Also hat es auch mit demjenigen, was biß daher vom Range derer Doctorum vor denen Secretariis behauptet worden, nicht die

Meynung, als wenn man hierdurch die Holländischen Doctores denen übrigen im Römischen Reiche gleich setzen, und denenselbigen aus denen ihnen gar nicht zu statten kommenden Reichs-Gesetzen den Vorzug vor denen Secretariis zuschreiben wolle: Worwider sie nicht schützen mag, daß die Holländischen Universitäten Kayserl. Privilegia, welche ihnen zu der Zeit gegeben worden, da die gesamten Niederlande dem Reiche noch verwand gewesen, sich rühmen: maßen durch den aufgehobenen Nexum &c.

CXXV. Exceptio 2. und 3.

Gleicher gestalt hat man denen Doctoribus Bullatis hierdurch das Wort zu reden sich nicht vorgesetzt; Gleich wie auch im Gegentheil diejenigen Secretarii nicht mit gemeynt sind, welche etwan nach dem Exempel und der Einrichtung des Turinischen Hofes die Stelle derer geheimden Räthe vertreten, und den Character derer Ministers mit vollem Rechte führen.

CXXVI. Contrarium I. Immittelst räumt man denen Landes-Herren nebst obigen das Recht über die auf Teutschen Academien creirten Doctores gar gerne ein,

daß

daß sie selbige in ihren Landen zur Praxi, bevor sie sich denen Landes-Gesetzen gemäß darzu habilitirt, zuzulassen, keines weges gehalten seynd, in mehrerem Betracht, daß dieses ein Mittel ist, wodurch man den Unterscheid zwischen gelehrten und ungeschickten Doctoribus erfahren, und denen Mißbräuchen, in welche die Academien mit Ertheilung derer Würden verfallen, vorbeugen und abhelffliche Maße geben kan, dessen denn ein Landes-Herr um so mehr befugt seyn muß, als ihm die Sorge vor das Wohl seines Staats hierunter insonderheit oblieget, und durch die Menge derer ungeschickten Zungen-Drescher seinem Lande ein grosses Unheil zugezogen werden kan.

CXXVII. Contr. II. Und eben dieses ist die Ursache, warum denen Landes-Herren nicht zu verargen, daß dieselben auf ihren Academien die anderer Orten creirten Doctores ihre Lectiones nicht eher anschlagen lassen, als biß sie deren Geschicklichkeit versichert sind, gestalten sie hierbey auf die bloße Vermuthung, so die Facultäten sonst vor sich haben, keines weges zu trauen schuldig, sondern billig durch einige vorhergehende Erkäntnüß gewissere Erkundigung einzuziehen, und die

Doctores zur Anmeldung anzuhalten, um so mehr berechtiget sind, als der Wohlstand erfordert, daß die aus fremden Orten kommenden Doctores einen Landes-Fürsten in Ansehn der ihm zustehenden Tutelæ Academiarum um dergleichen Vergünstigung ansprechen und ersuchen.

CXXVIII. Hier hast du also die Application der obigen Grund-Lehren an der aufgeworffenen Frage. Damit du aber eine an einander hangende Probe, in welcher sich die gantze Structur am besten beurtheilen läst, lesen kanst, so will ich dir eine hieher setzen, und selbige erst nach der Lehre von der Chrie abtheilen, nachmals aber in einem völligen Zusammenhang ausarbeiten, und die Beurtheilung des hin und wieder gebrauchten Kunst-Griffs deiner eigenen Geschicklichkeit überlassen.

Disposition.

Thema sive Quæstio: Ob eines Churfürstl. Ambassadeurs Gemahlin den Rang vor einer regierenden Reichs-Fürstin in dieser ihrem eigenen Pallast habe?

Assert. sive Responsio:

Churfürstl. Seite bejahet man selbiges.

Pro-

Probationes, und zwar

Prob. I. Weil die Churfl. Gesandten vom ersten Range Characterem repræsentatiam haben.

Obj. Die Fürsten gestehen denen Chur-Fürsten das Vor-Recht, Gesandten vom ersten Range alleine schicken zu können, nicht ein.

Conclusio hieraus: Dahero solte billig kein Unterscheid zwischen denen Churfürstl. und Fürstl. Gesandten und deren Gemahlinnen gemacht werden.

Prob. a) Fürstnerius hat es gründlich erwiesen.

Prob. b) Die Fürsten haben auch, wenn ein anderes unternommen werden wollen, allemal widersprochen.

Z. E. Beym Westphälischen Frieden, beym Niemwegischen Frieden, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg.

Resp. Es kommt nicht auf die Fürsten hierinnen an, sondern auf den Brauch der Völcker in Europa, und die Reichs-Gesetze, welche beyde denen Churfürsten solches Recht einräumen, denen Fürsten aber aberkennen.

Prob. a) Weil alles Ceremoniell, wo keine ausdrücklichen Verträge verhanden, aus dem Welt-Brauche sich herschreibet.

Prob. Weil der Unterscheid zwischen Ambassadeurs und Envoyés neu ist, und die Fürsten andere Potenzien nicht haben zwingen können, ihren Gesandten das Tractament der Ambassadeurs zu geben.

Rat. Worzu die auswärtigen Cronen dadurch bewogen worden sind, weil doch ein Unterscheid zwischen einem Fürsten und einem grossen Könige bleiben muß.

Rat. Es sind sehr kleine Fürsten in Teutschland, denen ein Königl. Tractament schlecht anstehen würde.

Prob. 2. Franckreich, Spanien, und alle Europäischen Könige gestehen denen Churfürstl. wegen ihrer ansehnlichen Macht das Recht der Ambassaden willig ein.

Prob. 3. Kayserl. Majest. selbst verweigern sich dessen nicht.

Rat. Sie haben sich in der Capitulation darzu anheischig gemacht.

Prob. 4. Es gehen auch die Churfürstl. Gesandten denen regierenden Reichs-Fürsten so gar im dritten Ort vor.

Ratio hujus rationis posterioris: Es ist dieses letztere allerdings Herkommens.

Prob. a) Denn 1630. ist es geschehen.

Objicitur: Dieses ist unter denen Kriegs-Unruhen erfolgt.

Resp. α) Es ist so verwirrt nicht hergegangen, daß die in Person gegenwärtigen Fürsten nicht hätten auf die Ehren-Bezeigungen dencken können.

Resp. β) Mit dieser Objection würde man alle zu selbiger Zeit vorgefallene Handlungen über den Hauffen werffen können.

Resp. γ) Es ist dasjenige, was Anno 1630. bey einer friedsamen Zusammenkunfft vorgekommen, kein gewaltsamer Actus gewesen, und hat also mit dem Kriege keine Verwandschafft.

Prob. b) Es ist Anno 1653. dieser Vortritt abermals behauptet worden.

Obj. Die Fürsten haben darwider protestirt.

Resp. Protestiren macht kein Recht.

Prob. c) Das gesamte Churfürstliche Collegium hat sich Anno 1653. dahin verglichen, daß

daß ihre Gesandten keinem Fürsten in Person weichen sollen.

Prop. d) Chur-Brandenburg hat seine Gesandten jedesmal absonderlich dahin instruirt.

Prob. α) Wie aus der Instruction de Anno 1653.

Prob. ε) Und aus einer andern de Anno 1664. beym Lünig im Theatro Ceremon. zu ersehen.

Prob. 5. Weiln die Gemahlinnen derer Churfürstl. Gesandten des Standes ihres Mannes theilhafftig werden.

Ratio rat. Bey Privat-Personen haben dieses die Privat-Gesetze verordnet, unter Gesandten aber thut es der Brauch der Völcker.

Prob. a) In Franckreich ist nach dem Zeugnüsse Calliers daran kein Zweiffel.

Prob. b) Die Reichs-Fürstinnen haben ihres Ranges halber auch keinen andern Grund, als den Welt-Brauch vor sich.

Prob. c) Sie werden ihren Rang ex L. 8. ff. de Senatoribus schwerlich herholen wollen.

Prob.

Prob. 6. Der Churfürstl. Gesandten Gemahlinnen haben auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg allemal den Rang vor der Fürstlichen Aebtißin von Nieder-Münster behauptet.

Obj. Die Frau Fürstin aus dem Geschlecht von Muckenthal hat es letzlich dem Chur-Trierischen Gesandten streitig machen wollen.

Resp. a) Er hat die Possess behauptet, und die Frau Fürstin an ihren gehörigen Ort bey der Hand geführt.

Resp. b) Es ist zuvor niemals anders gehalten worden.

Resp. c) Die Frau Fürstin hat es auch nach der Zeit ohnweigerlich eingeräumt.

Prop. 7. Es ist einmal eingeführt, daß man in seinem Eigenthum so gar Personen geringern Standes ohne Nachtheil seines Ranges weichen könne, wie vielmehr sollen es diejenigen thun, so einander gleich geachtet werden.

Contrarium: Bey derer Fürstlichen Gesandten Gemahlinnen ist es ein anders.

Rat. Denn denen Fürsten wird das Recht, Gesandten vom ersten Rang zu schicken, nicht eingestanden.

Rat. Es haben auch die Fürstlichen Gesandten und deren Gemahlinnen den Rang vor denen regierenden Fürsten und Fürstinnen niemals gesucht noch behauptet.

Probatur testimonio Herdii.

Obj. Die Gesandten alter Fürstlicher Häuser haben zwar denen neuen in Person auf denen Reichs = Tägen sich einfindenden Fürsten den Vortritt streitig machen wollen.

Resp. Die Fürsten haben aber endlich doch die Oberhand behalten.

Elaboratio:

Thema. Es ist Reichs und Geschicht-kundig, was maßen zwischen denen Gemahlinnen derer Churfürstl. Ambassadeurs und denen regierenden Teutschen Reichs-Fürstinnen über die Frage: Ob diese in ihren eigenen Zimmern jenen den Rang zu lassen verbunden sind? gar öffters Irrungen sich ereignet, und

Assertio. Churfürstl. Seits sothaner Vorzug derer Ambassadeurs-Gemahlinnen vor denen Fürstinnen mit dergestalt scheinbaren Beweiß-Gründen behauptet worden, daß man, solcher Meynung Beyfall

fall zu geben, ferner billig keinen Scheu tragen darff.

Denn da kommt auf Seiten derer Chur- Fürstlichen Ambassadeurs gleich Anfangs nicht wenig in Consideration, daß dieselben mit dem Charactere repræsentatitio versehen, und in solchem die Person ihrer hohen Principalen darstellen, mithin billig alle diejenigen Ehren-Bezeugungen zu empfangen haben, welche diese in Person würde haben verlangen können, denen solchen falls kein Teutscher Reichs-Fürst den Vortritt streitig zu machen jemals unternehmen dürffen. I. Probationes u. zwar Prob. 1.

Und ob wohl die Fürsten denen Chur-Fürsten den Vorzug, Gesandten vom ersten Range alleine schicken zu können, zur Zeit nicht eingestehen, und dahero zwischen denen Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten und deren Gemahlinnen keinen Unterscheid zulassen wollen, gestalten solche Lehre nicht nur von dem beruffenen Fürstnerio in seinem auf derer Fürsten Veranlassung geschriebenen Tractatu de Suprematu aus allen Objectio. Conclusio. Probatio a

Kräff-

Kräfften und mit ziemlich scheinbaren Gründen verfochten worden, sondern

Probat. sub b

auch dadurch fest gestellt zu seyn scheinet, daß die Fürsten allen anmaßlichen Unternehmungen derer Churfürsten hierinnen bey allen Gelegenheiten, absonderlich aber bey denen Westphälischen und Niemwegischen Friedens-Handlungen besage derer Reichs-Tags Acten und des daselbst noch beständig

Probatio probationis.

fürwährenden Ceremoniell-Streits zwischen denen Churfürstl. und Fürstl. Gesandten auf das feyerlichste widersprochen: So äusert sich doch bey genauerer Uberlegung dieser angeführten

Responsio.

Umstände gar balde, daß es hiermit nicht auf die Fürsten und deren Widerspruch, sondern auf den Brauch der Völcker

Probatio sub a

ankomme, welcher, wie bey allen Ceremoniell hoher Häupter, also auch bey dem Gesandten-Tractament, zur Richtschnur dienen, und in gegenwärti-

sub b

gen Fall um so viel eher wider die Fürsten gelten muß, als dieselbigen, nach dem der Unterscheid zwischen denen Ambassadeurs und Envoyes gantz neuerlich begonnen, andere Europäische Potenzien zur Eingestehung

des

des Ambassaden-Rechts zur Zeit durch nichts haben bewegen können, sondern deren Bewilligung vermittelst darüber zu errichtender Vergleiche oder Connivenz, als welches die zwey eintzigen Wege sind, noch immer erwarten müssen. Gleich wie aber die gekrönten Häupter mit solchen Eingeständnüß des Ambassaden-Rechts vor die Fürsten biß daher aus habenden wichtigen Ursachen billig an sich gehalten: Also haben auch diese mit der Hoffnung, daß sie hierinnen ins künfftige glücklicher seyn werden, sich um so viel weniger zu schmeicheln, als nicht nur ein Unterscheid zwischen einem Fürsten und gekrönten Könige allerdings hierunter verbleiben muß, sondern auch Fürsten in Teutschland sich befinden, denen in Ansehen ihres mäßigen Gebieths das Recht, Ambassadeurs zu senden, und das Königl. Tractament durch selbige zu empfangen, nicht gar zu wohl anstehen, und eher verkleinerlich seyn, als zum Ansehen gereichen dürffte. Da hingegen die Churfürsten des Reichs, absonderlich aber die weltlichen, dergestalt mächtige Potentaten sind, daß sie

Rationes.

Prob. 2.

zum Gewichte von Europa ein grosses beyzutragen vermögen, und in Ansehung dessen billig von Franckreich, Spa-
Prob. 3. nien, Engelland und allen übrigen gekrönten Häuptern, ja Käyserlicher Ma-
Rat. jestät selbst, nachdem dieselbe in der Capitulation sich darzu anheischig gemacht, so wohl vor ihre Churfürstliche Person, als auch in ihren Gesandten Königliche Ehre empfangen, und das Recht, Ambassaden abzuordnen, zugestanden bekommen.

Prob. 4. Gesetzt aber auch, man wolte auf Seiten derer teutschen Reichs-Fürsten von dem Rechte, Gesandten vom ersten Range schicken zu können, durchaus nicht weichen, und denen Churfürsten hierinnen kein Vorrecht eingestehen; so würde doch denen Fürsten solches bey unserm gegenwärtigen Streit ein weniges helffen, nachdem die Churfürstl. Gesandten auf Reichs-Tägen und sonsten den Vortritt vor denen regierenden Fürsten in Person so gar am dritten Orte behauptet, und einmal in den Besitz desselbigen dergestalt sich geschwungen haben, daß sie nunmehro eine bestän-

ständige Observanz hierinnen gar wohl vor sich anführen können.

Denn da ist Geschicht-kundig, und mit unverwerfflichen Zeugnüssen derer gehaltenen Protocolle erweißlich zu machen, daß Anno 1630. die regierenden Fürsten in Person denen Churfürstlichen Gesandten, ehe und bevor noch der Streit wegen des Ambassaden-Rechts sich geäusert, ohnweigerlich gewichen, worwider ihnen keines weges zu statten kommen mag, daß solches ihrem Vorgeben nach Zeit währender Kriegs-Verwirrung geschehen, maßen die Kriegs-Unordnung niemals so groß gewesen, daß die in Person auf Reichs-Tägen gegenwärtigen Fürsten nicht hätten auf die Beybehaltung ihres sonst jedesmal so sorgfältig behaupteten Fürstl. Respects gedencken können. Es dürffte ihnen auch ein solches Stillschweigen und Nachsicht um so weniger zur Entschuldigung dienen, als dergleichen Zusammenkünffte friedsame Verrichtungen sind, und mit denen Kriegs-Geschäfften keine solche Verwandschafft haben, daß auf selbigen nicht solte et-

Ratio rationis.

Prob. 2.

Object.

Responsiones. sub α & γ.

was gültiges unternommen, oder auch eine zu Recht beständige Possels erlanget, und behauptet werden mögen, in mehrerem Betracht, daß die Ausflucht derer Kriegs Unruhen, wenn man selbiger dergleichen Kräffte beylegen und eingestehen wolte, gar leichte wider alle bey fürwährenden Kriege vorgegangenen friedsamen Handlungen vorgeschützt werden könte.

Und ob wohl die Fürsten in denen nachfolgenden Zeiten, da von denen Churfürsten ein Vorzug im Ambassaden-Recht vor jenem gesucht und behauptet werden wollen, absonderlich aber auf dem Anno 1653. gehaltenen Reichs-Tag sich hefftig wider sothanen Vortritt derer Churfürstl. Gesandten vor denen Fürsten in Person gesetzt, und dieserhalber bey Kayserl. Majest. durch ein bey dem Auctore der Grund-Veste pag. 100. befindliches Schreiben alle mögliche Vorstellung und Verwahrung gethan: So sind doch die Churfürstl. Gesandten in Ansehung, daß protestiren kein mehreres Recht, als man zuvor gehabt, machen kan, alles sothanen

Prob. sub b

Obj.

Resp.

Wider-

Widerspruchs ungeachtet bey dem Besitz offt gemeldeten Vortritts vor dieses mal gelassen worden, wobey auch das gesamte Churfürstl. Collegium besage des Anno 1653. errichteten Schematis, so beym Lünig im Theatro Ceremoniali P. I. p. 1027. zu lesen, sich zu erhalten den Entschluß gefaßt, deme zu folge Chur-Brandenburg seine auf den Reichs-Tag abgeordneten Gesandten jedesmal, absonderlich aber in denen beym Lünig c. l. p. 1032. von denen Jahren 1653. und 1664. befindlichen Instructionen dahin angewiesen, daß sie keinen Fürsten in Person weichen, sondern das ihnen hierunter zukommende Recht bey allen Gelegenheiten zu behaupten suchen sollen. Allermaßen nun die Gemahlinnen derer Ambassadeurs nach dem Welt-Brauch, als worauf es lediglich hierinnen ankommt, des Ranges und der Würde ihrer Herren theilhafftig werden, und dahero aller dem grossen Character dererselben proportionirlichen Vorzüge sich zu erfreuen haben, gestalten denn ein solches der durch viele wichtige Gesandschafften bekant gewordene

Prob. sub c

Prob. d

Probat. sub a c

Prob. 5

Ratio rationis.

Prob. a Königl. Frantzösische Minister, Monſ. de Calliers, in ſeinem Tractat de la Maniere de negocier avec les ſouverains p. 53. aus eigener Erfahrung anzuführen weiß, daß die Gemahlinnen derer fremden Ambaſſadeurs in Franckreich der Würde ihrer Männer dergeſtalt theilhafftig geachtet werden, daß auch die Königin bey Audienzen dieſelbigen mit aller dahin abzielenden nur erſinnlichen Ehren-Bezeigung zu

Prob. b tractiren pfleget, auf welchen Welt-Brauch, als den wahren Grund des Ranges unter Standes-Perſonen, ſich ja die Reichs-Fürſtinnen bey der oben aufgeworffenen Frage ebenfalls bezie-

Prob. c hen müſſen, wenn ſie ihren Vorzug vor unverheyratheten Printzeßinnen und anderen hohen Perſonen nicht aus dem lege 8. ff. de Senatoribus herholen, und dadurch gleichſam zu Privatis in dieſem Stücke werden wollen: So iſt außer allem Zweiffel, daß, da die Churfürſtl. Geſandten an allen Europäiſchen Höfen, etliche geringe Verweigerungen des Frantzöſiſchen ausgenommen, das völlige Ambaſſaden-Tractament bekommen, deren Gemahlinnen

nen nothwendig sothanen Rang gleichermaßen zu geniessen, und deme zu folge nach dem Exempel ihrer Männer, welche denen Reichs-Fürsten in Person vortreten, vor denen Reichs-Fürstinnen und Gemahlinnen der regierenden Herren den Vorzug zu fordern haben müssen. Es hat solches um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als die Gemahlinnen derer Churfürstl. Ambassadeurs besage des Zeugnüsses eines Chur-Trierischen Gesandtens beym Lünig c. l. zu Regenspurg allemal den Vortritt und die rechte Hand vor denen gefürsteten Aebtißinnen von Nieder-Münster, die doch ihren Rang von keinem Manne entlehnen, sondern der Fürstl. Würde in Krafft ihrer haben den Kayserl. Privilegien sich erfreuen, in dieser ihren Zimmern empfangen. Denn ob gleich dasselbige neuerer Zeit einiger maßen in Streit gezogen werden wollen, nach dem die Frau Fürstin von Nieder-Münster, als der Churfürstliche Trierische Herr Gesandte mit seiner Gemahlin zu ihr ins Nieder-Münster zur Assemblée gekommen, in ihrem eigenen Gemach beym Ein-

Prob. 6.

Obj.

gang der Thüre sich zur rechten Hand gestellt, und solcher gestalt den obersten Platz eingenommen; So hat doch der Gesandte seiner Gemahlin Recht dadurch nachdrücklich behauptet, daß er die Frau Fürstin bey der Hand genommen, und auf die lincke Seite geführet, mithin seiner Gemahlin den ihr gehörigen Eintritt auf der rechten Hand geöffnet, worüber zwar die Frau Fürstin, unter dem Vorwand, daß der Herr Gesandte selbst Hand an sie gelegt, und, ihrer Meynung nach, ihrem Fürstlichen Stande hierunter zu nahe getreten, bey Churfürstl. Durchl. von Trier Beschwerde geführt, jedennoch aber nachmals bey allen andern in ihrem Stiffte angestellten Gesellschafften denen Churfürstlichen Gesandtinnen ohne fernere Weigerung, wie solches zuvor auch geschehen war, gewichen ist, und durch sothanes Nachgeben diesen Streit zum Vortheil derer Churfürstl. Gesandtinnen selbst geschlichtet hat. Das meiste zu solcher Entschliessung mag wohl beygetragen haben, daß man der Frau Fürstin zu Gemüthe geführet, wie doch gleichwohl diese Zu-

Responsiones u. zwar sub a

sub b

sub c

Prob. 7.

Zusammenkünffte in ihren eigenen Zimmern geschehen, in welchen man einem Gast, ob er schon sonsten geringern Standes, als wir selbsten, die Ober-Stelle, im stehen, gehen und sitzen ohne Weigerung zu geben pflegt, woraus denn ferner der natürliche Schluß erfolgt, daß die Gemahlinnen derer Churfürstl. Gesandten von denen regierenden Fürstinnen in dieser ihren Zimmern den Vortritt würden begehren können, wenn gleich der Rang ihrer Männer vor denen Fürsten in Person am dritten Orte annoch in unerörterten Zweiffel schweben solte, und dahero allhier ausgesetzt bleiben müste.

Contrarium II.

Ein anders ist es mit denen Gemahlinnen derer Fürstlichen Gesandten, welche den Rang vor denen Reichs-Fürstinnen weder an einem dritten Ort noch auch in dieser ihrer eigenen Behausung verlangen können, in mehrerem Betracht, daß ihre Männer keinen Ratio. Characterem repræsentativum auf sich haben, sondern vor blosse Ministres gehalten werden, mit solchem Tractament auch biß anhero zufrie-

den gewesen, und in Ansehung dessen, daß sie die Person ihrer hohen Principalen nicht darstellen, auf Reichs-Tägen und sonst gar gerne geschehen lassen, daß ihnen Fürsten in Person, wenn gleich dieselben sonst auf Reichs-Tägen den Sitz unter derer Fürstl. Gesandten Principalen haben, vorgegangen, wie solches der berühmte Auctor der Europäischen Grund-Veste, deme seiner in solchen Sachen erlangten Erfahrung halber völliger Glaube beyzumessen ist, mit verschiedenen Exempeln erweißlich macht, und nur darbey dieses erinnert, daß die Fürstlichen Gesandten anfänglich solchen Vortritt denen neuern Fürsten in Person zweiffelhafftig machen wollen, nachmals aber auf ausdrückliches Geheiß ihrer Herren auch diesen gewichen wären.

Ratio.

Probatio.

Obj.

Respon-sio.

CXXIX. Dieses sind nun die Kunst-Griffe einen Periodum wohl zu fassen, wobey aber wohl in Acht zu nehmen ist, daß er nicht allzu lang oder kurtz gerathe, worinnen man jedoch kein solches Ziel und Maaß zu setzen vermag, daß man die Zahl derer Sylben solte vorschreiben können, sondern es lediglich auf ein gesundes Gehör, welches den Nu-

me-

merum am besten zu beurtheilen wissen wird, ankommen lassen muß. Es kan in einem kurtzen Periodo so wohl der Fluß als auch der Numerus fehlen, hingegen beydes in einem langen dergestalt wohl in Acht genommen worden seyn, daß dieser jenen an Deutlichkeit und Schönheit weit übertrifft. So ist auch dieses keine besondere Nothwendigkeit, daß eben alle Periodi in in der Länge einander gleich seyn müsten, obwohl nicht zu läugnen, daß es besser sey, wenn einiger maßen eine Gleichheit unter denenselben beobachtet werden kan, jedoch ist hierbey jezuweilen denen menschlichen Affecten etwas nachzusehen, maßen der menschlichen Natur gantz eigen ist, daß man, wenn man in den Affect geräth, viel geschwinder abzusetzen, und solcher gestalt die Periodos kürtzer, als wenn man gelassen schreibt, zu fassen pflegt. Gleich wie man nun in einer Schrifft vor allen Dingen dahin zu sehen hat, wie man den Verstand eines Lesers mit überzeugenden Beweiß-Gründen auf seine Seite bringen möge, ehe und bevor man mit dem Affect loß bricht; Also pfleget es auch zu geschehen, daß ein geschickter Schrifft-Steller, wenn er den Leser zu überführen sucht, langer und nachdencklicher Periodorum, wenn er aber den bloßen Affect zu bewegen Vorhabens ist, kurtzer Sätze sich bedienet, wie solches aus de-

nen in Parte Practica angefügten Siebenbürgischen und Pohlnischen Manifesten gar deutlich zu erkennen seyn wird.

CXXX. Die Juristen machen ihre Periodos compositas offtmals, absonderlich in Urtheln, ungewöhnlich lang, welches daher kommet, daß sie die Rationes dubitandi und decidendi in einen Periodum zusammen nehmen, und jene als Objectiones, diese aber als Responsiones zu tractiren gewohnt sind, woraus so dann ein Periodus consecutiva erwächst, in welchen die vielen gehäufften Propositiones durch Particulas an einander gehengt zu werden pflegen, wie solches beygehendes Exempel mit mehrern erweißlich machen wird:

Ob nun wohl unterschiedliche Rechts-Lehrer in denen Gedancken stehen, daß die bloße Wissenschafft des Käuffers darzu, daß wider ihn, als Tertium, die Actio revocatoria ex Pacto juris protimiseos angestellet werden könne, nicht zulänglich, und daß dergleichen Actio contra Tertium, außer dem Fall, da dieserwegen eine Hypothec constituiret, oder das Pactum verbis directis & resolutivis verfasset, so in gegenwärtigem Fall nicht zu befinden, keines weges statt habe, davor halten, auch zu Behauptung ihrer Meynung anführen, daß regulariter das Jus protimiseos conventionale, weil es ex pacto herrühret, mehr nicht, als eine Actionem personalem

lem

lem producire, und daß solche Regul in dem Casu, da der neue Käuffer von dem Vorkauffs-Rechte Nachricht hat, einen Abfall leide, in denen Rechten nirgends ausdrücklich verordnet; **Zu geschweigen,** daß aus der bloßen Wissenschafft nicht alsofort ein Dolus zu schliessen, **da zumahlen** im gegenwärtigen Fall Beklagter nicht der erste Tertius-Possessor, sondern das streitige Hauß von Titio auf dessen Ehe-Weib, Titulo singulari, gekommen, **diesem nach** angeregte Doctrin, weil sie mehr von denen Doctoribus, welche zum öfftern einander ohne Ursache in ihren Meynungen folgen, angenommen und eingeführet, als in denen Rechten gegründet, allenfalls auf denjenigen, der das dem Vorkauffs-Recht unterworffene Guth immediate ab ipso paciscente bekommen, zu restringiren;

Dieweil aber dennoch angezogene Doctrin nicht ohne Grund ist, **in Betrachtung,** daß nach der klaren Vordnung derer gemeinen Kayserlichen Rechte auch ein Tertius zu Abtretung des dolose erhandelten Guthes, gar wohl belanget werden mag, und daraus ein zulängliches Argument auf den Fall, da der Käuffer von dem reservirten Näher-Geltungs-Rechte Wissenschafft hat, zu nehmen, **in mehrerer Erwegung,** daß er hierdurch dasjenige, was dem andern Vi præcedentis Pacti, und also meliori Jure, zustehet, an sich zu bringen, und Causam ejus duriorem zu machen suchet, **diesem nach** sich des von dem paciscirenden Theile dadurch begangenen Doli theilhafftig machet, **gestalten** bewährte Rechts-Lehrer insgemein diese Doctrin behaupten,

und

und dißfalls zwischen dem ersten Tertio-Possessore und denen folgenden kein Unterscheid, sondern diese ihrer Wissenschafft halber ob paritatem rationis so wohl, als jener Actione revocatoria belanget werden könten; **Im übrigen,** daß Beklagter zur Zeit des geschlossenen Contracts von dem Klägern zustehenden Jure protimiseos gewust, aus denen Acten zur Gnüge erhellet, auch derselbe nicht gäntzlich dessen in Abrede; So ist gesprochener maßen billig erkannt worden.

Item: **Wann nun gleich** vorgewendet wird, daß niemand zugleich Richters und Advocatens Stelle vertreten, **diesem nach** einem Raths-Glied vor dem Rath oder Stadt-Gerichten zu advociren, mit Bestande Rechtens nicht verstattet werden möge, sondern ein Raths-Herr entweder des Rath-Stuhls oder Practicirens vor dem Rath sich zu begeben schuldig; **Hiernächst** insonderheit in denenjenigen Fällen, da ein Concursus creditorum, worbey der Rath selbsten interessiret, und zu fordern hat, erhoben worden, es das Ansehen gewinnen will, daß kein Raths-Herr zugleich Curator litis seyn könne, **in mehrerer Erwegung,** daß derselbe, wenn er die Cämmerey entweder contumaciret, oder sonsten deren Forderungen impugniret, wider des Raths Nutzen, zu dessen Beförderung er als ein Raths-Herr verbunden, handeln würde, also beyde Officia incompatibel zu seyn scheinen; **Dennoch aber und dieweil** dasjenige, was in denen Rechten von denen Stellen eines Richters und Advocaten, und daß beyde in einer Person nicht concurriren mögen, geordnet, anders nicht, als de una eademque causa anzuneh-

zunehmen, auch was in denen gemeinen Kayserlichen Rechten von denen Assessorn enthalten, sich auf eine gantz besondere und vernünfftige Ursache gründet; Solche aber in dem Fall, da eine Person zu beyden geschickt, und ein Raths-Herr ohne Abbruch seines Amtes der Clienten Nothdurfft vor dem Rath beobachten kan, hinweg fället, zumal da dieserwegen keine Prohibitio Juris vorhanden: Ferner auch einem Unterthanen, wider seine eigene Obrigkeit in einer rechtmäßigen Sache zu advociren, nachgelassen, also vielmehr ein Raths Herr, wenn er zum Curatorn litis verordnet, die rechtliche Nothdurfft des Concurses wider des Raths Cämmerey-Forderungen zu beobachten berechtiget, zumal die expensæ contumaciæ nicht über die Cämmerey selbsten gehen, sondern von denen Cämmerern, welche dieselbe verursachet, aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß demselben wegen des unternommenen Practicirens vor dem Rath zu N. so wohl in Concursibus creditorum, als auch sonsten, die Verordnung der Rechte nicht entgegen sey, und dahero ihme solches nicht unbillig vergönnet werde, V. R. W.

CXXXI. Ob nun wohl diese Schreib-Art denen Juristen allenfalls in Urtheln deßwegen zu verzeihen seyn möchte, weil sie deren eine große Menge zu sprechen, und dahero im Stylo zu künsteln wenig Zeit übrig haben, sondern zu Gewinnung derselben eines hergebrachten Formulars

mulars sich bedienen müssen; manchen Urthels-Verfasser auch es Blut-sauer ankommen dürffte, wenn er im Stylo von dem ordentlichen geschwornen Förmulgen abweichen solte, da hingegen die einmal hergebrachten Particuln und Connexion ihme die Arbeit um einen guten Theil erleichtern:

So ist doch dieses in Deductionen, Befehlen, Berichten und andern dergleichen Schriften, ohne den Vorwurff einer am unrechten Orte angebrachten Urthelmacherey, nicht wohl nachzuahmen. Immittelst sieht man aus obigen und andern Exempeln, daß derer Urthels-Verfasser gröster Vortheil hierunter fast mehrentheils auf nachfolgende Particuln ankomme.

Rationes dubitandi:

1.) Ob nun wohl, oder wenn nun gleich.
2.) Auch ꝛc.
3.) Hiernechst,
4.) Uber dieses,
5.) Darnebst,
6.) Insonderheit aber,
7.) Nicht weniger,
8.) Zu geschweigen,
9.) Hierüber,

10.)

10.) Worzu in gegenwärtigen Fall noch kommt ꝛc.
Im übrigen.

Rationes decidendi:

1.) Dennoch aber und dieweil,
2.) Hierüber,
3.) Ferner,
4.) Bevorab,
5.) Absonderlich da ꝛc.
6.) In mehrerer Erwegung ꝛc.
7.) Diesem nach, oder Solchemnach,
8.) Zumalen,
9.) Darwider nichts thut, daß
10.) Endlich und zuletzt,
11.) Immaßen denn auch ꝛc.
Urthel: So erscheinet allenthalben so viel ꝛc.

CXXXII. Wobey jedoch zu bemercken, daß man die Ordnung dererselben seines Gefallens verändern, und diejenigen, so hier bey denen Rationibus decidendi erscheinen, eben so leichte zu denen Rationibus dubitandi und contra gebrauchen könne, gleich wie auch die Explanationes eben so füglich unter denen Ra-

tionibus dubitandi als decidendi angebracht werden mögen, worzu die Lehre von der Chrie abermals den Grund darreicht. Zu besserem Verständnüß dieser freywilligen Ordnung derer obangeführten Particuln will ich noch ein etwas völligeres Urthels-Formular hieher setzen:

Hat N. E. von L. sein in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz gelegenes Guth W. an C. D. S. vor 13000. Rthlr. verkauffet, solches auch demselben würcklich übergeben, worauff aber der Cammer-Procurator N. N. unter dem Vorwand, daß das ver-alienirte Guth ehemals zu einem Cammer-Guth gehöret hätte, hiernechst auch dem Lehn-Herrn das Vorkauff-Recht in denen Lehen-Güthern zustünde, wider den bereits geschlossenen Kauff protestiret, und daß dem von S. die Lehn nicht möchte gereichet werden, bey der Ober-Amts-Regierung Ansuchung gethan. Nachdem nun so wohl auf des Käuffers, als derer Herren Landes-Stände des Marggrafthums Nieder-Lausitz dißfalls geführte Beschwerde vor-angeregter Ober-Amts-Regierung ein rechtlich Verfahren veranlasset, und darauf zu Gr. daß Kläger nomine der Cammer das Guth W. gegen Erlegung des Kauff-Schillings, wenn vorhero der Bekl. glaubhafft beygebracht, daß sie sich absqve simulatione auf 13000. Rthlr. vergleichen, besage des dem Sereniſſimo zustehenden Juris retractus zu revociren befugt, erkannt worden, darwider Beklagter und Intervenient Leuterung eingewendet, und dieselbe wollen: Ob dißfalls eine

Refor-

Reformatoria zu hoffen, durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn.

Wenn nun gleich das Privilegium Ferdinandinum, vermöge dessen ein Vasall in dem Marggraffthum Nieder-Lausitz sein Lehn Guth, sofern es nicht auf dem Fall stehet, an einen Inländischen ohne des Lehn-Herrns Consens zu ver-alieniren berechtiget, vorgeschützet, **und dahero**, daß in dergleichen Casu, da die Veräuserung ohne die von dem Lehn-Herrn beschehene Einwilligung zu Recht beständig, der Lehn-Herr sich keines Vorkauff-Rechts gebrauchen könne, geschlossen werden will, in **Erwegung**, daß eines Theils die ertheilten Beneficia wider den Concedenten latissime zu interpretiren, und folglich das obangezogene Privilegium Ferdinandinum auch auf die Aufhebung des Vorkauff-Rechts um so viel mehr zu ziehen, weil, wenn dieses statt finden solte, es das Ansehen gewinnet, als ob hierdurch das gegebene Recht der freyen Alienation wieder aufgehoben würde, andern Theils der Lehn-Herr vermöge solcher ertheilten Freyheit in eine jede Alienation insonderheit, und dahero auch des Guthes W., gewilliget; **Immaßen** zwischen der in genere gegebenen Freyheit, sein Guth ohne des Lehn-Herrn Consens zu ver-alieniren, und der insonderheit von demselben bey vorhabender Alienation beschehenen Einwilligung kein Unterscheid zu seyn scheinet, in welchem Fall, und da der Lehn-Herr ausdrücklich und in specie in die Veräuserung consentiret, bewährter Rechts-Gelehrten Meynung nach das Vorkauffs-Recht nicht statt hat: Solches **auch** von einigen insonderheit in dem Fall, da per Statutum

oder Privilegium die Freyheit, das Lehn ohne des Lehn-Herrn Consens zu ver-alieniren, nachgelassen, behauptet werden will; Hiernechst dieselben in denen Gedancken stehen, es könne von dem Sereniſſimo Privilegii Autore, daß er sich das Jus protimiseos solte vorbehalten haben, nicht præsumiret werden, in Erwegung, daß offt-ermeldtes Privilegium gantz general eingerichtet, und dahero der Actioni revocatoriæ in genere, und folgends nicht nur ex capite feloniæ, sondern auch Jure retractus tacite renunciret worden; Ferner zu befürchten, daß, woferne das Jus protimiseos statt finden solte, nicht leicht ein Käuffer, ehe und bevor des Domini Directi Special-Consens erfolget, den Contract schlieſſen, und solcher gestalt das ertheilte Privilegium ohne Effect seyn würde; Hierüber es das Ansehen gewinnet, daß die Freyheit, ohne des Domini Directi Consens, die Lehn-Güther zu veräusern, nicht nur denen Verkäuffern, sondern auch denen Käuffern zum besten, damit sie in denen erkaufften Güthern völlige Sicherheit haben, und folglich das Jus retractus wider sie nicht exerciret werden möchte, ertheilet worden, immaßen auch dem Anziehen nach von Zeiten des erhaltenen Privilegii Ferdinandini weder die Könige in Böhmen, noch Churfürsten zu Sachsen, glorwürdigsten Andenckens, solches Rechtes sich gebrauchet, sondern es bey denen geschlossenen Kauff-Contracten lediglich gelassen;

Dennoch aber und dieweil dem Lehn-Herrn das Jus protimiseos und Retractus unstreitig zustehet, solches auch nicht darinnen, daß nach denen

Lehn-

Lehn-Rechten die Alienatio feudi sine Domini consensu nicht geschehen kan, sondern vielmehr in Dominio Directo und favore consolidationis gegründet; Also bey dieser Bewandnüß, wenn von der Natura feudi in so weit, daß ohne des Lehn-Herrn Consens desselben Veräuserung geschehen mag, abgewichen worden, hieraus, daß auch die übrigen Naturalia geändert, und solcher gestalt auch das Jus protimiseos, & retractus aufgehoben, keines weges folget; Hiernechst von dem General-Erlaß, des Lehn-Herrn Consens bey Veräuserung derer Güther nicht begehren zu dürffen, auf den specialen Consens in die vorhabende Alienation nicht geschlossen werden mag, in Erwegung, daß die Special-Einwilligung des Domini Directi auf desselben vorhergehende Wissenschafft, so wohl von des Käuffers Person, als dem Kauff-Pretio geschiehet, und dahero die obangezogene Doctrin, de cessante Jure retractus ob Domini consensum, in gegenwärtigem Fall nicht zu appliciren; Des allegirten Schraderi Opinion auch mit keiner zulänglichen Ration unterstützet, also vielmehr dererjenigen Meynung beyzupflichten ist, so in allen Fällen, da Moribus, Statuto, vel Privilegio potestas alienandi, non reqvisito Domini consensu, eingeführet, das Vorkauff-Recht dem Lehn-Herrn zueignen, zu geschweigen, daß unterschiedener Rechts-Lehrer Meynung nach, solches Recht auch durch des Lehn-Herrn ausdrückliche Einwilligung in certam & specificam alienationem nicht hinweg fället, ferner die ex L. 3. ff. d. Const. Princ. angeführte Rechts-Regul keines weges dahin zu deuten, daß ein Beneficium oder Privilegium Principis ultra ejus intentionem

tionem, und auf solche Dinge, welche unter demjenigen, was concedirt worden, gar nicht begriffen, sondern eine gantz separatam naturam haben, zu extendiren, hierüber das Vorkauffs-Recht, als welches, wie oben angeführet, de natura feudi ist, und dessen Exercitium in des Domini Directi freyen Willen beruhet, hierdurch, daß es lange Zeit von demselben nicht gebrauchet, keines weges hinweg gegeben worden, weniger hieraus eine usualis interpretatio solches Privilegii zu erzwingen;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß dißfalls in der Leuterung keine Reformatoria zu hoffen, V. R. W.

Das

Das dritte Capitel.

Von der Verbindung eines Periodi mit dem andern.

§. I. Worauf es in dieser Verbindung ankommt.
II. III. Warum dieses Capitul nicht weitläufftig tractirt wird.
IV. Von der Connexion eines Periodi mit dem andern per Particulas.
V. Von der Verbindung der vier Wörtergen: Und, nun, auch, aber, ingleichen von der Connexione reali.
VI. Von den oratorischen Realien.
VII. Von denen Formulis.
VIII. -- abrumpendi.
IX. == eine Beylage zu inducirẽ.
X. -- Partitionis & subdivisionis.
XI. -- restringendi.
XII. -- Gradationis.
XIII. -- in memoriam revocandi.
XIV. -- consultandi.
XV. -- supplicandi & petendi.
XVI. -- numerandi.
XVII. -- remittendi & repetendi.
XVIII. -- refutandi.
XIX. -- citandi.
XX. -- Ehren-Formuln, so man bey Anführung verstorbener großer Herren gebraucht.
XXI. Application dieser Lehren an einer Probe.
XXII. Analysis des Königl. Pohl. Manifests d. Anno 1709.
XXIII. Beschluß.

§. I.

Endlich sind noch die Arten, einen Periodum an den andern zu verbinden, zu betrachten übrig, wobey es wieder hauptsächlich darauf ankommt, daß man wisse, was vor eine Verrichtung in einem jeden Periodo die

Haupt-Propoſition deſſelben auf ſich hat, das iſt, was vor einen Partem Chriæ dieſelbige vorſtellt, immaßen man alſo denn gar leicht die zur Ausdrückung ſothaner Abſicht nöthigen Verbindungs-Wörtergen und Formuln von ſelbſten wird ausfündig machen, oder doch guten Schrifft-Stellern abmercken können.

II. Ich habe dahero nicht einmal vor nöthig erachtet, dieſes Capitel weitläufftig abzuhandeln, ſondern es bloß an einer Probe im gantzen genug zu ſeyn geglaubet, nachdem ich gewiß verſichert bin, daß nach oben ausgeführten Grund-Sätzen ein jeder mich nunmehro ohne fernere Handleitung verſtehen, und hierunter ſich ſelbſten zu helffen wiſſen werde.

III. Es hat ſich auch ſolches um deswillen nicht anders thun laſſen wollen, weiln zur Anweiſung, wie ein Periodus mit dem andern verbunden werden ſoll, bey einer jeden Art zwey, drey, und mehr gantze Periodi hätten hergeſetzt, und ſolcher geſtalt viele Bögen damit angefüllet werden müſſen, da hingegen ich ſo wohl auf einmal davon bin, als auch dem Lehrling hinlänglich gerathen iſt, wenn ich ihm mit zweyen Worten ſage, daß die gantze Sache theils auf gewiſſe Particuln, ſo nach Anleitung der Lehre von der

Chrie

Chrie das Amt, welches der Haupt-Satz eines Periodi in sothaner Doctrin vertritt, erfordert und an die Hand giebt, theils auch auf die vier Worte: **nun, und, aber, auch**, theils aber auf die so genannte Connexionem realem ankomme.

IV. Von jedem annoch etwas weniges ins besondere zu gedencken, so können nicht nur die meisten Particuln, wovon im vorhergehenden Capitel bey jedem Theil der Chrie und dessen Ausdrückung Meldung geschehen, zur Verbindung eines Periodi mit dem andern gebraucht werden, sondern es sind auch nebst denenselbigen noch verschiedene andere verhanden, welche zu sothanem Endzweck die Lehre von der Chrie an die Hand giebt.

Also wird zum Exempel ein Periodus

1.) Wenn dessen Haupt-Proposition gegen den vorhergehenden als eine Æthiologie sich verhält, durch die Particuln und Formuln: **denn, denn da, zum Beweiß dessen, damit** ꝛc. **es ist solches um so viel weniger einigen Zweiffel unterworffen** ꝛc. **es ist hieran um so weniger zu zweiffeln, als** ꝛc.

2.) Wenn dieselbe eine Objection, Contrarium, Limitation, Restriction &c. in sich

faßt, durch: Hingegen, dahingegen, dargegen, dem entgegen, deme zuwider, jedoch aber, dennoch aber, nichts desto minder, nichts desto weniger ꝛc.

3.) Wenn sie aber als eine Conclusion oder Consectarium aus dem vorhergehenden Periodo folget, durch die Worte und Formuln: deme zu Folge, in *Conformit*ät dessen, bey dieser der Sachen Bewandnüß, solcher gestalt, bey so bewandten Umständen, bey dieser der Sachen Beschaffenheit, dannenhero, demnach, solchemnach, also ꝛc.

4.) Oder wenn sie mit dem vorhergehenden Periodo gleiches Amt in der Chrie verrichtet, und also mit selbigen gleichen Nahmen führet, durch: hiernechst, ferner, so auch, sonsten, ingleichen, gleicher gestalt, nicht minder, insonderheit, übrigens, im übrigen, endlich, zuletzt ꝛc. an den vorhergehenden verknüpffet, wovon die unten gemachte Probe mit mehrern den Beweiß darlegen wird.

V. Ob nun wohl solcher gestalt die angeführten Particuln einem bey der Verbindung eines Periodi mit dem andern einen guten Dienst thun;

thun; so kommt doch auf die Vier Wörtergen, **Und, Nun, Auch, Aber,** und die Connexionem realem, welche gar keiner Particuln sich bedient, das meiste hierunter an, wobey jedoch wohl zu beobachten, daß man eines Theils dieser letztern sich nicht eher bediene, als wo sie sich dem gesunden Gehör nach hinschickt, und der geäußerte Affect die Stelle der Connexionis per particulas vertritt, andern Theils sich wohl in Acht nehme, daß man nicht so genandte Argutien, oder hochtrabende Formulas judicantes vor eine Realität ansehe, und die Connexionem realem damit zu exprimiren gedencke.

VI. Ich habe in diesem Buch schon zu mehrern malen geäusert, daß ich von denen Oratorischen Realien, so ferne selbige in Sinn-Bildern, sogenannten Argutien, weit hergeholten Gleichnüssen, und andern dergleichen nicht die geringste Realität hinter sich habenden Redner-Tant und Wort-Spielwercken bestehen, in der Lehre von einer guten Teutschen Schreib-Art nicht viel halte, und möchte dahero gerne, daß solche auch hier bey der Verbindung eines Periodi mit dem andern vermieden würden, weßhalber ich lieber sähe, wenn man, um nicht in obgenannten Irrthum zu verfallen, von der

darzu

darzu verführischen Benennung der Connexionis realis gar abgienge, und statt deren den Nahmen der Connexionis sine particulis brauchte.

VII. Jedoch ist hierunter meine Meynung nicht, daß man aller und jeder Formuln sich enthalten solle, vielmehr lehret der Welt-Brauch, daß die besten Schrifft-Steller deren, so wohl zur Verbindung eines Periodi mit dem andern, als auch in dem Periodo selbst zu Ausdruckung verschiedener schöner Gedancken sich zu bedienen pflegen, weswegen ich nöthig zu seyn erachtet, einige derer gewöhnlichsten zur Probe auszuzeichnen, und selbige guter Ordnung halber unter ihre gehörigen Titul, zur Anzeige ihres Amts, zu vertheilen, wobey ich nur noch dieses bemercken sollen, daß, wenn auch schon durch dergleichen Formuln ein Periodus an den andern verknüpffet wird, nichts desto weniger die ordentlichen Verbindungs-Wörter, und obangeführten Particuln zugleich mit zu Hülffe genommen werden müssen, mithin diese Art der Connexion per formulas so schlechterdings unter die Gattung sine particulis zu connetiren, oder zu der so genannten Connexione reali nicht zu rechnen seyn dürffte.

VIII.

VIII. *Formulæ abrumpendi.*

v. g. Man könte dieses alles mit unverwerfflichen Zeugnüssen und Urkunden sattsam belegen, wenn man nicht dieses zum Behuf bereits vor sich hätte, daß ꝛc.

Item: Es wäre auch dieses mit sattsamen Beweiß-Gründen gar deutlich zu erhärten, wenn man nicht das eintzige hinlänglich zu seyn erachtete, daß ꝛc.

Item: Man hat dahero dißfalls nicht Ursache, mit Erweisung dieses einem Hochlöbl. Reichs-Convent zustehenden Rechts sich zu beladen, anderer Gestalt es ohnschwer fallen solte, solches aus der Vernunfft und denen Reichs-Gesetzen gründlich zu behaupten, sondern will sich nur auf dasjenige vor diesesmal beziehen, was zeithero dieserhalber auf offenem Reichs-Tage angebracht worden ist.

Item: Wenn man mit weitläufftigen Beweisen zu beladen sich dißfalls verbunden sähe, solte es gar leichte fallen ꝛc.

Item: So wenig man aber dißfalls in weitläufftiges und verworrenes Schul-Gezäncke sich einzulassen, sich schuldig erachtet, so leicht solte es im Gegentheile seyn, den Ungrund

des

des gegenseitigen Vorgebens zu entdecken, maßen ꝛc.

Item: Man will vor diesesmal nicht untersuchen ꝛc.

It. Man hat solches dißfalls zu critisiren nicht Ursache ꝛc.

It. Man läst auf seinen Werth und Unwerth beruhen ꝛc.

It. Man läst dahero sothanes Vorgeben auf seinem bekannten Unwerth ersitzen.

It. Wovon man dißfalls lieber schweigen, als die Wunde wieder aufreissen will.

It. Was für grosser Nutze einem Lande durch unpartheyische Verwaltung der Justiz und Verkürtzung derer Rechts-Processe verschaffet werde, bedarff keiner weitläufftigen An- und Ausführung.

IX. *Formulæ*, eine Beylage zu *inducir*en.

V. g. Solches ist hier beygefügt zu befinden ꝛc.

Item: Beygehend haben Ew. Excell. dasjenige Reichs-Hofraths-Conclusum zu empfangen, welches jüngsthin in Sachen des von N. contra den Herrn Fürsten von N. ergangen.

It.

It. Welcher gestalt Unser Cammer-Herr und Hof-Rath von N., daß wir in Ansehen seiner Uns viele Jahre her geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste sein Mann-Lehn-Guth zu N. in ein Erb-Lehn zu verwandeln allergnädigst geruhen möchten, Uns alleruntherthänigst angelanget, ersehet ihr aus dem Anschlusse mit mehrern ꝛc.

Item: Ew. Königl. Majest. geruhen aus beygehenden allerunterthänigsten Bericht derer Beamten zu N. und denen mit-kommenden Acten allergnädigst zu ersehen ꝛc.

It. Aus der Anfuge ist mit mehrern zu erkennen, welcher gestalt ꝛc.

It. Es haben besage beyliegenden Zeugnüß Rotuli die Unterthanen zu N. biß anhero der Bewachung des Ritter-Sitzes zur Ungebühr sich geweigert ꝛc.

Item: aus beyverwahrter Abschrifft.

Item: aus angebogenen allerunterthänigsten *Memorial*, ist schon etwas hart.

X. *Formulæ Partitionis & Sub-Divisionis.*

V. g. Bey dieser Sache ist das Absehen auf zweyerley zu nehmen.

Item:

It. Bey dieser Sache kommt dreyerley sonderlich in Consideration.

It. Es ist hierbey so wohl auf das ꝛc. als auch auf das zu respiciren.

It. In Consideration des ersten wird sonderlich zu reflectiren seyn auf 1. 2. 3.

Bey jeden dieser oberzehlten Stücke ereignen sich theils allgemeine, theils besondere Respectus, worauf bey der Ausführung dieses Vorhabens das Absehen genommen werden muß. Und zwar was den ersten Punct anbelanget, kommt es hauptsächlich dabey darauf an, daß ꝛc.

Bey dem andern Haupt-Punct ist zuförderst anzumercken ꝛc.

XI. *Formulæ restringendi.*

Wenn man eine Sache nicht vor universal oder general ausgeben will, pfleget man zu sagen:

Auf gewisse Maße,

it. In seiner Maße.

v. g. Wie nun die beyden Stiffter Trident und Brixen auf gewisse Maße der gefürsteten Grafschafft Tyrol incorporiret sind.

It.

It. Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, samt denen Vorder-Oesterreichischen Landen, und in seiner Maße auch das Königreich Böhmen sind ꝛc.

XII. *Formulæ Gradationis.*

V. g. Inmaßen solches ohnfehlbar sehr grossen Schaden, **wo nicht** den besorglichen Untergang des Commercii, **ja wohl** gar am Ende den gäntzlichen Ruin dieser Lande nach sich ziehen würde ꝛc.

It. Ja es ist dermalen so weit damit gekommen, daß ꝛc.

XIII. *Formulæ in memoriam revocandi*, so in *Supplicaten* gebräuchlich.

V. g. Ew. K. Maj. tragen allergnädigst gut Wissen, welchergestalt ꝛc.
E. K. M. wird annoch erinnerlich beywohnen ꝛc.

It. Ew. Königl. Majest. ist ohne Zweiffel annoch von selbsten erinnerlich ꝛc.

It. Ew. K. M. geruhen sich allergnädigst zu erinnern ꝛc.

It. Ew. K. M. wird hoffentlich unentfallen seyn ꝛc.

It. Ew. K. M. wird Zweiffels ohne annoch in unentsunckenen Andencken ruhen, was maßen ꝛc.

It. Ihr seyd erinnert ꝛc.

It. Wir sind bester maßen erinnert ꝛc.

XIV. *Formulæ consultandi* pflegen insgemein mit einer Bescheiden- und Behutsamkeit verknüpfft zu seyn.

V. g. Vor allen Dingen will fast nöthig zu seyn scheinen ꝛc.

It. Wird hoch- erleuchtetern Ermessen anheim gegeben, ob nicht ꝛc.

It. Wird höherer *Dijudicatur* oder Beurtheilung überlassen ꝛc.

It. Worzu nicht wenig beytragen dürffte ꝛc.

It. Wobey nicht wenig in Consideration zu kommen scheinet ꝛc.

It. Wie denn ferner zu überlegen stünde, ob nicht ꝛc.

It. Es dürffte auch das Werck vielleicht mit wenig Kosten zu heben seyn, wenn man ꝛc.

It. So wäre auch ferner das Absehen darauf zu richten, wie ꝛc.

Item: So würde auch nöthig seyn ꝛc.

It. Es wäre denn, daß bey fernerer Uberlegung gut befunden würde, die Monopolia gar abzuschaffen, dabey aber hauptsächlich dahin zu sehen, daß man durch dergleichen gutes Absehen nicht in das Inconveniens verfalle, ꝛc.

It. Wobey denn nicht außer aller Uberlegung zu lassen seyn dürffte, daß ꝛc.

It. Es stehet zu versuchen, ob man, wo nicht alles völlig her zu stellen, doch wenigstens hin und wieder noch einige Remedur erlangen, und dem weitern Verfall noch vorbauen könne.

It. Es beruhet demnach bey allergnädigster Entschliessung, ob, diese Sache also einrichten zu lassen Ew. Königl. Majest. gefällig seyn möchte.

It. So würden Ihro Hochfürstl. Durchl. wohl thun, wenn sie ꝛc.

It. Wobey ich unangezeigt nicht lassen kan ꝛc.

It. Worauf E. K. M. wir in schuldigsten Treuen unverhalten seyn lassen.

It. Es stünde aber doch zu überlegen, ob nicht ꝛc.

It. So dürffte auch nicht undienlich seyn, zu versuchen, ob ꝛc.

It. Wobey wir unerinnert nicht lassen können ꝛc.

It. Wobey wir, jedoch ohne alle ungeziemende Maßgebung, in schuldigster Treue, oder obhabenden Pflichten nach, unerinnert nicht lassen sollen, wie ꝛc.

It. Unsers unvorgreiflichen oder unvorschreiblichen und ohnmaßgeblichen Dafürhaltens oder Ermessens.

It. Jedoch niemanden mit in seinem Urtheil vorzugreiffen.

It. Es wird tiefferer Einsicht überlassen, ob ꝛc. Ich weiß zwar wohl, daß man gewissen Personen den allzuöfftern Gebrauch der Worte: solte, könte, dürffte, möchte ꝛc. vor eine Zaghafftigkeit oder Furchtsamkeit hat auslegen wollen: Es lehrt aber auch die Erfahrung, daß Leute, die mit höhern zu thun haben, und verhüten wollen, daß man die Schuld eines übel abgelaufenen Raths nicht auf sie zurück schieben soll, mit dergleichen zweifelhafftiger und gemäßigter Schreib-Art viel weiter gekommen, als wenn man etwas mit einer Verwegenheit von sich schreibt, und seine Rathschläge vor gewiß und untrüglich anpreißt und herausstreicht.

XV. *Formulæ Supplicandi & petendi.*

V. g. Daher Ihro Königl. Majest. allergnädigste Entschliessung dahin zu fassen, daß ꝛc.

It. Demnach gelanget an Ew. Königl. Majest. mein allerunterthänigstes Bitten, dieselben ꝛc.

It. Gestalten denn hierinn E. K. M. fußfälligst bitte, anlange, oder anflehe.

XVI. *Formulæ numerandi.*

Es sind deren einige schon oben §. 4. sub no. 4. da gewesen, welche anhero zu wiederholen sind, jedoch ist allhier noch anzumercken, daß man auch durch daß, daß, daß ꝛc. öffters, sonderlich wenn man viel Puncte vorzutragen hat, zu zehlen pflege. v. g.

Das Reich behauptet nicht ohne genugsamen Grund, daß der Pabst weder vor Carolo M. in Rom etwas zu befehlen gehabt, noch auch nachmals, als Carolus M. und dessen Nachfolger am Röm. Kayserthum denen Päbsten ein und anders geschencket, über solche Güther einiger Ober-Herrschafft sich unternehmen dürffen.

Dieses zu beweisen wird von Seiten des Kaysers und des Reichs angeführet:

1.) Daß Rom über 400. Jahr vor Carolo M. unter der Herrschafft der Gothen, Vandalier und anderer Völcker, auch nachmals derer Exarchorum zu Ravenna gestanden ꝛc.

2.) Daß Carolus M., wie gantz Italien, also auch Rom durch das Recht der Waffen und darauf erfolgte Zugeständniß derer Griechischen Kayser ꝛc. an sich gebracht.

3.) Daß solche Herrschafft noch mehr bestätiget worden, als der Pabst und das Römische Volck Anno 800. Carolum M. zu ihren Kayser ausgeruffen, und dadurch vor ihren Herrn öffentlich erkant ꝛc.

4.) Daß Kayser Carolus M. so wohl als seine Nachkommen viele Ober-Herrschafftliche Actus in Rom von Zeit zu Zeit ausgeübet ꝛc.

5.) Daß auch von Zeiten Ludovici II. biß auf Henricum Aucupem, da die Kayserliche Hoheit verschiedentlichen Anstoß gelitten, der Pabst niemalen als souverainer Herr in Rom regieret, sondern bald diesen bald jenen vor seinen Ober-Herrn erkennen müssen.

6.) Daß Otto M. von dem Pabste und dem Römischen Volcke, nach dem Exempel Caroli

roli M. durch Ubertragung der Kayſ. Hoheit die Herrſchafft über Rom erhalten ꝛc.

7.) Daß bey denen nachfolgenden Kayſern ebenfalls viele Merckmahle einer von ihnen über Rom ausgeübten Herrſchafft verhanden, biß endlich die Päbſte ſich in dem erfolgten Interregno, der Kayſerlichen Bothmäßigkeit zu entziehen Gelegenheit gefunden.

8.) Daß die bey der Kayſ. Krönung üblich-geweſenen Ceremonien des Kayſers-Hoheit über Rom und den Pabſt ſelbſt klärlich an den Tag legten ꝛc.

9.) Daß ein neuer Kayſer, ehe er vormals zu Rom zur Krönung gelaſſen worden, denen Bürgern vorhero eydlich verſprechen müſſen, daß er ihre löblich hergebrachten Gewohnheiten halten wolle, welches von demſelben, wenn er kein Recht an der Stadt gehabt, nicht hätte gefordert werden können.

10.) Daß die neuen Kayſer denen Päbſten jedesmal die von denen vorigen Kayſern ihnen geſchehenen Donationes zuförderſt confirmiren müſſen, ehe ſie gekrönet worden, welches nicht nöthig geweſen wäre, daferne ſolche Güther von der Kayſerl. Herrſchafft eximi-

ret wären, und die Päbste solche auctoritate propria besäßen.

11.) Daß die Kayser zu Rom, und an andern Päbstlichen Oertern, zum öfftern Ritter geschlagen; ꝛc.

12.) Daß die Kayser unterschiedlichen Oertern des Päbstlichen Gebiethes Privilegia und Freyheiten ertheilet ꝛc.

13.) Daß in denen Päbstlichen Decretalen, ohnerachtet darinnen viel nachtheilige Sachen vor das Reich und die Kayser zu finden, von einer gäntzlichen Exemtion der Päbstlichen Güther nicht das geringste enthalten ꝛc.

14.) Daß die Kayser noch biß diese Stunde den Titul von Rom führten, selbiger ihnen auch von keinem Potentaten, ja dem Pabste selbst biß anhero nicht streitig gemacht worden; welches alleine genug sey, des Kayſers und des Reichs Recht auf Rom zu behaupten.

XVII. *Formulæ remittendi & repetendi.*

V. g. Wovon die denen Commissarien mitgegebene Instruction ein mehrers und dieses an Hand giebt, daß ꝛc.

Item:

Item: Es geben auch die eingelangten Beschwerden, daß ꝛc.

It. Es ist anhero zu wiederholen, was oben von denen errichteten Recessen zur Genüge an=und ausgeführet worden.

It. Vorberührter maßen, angezeigter maßen, wie oberwehnt, obgedacht, wie bereits in vorhergehenden angeführet worden, obbesagt, obberührter, it. bemeldeter, angeregter maßen ꝛc.

XVIII. *Formulæ refutandi.*

V. g. Maßen ein gantz anderes aus dem und dem alsofort erhellet ꝛc.

Item: So scheinbar nun diese angeführten Gründe dem ersten Anblick nach einem der Sache unkundigen (oder mit Vorurtheilen eingenommenen) vorkommen; So wenig halten sie bey genauerer Untersuchung die Probe aus, maßen ꝛc.

XIX. *Formulæ citandi.*

V. g. Zum wenigsten hätte Inhalts des 19den Articuls der Kayserlichen Capitulation vor allen Dingen Bericht von dem Chur=Hause N. gefordert werden sollen, maßen daselbst verabredet ꝛc.

Item: Wie nun vermöge des 4ten Tituls der Chur-Sächsischen neu-erläuterten Processs-Ordnung die Bekl. so gleich zum ersten Termin sub præjudicio vorgeladen werden müssen: also ꝛc.

It. Nun hat zwar der von N. besage des in Actis fol. 20. befindlichen Zeugnüß Rotuli seinem Versprechen in so weit eine Genüge gethan, daß er ꝛc.

It. Er hat laut beygehenden Documents ꝛc.

It. Es ist bey dieser Processs-Sache nach Ausweisung derer darinnen ergangenen Acten von dem Amtmann zu N. nicht gar zu unpartheyisch verfahren worden.

It. Nach Maßgebung des 52sten Syphi. Articul. 5. Pac. Osnabrugens. solte ꝛc.

XX. Ehrenformuln so man bey Anführung verstorbener Herrn gebraucht.

Nachdem E. K. M. in Gott ruhender Vorfahr an der Chur, Joh. Georgen des I. Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens.

It. Glorwürdigsten Gedächtnüsses.

It. Ruhmvollen Gedächtnüsses.

It. Höchstseligsten Andenckens.

XXI.

XXI. Nachdem ich nun solcher gestalt das Fundament, worauf es mit der Verbindung eines Periodi an den andern ankommt, angezeiget, wird nöthig seyn, daß ich versprochener maßen die Application dieser Lehr-Sätze an einer Haupt-Probe weise, zu welchem Ende ich ein Stück von dem hinten in Parte Practica befindlichen Königl. Pohln. Manifest de An. 1709. dessen Periodos ich zu solchem Zweck numerirt habe, vor mir nehmen, und was vor eine von oberzehlten Arten zu connectiren bey einem jeden Periodo gebraucht worden, zeigen will, des zuversichtlichen Vertrauens, es werde ein jeder also denn an mehreren Exempeln die Probe gar leichte ohne fernere Anführung vor sich nachmachen können.

XXII. Das Thema tractandum, oder die Haupt-Absicht dieses gantzen wohlgefaßten Manifests ist, daß Ihro Königl. Maj. in Pohlen der Welt Ihr damaliges Vorhaben den Königl. Pohlnischen Thron hinwiederum zu besteigen, kund thun, und Dero hierzu habendes Recht vor Augen stellen wollen.

Es erachten sich aber dieselben dessen in dem ersten Periodo deßwegen befugt, weiln Sie durch die von des damaligen Königs in Schwe-

den

den Majest. Herrn Carln den XII. über die Liefländer wider den 15den Articul des Olivischen Friedens verhängten harten Bedrückungen und andere Contraventiones zur Ergreiffung der Waffen im Jahr 1699. sich genöthiget gesehen. Weiln nun der andere *Periodus* die Limites und Gräntzen, oder die Art und Weise, wie Ihro Königl. Majest. diesen Krieg zu führen sich vorgenommen gehabt, anzeigen soll; So ist hierzu das zu Ausdrückung einer Limitation sonst dienliche Wort: jedoch, gar wohl gebraucht worden. In dem dritten *Periodo* soll das Contrarium, wie nemlich dargegen der König von Schweden den darob gefaßten Widerwillen durch eine unter Völckern ungewöhnliche Art zu kriegen über die Gräntzen des vernünfftigen Rechts erstrecket, erwiesen werden, worzu die Particuln: aber dennoch, nichts desto minder ꝛc. gar beqvem sind. Was im vierdten *Periodo* gesagt wird, ist ein Ausfluß oder Folge desjenigen, so im vorhergehenden durch einen General-Satz bereits angeführet, mithin durch das Verbindungs-Wörtgen: dannenhero, gar füglich an den dritten Periodum verknüpffet worden. Und weiln die Haupt-Sätze des 5ten und 6ten *Periodi*, als in welchen der bey der nichtigen Dethronisation gebrauchte gantz ungleiche und denen

Pohlni-

Pohlnischen Reichs-Gesetzen zuwider lauffende Modus erzehlet wird, mit der im vierdten Periodo enthaltenen Proposition gleiche Verrichtung haben, das ist, ebenfalls Consectaria des dritten Periodi abgeben, dergestalt, daß diese drey Periodi, nemlich der 4. 5. und 6ste Partes Chriæ sibi similes ausmachen; So hätte zwar, wenn man sie per Particulas an einander verbinden wollen, solches etwan auf Art und Weise wie oben §. 4. no. 4. angezeiget worden, geschehen können; Es hat aber der Concipient vor dieses mal dasselbige nicht eben nöthig zu seyn erachtet, und dahero die Particulas gar weggelassen, welches in dieser Schrifft die erste Probe der Connexionis sine Particulis, oder, wie sie andere nennen wollen, der Realis abgiebt. Der siebende *Periodus* legt die andere Haupt-Ursache, warum Ihro Königl. Majest. in Pohlen Dero Königl. Thron hinwiederum einzunehmen sich schuldig erachten, zu Tage, gestalten darinnen mit mehrern an- und ausgeführet wird, wie die redlich gesinneten Senatores und Magnaten Ihro Königl. Majest. von Dero durch die Wahl überkommenen Regierung und Beherrschung des Königreichs nicht entbunden, vielmehr alles wiedrige Beginnen feyerlichst widersprochen. Weiln nun dieser Grund-Satz denen Schwedischen in denen

vier

vier vorhergehenden Periodis angezeigten Unternehmungen gerade entgegen stehet: So ist derselbe gar wohl durch das zur Anzeigung derer Oppositorum geschickte Wörtgen, aber, an den vorhergehenden verknüpfft worden, wobey jedoch ein aufmercksamer Leser gar leichte wahrnehmen wird, daß in diesem Periodo, welcher nach Ausweisung der gleich beym Eingang gebrauchten Particul nachdem ꝛc. ein Consecutiva seyn soll, von dem Concipienten, welcher sonsten in gegenwärtiger Schrifft eine grosse Geschicklichkeit im Stylo erwiesen, der andere Haupt-oder Nachsatz gantz außen gelassen worden sey. Denn wenn man gleich sagen wolte, daß die in dem mit Numero 8. von uns bezeichneten Periodo befindliche Particula, So, den ermangelnden Nachsatz abgebe, und solcher gestalt diese zwey Periodi nur einen ausmachten: So wird doch einen jedweden die Lehre von der Chrie also fort überzeugen, daß der 8te Periodus die dritte Haupt-Ursache des Wieder-Eintritts J. Kön. Maj. in dero Königreich darleget, und solchem nach mit dem siebenden einerley Verrichtung hat, woraus denn ferner nach Anleitung obiger Grund-Lehren von selbsten in die Augen leuchtet, daß aus dem siebenden und achten Periodo, weiln sie Partes Chriæ sibi similes in sich fassen, kein Consecutiva

cutiva gemacht werden könne. Solcher gestalt wird in dem 8ten *Periodo* bereits erwehnter maßen zu der dritten Haupt-Ursache der Rückkehrung Ihrer Königl. Maj. in das Königreich Pohlen, welche darinnen bestehet, daß des Königs von Schweden Majest. wieder gegebene Versicherung, und den mit ihrer eigenen Concurrenz zu Regenspurg gemachten Reichs-Schluß in das Churfürstenthum Sachsen eingedrungen, weiter fortgeschritten, und solches Officium, weiln der vorhergehende Periodus eben dergleichen Partem Chriæ vorträgt, mit denen dabey gewöhnlichen Particulis: So auch ferner ꝛc. angedeutet.

XXIII. Und so viel mag demnach von der Wissenschafft, wie ein Periodus mit dem andern nach Anleitung der Lehre von der Chrie geschickt verbunden werden soll, vor dieses mal genug seyn, woran sich ein Anfänger hoffentlich um so viel eher wird begnügen lassen können, als ihm nach so gründlich an Hand gegebenen Lehr-Sätzen die fernere Nachahmung mit Analysirung derer in Parte Practica befindlichen Schrifften nunmehro gar nicht schwer fallen kan.

PARS EXEMPLARIS
SIVE PRACTICA.

Eingang.

Hier folgen endlich diejenigen Proben im gantzen, welche hin und wieder in diesem Buche versprochen worden sind, wobey ich nur noch dieses wenige zu erinnern der Nothdurfft befinde, daß ich, so viel anfänglich die von mir gefertigten Prob-Stücke anbetrifft, weder vor die Wahrheit der Sache an sich stehe, noch auch die darinnen angeführten und nach der Person eines grossen Herrn auf ertheilten Befehl jezuweilen in etwas starcken Expressionen vorgetragenen Meynungen auf mich nehme, sondern selbige denen hohen Personen, vor welche die Schrifften auf Verlangen nach der gegebenen Vorschrifft verfasset worden sind, lediglich überlasse.

Es wird auch ein vernünfftiger Leser von selbsten leichte erkennen, daß dergleichen Schreib-Art vor mich, als einen Privat-Mann, sich nicht schicket, wird mir auch wohl zutrauen, daß ich vor meine Person den Respect, welchen ich

grossen

grossen Herren und hohen Collegiis schuldig bin, wenn ich in meinem Nahmen schreibe, meiner Obliegenheit nach gebührend zu beobachten wissen werde, und dahero obgemeldete Schrifften keines weges nach meiner Person ermessen, noch mir hierunter etwas zur Last legen. So wird auch derselbe die in denen entlehnten Proben, absonderlich aber in der ersten, hin und wieder noch mit untergelauffenen harten Constructionen und Redens-Arten, und was sonsten nach denen biß dahero gegebenen Grund-Reguln, daran etwan annoch in ein und dem andern auszusetzen seyn möchte, wir nicht zurechnen, viel weniger, daß ich an oberwehntem Scripto publico etwas ändern oder verbessern sollen, von mir begehren, sondern damit zufrieden seyn, daß ich alles angewandten Fleißes ungeachtet keine bessere aufbringen können.

Eigene Ausarbeitung.

No. I. *

Gründlicher und unumstoßlicher Beweiß,

Daß die Herren Hertzoge zu Mecklenburg dem Hochlöblichen Herren Meisterthum der Marck Brandenburg die in dem Hertzogthum Mecklenburg gelegenen Commenthureyen, Nemerow und Mirow, widerrechtlich vorenthalten.

§. I.

Es ist Reichs-und Geschichtkundig, daß die beyden in dem Hertzogthum Mecklenburg gelegenen Commenthureyen, Mirow und Nemerow, von dem Hochlöbl. Johanniter-Orden in dem 13den Jahr-Hundert, und zwar, wie die annoch verhandenen Urkunden geben, jene ums Jahr 1227., diese aber um Anno 1298. vor baares Geld erkauffet, auf Kayserl. Chur-und Fürstliche allergnädigste und gnädigste Vergünstigung dem Orden gleich denen andern geistlichen Güthern einverleibt, und in solcher Quantität biß in die 300. Jahr von demselbigen ruhig besessen worden; immaßen denn dieses alles

bedürf-

bedürffenden Falls mit unverwerfflichen Urkunden und Zeugnüssen sattsam beleget werden könte, wann man nicht dieses zum Behuff bereits vor sich hätte, daß von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg hierüber einiger Zweiffel weiter nicht erregt, vielmehr alles dieses in denen bald zu erwehnenden Vergleichen willigst bekennet und eingestanden worden.

2. Dem allen ohngeachtet aber hat das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg um die Mitte des sechzehenden Seculi seine Absicht dahin zu richten angefangen, wie es unter allerhand Vorwand mit der Zeit diese Güther dem Orden entziehen, und an sich bringen möge, wozu es mit der Compthurey Mirow im Jahr 1570. bereits den Eingang gemacht: maßen, als um sothane Zeit zwischen denen Herren Hertzogen von Mecklenburg und dem Ritter-Orden einige Mißhelligkeiten wegen gemeldeter Compthurey sich hervor gethan, gedachte Hertzoge dieselbige ihres Gefallens zu sich genommen, und über zwantzig Jahre eigenmächtig inne behalten, biß endlich im Jahr 1593. durch Vermittelung des Churfürstl. Hauses Brandenburg die Sache laut der Beylage sub A. dahin verglichen worden:

Daß die Hertzoge von Mecklenburg die Comp-
„thurey Mirow unverzüglich an den Herrn
„Meister abtreten, dieser aber auch selbige also
„fort Hertzog Carln von Mecklenburg wie-
„der einräumen solle, wogegen der Hertzog
„gelobet und versprochen, daß er auf solchen
„Fall dem Ritterl. Orden und Herrn Mei-
„ster sich denen Ordens-Gesetzen gemäß ver-
„wandt machen, und durch von sich gestellten
„Revers, alles dasjenige zu thun, was er
„wegen sothaner Compthurey dem Orden zu
„leisten schuldig, genungsam Versicherung ge-
„ben wolle; Wobey denn zugleich verabre-
„det worden, daß die damahligen lebenden
„und in angezogenen Vergleich benahmten
„5. Hertzoge zu Mecklenburg nach einander
„nach Ordnung des Alters mit der Comp-
„thurey Mirow, jedoch mit dem ausdrückli-
„chen Beding, versehen werden sollen, daß
„derjenige, welchen die Ordnung treffen wür-
„de, sich nicht nur allemahl dem Orden be-
„sonders verwandt machen, sondern auch so
„wohl die versessenen als currenten Re-
„spons-Gelder der Cammer zu Maltha rich-
„tig abführen, hingegen nach tödtlichem Ab-
„gang derer benahmten 5. Hertzoge die Comp-
„thurey und das Hauß Mirow dem Herrn
„Meister und ritterlichen Orden dergestalt
„wie-

„wieder anheim fallen solle, daß der Orden „dieselbige nach seinem Gefallen, und, ohne „daß die Hertzoge von Mecklenburg solches „sollen verhindern können, auf Art und „Weise, wie es bey andern Ordens-Güthern „hergebracht und gebräuchlich ist, zu verlei„hen und zu bestellen berechtiget seyn möge.

Nun ist zwar an Seiten des Ordens mehr erwehntem Vergleiche treulich nachgelebet, und denen darinnen benahmten 5. Hertzogen der Gemnuß der Compthurey geruhig gegönnet, von Seiten derer Herren Hertzoge zu Mecklenburg aber von allem dem, worzu sie sich gegen den Orden anheischig gemacht, nicht das geringste befolget worden. Denn so wenig sie sich dem Orden versprochener maßen verwandt gemacht, so viel weniger haben sie der Cammer zu Maltha die Respons-Gelder abgeführt, am allerwenigsten aber die geringste Neigung von sich blicken lassen, daß sie nach erfolgtem Tode derer 5. Hertzoge die Compthurey dem Ritterlichen Orden wiederum abtreten, und zustellen wollen, sondern es ist Hertzog Adolph Friedrich, welcher nach dem Tode Bischoff Carls zu Ratzeburg Anno 1610. vermöge des angeregten Vergleichs zum Besitz der Compthurey gelanget, wieder auf die Spuhren seiner Vorfahren gerathen, und hat

die Compthurey ewig an sein Hauß zu verknüpfen, und dem Orden gäntzlich zu entziehen, alles Fleißes sich angelegen seyn lassen. Damit er aber in Zeiten einigen Schein dieses seines Unternehmens erlangen möchte; hat er sich bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse an die Cron Schweden gewendet, und gegen dieselbe sich vieler auf die Compthurey Mirow habenden Gerechtsamen gerühmet, auch, wie er und seine Vorfahren dieselbe schon lange Zeit ohne Wiederspruch des Ordens würcklich besessen, mit Verschweigung des angeregten Vergleichs, vorgegeben, und durch allerhand andere unerfindliche Vorstellungen eines wiederrechtlichen Ansinnens des Ordens höchst-ernandte Crone dahin vermocht, daß sie nicht allein solchem ungegründetem Vorgeben Glauben beygemessen, sondern auch durch Dero damahls gehabtes Ansehen bey denen übrigen Compaciscenten es dahin gebracht, daß denen Herren Hertzogen von Mecklenburg in dem Art. XII. §. 3. des Oßnabrüggischen Friedens die Compthurey mit nachfolgenden Worten und Bedingungen zugeeignet worden:

Pro majori vero dictæ domus Mecklenburgensis *satisfactione* cedant ipsi Commendæ Ordinis Eqvestris Divi Johannis Hieroso-

roſolymitani, Mirow & Nemerow, in iſto Ducatu ſitæ, *vigore diſpoſitionis in Art.* 5. §. 9. ſupra expreſſæ in perpetuum, *donec* de controverſiis Religionis in Imperio conventum fuerit, & quidem lineæ Suerinenſi Mirow, lineæ vero Güſtrovienſi Commenda Nemerow, *ſub hac conditione*, ut dicti Ordinis *conſenſum* IPSI *procurare*, eidemque nec non Domino Electori Brandenburgico, tanqvam ejus Patrono, qvotiescunqve caſus evenerit, hactenus *præſtari ſolita porro qvoqve præſtare teneantur.*

3. Faſt gleiches Schickſal hat auf der andern Seite die Compthurey Nemerow erlidten, jedoch mit dem merckwürdigen Unterſcheid, daß ſie biß 1646. beſtändig bey dem ritterlichen Orden verblieben, mit Ordens-Brüdern und darauf ernennten Commendatorn von denen Herren-Meiſtern beſetzt, und von jenen ruhig genoſſen worden, biß endlich in beſagtem Jahre auf erfolgtes Abſterben des letzen Commendatoris, Henning Grieſto, Hertzog Adolph von Mecklenburg, als Vormund, von wegen ſeines Mündels, Hertzog Guſtav Adolphs, bey Churfürſt Friedrich Wilhelmen von Brandenburg höchſtſeel. Andenckens um Vorſpruch bey

dem Ordens-Capitel angehalten, und seinen unmündigen Vetter, ein gleiches zu thun, vermocht, gestalten dann der letztere besage seines sub B. hierbey liegenden Schreibens bey höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. um Intercessionales an den Ritter-Orden, daß ihm diese Commenthurey auf Lebens-Zeit gegönnet werden möge, auf das beweglichste angesucht, mit der wiederholten schrifftlichen Versicherung, daß er, Hertzog Gustav Adolph, dem Ritter-Orden alles dasjenige, was dieser an ernannter Commenthurey zu fordern habe, und von Alters her gebräuchlich gewesen, ohne Verweigerung so willigst als schuldigst leisten und abtragen wolle. Ob nun wohl der Orden an dem Exempel der Compthurey Mirow, wie wenig hierauf zu bauen, und wie schwer hergegen es sey, solche Güther wieder aus denen Händen derer Herren Hertzoge zu bringen, bereits erlernet hatte, und dahero mit der Ubertragung sothaner Compthurey an Hertzog Gustav Adolphen billig anstehen sollen: So liesse man doch auf Seiten des Ordens das Mitleiden gegen das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg, wegen derer damahls denen Herren Hertzogen begegneten fast schweren Unfälle dahin vorwalten, daß man unter obigen Bedingungen dem jungen Hertzog Gustav Adolphen die Compthurey Nemerow

merow auf Lebens-Zeit einräumte, in Hoffnung, es werde derselbe seinen Versprechungen besser, als von Seiten seiner Herren Vettern mit der Compthurey Mirow geschehen war, nachzukommen eingedenck seyn. Dem entgegen aber hat gemeldter Hertzog, Gustav Adolph, sich weder dem Orden, ohnerachtet er dessen gar öffters erinnert worden, verwandt gemacht, noch die Respons-Gelder gehörigen Orts erlegt, sondern vielmehr nach dem Beyspiel seines Herrn Vetters und Vormunds, Hertzog Adolph Friedrichs, dahin getrachtet, wie er, aller gegebenen Hoffnung und Versicherung schnur stracks zuwider, sothane Commenthurey erblich an sich bringen, und dem Orden gar entziehen möchte, zu welchem Ende er gleichfalls an die hohen Friedens-Stiffter sich gewendet, und durch ungleiches Vorgeben angezogenen §phum heraus gebracht, wodurch man nunmehro auf Seiten des Hauses Mecklenburg ein völliges und ewiges Recht über sothane beyde Compthureyen erlangt zu haben vermeynet. Dahero nunmehro die Frage erwächst: Ob durch gedachten §phum des Westphälischen Friedens das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg einiges näheres Recht, als es zuvor gehabt, auf die gemeldeten Commenthureyen überkommen, und dessen sich annoch zu rühmen und zu erfreuen habe?

4. Diese Frage aus dem Grunde zu erörtern, müssen wir zuförderst des Hochfürstl. Hauses Mecklenburg dem ersten Anblick nach nicht unscheinbare Gründe anhören, gestalten dasselbige vor sich anzuführen weiß, daß eines Theils das siegende Schwerdt, welches dem Hause Mecklenburg diese Compthureyen zugesprochen, ein solcher strenger Richter sey, dessen Ausspruch eine jede kriegende Parthey, ohne nach der Billigkeit und denen Ursachen desselben zu fragen, sich gefallen lassen müsse, andern Theils ein jedes Mitglied eines Staats vor das gemeine Beste etwas zu leiden, und, wenn ein Feind auf keine andere Bedingungen Friede machen, oder sich besänfftigen lassen wolle, sich und alles das Seinige vor den gemeinen Ruhe-Stand hin zu geben schuldig sey, wobey es sich dann nicht beschweren könne, daß es mit seinem Guth und Blut denen andern Friede und Ruhe erkauffen müssen, maßen es der Vernunfft viel gemäßer, daß ein und das andere Mitglied von dem Seinigen was hergebe, oder auch wohl gar zu Grunde gehe, als daß der gantze Staat in Zerrüttung und gäntzlichen Untergang gerathe. So habe auch ein solches dem Wohl des Vaterlands aufgeopffertes Mitglied nicht Ursache, sich zu beklagen, daß es mehr als andere gelidten, indem, wenn ein jedes ins besondere sich sothaner Obliegen-

liegenheit mit dergleichen Entschuldigung entschütten wolte, der gantze Staat offt zuletzt über den Hauffen gehen, mithin dasjenige Glied, welches durch seine Güther das Vaterland retten können und sollen, ebenfalls mit auffliegen, und am Ende eben das leiden und verliehren würde, was es im ersten Fall, da es sich vor den Riß gestellt, und mit dem Seinigen denen andern Friede geschafft, kaum einbüßen können. Gesetzt nun auch, jedoch Mecklenburgischer Seits ungestandenen Falls, es habe das Hochfürstliche Hauß vor dem Westphälischen Frieden einiges Befugnüß an denen offtgedachten Comthureyen nicht gehabt; So habe dasselbe doch durch söthanes Judicium Martis, welches einem Gliede der Republiqve gar wohl etwas nehmen, und dem andern zuschlagen könne, ein festes Recht erlangt, absonderlich da die Cron Schweden lediglich darauf bestanden, und auf keine andere Weise Friede machen wollen, als daß dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg vor die wichtigen Plätze, so es durch diesen Friedens-Schluß an höchst ernannte Crone zu überlassen gezwungen worden, die angezogenen Commenthureyen zu einiger ob wohl an den Verlust lange nicht hinan reichender Ergötzlichkeit hinwiederum gegönnet werden müssen. Falls aber auch dem Ritterlichen Orden hierunter etwas

zu

zu wehe geschehen seyn solte, habe derselbe an dem Reiche und denen Pacificatoribus, deren Handlungen, als Facta tertiorum, die Herren Hertzoge nicht verantworten könten, sich zu erholen, in vernünfftiger Anerwegung, daß bey dergleichen Fällen, und wenn ein Glied der Republiqve vor die andern etwas merckliches und zum voraus gelidten und hergegeben, die übrigen dafür zu hafften, und demselben eben so wohl Vergütung zu thun, gehalten wären, als die Billigkeit erfordere, daß v. g. zu Wieder-Auferbauung eines solchen Hauses, welches in Feuers-Noth, zu Verhütung ferneren Unheils, niedergerissen werden müssen, dem Eigenthums-Herrn desselbigen von denen übrigen Mit-Bürgern, deren Häuser und Güther hierdurch erhalten worden, zu einem Beytrag verholffen werde. Zu geschweigen, daß der Krieg, etwas über sich ergehen zu lassen, und nicht alles auf das genaueste zu nehmen, auf dem Rücken mit sich bringe, wobey ein wohl-gesinntes Mit-Glied eines Staats sich nicht unleidlich zu bezeigen, viel weniger alte mit der Kriegs-Asche gleichsam bedeckte Streitigkeiten wieder hervor zu suchen und gleichsam aufzuwärmen Ursache habe.

5. So einen guten Schein nun als diese Gründe von außen her haben, und so eine schöne Farbe ihnen aus dem Vernunfft und Völ-

cker-

cker-Recht angestrichen worden: So wenig halten sie doch bey genauerer Untersuchung in dem gegenwärtigen Streit, wegen der Compthureyen Mirow und Nemerow, die gerühmte Probe aus; maßen allhier gleich anfänglich denen Herren Hertzogen in den Weg tritt, daß die hohen Pacificatores, dem Orden diese Güther zu entziehen, und dem Hochfürstl. Hauß Mecklenburg zuzuwenden niemals, in den Sinn genommen, noch einiges Merckmahl solcher Absicht in dem Friedens-Schluß von sich blicken lassen. Ja wenn man Lust hätte, in ein weitläufftiges und spitzfündiges Schul-Gezäncke sich einzulassen, könte man annoch vorläuffig zeigen, daß die hohen Pacificatores, gar nicht einmal Macht gehabt, diese Güther denen Herren Hertzogen von Mecklenburg zuzueignen, mithin ihre Gewalt und Befugnüß zu dergleichen Verordnung um so viel eher in Zweiffel ziehen, als auf den Fall, da einem Mitgliede das Seinige genommen, und entweder dem Feinde oder einem andern zu Verschmertzung des von diesem erlidtenen Schadens dahin gegeben werden soll, gar verschiedenes beobachtet werden muß. Denn da ist nicht nur der Vernunfft gemäß, daß in solchem Falle derjenige, welcher es am füglichsten entbehren kan, etwas vor die übrigen zuzusetzen angehalten werde, sondern es erfordert auch die

selbst

selbst redende Billigkeit, daß dasjenige Glied vor die übrigen am ersten büssen müsse, welches bey dem Kriege am meisten verschuldet, das Kriegs-Feuer mit angeblasen und unterhalten, oder doch sonsten auf ein und die andere Weise an einem Kriege mehr als die andern Theil genommen. Deme hier annoch dieses hinzu zu fügen seyn möchte, daß man die Geistlichen Güther, vermöge derer Teutschen Reichs-Verfassungen nicht eher, als zuletzt, und wenn man sich anderer gestalt gar nicht mehr helffen kan, anzugreiffen befugt, nachdem dieselben so wohl durch die Päbstlichen, als auch andere im Reiche hergebrachte Rechte hiervon gefreyt, und durch so viele beschworne Capitulationen, und Reichs-Gesetze vor alle Verschleuderungen in Sicherheit gesetzt worden seyn. Wie wenig aber dieses alles, wornach iedoch die Gewalt eines Friedenschliessenden Staats zur Ubergebung derer Güther seiner Eingesessenen an den Feind, oder einen anderen, ermessen werden muß, in unserm gegenwärtigen Fall beobachtet worden, solches leget leider der Augenschein also fort zu Tage. Denn vor eins hat das Herrn-Meisterthum der Marck Brandenburg, ohnerachtet es dem Fürstlichen Hause Mecklenburg an Stärcke im geringsten nicht beykommt, besage des Friedens-Instruments, so wohl in dem Schwedischen

Pom-

Pommern, als auch in Mecklenburg und sonsten ein sehr ansehnliches einbüßen müssen; das Fürstliche Hauß Mecklenburg hingegen will den erlidtenen Schaden durch die begehrte Vergütung gäntzlich gleich gemacht wissen, und am Ende lieber gar nichts über sich gehen lassen. Sodann ist mehr als zu bekannt, wie starck das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg an dem dreyßigjährigen Kriege wider Kayserliche Majestät Theil genommen, und auf was Art dasselbe in der bekandten Acht, welche man wegen der vor die Kayserl. Majestät streitenden Vermuthung der Gerechtigkeit dißfalls aufs neue nach denen Reichs-Gesetzen zu untersuchen nicht Ursache hat, zu Schulden kommen, dergestalt daß man davon allhier lieber schweigen, als dem sonst um das Teutsche Reich höchst verdienten Hochfl. Hause diese Wunden wieder aufreissen will. Der Ritterliche Orden hingegen hat in den Krieg auf keiner Seite sich gemengt, sondern gantz stille und unpartheyisch sich verhalten, dahero derselbe nimmermehr angestrenget werden kan, dasjenige aus seinem Beutel wieder gut zu machen, und gleichsam mit seiner Haut zu bezahlen, was das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg viel eher verbüßen sollen, woraus denn ferner gar deutlich erhellet, wie wenig in der hohen Pacificatorum Vermögen gestanden, dem unschuldigen

Ritter-

Ritterlichen Johanniter-Orden so ansehnliche Stücke zu entziehen, und einem andern gleichsam zur Belohnung des verschuldeten dahin zu geben.

6. Wiewohl, wenn man die Sache genauer betrachtet, sich also fort äusert, daß es nicht einmahl derer hohen Pacificatorum Wille und Meynung gewesen, dem Orden, sothane Güther ab- und denen Hertzogen von Mecklenburg zuzusprechen, maßen ein gantz anderes so wohl aus der Natur und Eigenschafft des Westphälischen Friedens-Schlusses und dessen Inhalt, als auch denen dabey geführten Protocollen alsofort erhellet. Friedens-Schlüsse legen die Irrungen derer streitigen Partheyen bey, absonderlich aber hat der Westphälische Congress, nach dem Geständnüß derer besten Publicisten, und dem klaren Buchstaben des Friedens-Instruments selbst gleichsam ein niedergesetztes Gerichte vorgestellt, von welchem zwar ein jeder Stand des Reichs die Entscheidung derer wider ihn von seinen Mit-Ständen angebrachten Klagen durch einen von Kayserl. Majest. und denen auswärtigen Cronen gefällten Macht-Spruch annehmen müssen, deswegen aber doch die Exception, si preces veritate nitantur, frey und offen behalten hat. Denn gleichwie

auf

auf der einen Seite die Friedens-Schlüsse hierinnen die Natur und Eigenschafft derer Verträge und Befehle haben, daß allemahl die Bedingung, wenn sich die Sache dem Anführen gemäß verhält, stillschweigend zum voraus gesetzt wird; Also enkräfftet hingegen auf der andern Seite die Sup-& Obreption, und der Dolus samt denen ungegründeten Vorstellungen die Gültigkeit eines Vertrags und Verordnung dergestalt, daß ein solcher Ausspruch so wenig als ein auf ungleichen Bericht einem Souverain durch einseitiges Vorbringen abgelocktes Rescript vor die wahre Meynung desselben gehalten werden kan. Wann dann nun die Herren Hertzoge zu Mecklenburg besage ihrer an den Friedens-Congress abgelassenen schrifftlichen Vorstellungen, welche erforderten Falls noch wohl vorgezeiget werden könten, eines völligen Eigenthums und offenbahren Rechts, wider den klaren Buchstaben des Anno 1593. mit dem Orden errichteten Vertrags, und der im Jahr 1646. ausgestellten Reversalien, auf die Commenthureyen Mirow und Nemerow gegen die hohen Paciscenten sich gerühmt, und über ein ungebührliches und unbefugtes Ansinnen des Ordens in einer zuvor anderst verabredeten Sache sich beschwehrt, mithin die hohen Paciscenten zu einem solchen Ent-

schluß durch widrige Vorbildungen verleitet: So siehet man wohl, wie wenig denenselben hierinnen der Ausspruch des Westphälischen Friedens zu statten kommen könne, bevorab da die Worte des Frieden-Schlusses selbsten, indem die gantze Sache auf die von dem Orden durch diensame Mittel zu erlangende Einwilligung ausgestellt, und überhaupt demselben die ihme von beyden Güthern zugehörigen Nutzungen gar vernehmlich vorbehalten worden, deutlich zu Tage legen, daß die hohen Pacificatores durch einen Macht-Spruch hier keines weges durchfahren, sondern nur denen Herren Hertzogen den Weg zu einem anderweitigen Vergleich mit dem Orden wegen des noch ferneren Besitzes und Genusses derer obbemeldten Compthureyen zeigen und offen behalten wollen.

7. Nun vermeynet zwar das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg, die in dem Friedens-Schlusse ausgesetzte Bewilligung des Ordens zu fernerem Genuß derer beyden Compthureyen könne und dürffe ihme von diesem deswegen nicht verweigert werden, weiln anderer gestalt die Friedens-Verordnung ihre Krafft verlieren, und ohne Würckung verbleiben würde, da doch die Regeln einer gesunden Erklärungs-Kunst eine jedwede Red- dergestalt auszulegen befeh-

befehlen, daß die Worte nicht, in den Wind gesprochen, und ohne einige Absicht nur bloß zum Uberfluß dahin gesetzt zu seyn, scheinen mögen: Alldieweiln aber gleichwohl dem Ritterlichen Orden ebenfalls zustatten kommen muß, daß solcher gestalt, und wann die Einwilligung nicht solte versagt werden können, gar nicht nöthig gewesen wäre, deren dabey zu gedencken, in mehrerern Betracht, daß gar nicht einwilligen dürffen, und die Bewilligung auf keine Weise verweigern können, in der That einerley, mithin der ausgesetzte Consens ebenfalls überflüßig seyn, und nichts geredet heissen würde, dergleichen jedoch von denen hohen Pacificatoribus so wenig zu vermuthen, als dieselben, wenn sie anders dem Orden durch einen Macht-Spruch die Compthureyen zu entziehen Willens gewesen, nach denen selbst eigenen obangeführten Grund-Sätzen des Hochfürstl. Hauses Mecklenburg, des Ordens Bewilligung dazu allenfalls nicht vonnöthen gehabt hätten: So ergiebet sich von selbsten, daß das Hochfürstl. Hauß zu der angezogenen Exception seine Zuflucht zu nehmen, und selbige dem Orden entgegen zu stellen keines weges berechtiget sey. Es scheinet auch hieran um so weniger einiger Zweiffel zu seyn, als die Worte des Westphälischen Friedens, wenn es damit die Meynung gehabt, daß der Orden die Be-

willigung nicht solte abschlagen dürffen, gantz anders hätten gefaßt werden müssen, bevorab da dergleichen Ausdrückungen im geringsten nicht schwer zu finden gewesen seyn würden, indem ja die hohen Pacificatores, wenn sie gewolt, daß der Orden bey der Einwilligung kein freyes Belieben behalten sollen, mit eben so leichter Mühe hätten verordnen können, daß der Orden seinen Consens darein geben müsse, die Herren Hertzoge hingegen selbigen nur zum Zeichen der Ehrerbietung darum anzusprechen und zu ersuchen schuldig wären. Allein da sie das mühsame und sorgfältige Wort: *Consensum procurare*, gebraucht, und durch das Bey-Wort, *ipsi*, nicht nur denen Hertzogen von Mecklenburg die Sorge und Bemühung um den Consens des Ordens auferleget, sondern auch zugleich gar vernehmlich zu verstehen gegeben, daß sie vor sothane Einwilligung des Ordens nicht stehen, noch denselben darzu zwingen wolten: So sieht man wohl, wenn man anders der Expression nicht Gewalt anthun, und die Lexicalische Bedeutung derer Worte noch einiger maßen gelten lassen will, daß die hohen Pacificatores den Orden zur Einwilligung nicht verbindlich machen, sondern ihm hierinne seine Freyheit lassen, und derer Herren Hertzoge von Mecklenburg selbst eigenen Sorgfalt anheim geben wollen,

wie

wie weit es dieselben bey dem Orden durch ordentliche Werbung, und Erlangung freyer Stimmen mit Zuthuung ihrer Freunde würden bringen können. Doch dem sey allenfalls wie ihm wolle, so ist genug, daß sothaner Vorbehalt wegen Ausbringung des Ordens-Consenses nunmehro gäntzlich erloschen, und die Herren Hertzoge durch ihr eigenes Verschulden und andere erfolgte Umstände daraus gesetzt worden sind. Denn nachdem der Orden bey dem Westphälischen Friedens-Congress so wohl durch den damahligen Herrn-Meister, als auch hernach, bey verledigten Herren-Meisterthum, durch das Capitel, besage derer an den Congress ergangenen Schreiben und Vorstellungen, würcklich hat protestiren, und bey dem Reichs-Directorio daselbst sothane Protestation einreichen lassen, die Herren Hertzoge von Mecklenburg hergegen sich wenig um die zu suchen ihnen auferlegte Einwilligung bemüht, und dieselbe mehr von dem Orden aus Schuldigkeit als Wohlthat begehrt, da sie doch so wohl, als die hohen Pacificatores gewust, daß der Orden, wegen seiner ihm im Wege stehenden Statuten und Stabilimenten, als welche alle Veräuserung derer Güther gäntzlich untersagen, solchen Consens keinesweges ertheilen können: So folgt gantz ungezwungen, daß die Bedingung, unter welcher denen Herren Her-

ßogen die Compthureyen in dem Frieden zugetheilet worden, sich niemals ereignet, sondern vielmehr denen Herren Hertzogen zuwider sich ergeben, mithin nach allen Rechts- und Vernunfft-Regeln das durch den Friedens-Schluß auf die Compthureyen, nach Mecklenburgischer Meynung, erlangte Recht dahin gefallen, und in sich selbst erloschen, oder besser zu sagen, niemals zu einiger Würcklichkeit gediehen sey.

8. Solcher gestalt kommt der Westphälische Friede und der daraus angezogene SSphus denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg in dieser Sache auf keine Weise zu statten, wohl aber redet derselbe dem Orden nicht undeutlich das Wort, welches sich alsofort zu Tage legen wird, wenn man nur die Worte des angeregten SSphi mit unpartheyischen Augen ansehen, und gegen den 9den SSphum des 5ten Articuls, worauf der erstere ausdrücklich zurück verweiset, halten will. Denn da führet angeregter 9te SSphus nicht nur klar und deutlich im Munde, daß ein jeder Stand bloß alleine diejenigen geistlichen Güther, Balleyen und Commenden, welche er den ersten Januarii 1624. NB. als eingezogene geistliche Güther besessen, behalten solle, sondern es weiset auch die dabey gebrauchte Expression, daß sothaner Besitz derer geistlichen

Güther

Güther so lange, biß die Religions-Irrungen durch gütlichen Vergleich gäntzlich gehoben seyn werden, dauren soll, genugsam aus, daß dieser Sphus nur von denenjenigen Güthern rede, welche in angezeigtem Jahre und Tage von Catholischen Ständen gegen die Augspurgische Confeßions-Verwandten, und von diesen gegen jene besessen worden, immaßen denn dieses letztere so wohl die gantze Structur dieses Sphi 9. als auch die Friedens-Acten und Protocolle, samt der darauf erfolgten Execution, klar und deutlich vor Augen legen. Denn erstlich handelt der angedeutete §. 9. von denen Güthern, welche die Evangelischen 1624. von denen Catholischen inne gehabt; so dann thut derselbe von denenjenigen einige Meldung, so diese von jenen hinwiederum an sich gebracht, und endlich weiter von denen, welche sie beyde zugleich in besagtem Jahre besessen. Nun ist aber aus dem Anno 1593. zwischen denen Herren Hertzogen von Mecklenburg und dem Herrn-Meisterthum errichteten Vergleiche, wie nicht weniger aus derer Herren Hertzoge selbst eigenen Geständnüß alsofort erweißlich, daß sie die Compthurey Mirow Anno 1624. nicht als ein eingezogenes geistliches Guth, sondern als Ordens-Verwandte, und in Krafft des mehr-erwehnten Receßes auf eine durch den Tod derer 5. Hertzoge deutlich

und sattsam eingeschränckte Zeit besessen, von der Compthurey Nemerow aber sich dessen gar nicht einmahl rühmen können, gestalten selbige erst 1646. und zwar ebenfalls in Qvalität eines Ordens-Guths an Hertzog Gustav Adolphen obenangezeigter maßen überlassen, im Jahr 1624. aber von einem Grafen von Stollberg, als Comptern, verwaltet worden. So ist auch das Herrn-Meisterthum schon damahls, und lange zuvor bereits Evangelisch gewesen, und hat solche Commenden mit Evangelischen Commendatorn versehen, daß also hier der Streit gar nicht zwischen verschiedenen Religions-Verwandten obschwebet, vielmehr der natürliche Schluß sich ergiebt, daß diese beyden Compthureyen die Qvalität, welche in §. 9. Art. V. erfordert wird, gar nicht haben, mithin Krafft desselben, wie doch der Friedens-Schluß ausdrücklich zum Grunde legt, an die Herren Hertzoge nicht kommen, oder denenselben verbleiben können; in mehrerem Betracht, daß bey so bewandten Umständen der §. 9. in gegenwärtigen Fall wegen Ermangelung derer hierzu erforderlichen Eigenschafften keine Krafft hat, sondern die beruffene und vernünfftige Rechts-Regel, quod ratio legis & pacti sit anima ejus, adeoqve cessante legis & pacti ratione, cesset etiam ejus dispositio billig und um so viel desto eher

Platz

Platz greiffen muß, als sonsten der §phus 9. Art. V. und der Art. 12. §phus pro majori &c. einander offenbahr widersprechen würden. Zwar machet man Fürstlicher Mecklenburgischer Seits den Einwurff, daß, wenn die Herren Hertzoge diese Güther lediglich in Krafft des §phi 9. Art. V. behalten sollen, es gar nicht nöthig gewesen wäre, solches in dem Art. 12mo. zu wiederholen, viel weniger einiger Vergütung vor den erlidtenen Schaden ähnlich geschehen haben würde, maßen ihnen diese Güther vermöge des §. 9. Art. 5. würden haben verbleiben müssen, wenn gleich das Hochfürstl. Hauß in dem Kriege gar nichts verlohren und eingebüßt: Allein wenn man dargegen erwegt, daß die hohen Pacificatores dem Hochlöbl. Orden seine an denen Commendureyen habende Gerechtsame, welche ihme nach dem §. 9. Art. 5., Falls es an dem gewesen, daß die Herren Hertzoge Anno 1624. die Compthureyen als eingezogene geistliche Güther besessen, nicht verblieben seyn würden, einmal vor allemal vorbehalten wollen: So ergiebet sich von selbst, warum dieselben die gantze Sache in dem Art. 12. wiederholen, und in die beliebten Gräntzen weisen müssen. Man siehet inzwischen hieraus, wie ungleich die Herren Hertzoge zu Mecklenburg die hohen Herren Pacificatores von der Sache

berichtet haben müssen, und wie diese auf ungegründetes Vorgeben derer erstern die beyden Compthureyen vor solche Güther gehalten, auf welche der §. 9. Articuli V. einiger maßen sich schicke, da doch das Gegentheil obausgeführtermaßen deutlich vor Augen lieget, und außer allen Zweiffel ruhet.

9. Gesetzt aber auch, jedoch ungestandenen Falls, daß die Herren Hertzoge zu Mecklenburg durch den Westphälischen Frieden auf gemeldete Compthureyen einiges Recht, so sie zuvor nicht gehabt, erlanget: So hätten sie sich doch dessen dadurch wiederum verlustig gemacht, daß sie die in dem Friedens-Schluß ihnen vorgeschriebenen Gräntzen und Schuldigkeiten nicht in Obacht genommen, sondern eigenes Gefallens außer Augen gesetzt, und überschritten. Friedens-Schlüsse haben angezeigter maßen die Natur derer Vergleiche, absonderlich aber hat der Westphälische unter denen Ständen und in Reichs-Sachen dadurch diese Eigenschafft behauptet, daß derselbe auf einem allgemeinen Reichs-Tage vor ein Reichs-Gesetze, worzu bekandter maßen derer Stände des Reichs-Einwilligung unumgänglich erfordert wird, erkannt und angenommen worden. Nun ist aber eine bekannte Rechts-Regel, welche von denen vernünfftigen Rechts-Lehrern

satt-

sattsam befestiget, und ausgeführet worden ist, daß, wenn einer von einem Vergleiche abtritt, er dadurch dem andern alsofort das Recht und die Macht, ein gleiches zu thun, in die Hände liefere, welcher unbewegliche Grund-Satz allene vermögend ist, die Herren Hertzoge zu Mecklenburg aller derjenigen Rechte zu entsetzen, so sie durch den Westphälischen Frieden auf die streitigen Compthureyen erworben zu haben sich rühmen. Denn da haben dieselben dem Orden sich weder mit Pflicht noch Angelobung verwandt gemacht, da doch der Friedens-Schluß ihnen solches so wohl durch die erforderte Ordens-Bewilligung, welche nothwendig der Verfassung des Ordens gemäß, oder auf Art und Weise, wie sie der Herren-Meister ertheilen kan, zu verstehen seyn muß, als auch durch die præstari solita auferlegen und andeuten wollen. So haben sich auch die Herren Hertzoge weder an den hohen Ordens Patron, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, noch an den Herren-Meister zu Sonneburg, an welche beyde sie doch in dem Friedens-Schlusse nachdrücklich gewiesen sind, gehalten, vielweniger die Respons-Gelder der Cammer zu Maltha, so dahero noch viel tausend Thaler an denen streitigen Compthureyen zu fordern hat, abgeführt, noch im geringsten dasjenige in Obacht genommen und verrichtet,

richtet, was vermöge derer Stabilimenten einem Ordens-Verwandten oblieget und gebühret, mithin dem Westphälischen Frieden auf keine Weise eine Genüge geleistet, sondern gäntzlich und eigenes Gefallens davon abgewichen, wodurch sie nothwendig nach Anleitung obangeführten Grund-Satzes alles durch sothanen Friedens-Schluß auf gedachte Compthureyen gerühmten und erlangten Rechtens verlustig worden, und dem Orden das vor dem Frieden gehabte unstreitige Befugnüß selbsten gleichsam wieder eingehändiget und überliefert. Zwar wird man auf Seiten derer Herren Hertzoge zu Mecklenburg vorwenden, daß man anfänglich um den Consens des Ordens sich beworben, selbigen aber, alles Bemühens ohnerachtet, nicht erlangen mögen, woraus hernachmals die Unterlassung der andern Schuldigkeiten von selbsten geflossen, gestalten man niemand Geld bezahlen noch Pflichten ablegen könne, der keines von beyden annehmen, noch uns vor einen solchen, so dergleichen geben könne und solle, erkennen wolle: Allein wenn man im Gegentheil erweizt, daß das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg, dem eigentlichen Buchstaben des Westphälischen Friedens stracks zuwider, den Consens von dem Orden als eine Schuldigkeit, wie es sich dessen

sen selbst in einem * Schreiben rühmet, begehret, mithin denselben nicht dem Ordens-Gebrauch gemäß gesucht, welches in der That, und nach der beruffenen Rechts-Regel, quod non legitime fit, factum non censetur, eben so viel ist, als wenn es sich gar nicht darum beworben: So ergiebet sich von selbsten, daß das Hochfürstliche Hauß Mecklenburg durch diesen Vorwand von dem Vorwurffe des eigenwillig außer Augen gesetzten Friedens-Schlusses sich keines weges befreyen könne, absonderlich da die Bemühung um den Ordens Consens so emsig eben nicht gewesen, vielmehr das Hochfl. Hauß Mecklenburg es damit gar sehr hinhängen lassen, und lieber gesehen, daß die gantze Sache zu einer ewigen Vergessenheit gediehen wäre.

* Aus welchen Bechmann in seinen Anmerckungen zu dem Ritterlichen Johanniter-Orden p. 121. einen Auszug liefert.

****

No. II. *

Eine Dedication an Kayserliche Majestät.

VOr Ew. Römisch Kayserlichen und Königl. Catholischen Majest. geheiligten Thron gegenwärtiges Werck in allertieffster Ehrfurcht darnieder zu legen, beweget mich die mehrmals bey mir selbst in besonderer Verwunderung gepflogene Uberlegung, daß Ew. Römisch Kayserl. und Königl. Catholische Majest. rc. Zeit währender Dero Glorwürdigsten, GOtt gebe! noch lange Jahre biß in Dero geseegnetes hohes Alter daurenden glückseeligen Kayserl. Regierung sehr viel untrügliche Merckmahle einer gantz besondern Käntnüß derer gelehrten Wissenschafften und milden Neigung gegen die Liebhaber dererselben von sich blicken lassen. Wannenhero auch ich dermalen des allerunterthänigsten Vertrauens lebe, Ew. Röm. Käys. und Königl. Catholische Majest. werden diesen meinen Versuch in denen Teutschen Reichs-Geschichten in Kayserl. Ungnaden um so viel weniger empfinden, als Dieselben

schon

schon ehemals einige meiner geringen Schrifften einer gnädigen An- und Aufnahme gewürdiget, und darüber eine allergnädigste Zufriedenheit bezeiget. Und eben dieses ist es, was mich so kühne gemacht, den Zutritt zu Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät durch gegenwärtige aus getreuester allerunterthänigster Devotion hergeflossene Zuschrifft nochmals zu wagen, und bey solcher Gelegenheit zugleich mein innerstes Vergnügen, daß unter Dero Kayserl. Regierung zu leben und zu schreiben das Glücke habe, samt der außerordentlichen Veneration vor Ew. Römisch Kayserl. und Königl. Catholischen Majest. kluges und beglücktes Regiment in tiefster Erniedrigung an den Tag zu legen. Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majest. herrschen, als ein Römischer Kayser, nicht nur über Königen gleiche Churfürsten des Teutschen Reichs, sondern es besitzen auch fast alle Europäischen Cronen Teutsche Länder, und verehren dieserhalben Dero Kayserlichen Zepter. Ja es werden zu jetziger Zeit fast alle Europäischen Königreiche von Fürsten Teutschen Geblüths beherrscht, sind auch die meisten gekrönten Häupter mit Printzeßinnen aus Teutschen Häusern vermählt, welches alles Kennzeichen des noch immer im Aufnehmen stehenden Teutschen

Reichs sind, und von der Hochachtung, so andere Königreiche gegen die Teutsche Nation tragen, ein sattsames Zeugnüß ablegen. Geht man vollends in die vorigen Zeiten zurücke, so sind fast alle Europäische Nationen Abkömmlinge von denen Teutschen, ist auch keine eintzige in gantz Europa zu finden, die mächtigere und stärckere Kriegs-Heere zu Roß und Fuß ins Feld stellen kan, als eben die Teutsche, welche noch darzu den Ruhm ihrer tapffern Waffen fast durch die gantze Welt getragen. Es hat sich hiernächst dieses mächtige Reich nunmehro fast gantzer tausend Jahr hindurch unverruckt bey einerley Regierungs-Form erhalten, dergleichen wiederum kein eintziges in Europa, ja in der gantzen Welt sich rühmen kan. Die Teutschen Fürsten-Häuser sind bey auswärtigen Cronen jedesmal in solcher Hochachtung gestanden, daß diese mehrentheils mit Gemahlinnen aus denenselbigen sich versehen, so daß abermals keine Nation in der gantzen Welt anzutreffen, welche mit dem Königlichen Geblüthe aller Europäischen Regenten so sehr als diese gemischet. Ist es erlaubt, diesem allen die Wissenschafften anoch hinzu zu setzen, so getraue ich mir nicht nur zu sagen, sondern auch mit verständiger Leute Beyfall zu behaupten, daß keine eintzige Nation in gantz Europa aufzubringen, welche in

der

der Moral, Hiſtorie und Jurisprudenz gröſſere Männer als die Teutſche aufzuzeigen habe. So öfft ich nun alle dieſe gantz beſonderen Vorzüge der Teutſchen Nation vor denen übrigen mir vor Augen ſtelle, ſo offte ſchmeichele ich mir damit, daß ich das Glücke habe ein gebohrner Teutſcher zu ſeyn, abſonderlich aber, daß mich das Schickſal auf die Zeiten aufbehalten wollen, da einer derer gröſten Monarchen, ſo jemals geſehen worden, dieſes Reich in der glückſeeligſten Ruhe und Zufriedenheit beherrſcht. Die Gerechtigkeit iſt niemals im Reiche ſo geſchwinde, ſo eyfrig, und ſo gleich durch, als unter Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät glorwürdigſten Regierung verwaltet worden, und die verſchiedlichen im Reiche befindlichen Religionen bewundern Dero Glimpff und Klugheit, womit Dieſelben das offt ſchon in der Aſche glimmende Feuer zu dämpffen, und, daß es nicht in eine helle Flamme aufgelodert, mit groſſem Nachdruck zu verhüten gewuſt. Den Reſpect, ſo Ew. Röm. Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſt. durch Dero ſiegreiche Waffen gegen Morgen und Abend ſich gemacht, und die groſſe Aufmerckſamkeit, ſo alle Europäiſchen Cronen auf Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät redoutable Macht, hoch erleuchteten Ver-

stand, und Dero von der wahren Staats-Kunst in gantz Europa beruffenes Ministerium haben, bin ich mit meiner geringen Feder auszudrucken nicht vermögend; So viel aber kan ich zu sagen nicht unterlassen, daß nach Kayser Carln dem V. und also binnen 172. Jahren kein Römischer Kayser im Teutschen Reiche bey denen Chur- und Fürsten desselben in grössern Ansehen gestanden, als eben Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät. Es wünschen dahero alle redliche Patrioten, daß der oberste Beherrscher aller Kayserthümer und Königreiche nicht nur Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät geheiligte Person dem gesamten Teutschland und andern Dero Königreichen und Landen zum Besten und Frommen noch lange Jahre bey glückseeligem Zustande erhalten, sondern auch Dero Kayserliches Ehe-Bette allermildest segnen, und dadurch das Aller-Durchlauchtigste Hauß Oesterreich, unter dessen glorwürdigster Regieruug Teutschland etliche hundert Jahre sich überaus beglückt befunden, in dem Stande erhalten wolle, daß aus demselben der Römische Kayser-Thron, nach Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majest. GOtt gebe nach langen Jahren erst zu erfolgenden Ableiben, möge wiederum besetzt werden können, welches gewiß

wiß ein jeder redlicher Teutſcher, der es mit ſich und ſeinem Vaterlande wohl meynet, von Hertzen wünſcht, auch GOtt darum zu bitten genugſame Urſache hat. Unter denenſelben nun, welche um eine glückſeelige Regierung Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſt. und ein geſeegnetes Kayſerliches Ehe-Bette GOtt inbrünſtig anflehen, bin auch ich, als einer Dero getreueſten Reichs-Unterthanen, mit meinem Gebethe begriffen, der ungezweifelten Zuverſicht, der allgewaltige Beherrſcher Himmels und der Erden werde das winſelnde Seufftzen und Aechzen ſo vieler tauſend Menſchen in Gnaden erhören, in welcher Hoffnung ich erſterbe,

Ew. Röm. Kayſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät

allerunterthänigſter Knecht

N. N.

No. III.*

Vortrag eines Königl. N. Gesandtens an den Reichs-Tag.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte vortreffliche Bothschaffter und Gesandte.

HOchwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, großgünstige, hoch- und vielgeehrte Herren.

Euren Excellenzien, Hochwürden, auch meinen hoch-und vielgeehrten Herren, soll auf besondern Befehl Ihrer Königl. Majest. in N., meines allergnädigsten Königs und Herrns, ich geziemend nicht verhalten, welcher gestalt Sr. Königl. Majest. durch ein von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Dero vor demselben biß anhero anhängig gewesenen Rechts-Sache, die Grafschafft N. betreffend, jüngsthin den 9. Novembr. a. c. ausgesprochenes End-Urthel sich dermaßen höchlich beschwehrt sehen müssen, daß

Die-

Dieselben zu gegenwärtiger hochlöblicher Reichs-Versammlung ihre Zuflucht zu nehmen sich unumgänglich genöthiget befinden; maßen das Reichs-Hof-Raths-Urthel, jedoch mit allem Glimpf davon zu reden, so viele unheilbare Nullitäten in sich enthält, und denen Reichs-Grund-Gesetzen im geringsten nicht gemäß, vielmehr denenselben dergestalt zuwider gesprochen, daß ein hochlöblicher Reichs-Convent von Churfürsten, Fürsten und Ständen seines dabey mit waltenden Interesse halber mit Ihro Kön. Maj. allerdings hierunter gemeine Sache zu machen, und das weit aussehende Verfahren zu hemmen wohl Ursache hat. In welchem Suchen man dießfalls um so viel eher glücklich zu seyn verhoffet, als nicht allein einem jeden Stande des Reichs dergleichen begegnen kan, und verschiedenen andern mehr biß anhero mit nicht geringer Beschwerde wiederfahren ist, sondern auch denen gesamten Reichs-Ständen hoch und viel daran gelegen, daß der Reichs-Hof-Rath denen Reichs-Gesetzen, worauf mit und nebst Kayf. Majest. die Reichs-Stände denselben durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verwiesen, in Rechts-Sprüchen steiffen Fusses nachgehe, worüber, und ob es geschehen, auf Ansuchung eines Beschwerde führenden Standes zu urtheilen, ein hochlöblicher Reichs-Convent der Vernunfft nach, in

Krafft seiner zu der potestate legislatoria hergebrachten und in dem Westphälischen Friedens-Schlusse fest gestellten Concurrenz, allerdings befugt seyn muß.

Man hat dahero dißfalls nicht Ursache, mit Erweisung dieses einer hochlöblichen Reichs-Versammlung zustehenden Rechts sich zu beladen, anderer gestalt es ohnschwer fallen solte, solches aus denen Reichs-Gesetzen und der Vernunfft gründlich zu behaupten, sondern will sich vorjetzo lediglich auf dasjenige, was Zeithero dieserhalber auf dem Reichs-Tag angebracht, und abgehandelt worden, Kürtze halber bezogen haben. Es wären zwar Sr. Königl. Majest. in N. theils aus besonderer Hochachtung vor Ihro Röm. Kayserl. Majest., theils auch aus habender Consideration vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, dieses Recurses sehr gerne enthoben gewesen: Alldieweiln aber einem jeden Patriotischen Reichs-Stande obliegen will, dasjenige, was ihn nicht alleine angeht, sondern sich zu einer das gemeinsame Præjudiz aller Stände anlangenden Sache qualificirt, einer hochlöbl. Reichs-Versammlung anheim zu geben, anbey auch niemand zu verdencken, daß er sein habendes Recht auf das angelegentlichste zu behaupten, und, wenn dasselbige gekräncket worden ist,

wieder

wieder herzustellen suchet: Als haben Se. Königl. Majest. mir befohlen, bey einer hochlöbl. Versammlung diese Dero Angelegenheit mit diensamen Vorstellungen geziemend anzubringen, und dabey zu bitten, daß, da die Nullitäten des offt gemeldeten Urthels, besage beygehender Deduction, alsofort klar und deutlich vor Augen liegen, auch mehrere die Execution hemmende Umstände mit einschlagen, und so wohl aller Stände des Reichs gemeines, als auch eines jeden besonderes Interesse der besorglichen Folgerungen halber hierunter verliret, dem Kayserl. Reichs-Hofrath vor allen Dingen weiteres Verfahren in der Sache untersagt, so dann das nichtige Urtheil mit Erstattung Schäden, Kosten und Interesse für null erklärt und aufgehoben, mithin alles in den vorigen Stand gesetzt, und solcher gestalt derer gesamten Reichs-Stände mitwaltendes Præjudiz abgekehret werden möge. Wie denn Ihro Königl. Maj. mein allergnädigster König und Herr, zu dieser hochlöbl. Reichs-Versammlung das respective gute und gnädige Vertrauen hegen, die anwesenden vortrefflichen Räthe, Bothschafften und Gesandte werden Dero gnädigsten und gnädigen Herren Obern und Principaln diese dero Angelegenheit zu gewührigen Erfolg vorzustellen belieben, und allerseits dahin antragen, damit dieselben durch

ein allgemeines Reichs-Gutachten die Sache bey Kayſ. Majeſt. dahin zu vermitteln ſich gefallen laſſen wollen, daß bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath aller weitere Proceſs und Execution einzuſtellt, und die gantze Sache in den vorigen Stand geſetzet werden müſſe, zu welchem Ende ich dieſelbe zum beſten recommendire, und in dieſer Zuverſicht mit allen geziemenden Reſpect verharre

Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Dienſt-bereitwilligſter

N. N.

No. IV.

No. IV.*

Rede,

So An. 1733. den 26. Nov. bey Einnehmung der Erb-Huldigung im Nahmen Ihro Kön. Maj. in Pohlen, Augusti des III. auf dem Rath-Hause zu Zwickau, an die Räthe und Honoratiores der Städte Zwickau, Schneeberg, Werda, Johann Georgenstadt und andere mehr, gehalten worden.

Es ist eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß in Erb-Reichen und Landen, bey vorfallenden Regiments-Veränderungen die wenigsten Beschwerlichkeiten sich finden, indem die blosse Geburt die Erbfolge giebt, und den einen zum Herrn, den andern aber zum Unterthanen macht.

Beyde stehen alsdenn, bereits nach Anleitung der Vernunfft, in einer solchen unzertrennlichen Verbindung, daß es weiter keiner Befestigung durch Erb-Huldigungen und Eydschwüre zu bedürffen scheinet.

Denn beyde haben an dem gemeinen Wohl und Ruhestand einen gemeinschafftlichen Endzweck, der einen jeden zu seiner Schuldigkeit gnugsam anweiset.

Den Herrn, daß er alle seine Bemühungen, gleich einem sorgfältigen Vater, auf die Beförderung des Wohls und Aufnehmens seiner Unterthanen und deren Vertheidigung gerichtet seyn lasse.

Die Unterthanen hingegen, daß sie die Landesväterlichen dahin abzielenden Veranstaltungen mit schuldigster Ehrerbietung auf- und annehmen, und mit unausbleiblichem Gehorsam, sollte es auch bey einbrechender Noth, mit Darsetzung Guthes und Blutes geschehen müssen, befolgen.

Ja es endiget sich treuer Unterthanen Schuldigkeit nicht einmahl mit dem blossen paßiven Gehorsam, sondern sie gehet auch über dieses so weit, daß keiner seines Ortes etwas an sich erwinden lassen soll, wo er zur Befestigung des gemeinen Bestens etwas beyzutragen, einige Gelegenheit überkommt. Boni civis est, ut non faciat solum, quod imperatur, verum etiam, ut sedulo curet ac suppeditet, quid expediat reipublicæ.

Der

Der Nutzen davon flieſſet auf einen jedweden zurücke, indem alsdenn ein jeder unter seinem Weinstock in Friede und Ruhe leben, und seinen von Gott ihm zugetheilten Bißen, mit denen Seinigen in Sicherheit, ohne Hinderniß und Kränckung verzehren kan.

Und darinnen bestehet, das bey allen Politicis so hoch gerühmte summum bonum civile, oder die politische Glückseligkeit, welche ausser einer bürgerlichen Gesellschafft, bey der so grossen Boßheit der Menschen, fast nimmermehr erhalten werden kan.

So bald hingegen auf einer oder der andern Seite, im geringsten von obiger Richtschnur der Vernunfft abgewichen wird, äussern sich alsofort die betrübtesten Folgerungen von selbsten, und fallen auf den Kopf derjenigen zurücke, die von dem gemeinen Endzweck sich abgesondert, und ihren Eigenwillen denen gemeinschafftlichen Absichten vorgezogen haben.

Es ist dieses alles dergestalt natürlich und begreiflich, daß es nicht nur die barbarischten Völcker erkannt, sondern auch die so wohl in denen Geschichten, als auch noch täglich vor Augen schwebenden Exempel, an solchen Reichen und

Ländern

Ländern bestätigen, welche durch die Sorgfalt löblicher Fürsten, und den Gehorsam treuer Unterthanen, in den florisantesten Zustand gediehen, durch ein übles Regiment und widriges Bezeigen der Einwohner hingegen in den äussersten Verfall gestürzt, und endlich gar zum Untergange befördert worden sind.

Man thue nur einen Blick in die vorigen Zeiten zurücke, da das Fehden-Recht in diesen Landen noch bräuchlich war, und ein jedweder, nach seinem Dünckel, mit dem Degen in der Faust sich Recht zu schaffen, befugt erachtete, so wird man über den elenden und bejammernswürdigen Zustand unserer Vorfahren, als welche weder in ihren Häusern, noch auch auf denen freyen Strassen eine Stunde vor gewaltsamen Angriff und Uberfall sicher waren, erstaunen, und den Tod einer solchen unglückseligen Lebens-Art fast vorziehen.

Thüringen insonderheit und diese Oster-Lande waren voller Raub-Schlösser, und ein rechter Tummel-Platz der grausamsten Gewaltthätigkeiten, so daß auch die Römischen Kayser, bey ermangelnden Kräfften derer Landes-Fürsten, die Hände darein zu schlagen, und dieser blutigen Tragödie, mit ihrer Macht, durch Zerstö-

rung

rung sothaner Raub-Nester und Herstellung des Land-Friedens, Einhalt zu thun, sich entschliessen musten, dennoch aber dieses allzutief eingewurzelte Ubel auf einmal nicht aus dem Grunde heben und abschaffen konten.

Erwegen wir hingegen die äuserliche politische Glückseligkeit, worinnen wir uns unter der glorwürdigsten Regierung unsers höchstseligsten Königes befunden, so überzeuget uns die bekannte Regel: Effectus testatur de causa, daß wir an diesem Herrn einen höchstlöblichen Regenten verlohren haben müssen. Gestallten denn an Ihnen Europa das älteste seiner gecrönten Häupter, das Teutsche Reich eine der stärcksten Grund-Säulen, die Armeen einen erfahrnen Feld-Herrn, Künste und Wissenschafften einen grossen Kenner und Beförderer, und überhaupt alle getreue Sachsen einen mildreichen Landes-Vater vermissen und bedauern.

Und ob sich gleich iezuweilen mit unter eine trübe Unglücks-Wolcke sehen lassen wollte, und diesen Landen einiges Unheil anzudrohen schiene, gestallten denn kein Cörper ohne Kranckheit, und kein Staat ohne menschliche Zufälle leichte bleiben kan; so hat doch die gantz ausserordentliche Gemüths-Standhafftigkeit dieses grossen und Welt-

gepriе-

gepriesenen Monarchens, unter göttlichem Beytritt, die grösten Schwierigkeiten dergestalt überwunden, daß am Ende alles zu Sein und Seines Hohen Hauses Ruhm, auch unser aller Ehren, Besten und Vergnügen ausgeschlagen ist.

In diesem beglückten Zustande nun, überliefert dieser glorwürdigste Fürst durch sein Ableiben, dieses Churfürstenthum und Lande einem Herrn, der als der Sohn, die dem Durchlauchtigsten Sachßen-Stamm, dem Geblüte nach gantz eigenen Väterlichen Helden- und Regenten-Tugenden geerbet, und zeithero so viel untrügliche Proben eines gantz besondern Justitz-Eyfers, und einer unermüdeten Sorgfalt vor das Wohl seiner getreuen Unterthanen an den Tag gegeben, daß wir uns nicht nur dessen höchlich zu erfreuen, sondern auch, unter seinem Regiments-Stab, nicht weniger Glückseligkeit zu hoffen, die vernünfftigsten Ursachen haben.

Und wer kan auch unter euch mit Billigkeit den geringsten Zweifel daran übrig behalten, da Ihro Königl. Majest., wie bereits an andern Orten, in Dero Hohen Gegenwart, bey Einnehmung der Erb-Huldigung geschehen, also auch heute an diesem Tage, Ihre Landes-Väterliche Hulde und Vorsorge vor euer aller Wohl und

Bestes

Bestes euch anbieten, und durch uns die Versicherung dessen geben lassen.

Solchergestalt lieget es nur noch an euch, daß ihr einem solchen preißwürdigen Fürsten mit einer treuen Unterthanen zukommenden Aufrichtigkeit entgegen gehet, und demselben von eurer unwandelbaren Treue mit Hertz und Mund gleichfalls eine überzeugende Versicherung darbietet.

Es ist dieses der Endzweck gegenwärtiger Handlung, worzu ein jeder die innerlichen Bewegungs-Gründe in seiner Vernunfft von selbsten bey sich trägt, daß darzu weiter nichts vonnöthen, als daß sie durch gleichmäßige vernünfftige Vorstellungen rege gemacht, und nicht nur zur Fühlung, sondern endlich gar zum Ausbruch gebracht werden.

Und was könnte wohl kräfftigers seyn, dieses bey euch zu bewürcken, und die von euren Vorfahren auf euch rühmlich geerbte, und in euren Adern wallende Treue gegen euren angebohrnen Landes-Herrn zur völligen Bewegung zu bringen, als wenn wir euch anzeigen müssen, wasmassen uns ausdrücklich und mit vorgeschriebenen Worten anbefohlen, euch nachfolgenden Vortrag zu thun,

&c. &c.

Ent-

Entlehnte Proben.

No. V.

Manifest Ihrer Königl. Maj. Königs Augusti II. in Pohlen, und Chur-Fürstens zu Sachsen, als Sie wiederum Dero Marsch in das Königreich Pohlen antraten, Anno 1709.

WIr Augustus II. von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, es ist auch jedermann bekannt, was maßen die in dem 15den Artickel des Olivischen Friedens denen zum Königreich Pohlen gehörigen Provincien und Unterthanen vorbehaltene und befestigte Freyheit des Commercii von Schwedischer Seite dergestalt gestöret und über einen Hauffen geworffen worden, daß Wir Uns aus Trieb unsers Gewissens, da alle vorhergegangene Sollicitationes Unserer Unterthanen nichts verfangen wollen,

die

die Retablirung so wohl derselben, als auch anderer wieder besagten Friedens-Schluß einige Zeit her unternommenen Contraventionen im Jahr 1699. durch die Waffen zu suchen genöthiget gefunden.

2. Jedoch haben Wir so fort die Intention gefasset, selbige in allewege auf Christliche Art zu führen, worvon Wir auch alsobald bey dem Anfange sattsame Proben erwiesen, indem Wir nicht nur diejenigen, welche bey Unserer Einrückung in Liefland aus einer eingebildeten Furcht entwichen, mit aller Sorgfalt wiederum herbey zu ziehen bemühet gewesen, ingleichen denen, die sich ohne Noth selbst ruiniret hatten, aus Unsern eigenen Magazinen Brodt und Saat-Korn reichen lassen, sondern auch die von dem damals anwesenden Frantzösischen und nachgehends von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachten Vorschläge willigst angehöret, und mithin zugegeben, daß die glücklichen Progressen Unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

3. Es hat aber dennoch nichts destoweniger König Carl XII. in Schweden seine wieder Uns gefaßte Rache dahin extendiret, daß er den beständigen Vorsatz genommen, Uns von Cron und Scepter zu bringen, zu welchem Ende er denn, ungeachtet des bey Seiner Invasion in Pohlen gantz zeitig von Uns und mit Unserer Zulassung von denen Pohlnischen Ständen absonderlich Ihme zum Frieden und gütlich-billigmäßiger Beylegung vielfältig gethanen Antrags, nicht geruhet, Unsere mit Eydes-Pflichten Uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Aufstande wider Uns zu verleiten, und theils derselben an sich zu ziehen.

4. Wir wurden dannenhero, wiewohl gantz ungegründet, einer Uberschreitung Unsers Versprechens, welches Wir der Republic bey Antritt Unserer Königl. Regierung gethan hatten, beschuldiget, und wolte man ein Interregnum bey Unseren des rechtmäßigen Königes Lebens-Zeiten formiren. 5. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbaren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelocket, und welche erschienen, hatten auch keine andere Instruction als zu dem Frieden: Man mißbrauchte aber ihre Gegenwart, und wurde auf vielerley Art, eine gantz unzuläßige an und vor sich null und nichtige Dethronisation wider Uns vorzunehmen, hefftig in sie gedrungen.

6. Der Graf Stanislaus Lesczinski, dessen Vater und gantze Familie Uns unzehlich viele Wohlthaten schuldig war, der die Woywodschafft Posen aus Unsern Händen, außer diesem aber noch viele andere Merckmahle der Königl. Gnade erhalten, und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eydschwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte, war derjenige, der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages, dessen Freyheit doch von der gantz nahe stehenden Schwedischen Armee umschlossen wurde, zum Instrument gebrauchen ließ, seinem rechtmäßigen Könige und Herrn das Reich zu nehmen, und durch untreue Cooperation etlicher meyneidig gewordenen Pohlen, wider alle Verfassungen derer Reichs-Fundamental-Gesetze, sich der gesamten Nation, und denen, die theils über ihn, theils seines gleichen waren, zum Ober-Haupt und einem neuen Könige zu obtrudiren, da doch der Cardinal Radzieiowsky, ob er zwar sonst bey der gan-

ten Sache gleichfalls vieles wider Pflicht und Gewissen lauffendes begangen, dieser schändlichen That, und der darauf nulliter unternommenen Crönung, der persönlichen Gegenwart nach, sich selbst entzogen, die dabey erschienenen Woywodschafften eyfrig darwider protestiret, und in Pohlen eine eintzige Contradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kan.

7. Nachdem aber solches die redlich gesinneten Senatoren, Magnaten und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eyfers vor GOtt, als dem Ursprung der Majestät derer gekrönten Häupter, ihren rechtmässigen Könige, des Reichs Gesetze, und ihre Freyheit abzuwenden nicht vermocht, sondern sie vielmehr desto schärffer angetrieben, ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein öffentliches in dem Lager bey Landshutt am 28. Julii 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleichwie auch schon vorher zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erste Unternehmen der null und nichtigen Dethronisation geschehen war, vor aller Welt zu declariren, wider den gantzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren, besagten Grafen Lesczinsky und alle, so dieselbe befördert und vollzogen, für Feinde des Vaterlandes, Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären, auch die dargegen errichteten Bündnüsse und Verknüpffungen unter der Pflicht eines theuren Eydes, und weiterer Versicherung der zu Uns habenden Treue, zu bekräfftigen, so wohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schlüssen zu wiederholen.

8. So mochte auch ferner das von der Röm. Kayserl. Maj. und dem gesamten Heiligen Reiche bey der allge-

allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg mit seiner, des Königs in Schweden, als eines wegen unterschiedener auf dem Teutschen Boden habenden Provincien starck interessirten Mit-Standes eigener Concurrenz einmüthig gemachte Reichs-Conclusum vom 30. Sept. des 1702ten Jahres, Krafft dessen alle diejenigen, so Zeit des jetzigen wider Franckreich und dessen Adhærenten führenden Reichs-Kriegs einen Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand des Reichs überziehen oder beunruhigen wolten, pro hostibus Imperii angesehen, und deren Unternehmen für feindselig, als ob es gegen Kayserl. Maj. und das gesamte Reich selbst hierunter geschehen wäre, gehalten, auch dahero demselben mit gesamter Hand nachdrücklich gesteuret werden solte, nicht vermögend seyn, ihn von den Gräntzen des Römischen Teutschen Reichs abzuhalten, sondern es wurde contra fidem publicam unser Churfürstenthum und Erb-Land mit voller Krieges-Macht überzogen.

Das erste, so Unsere arme unschuldige Unterthanen von des Königes Hand aus seiner Cantzeley zu sehen hatten, war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt; Denn also lautete das Manifest aus dem Haupt-Quartier zu Krumm-Elsa vom 5ten Sept. 1706., welches bey dem Einfall ausgestreuet wurde, daß diejenigen, so ihre Häuser und Wohnungen verkauffen, ihre Sachen und Baarschafften aus dem Wege schaffen, selbe bergen oder vergraben, desgleichen auch sich träge oder widerspenstig, das, was ihnen von Dero Befehlshabern und Commissariis auferleget, abzutragen, bezeigen, oder sonsten deme, was ihnen befohlen und geheissen, nicht nachkommen würden, ohne Unterscheid Standes und Würden, gleich Feinden aufs allerschärffste, ohne einige Gnade

und

und Verschonung, an was Ort und Stelle man sie entweder selber oder ihre Häuser und Eigenthümer finden oder antreffen möchte, mit Feuer und Schwerdt verfolget und heimgesuchet werden solten. Er brachte auch zugleich mit Unsern rebellischen Unterthanen, den Grafen Lesczinsky, samt einer Foule unartiger Pohlen. In was Schrecken, Bestürtzung, Angst und Noth das arme Land so unvermuthet gesetzet worden, ist leicht zu erachten. Sie hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst ungewöhnliche Commination vor sich, nach welcher die Verberg- und Wegschaffung, so zu sagen, eines Groschens an Gelde oder dessen Werths, ja ein einiges Wort und Mine, so für eine Trägheit, Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden könte, capable war, alle Augenblicke den Tod zu bringen, und das Hauß über den Kopff anzustecken. Es wird solchem nach kein Mensch verargen mögen, daß Wir aus angebohrner Clemenz gegen Unsere Unterthanen bey derselben Drangsal Uns zu einem Landes-Väterlichen Mitleiden bewegen liessen. Vornemlich hatten Wir hierbey die wohlgemeynte Beysorge, daß nicht durch diesen Einfall ein volles Kriegs-Feuer in dem Heil. Reich angezündet, und mithin die hohen Alliirten an dem weitern glücklichen Fortgange ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten. Wir ordneten dannenhero Commissarien, welche sonst bey anderer Gelegenheit einen Schein der Treue und Prudence von sich blicken lassen, und machten Uns zu solchen auch vor dieses mal um so viel mehrere Hoffnung, je freywilliger sie sich darzu selbst erbothen und ingerirten. Wir gaben hierbey gewisse Instruction, und befahlen, dem Feinde entgegen zu gehen, und mit demselben zu tractiren. Da-

mit auch die Ruhe desto eher herbey gebracht, denen Gevollmächtigten aber das allerdeutlichste Merckmahl der auf sie gesetzten besondern Confidence gegeben werden möchte, liessen Wir zugleich an dieselbe Cartes blanches ausstellen, deren, so nöthig, sich gebrauchen zu können. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs-Quartier zu Novogrodeck den 16. Aug. 1706. wie solche von Schwedischer Seite selbst vielfältig public gemacht worden, ausdrücklich dahin restringiret: NB. **Auf billige Christliche Wege** zu handeln, zu schlüssen, Instrumenta aufzurichten, zu unterschreiben, zu besiegeln und auszustellen. Wie schlecht und wenig aber **die billigen Christlichen Wege** hierbey observiret worden, lieget leider! jederman vor Augen, und wird fast kein einziger Artickel in dem so genannten von Unsern Commissariis zu Alt Ranstädt am $\frac{14}{24}$ Sept. 1706. vollzogenen Instrumento Pacis zu befinden seyn, welcher nicht das Contrarium recht wider **Christliche Billigkeit** in sich hielte. Es haben auch dahero diese unglückseeligen Friedemacher sich nicht einmal getrauet, Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen, in Abschrifft vorzuzeigen, oder zuzuschicken. Ja es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten, als er nachgehends zu Uns nach Peterkow gekommen, und von dar den 20. Octob. selbigen Jahres wieder weggegangen, Uns zu sinceriren gewust, daß es noch auf Tractaten beruhete, und nichts würcklich geschlossen sey, auch, ob man zwar Schwedischer Seite einige harte Postulata gemacht, sich dennoch solches bey Unserer Ankunfft in Sachsen leichtlich vollends nach Unserem Verlangen geben würde, immaßen sie darob gewisse Versicherung hätten, und das Protocoll in mehrerem

rerem besagte, da sich doch nachgehends herfür gethan, daß sie gar kein Protocoll gehalten, auch damahln, zur Zeit dieser gemachten Vorstellung, das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am $\frac{14}{24}$ Septembr. von ihnen vollzogen gewesen, wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen ein von Uns in Händen gehabtes Blanqvet zur Ratification dessen, was Wir nicht gesehen, und zwar noch darzu, um der Sache mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen, unter dem dato eben des Tages, da bemeldeter Pfingsten wieder abgereiset, und noch das Gegentheil an Uns berichtet hatte, bößlich und leichtsinniger Weise gemißbrauchet worden. Diese fälschliche Bered-und Vorstellung ist nun auch die Ursache, daß Wir den vollkommenen Sieg, welchen der Allerhöchste Uns und denen Unsrigen mit tapfferer Beyhülffe der Czaarischen Waffen wider das unter dem Schwedischen General Mardefeld versammlete Corpo derer Schweden und abtrünnigen Pohlen, worvon Wir damals, daß sie Uns zu überfallen Vorhabens gewesen, sichere Nachricht gehabt, bey Kalisch am 29. Octobr. verliehen, nicht fortgesetzet, von deme Uns doch viele gute Sviten herfür schienen, sondern Wir erwiesen auch darinnen eine Generosité, wie Wir dann mehrmahlen bey diesem gantzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt gewesen, daß Wir dem gefangenen General und allen übrigen, so noch am Leben waren, die Freyheit schenckten, auch die eroberte Bagage und alles andere wieder gaben.

Wir eileten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen, unter der beschehenen Vorstellung, daß, nach gepflogener persönlicher Unterredung,

und bey der zwischen Uns beyden Königen waltenden nahen Anverwandschafft, die Sache selbst sich leichtlich vollends, und wie es die Christliche Billigkeit erfordern wolte, einrichten lassen würde.

Wir fanden zwar bey Unserer Ankunfft allenthalben glatte Worte, aber in der That eine solche Felsen-Härte, die niemand glauben solte, Unsere Commissarien klagten und deplorirten, daß sie hintergangen worden.

Was war nun bey dieser Beschaffenheit zu thun? Wir waren einmal in des Feindes Händen. Aus Pohlen hatten Wir Uns begeben, und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil nebst andern avantageusen Offerten verabsäumet. Die schönen Friedens-Conditiones waren schon aller Orten von Schwedischer Seite kund gemacht. Wir konten Uns also nicht entziehen, auch die aufs neue von Uns verlangte Declaration unterm dato Leipzig den $\frac{2}{12}$. Jan. 1707. auszustellen, zeigeten doch aber auch öffentlich das Ressentiment, so Wir dieserwegen mit höchstem Fug und Eyfer zu führen hatten, liessen die schädlichen Commissarien auf die Vestung Sonnenstein bringen, und vor derer Schweden Angesicht den Process wider sie formiren, immaßen Wir denn auch dieselben ihrer gehabten Ehren-Aemter entsetzet, und der Straffe halber nächstens das Recht gesprochen werden soll.

Allein, wie schlecht und höchst nachtheilig dieser von ihnen eingegangene Tractat war, so wenig geschahe doch auch dessen Erfüllung von Schwedischer Seite. Nur etwas vorjetzo davon zu gedencken, so war gleich

bey

bey dem ersten Articul paciſciret, daß mit Beylegung aller Feindſeeligkeiten kein Theil dem andern, weder heimlich noch öffentlich, weder vor ſich und unmittelbar, noch durch andere und mittelbarer Weiſe, ferner das **geringſte Leid oder Schaden** zufügen laſſen, viel weniger ein Theil zu des andern **Schaden und Abbruch** etwas ſich unterfangen, ſondern hinkünfftig jeglicher des andern **Ehre, Nutzen und Beſtes** zu ſuchen und zu befördern verbunden ſeyn ſolle, und bey dem 15den Articul gienge die Bewilligung bloß dahin, ut Regi Sveciæ integrum ſit, copias NB. *Suas* in *hybernis* collocare, ibique *Commeatum* & *Stipendia* iisdem colligere.

Es wurden aber dieſe Winter-Quartiere auch durch die heiſſeſten Sommer-Tage, unter allerhand ungegründeten Behelff und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten, ſo lange, biß die mit Ihro Majeſt. dem Kayſer gleichfalls erregte Difficultät durch den letzlich von Graf Wentzeln von Wratislau am 1. Sept. 1707. zu Alt-Ranſtadt vollzogenen Vergleich gehoben war, auf ein volles Jahr hinaus, und noch darüber extendiret. Denn am 1. Sept. 1706. rückte der König in Schweden bey Steinau durch die Oder in Unſere Lande, und am 19. Sept. 1707. paſſirte er ſolche daſelbſt wieder zurücke, wohin auch noch die Fourage nachgeführet werden muſte.

Wir hatten ſchon längſt vorher gantz zeitig im Früh-Jahr Unſers Ortes alles, was nach dem angegebenen Inhalt mehr beſagten Inſtrumenti durch ein von dem Schwediſchen Secretario Cederhielm im Febr. 1707. eingerichtes Schreiben von Uns abgefordert war, ad-

impliret, alle in der Action bey Kalisch gefangene Schweden waren auch auf freyen Fuß gestellet; ohne einen einzigen von denen Unsrigen, so in die Gefangenschafft nach Schweden hiebevor geführet waren, dargegen erlangen zu können, ob sich gleich darzu der Schwedische General Mardefeld bey seiner und der Seinigen Loßlassung absonderlich ver-reversiret hatte, auch so gar Unsere eigene Leute und Unterthanen, die Wir vorhero bey Frauenstadt verlohren, und bey Kalisch durch die Waffen wieder bestritten hatten, musten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja Wir hatten noch hierüber, ob wol dieserwegen im Friedens-Instrument gantz nichts erwehnet war, Uns disponiren lassen, auf des Stanislai Brief durch ein Hand-Schreiben mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn prætendirten Titulatur zu antworten, bloß zu dem Ende, um Uns zu tranqvilliren, daß Unserer Seits nichts unterblieben, so nur einen Schein hätte, zur Befreyung des armen bedrängten Landes dienlich zu seyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio, was gantz unvermuthet aufs neue wieder prætendiret wurde, so viel nur dessen in Unserm Vermögen stunde, wie schwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen; Es halff aber doch alles nichts, und war weder dieses, noch eine mehrere Condescendenz von der Würckung, das geringste auszurichten. Das Schloß zu Leipzig und Unsere Chur-Stadt Wittenberg wurden der darein gelegten Schwedischen Besatzung wider den 17. Articul auch nicht eher, als biß zum letzten Abzug der gesamten Armée entnommen, da doch Cracau und Tykoczin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707. Jahres geräumet waren.

Die

Die gewaltsamen Extorsiones in erhöheten grossen Summen von Unsern armen Unterthanen nahmen nach dem so genannten Frieden mehr überhand, als vorher, es wurde nach dessen Schluß in einem Monathe mehr eingetrieben, als sonsten kaum in 6. Monathen zu erhalten möglich gewesen, solcher gestalt aber das Land auf das äußerste ausgesauget, wie dann mehr als 23. Millionen, inclusive der Natural-Verpflegung, daraus erpresset worden, von dem durch die Excesse gethanen Schaden und schweren Executions-Kosten nicht zu gedencken, da doch bekant, daß unter dem Nahmen Commeatus & Stipendiorum zur Fourage und Sold kein Uberfluß gehöret, auch dasjenige, was damals gesetzet, auf eine verstärckte Armée keines weges zu extendiren, sondern von dem Zustande, wie er zur Zeit des Pacti gewesen, so viel vor selbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt, anzunehmen, hingegen aber von dergleichen excessiven Exactionen eine Armée bey nahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können, und gleichwol war im übrigen allen Kriegs-Kosten, auch andern daher zu prætendirenden Schäden im 2ten Articul schlechterdings renunciret.

So war auch keines weges dem Tractat gemäß, die Armée in Unserm Lande noch eins so hoch, als sie herein gekommen, zu vergrössern, vielweniger darinnen selbst anzuwerben, und selbiges dadurch der Mannschafft noch mehr zu entblößen; was von Uns deserirte und mit vollem Gewehr aus denen Vestungen und Qvartieren fortlieffe, wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen, wodurch dann zugleich geschahe, daß an vielen Orten, sonderlich in der Nieder-Lausitz,

die

die von Uns wider die Deserteurs und wegen deren Anhaltung ausgefertigten gewöhnlichen Patente von denen Schweden zu Unserer höchsten Verkleinerung verschiedentlich abgerissen worden.

Von der Verpflegung des Pohlnischen Anhangs, welcher doch in ziemlicher Menge sich mit eingefunden hatte, viel weniger der angemasten Hofstatt des Grafens Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pactis gedacht, dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Excessen ein grosses extorqviret, und wuchse darneben deren Insolence mit Rauben, Plündern, auch anderer Gewalt und Thätlichkeit so hoch, daß sich so gar der König in Schweden selbst genöthiget sahe, die gefängliche Einziehung dergleichen Frevler durch ein absonderlich Mandat vom 12. Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwedischen Miliz begangenen Excesse waren gleichfalls nicht gering. Gantz generaliter etwas davon zu gedencken, so wurden keine Brand-Stätte eximiret, sondern es muste für dieselben so wohl als die angebaueten Häuser und Güther contribuiret, auch die von langen Zeiten her wüst gelegenen Stellen und caduc geführten Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden, ja diejenigen waren nicht verschonet, welche doch von denen Schweden selbst ins Feuer gerathen, dergleichen gar offt geschahe, auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartiere in Alt-Ranstadt selbst, nicht minder bey der Stadt Bibra im Thüringischen Creyße, welche recht vorsetzlich um deßwillen, daß die Fourage so gleich nicht geliefert werden können,

an

an vier Orten mit Feuer angezündet und völlig abgebrandt, woselbst auch die Einwohner, so sich in die Kirche salvirt, daraus mit Gewalt gezogen, und gepeitschet worden, anderer Special-Orte allhier nicht zu erwehnen.

Und ob Wir wol anbey Uns erbothen, die Anschaffung derer verlangten Contributionen selbst veranstalten zu lassen, nur damit in modo colligendi wegen Ungleichheit derer Steuer-Schocke, der darauf folgende Ruin derer Unterthanen abgewendet werden möchte; so war doch auch solches nicht zu erlangen. Und da wir die General-Accise gerne beybehalten hätten, um daraus die gemachten Anlagen desto besser aufzubringen, und damit dem Armuth zu statten zu kommen; so wurde doch nicht nur solche gäntzlich aufgehoben, sondern man vertriebe auch die Bedienten davon, tractirte sie übel, und setzte sie wohl gar in Verhafft, Wir aber musten Uns solcher gestalt, mit Hindansetzung des geschlossenen Friedens, aller über Unsere Unterthanen Uns zustehenden Gewalt beraubet sehen.

Es war auch nicht genung, daß dergleichen grosse Beschwerungen aus dem Königlichen Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden, sondern die Officiers schätzten das arme Volck, in Bezahlung der Rationen und Portionen, nach eigenem Gefallen, wie sie wolten, und was etwa bey ein und anderm Ort wieder ersetzt werden solte, wurde sonst auf andere Weise zu Wasser gemacht, es wiederfuhr auch denen, die geklaget hatten, eben um der Ursache willen, noch mehrerer Schade und Hertzeleid.

Am

Am Gewichte und Maaß war nirgends keine Genüge; und daß nur viel aufgehen möchte, wurde denen Pferden Heu untergestreuet. Die Beamten, Stadt-Magistrate, und andere Gerichts-Personen waren nicht mehr sicher, sondern wurden inhafftiret, man triebe aus denen Gemeinden die besten Einwohner Hauffen-Weise weg, und warff sie gleichfalls in Gefängnisse.

Die Kirchen und der darinnen haltende GOttes-Dienst bey denen höchsten Feyer-Tagen konten nicht mehr wider ausübende Gewalt Beschützung geben, und wurde ein Ort, ingleichen eine Person, ob wohl schon dessen Contingent richtig abgeführet worden, dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten, gedrungen; Betten, Kleider, auch was sonsten mehr zur Bedeckung des Leibes-Blöße und äußerster Dürfftigkeit gehörig, risse man denen Leuten unter und von dem Leibe weg, wofür die zugleich mitgebrachten aus dem angräntzenden Königreich Böhmen zu dem Ende geholeten Juden kaum den vierdten Theil des rechten Werths erlegten. Wie viel äuserst ruinirte Leute haben aus Desperation dem mühseligen Zustande ihres elenden Lebens mit der grösten Seelen-Gefahr durch den Selbst-Mord ein Ende zu geben gesucht? Was für wunderliche Postulata gab es nicht hiernechst gegen den Abzug? Bald wurden so genante Cron-Pferde, bald andere Reut und Zug-Pferde gefordert, ausgelesen, und theils in natura, theils bezahlt genommen, gleich wie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden, Leinwand, Zelten, Zwieback und vielen andern mehr, grosse Summen Geldes exequiret waren. Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen,

len, ja biß nach der Ukraine gezwungen, deren theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Gantze Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben, und das beste daraus nach einer selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet, fernerer dergleichen Begebenheiten zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Excesse selbst nicht in Abrede seyn können, als Wir Ihn durch ein Hand-Schreiben vom 11. und 17. Aug. dieserwegen Vorstellung gethan, sondern nur in der Beantwortung des ersten unterm $\frac{29. \text{ Julii}}{9. \text{ Aug.}}$ zur Entschuldigung gebrauchet, daß die Unterhaltung einer Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen, um der Welt zu zeigen, wie mit Uns verfahren worden, und was für Jammer-volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land, so die Früchte eines aufrichtigen Friedens geniessen solte, betroffen, auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten, ja wie er ihn selbst wieder, gleich vom ersten Anfange an, gebrochen habe: Wohin dann auch noch gehörig, daß ebener maßen wider den Inhalt des 6. Articuls von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden, daß man auch diejenigen derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet, welchen doch von Uns die Conferirung noch vor dem von denen Schweden selbst gesetzten Termin des $\frac{5}{15}$ Febr. 1704. geschehen war.

Wir

Wir seynd zwar schon ohnedem mehr als zu gewiß versichert, daß dieser so genannte Friede nach denen Præstandis, die Uns aufgebürdet, Unsern Commissariis vorgeschrieben, und von denenselben dergestalt wieder gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auf Christliche billige Wege wohl-bedächtig eingerückte Restriction, zugestanden werden wollen, von der gantzen Welt allbereit vorlängst bey dem ersten Anblick detestiret, und unter diejenigen Dinge gerechnet sey, bey welchen zu beharren, man von keinem Menschen fodern könne.

Es lauffen die darein gebrachten und Uns aufgewaltzten Bedingungen schnur stracks nicht nur wider alle Königliche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch, wie obgedacht, wider die Christliche Billigkeit, wider aller Völcker Recht und Gebräuche, ja wider die Möglichkeit selbst, und also seynd sie auch an und vor sich ipso jure null und nichtig. Ist wohl jemals ein rechtmäßiger König genöthiget worden, seinen rebellischen Unterthanen pro Rege vero & legitimo zu declariren, welcher keinen andern Grund vor sich hat, als daß er, mit Hindansetzung der auf sich gehabten Pflicht, seinem rechten Herrn widerspenstig, und dessen Feinde allzu gehorsam gewesen, deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen, und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwange zu finden? Ist es wohl erhöret, Crone und Scepter sich selbst abzunehmen, und dergleichen Unterthanen zu übergeben, auch dabey die dem legitimen Könige treu gebliebenen Stände, und redlichen Patrioten zu desselben Discretion

tion lediglich zu überlassen und heim zu stellen? Hat denn ein König in Pohlen Macht, die auf allgemeinen Reichs-Tägen bey Senatus-Consiliis und Conventen abgefaßten Reichs-Schlüsse für sich alleine aufzuheben und umzustoßen? Kan er denn die Crone an einen andern cediren und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reiches? und gleichwol solte dieses alles nach dem 2ten und 6. Articul ergehen.

Weiter, warum musten denn Unsere arme Unterthanen, die in Unsern Erb-Landen frey gebohren, und nur durch das Unglück Krieges-Gefangene worden, zum Theil aber noch würcklich angesessen seyn, auch Weib und Kinder im Lande haben, in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10. Articuls lauten, und also auch zur Sclaverey, wenn es beliebig, in Schweden nach geschlossenen Frieden zurück bleiben, da hingegen Krafft dieses 10den und vorgehenden 9. Articuls von Schweden und Pohlen kein einiger behalten werden dürffen?

Von einem Bundes-Genossen jemand abzuziehen, ist zwar eine schwere Sache, aber doch wol mehr geschehen; Allein dergleichen Zumuthung auf die Aushändigung dessen Ministri, welchen Wir bloß zur Gestellung an seinen hohen Principal enthielten, an deme hernach eine so harte Execution vollstreckt worden, so wol auch die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-Völcker, als Gefangener, zu erstrecken, wie bey dem 11. und 12. Articul geschahe, ist niemals ein Exempel verhanden. Wir seynd versichert, daß jeder, der es lieset, darüber erstaunen müsse.

Es ist aber noch nicht genug; Einer Beherrschung über das Gewissen sich anzumaßen, heisset GOtt selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen, was mit Unsern sonst treu gewesenen Unterthanen in Pohlen, und deren Ableitung von Uns vorgegangen, daß aber hierüber Wir selbst Unsere so offt gethane und wiederholte Eydliche Verbindung brechen sollen, kan kein Mensch begehren. Haben wir nicht so fort bey denen Pactis Conventis vermittelst Eydes ausdrücklich versprochen, das Reich beständig zu regieren, und ohne der Stände Willen keines weges zu verlassen? Es ist so gar nach des Königes Casimir Abdication eine besondere Reichs-Constitution deßwegen gefertiget, daß kein König in Pohlen ohne Consens der sämtlichen hierzu expresse zusammen zu beruffen habenden Republiqve dergleichen etwas vorzunehmen, noch die Crone abzulegen befugt seyn solle. Wir wiederholeten diese Eydliche Versicherung bey der Pospolite Rusienie im Jahr 1702. und reversirten Uns in einem absonderlich ausgefertigten Diplomate, die Cron niemals aufzugeben, noch mit denen Schweden einen beständigen Particular-Frieden zu schliessen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin Anno 1703. geschahe ein gleiches, und bey der Confœderation zu Sendomir im Jahr 1704. wurde gar absonderlich der Eyd dahin gerichtet:

Diese Republiqve, in was für einen Zustand sie auch GOtt setzen möchte, bis an Unser Ende nicht zu verlassen, und Unser Leben vor dieselbe aufzusetzen, auch in irgend eine Trennung oder einseitigen Frieden nicht zu verwilligen, des unhintertreiblichen Vorsatzes, diesen Eyd heilig zu halten ꝛc.

Hier-

Hiervon kan Uns nun niemand entbinden als GOtt.

Es ist auch billig als ein Zeichen Göttlicher Providenz anzusehen, daß, wie sehr man sonst bey der Aufsetzung des Alt-Ranstädtischen Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6ten Artic. bemühet gewesen, alle Decreta, Statuta und Lauda, so vom $\frac{5}{15}$ Febr. 1704. an, für Unsere, derer Reichs-Gesetze, und der Freyheit Conservation geschlossen worden, singulatim zu exprimiren, dennoch dasjenige, was in dem Lager bey Landshutt, gleich nach der nulliter erfolgten Wahl des Grafen Leszinsky, einmüthig decretiret worden, ausgelassen werden müssen.

Wir wollen demnach bey dieser Bewandnüß alle Welt judiciren lassen, ob wir mit Fug und sonder Verletzung Unsers Gewissens demjenigen inhæriren können, was in Sachsen bey der grösten Noth Unsern Commissarien mit lauter Gewalt und Befehl vorgeschrieben worden? Zu bewundern ist vielmehr, daß der König in Schweden Uns dergleichen Dinge zumuthen mögen, und fällt daher alle Imputation auf ihn selbst hinaus, daß er solche Leges Contractus angegeben, welche unmöglich zu halten. Ja, er hat damit von selbst in die Wiederabgehung consentiret, weil er die Condition desjenigen gewust, mit dem er contrahiren wollen, gleichwie es nicht minder in der gantzen Welt offenbar gewesen.

Und da nach aller Morale gegründet, daß zu Unmöglichkeiten kein Mensch verbunden, für unmögliche Sachen aber diejenigen zu achten seyn, so wider

GOtt, Pflicht und Gewissen, auch Ehre, Erbarkeit und gute Sitten streiten; so wird jederman so fort, deme nur der wenigste Schein von dem Licht der Natur aufgehet, Uns von aller Verbindung befreyet zu seyn erkennen müssen. Diejenigen, so das Project zu mehr erwehnten Tractat gefertiget, seynd dessen schon damals innerlich bey sich selbst überzeuget gewesen, darum haben sie so gar sehr, gleich bey dem andern Articul, alle Speciem juris, damit ja der Welt die Ungebühr nicht vorgestellet werden möge, zu entfliehen gesuchet. Allein, die Wahrheit bleibet doch feste bestehen, und ob sie zwar eine Zeitlang unterdrücket wird, so hebt sie sich doch hinwieder empor.

Wir müssen darneben rühmen die Beständigkeit Unsers wertheften Freundes und Bruders, des Czaar von Moscau, es kan auch diejenige Treue, so die tapfern Stände des Königreichs Pohlen, nach der rechtmäßigen zu Sendomir aufgerichteten Confœderation, noch immer beybehalten, nimmermehr genug gepriesen werden. Dieser Unser Bunds-Genosse nun, diese Unsere getreuen Stände und Unterthanen begehren, ruffen und bitten, der innerliche Trieb Unsers eigenen Gewissens heisset Uns selbst keine Stunde verabsäumen; Und also ist auch nichts mehr übrig, als daß Wir dasjenige, was Uns GOtt und das Recht gegeben, hinwieder ergriffen; Wie Wir dann zu solchem Ende die Freundschafft und Alliance mit Czaarischer Majestät nach vorhergegangenen vielen Negotiationen vor einiger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben gantz wohl, daß in Unserer Macht nicht gestanden, die von GOtt durch die Republiqve Uns rechtmäßig aufgesetzte Crone und gegebenes Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen, und anderer darzu gehörigen Provinzien, bey dem Mangel einer ordentlichen Einwilligung von der sämtlichen Republiqve, als welche darzu keines weges absonderlich convociret gewesen, nieder zu legen, und daß dahero das gleichfalls auf ein mißgebrauchtes Blanqvet extendirte Diploma abdicationis sub dato Peterkow den 28. Octobr. 1706. von keiner Krafft und Würckung sey; Nehmen also dasjenige wieder an Uns, was Uns von GOtt und Rechts wegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey, daß, ungeachtet des vielen Schimpffs, ungeachtet des grossen Torts und unaussprechlichen Schadens, der Uns und denen Unsrigen von dem Könige in Schweden und denen Seinigen wiederfahren, ungeachtet auch des von ihm selbst beschehenen Friedens-Bruchs, Unser Absehen dennoch vornemlich dahin gerichtet sey, Uns bey der einmal rechtmäßig erlangten Crone und Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen und übrigen Provinzien alldort gebührend zu handhaben, das Königreich wieder in Ruhe zu setzen, die Republiqve nicht zu verlassen, und Unserm so treuen Bunds-Genossen in seinen gerechten Desseins beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen, es werde mehr bemeldeter König in Schweden hierunter einstens selbst in sich gehen, die für uns streitenden Göttlichen und

Völcker-Rechte zu Hertzen nehmen, auch dahero Uns und denen nach der Sendomirischen Confœderation treu gebliebenen Reichs-Ständen an der Ausführung Unseres rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen. Solte aber Er, der König in Schweden, mit weiterer Verfolgung fortfahren, und die Waffen deme entgegen noch ferner gebrauchen; So contestiren Wir hierdurch vor aller Welt, daß so dann Er selbst der Urheber dessen, was daraus erfolgen kan, Wir aber in rechtmäßiger Defension bey dem, was GOtt Uns an Ehre und Amt verliehen, begriffen seyn, auch diesem nach Er sich folgends allein beyzumessen habe, wann Er solchen Falls zu gebührender Satisfaction und Ersetzung alles Schadens, welchen Er biß anhero und noch weiter verursachet, angehalten werden dürffte.

Wir fassen darneben zu allen Puissances und gekrönten Häuptern, so wohl Chur- und Fürsten, auch andern Staaten und Herrschafften, das zuversichtliche Vertrauen, sie werden beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prævaliren lassen, als auch das allgemeine Nachtheil, so durch das gegebene Exempel dergleichen Unternehmens einer gantz unzuläßigen Dethronisation nunmehro in die Welt bekant gemacht, hocherleuchtet ermessen, die That selbst mißbilligen, und Uns dahero in Unserm wohlgegründeten Vorsatz eher hülffliche Beförderung leisten, als die geringste Hindernüß legen: Bevoraus, da Wir nochmals des beständigen Erbiethens bleiben, denen zusammen getretenen hohen Alliirten Uns niemals zu entziehen, sondern vielmehr denen mit ihnen deßhalb errichteten Tractaten aufs genaueste nachzukommen, auch so lan-

ge

ge dieselben währen, keinen Mann von Unsern Trouppen zurück zu verlangen, gleich wie Wir auch in keine Wege gemeynet seyn, die auf Teutschen Reichs-Boden liegenden Schwedischen Provinzien im geringsten zu beunruhigen.

Ihr aber, werthe Senatoren, Magnaten und Woywodschafften mehr-besagten Königreichs, Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provintzien, die ihr nach der Sendomirischen Vereinigung bis anhero die Ehre und Freyheit der allezeit löblich-gepriesenen Republiqve Pohlen so rühmlich und standhafftig erhalten, lasset nicht ab, ferner darinnen fortzufahren, und erinnert euch des annoch bey der letzten Versammlung zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: Pro Fide, Lege, & Rege. Ihr wisset, wie Wir Unsere Regierung nach denen Grund-Sätzen des Reichs geführet, und sehet hergegen nunmehro, wie zum Schimpff der gantzen Nation, die sonst aller Orten in der Welt bekandt gewesene Pohlnische Freyheit in fremde Fessel geleget, uns der Herrschafft eines Mannes unterworffen worden, welchen die allermeisten unter Euch gantz außer Gleichheit übertreffen, und dessen Regierung wiederum an ein fremdes Regiment gebunden ist.

Verknüpffet demnach mit Uns und Unserm theuren Bundes-Genossen eure Tapfferkeit, und entschüttet euch mit zusammen gesetzten Kräfften der unerträglichen Last, die Euch bishero schon so viele Jahre fast zu Boden gedruckt hat; Dann dieses ist der eintzige Weg, die vorige Glückseeligkeit wieder einzuführen, die Freyheit zu erhalten, und denen Commercien, ohne

ne welche keine Republiqve bestehen kan, einen starcken vollen Lauff zu schaffen.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Begriff, in wenig Tagen Uns selbst wieder in Person bey euch in Pohlen einzufinden, GOtt wird und wolle uns sämtlich in Gnaden beystehen!

Nachdem aber allerdings Unsere Intention vornemlich dahin gehet, eine völlige Beruhigung in offt erwehntem Unserm Königreiche, Groß-Hertzogthum und darzu gehörigen Landen wiederum zu stabiliren; So ermahnen Wir zugleich Väterlich alle diejenigen, so der wiedrigen Parthey bißhero angehangen, und sich so wol an GOtt, als der von demselben Uns mitgetheilten Majestät, mit Zurücksetzung ihrer theuren Pflicht unverantwortlich vergriffen, noch jetzo umzukehren, das begangene Unrecht zu erkennen, und sich zu ihrem rechtmäßigen Könige zu wenden: Immaßen denn hierzu eine Zeit von Drey Monathen, a die publicationis an, Krafft dieses eingeräumet wird, und dieselbe allerseits auf solchen Fall, wann sie redliche Proben ihres Gehorsams durch eine aufrichtige Beytretung in der That bezeigen werden, sich aller Gnade und Vergessung des vorhin begangenen zu erfreuen haben sollen.

Außer dem aber, und bey deren Verabsäumung, mögen sie sich selbst zurechnen, wenn sie als Feinde und Verräther des Vaterlandes mit Verlust Leib und Lebens, auch Confiscation ihrer Güther und Vermögens, denen vormaligen Reichs-Schlüssen gemäß, zu wohlverdienter Straffe nach der Schärffe gezogen wer-

werden, womit Wir doch sonst jederman gerne verschonet wissen wollen. Urkundlich haben Wir dieses Manifest eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darbey aufzudrucken befohlen. Geschehen Dreßden am 18. Augusti im Jahr Christi 1709.

Augustus Rex.

No. VI.

Manifest des Siebenbürgischen Fürstens *Abaffi*, wegen des Türckischen Schutz-Briefes.

Allen und jeden Christlichen Königen, Fürsten und Republiqven, insonderheit aber des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, wie auch denen unter dem beschwerlichen Joche der Verfolgung hart-leidenden des Königreichs Hungarn sämtlichen Einwohnern fügen Wir Michael Abaffi, von GOttes Gnaden Fürst in Siebenbürgen, Herr der Theile in Hungarn, und Graf der Sikuler ꝛc. Unsere Freundschafft, Dienste und Grüß, und darneben zu wissen, bezeugen auch mit Grunde der Wahrheit, und bey aufrichtiger Treue und Glauben.

Demnach durch Göttliche Verhängnüß, und auf Veranlassung derer zwischen denen Hungarischen Magnaten obschwebenden Irrungen und Nachläßigkeit, die Königliche Hoheit von denen Fürsten Hungarischen Geblüts auf das Hauß Oesterreich, von welchem hernachmals alle Beschwerden und Zerrüttungen hergeflossen sind, gebracht worden; hat sich dasselbe in allen seinen Rath-Schlüssen jedesmal einzig und allein dahin beflissen, wie die alte und durch so viel Secula unverletzt erhaltene Landes-Freyheit zernichtiget und zu Boden geleget, dargegen aber erwehntem

Erz-

Ertz-Fürstl. Hause in Hungarn eine erbliche und eigenwillige Herrschafft aufgerichtet und befestiget würde. Und ob wohl die Herren Oesterreicher in diesem freyen Königreiche, dessen Regierung von dem ersten Ursprung an vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze jedesmal durch eine freye und unumschränckte Wahl denen zeitigen Regenten aufgetragen worden, sich vermittelst Eydes dem Herkommen nach verbunden gemacht, daß sie wider des Königreichs Gesetze und Freyheiten nichts beginnen noch fürnehmen wolten: So hat man doch mancherley Vorwand gefunden, unter welchen derer Reichs-Genossen Freyheit gedrucket, und die Gemüther zur Verbitterung angereitzet worden; Immaßen sie denn vor einen hierzu diensamen und mächtigen Herrschungs-Vortheil und Geheimnüß gehalten, den Zunder des Mißvernehmens unter die Stände auszustreuen, und die geschicktesten Gemüther, nach Unterscheid der fast ungleichen Liebe, von der Freyheit abwendig, und mit jedermänniglich desto füglicher sich unterwürffig zu machen. Wobey es aber dennoch nicht verblieben, sondern man hat aus unzeitiger Begierde zu herrschen sich bemühet, durch sehr beschwerliche Wege und eine unglaubliche Härtigkeit, gleichsam als wenn alle Riegel der Treue und Eydlichen Angelöbnisse durchbrochen wären, gegen alle des Königreichs Stände empfindlich zu wüten; alles bloß zu dem Ende, daß man ntittelst langsamer Kunst-Griffe, und, im Fall diese den Stich nicht halten wolten, durch offenbare Gewaltthätigkeit des Königreichs Freyheiten und Gerechtsamen über den Hauffen werffen möchte. Dahero es dann entweder durch des erzürneten GOttes Verhängnüß, oder weil sonsten diesem blühenden Königreich

nigreiche die von oben herab bestimmte Zeit nahe gewesen, geschehen, daß diejenigen, welche ihren Gehorsam dem eingebohrnen rechtmäßigen Landes-Fürsten entzogen, auch keinen fremden Herrn leiden mögen. Zu diesem Ungemach ist die Verachtung derer Reichs-Stände und des Adels noch kommen, welche man von allen Würden und wichtigen Ehren-Aemtern, gerade wider die Reichs-Gesetze, allmählig ausgeschlossen und entsetzet, und dieselben der herrschenden ungewöhnlichen Begierde derer Fremden übergeben, wodurch bey täglich zunehmenden Beschimpffungen und anwachsender Gewalt der Staat des Ungerlandes dahin verfallen, daß man das fast verblichene Bild der alten Freyheit nicht mehr erkennen können. Was vormaln hoch-ansehnlich und fürtrefflich gewesen, lag nun in der Verachtung gleichsam zertreten darnieder, und die bey solchen Umständen unterdruckte Tugend muste zuschauen, wie man ihr den Weg zum Untergange bahnete. Da halff weder Bitten noch Flehen, viel weniger die Beruffung auf das Königliche Wort und die Gesetze des Reichs, sondern der Wille spielete den Meister über die Vernunfft, und man that, was man nach Anleitung einer aufgeblasenen Gewalt nur immer wolte. Die Klagen hörte man bißweilen zum Schein mit an, wiese aber dieselbigen mit nichtigen und leeren Worten ab, lachte auch wohl und spottete darüber. Der Ehrgeitz hatte samt denen traurigen Ausübungen der Tyranney bey denen Königl. Amtleuten und Gewalthabern dermaßen überhand genommen, daß diejenigen, welche GOtt mit zeitlichen Güthern gesegnet hatte, ihnen als verdächtige und dem gemeinen Wesen schädliche Leute vorkamen.

Darum

Darum suchten sie die leichtfertigsten Finten und Hilpers-Griffe, Geld zu gewinnen, und die Leute um ihre Güther zu bringen, aus allen Winckeln der Welt hervor, nur damit diese Blut-Igel ihren Geld-Geitz stillen möchten, als welchen es gleich viel galt, ob Ungern bliebe oder zu Grunde gienge, wenn nur die Einkünffte der Cammer, welche nunmehro zu einem berühmten Magazin des gewaltsamen Raubes und Plackerey-Vorraths worden war, erhöhet und verbessert würden. Die wahren Benennungen eines jeden Dinges waren längst verruffen, und muste das Gnade heissen, wann man eines andern Güther zum Lohne der Verrätherey verschenckte. Diß hielte man vor Freygebigkeit, wenn man unter unächt-gebohrne Leute derer armen unschuldigen vertriebenen Einwohner Verlassenschafft austheilete. Denen Missethätern Begnadigung zu gönnen, hatte den schönen Titel der Barmhertzigkeit, und, mit einem Wort: Gesetze, Rechte, Gerichte, und überhaupt alle göttlichen und menschlichen Dinge besaßen und mißbrauchten die Teutschen; in dem Reiche hingegen war Armuth, Schaden, Schimpff, und allenthalben ein abscheulicher Anblick.

Indem nun die lebhafften und der Knechtschafft ungewohnten Gemüther durch diese und andere unsägliche Lasten und Beschimpffungen allzu sehr bedränget wurden; hat sich ihre allzu grosse Gedult in eine Rache verwandelt, welche sie zu rechtmäßigen zugelassenen Gegen-Mitteln zu schreiten veranlasset, in vernünfftiger Anerinnerung, daß sie durch freye Wahl nicht einen Herrn, sondern einen König auf

den

den Thron gesetzet, dessen eigenwillige und ungemessene Regierungs-Art auf die rechte Bahn der Reichs-Gesetze zu mäßigen und zu bringen sey. Das Rettungs-Mittel suchte man im Kriege. Die geschwinden Empörungen, die allgemeine Furcht, die noch übrige Freyheit gar zu verlieren, machten eine einmüthige Verbindung, und die Gerechtigkeit der Sache munterte diese edele Nation dahin auf, daß sie die so nöthigen als gerechten Waffen ergriffe, und die fast erstorbene Freyheit nach Inhalt des vom König **Andrea** II. ausgelassenen Decrets zu dem vorigen Ansehen des ehemahligen Wohlstandes hinwiederum zu bringen bemühet war.

Der erste, welcher die schwülstige Herrschungs-Gewalt angriffe, war der großmüthige Held, **Stephan Boczkay**, ein Mann so wohl von fürtreflichen Gemüths-Gaben und Klugheit, als ein berühmter Soldat, den man schon höher als eine Privat-Person geachtet, da er noch im Privat-Stande lebte. Dieser hat aus Verbitterung über das erlittene Unrecht zwar mit weniger Mannschafft, doch grossem und unerschrockenem Gemüthe sich der wütenden Macht entgegen gestellet, einen Theil der Kayserl. Völcker geschlagen, verjaget, und den ersten Sieg erhalten, mithin dadurch verdienet, daß er von denen gesamten Hungarischen Reichs-Ständen zu einem Fürsten in Hungarn und Siebenbürgen ausgeruffen und erkieset worden; sintemal dieser tapffere Retter der Freyheit dieses edle Kleinod nicht nur aus dem Staube und der Grufft zu seinem unsterblichen Nachruhme wieder hervor gezogen, sondern auch dem damaligen Könige, Rudolphen dem andern, und dessen Nachfolgern eine solche

Maße

Maße der Regierung fürgeschrieben, daß sie über die von denen Reichs-Gesetzen gezogene Schnur nicht schreiten, noch ihre Gewalt weiter, als sichs gebühret, erstrecken dürffen. Und dieses war das Mittel, wodurch der gemeinen Ruhe und öffentlichen Wohlfahrt des Vaterlandes mercklich geholffen zu seyn schiene, da man nemlich unter sehr stattlichen Bedingungen sich eines Königl. hoch-verpönten Versicherungs-Briefs verglichen, und darinnen die Freyheit so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen gnugsamlich verwahret hatte. Allein es haben die Reichs-Sachen nicht lange hernach erfahren müssen, daß die Hoffnung jezuweilen betrüge, und daß die Wünsche derer Sterblichen auf einem schlüpffrigen Grunde ruhen. Denn als der Durchlauchtige Boczkay dieses Zeitliche gesegnet, hat sich bald nach diesem frühzeitigen und dem gantzen Ungerlande hochschmertzlichen Verluste eine neue Gelegenheit zu der vorigen Ehr-und Regier-Sucht herfür gethan; sintemal, nachdem man der Leiche sothanen grossen Retters der Freyheit die Grufft eröffnet, und zu einem der Nach-Welt besonders merckwürdigen Exempel zugleich mit derselben das schon wieder erblaßte Bild der nur neulich erlangten Freyheit da hinein versencket, alsofort die erste Gelegenheit genommen worden, die neuen Verträge unter dem Vorwand, ob wären sie erzwungen, in der That aber wider gegebene Versicherung, und die Friedens-Abrede, die man beyderseits freywillig und gantz ungezwungen eingegangen, gäntzlich zu Boden zu legen. Damit nun dieser unbändigen Eigenwilligkeit, und dergleichen Treu-und Eydes-Brüchen, worüber aufrichtige Leute grossen Mißfallen schöpfften, durch abermalige neue und nachdrückliche Hülffs-Mittel entgegen

gegan-

gegangen werden möchte; schritten die Stände hinwieder zu der Verfassung, womit sie vormals ihren ausschweiffenden Königen begegnet, und begaben sich unter den Schutz unserer Vorfahren. Diesen rechtmäßigen Eyfer vermehrten die unerhörten grausamen Pressuren, und die Umkehrung geist-und weltlicher Rechte dergestalt, daß besagte unsere Vorfahren, sonderlich **Fürst Gabriel Bethlehem** und **Fürst Georg Ragotzky** der Erste, glorwürdigen Andenckens, (wir fassen die doppelten Beleidigungen und so viel Kriegs-Händel in die Enge zusammen, um der umständlichen Erzehlung dadurch enthoben zu seyn) hierdurch bewogen wurden, dieses in der Nachbarschafft aufglimmende Feuer noch in der Asche auszulöschen, und die anscheinende beschwerliche Gewalt abzuwenden, der sichern Meynung, die Noth des armen Ungerlandes wäre ihre eigene, und demnach aller Fleiß und Sorgfalt dahin anzuwenden, wie alles Unheil aus dem Wege geräumt, und die allzu weit ausschweiffende Herrschafft in denen Schrancken der Gesetze und Privilegien behalten, auch am Ende nicht gestattet würde, daß zum grossen Schaden und Nachtheil der gantzen Christenheit diesem schönen Königreiche durch Vertilgung der Religions-und anderer Freyheit der endliche Untergang zugezogen werden möchte. Dannenhero war der Angriff der Waffen freylich das eintzige Mittel, einer gerechten Sache Hülffe zu geben, welche von GOtt auch also geseegnet wurden, daß die Oesterreichischen Könige aus Furcht eines grössern Anwachses, und in Betrachtung, daß der Ausgang des Krieges allemal zweiffelhafftig, von selbsten Frieden antrugen, denselben beschlossen, und durch öffentliche Königl. Diplomata bekräfftigten.

Aber

Aber auch hier zerrissen die Bande eines doppelten Friedens, und die Ungarn erlangten die verhoffte Ruhe und versicherte Freyheit am allerwenigsten, vielmehr suchten die Könige durch sothanen Stillstand und unter dem Deck-Mantel eines eingebildeten und zuverläßigen Friedens alle Gelegenheit, die Gemüther des Adels und derer Grossen durch listige und verführische Vorbildungen zu verblenden, und was durch offenbare Gewalt und Schwerdt-Schlag nicht zu heben war, durch Trennung derer Gemüther zu gewinnen.

Es würde zu lang fallen, scheint auch ohne Noth zu seyn, die Drangsalen voriger Zeiten ordentlich zu erzehlen, zumaln solche in denen Historien gnüglich beschrieben sind; dahero wir mit Ubergehung der vergangenen Begebnüsse nur die Wichtigkeit der gegenwärtigen Händel anführen wollen, damit die gantze Welt erkenne, daß denen Ungarn Gewalt und Unrecht geschehen, ihnen wider die Königliche Verbindung und Versprechung, wider den Inhalt des Diplomatis und der Reichs-Grund-Gesetze alle Freyheiten entrissen worden, und die Waffen, zu welchen sie greiffen müssen, rechtmäßig sind.

Denn da ist so wenig zu läugnen, als ohne innere Hertzens-Betrübnüß zu vernehmen, daß die jetzige Kayserliche und Königliche Majestät, so balde Ihro, dem Herkommen gemäß, durch freye Wahl die Königliche Regierung aufgetragen worden war, in die Fußtapffen ihrer Vorfahren getreten, und von der rechtmäßigen Art des Regiments zu einer so beschwer-

lichen und ungemäßigten Herrschafft abgewichen sind; allermaßen Zeit währender Dero Herrschung von denen alten wider die Freyheit unternommenen Beeinträchtigungen nichts unterlassen, und denen Supplicirenden wenig, und dieses doch nur nach eigenem Belieben, von dem gemeinen Land-Rechte gegönnet worden, daß also mehr nicht als ein bloßer Schatten der hiebevor gehabten Freyheit, und nur der Schein einer Königlichen Huld, so vor anders nichts als Vorbedeutungen einer unerträglichen Dienstbarkeit zu achten gewesen, annoch übrig geblieben.

Bey diesem gedruckten und fast in letzten Zügen begriffenen Zustande der Freyheit fanden sich unter der Nation dennoch recht tapffere Helden, welchen die listigen Räncke und Landes-verderblichen Rathschläge das Hertz dermaßen gerühret, daß sie die Nichthaltung Treu und Glaubens und erlittene Gewalt mit geziemender Bescheidenheit, wiewol mit grösserm Eyfer als Nachdruck vorgestellt, und die Minderung derer über das Königreich verhängten Drangsalen auf das beweglichste zwar gesucht, aber auf keine Weise erhalten können. Denn gleichwie Seine Majestät den Königlichen Purpur befleckt und zerrissen empfangen hatten; also haben sie an statt einer Gewissens- und Pflicht halber obliegenden Ergäntzung und Ausbesserung denselben vielmehr noch freyer und auf unbeschränckтere Art getragen. —

Und ob wol diese Nation aus unterthänigsten, ihrem Könige schuldigen, und unverrückten Gehorsam anfangs durch Bitten und Flehen diese allzustrenge Regie-

Regierung zu mäßigen getrachtet: So haben doch weder die Jammer-vollen Klagen, noch so viel grosse Bücher der angebrachten und so offt wiederholten Landes-Gebrechen, die Gewalt einer außerordentlichen Macht verhindern wollen. Dahero man die Artzeney dieser Wunden abermal in denen Waffen, welche die Reichs-Verfassung dißfalls billiget, und zu führen verstattet, wann ein König das Wag-Recht der ordentlichen Gewalt bricht, einer ungewöhnlichen Eigen-Herrschafft sich unternimmt, und die so klaren Rechte und Privilegien des Reichs mit der Einwohner und Stände Bedrängung und Ruin, umkehret, zu suchen sich genothdränget gesehen.

Zu wünschen wäre hierbey, daß man mit besserer Ordnung und mächtigerm Nachdruck den vor das gemeine Wohlseyn ausgezogenen Degen fortgeführet hätte; Sintemal besser gewesen, auch löblicher gestanden, wenn man das verdunckelte Licht der alten Freyheit durch tapffere Gegenwehr und Heldenmüthige Thaten gleichsam wiederum aufgekläret, als daß man durch allzu grosse Tyranney und verderbliche Zwistigkeiten sich dem Joche einer gantz schimpflichen Sclaverey unterwürffig gemacht. Denn so bald am Kayserl. Hoffe zu Wien erschollen, daß die 13. Gespanschafften zu Rettung der Freyheit die Waffen ergriffen; hat man alsofort durch einen sonderbaren zu Trennung der Gemüther dienlichen Kunst-Griff an ermeldete Gespanschafften Schreiben ausgesandt, und darinnen allen denen, welche sich ihre Abtrünnigkeit reuen liessen, und von der Ragotzkischen Parthie zu dem einem Könige schuldigen Gehorsam zurück treten würden, Gnade versprochen, mit Versicherung,

daß sie weder vor Gerichte deßhalben gefordert, noch ihnen einige Verantwortung angesonnen, sondern sie bey Leben, Ehr und Guthe angefochten gelassen werden solten. Kaum hatten sie aber diese Königliche hochbetheuerte Zusage angenommen, sich in Theile zerschlagen, die vorige Hefftigkeit sincken lassen, auch die Waffen wider Raison nieder geleget, und sich zur Ruhe, die doch wenig gedauret, begeben, des Dafürhaltens, es wartete noch mehr Gnade auf sie: so hat man erfahren, daß sie unter dem Schein der Begnadigung zu einer weit empfindlichern Rache ausgesetzet worden; Immaßen denn einige am Leben, andere an Güthern und Ehre, andere mit ewiger Gefängnüß gestraffet worden. Ja es hat diese nie genug zu beweinende Unbeständigkeit denen Kayserl. Thür und Angel zu Vollziehung ihres endlichen Vorhabens eröffnet; gestalten sie denn zu einer Zeit, da man sich dessen am wenigsten versehen, unter dem Commando des General Sporcks in Ungarn gerücket, in das Hertz des Reichs eingedrungen, und ohne Schwerdt-Schlag, ja ohne Verlust eines Mannes, Schlösser, Städte und Vestungen, weil die versprochene Gnade die Einwohner bethöret, und nun niemand da war, welcher sich gewaltsamlich entgegen stellen dörffen, eingenommen. Hierauf hat man nun dem unbändigen und frechen Soldaten zu allerhand Plackereyen, Raube und andern bösen Thaten wider den Buchstaben der angezogenen Königl. Versicherungs- und Begnadigungs-Schreiben fortschreiten lassen, die Kirchen geschändet und beraubet, die Schlösser zerstöret, die Adelichen Häuser zu Stein-Hauffen gemacht, auch den Adel selbst, welcher der versproche-

nen

nen Amnestie allzu weit getrauet, gefangen, und vor das Preßburgische hohe Gerichte gezogen. Doch sind viele, welche weiter, und die betrügliche Tücke unter der Larve einer Königl. Gnade herfür blicken gesehen, solcher Hinterlist entgangen, und haben sich in diese Provincien unter unsern Schutz und Schirm begeben. Wir sind Anfangs über Anhörung solcher grausamen Bedrängnüsse und unversehene Veränderung erschrocken, und haben dahero, weil wir leichtlich sehen konten, daß dieser Wirbel-Wind zu einem grossen und der Christenheit höchst schädlichen Ungewitter ausbrechen würde, zu Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. alsofort unsere Abgesandten aus guter Wohlmeynung abgeordnet, und Deroselben die unumgängliche Gefahr, welche aus dergleichen scharffen Verfahren erfolgen könte, vorstellen lassen, mit der Anzeige, daß man dißfalls gelindere Mittel fürzuwenden, und die Gemüther bey der Hoffnung und Vertrauen zur Königlichen Gnade zu erhalten, mit nichten aber Anlaß zu geben hätte, daß man vollends gar in Verzweiffelung verfiele, und zu denen beschwerlichen Extremis, welche nicht nur dem Königreiche Hungarn, sondern auch der gantzen Christenheit das gewisse Unheil androheten, abwiche. Man hat aber diesen unsern Vortrag, und öffters wiederholte Vorstellung unserer zur gemeinen Ruhe und Wohlvernehmen führenden Neigung fast ungerne angehöret, und unsere Gesandten ohne die verlangte behörige Antwort zurück reisen lassen; Sintemal die Begierde zu einer unbeschränckten Herrschung schon so tieffe Wurtzel gefaßt, daß nicht allein selbige durch Worte und Zureden nicht wieder weggeräumet werden konte, sondern auch

nunmehro alle Handlungen, und der gantze Processs im Reiche, nicht zu einem Königlichen Regimente, sondern zur offenbaren Gewalt ausschlugen. Was man von der Justiz und Rechte verlangte, wurde versaget, dergestalt, daß niemand seines Zustandes mehr versichert war. Wer reich war, der muste Böses gethan haben, und schritte man nun nicht irgend mit sanfftem Gange zu denen mancherley Arten der Plackereyen, sondern man lieff mit geschwinden Eyfer fort, um zu erweisen, daß die lang gesuchte Gelegenheit nun eilends ergriffen würde, das freye Wahl-Reich in ein Erb-Königreich zu verwandeln. Die Freyheit litte nunmehro die äuserste Gewalt, die Ehre der Gesetze wurde geschimpffet, die Vornehmsten untergedrücket, der Adel von seinen Güthern ins Elend verjaget, und ihre liegend- und fahrende Haabe der Cammer zugesprochen. Die Ehren-Aemter und Chargen wurden zum Præjudiz der Reichs-Rechte an Fremde vergeben, und wider die, welche sich der Freyheit annahmen, oder in Verdacht fielen, daß sie durch zugelassene Wege diesem Beginnen zu widersprechen Vorhabens wären, wurde ein beschwerliches Inquisitions-Gerichte angestellet. Die Grafen hat man in ungerechten Processs verurtheilet, und durch den Hencker auf unerhörte Weise zur Staupe hauen lassen, damit sie aller Welt das merckwürdige reale Zeugnüß der Grausamkeit vorstellen solten. Wiewohl dieses zur Erfüllung der Rache noch nicht genug war, sondern es wurden der vertriebenen oder hingerichteten Leute Kinder, über das, daß man sie zu armen Wayfen gemacht, zur Verdoppelung ihres Elendes an den Bettel-Stab

gewie-

gewiesen. Zu diesem Trauer-Spiele kam die Einnehmung der Evangelischen Kirchen, wobey die Taubsinnigkeit und der blinde Eyfer derer Catholicken so hefftig tobete, daß es schiene, man hätte mit denen GOttes-Häusern Kriege zu führen, und die rebellischen Mauren zu bestraffen. Die Kirchen-Diener wurden aus denen Pfarren ins Elend verjaget, anderen zwang und trotzte man Reversalien, nicht ferner zu predigen, ab, und schenckte ihnen, samt dem Leben, die betrübte Freyheit, aus dem Vaterlande zu flüchten. Die meisten wurden wie Schlacht-Opffer zusammen gekoppelt, und auf die Galeeren auf nie erhörte und abscheuliche Art verdammet, um daselbst ihr hartes und kummer-volles Leben in Trauren, Gestancke, Hunger, Dürfftigkeit und Arbeit zu verzehren. Nicht weniger fuhr man mit gewaltsamen Verfolgungen und dem vermaledeyten Gewissens-Zwange weiter fort; immaßen denn die Trauungen und Kinder-Tauffen nur Catholische Priester verrichten durfften. Man zwang die Leute hin und wieder zu denen Messen und Processionen, und wer sich widersetzen wolte, wurde an Geld und sonsten härtiglich gestrafft. Auch die Weiber selbsten waren nicht außer Gefahr, sondern wurden, weil sie der beleidigten Majestät wegen nicht beschuldiget werden konten, ihrer Thränen halber in Klage genommen. Wer sich des Vaterlandes Unglück zu Hertzen gehen ließ und nur drüber seuffzete, muste flugs ein Uebelthäter seyn, gestalten denn so gar verbothen wurde, daß die zum Todte Verdammten nicht einmal von ihren Freunden beweinet werden durfften. Dem armen Pöbel wurde Schweiß

und Blut durch allerhand Künste und unter neuen Titeln ausgepresset, ihme Garnison eingeleget und wieder abgenommen, Gesetze nach Belieben vorgeschrieben, daß also der Plackereyen und Drangsalen eine unzehliche Anzahl waren. Als nun durch diese und andere unabwendliche Härtigkeit und Unwesen denen Herren Exulanten die Augen aufgiengen, und sie sich nunmehro durch äuserste Gewalt in der höchsten Gefahr des Lebens, der Freyheit, und aller zeitlichen Haabe vertieffet, auch darneben von aller Christlichen Hülffe verlassen, und außer einziger Hoffnung zu einen gelindern Tractamente der Dienstbarkeit sahen: sind sie in diesem grossen Noth-Stande auf diesen Schluß gefallen, es wäre besser, sich der Gnade der Durchlauchtigen Ottomannischen Pforte zu unterwerffen, und wider solche unbillige Gewalt Dero Schutz zu suchen, als das Königreich und so viel unschuldige Seelen in äuersten Ruin gantz und gar versincken zu lassen: Immaßen sie denn mit ihrem Flehen daselbst gantz willig aufgenommen, und denen, welche vorhin wegen der allzu unerträglichen Schärfe und Unterdrückung das Vaterland mit dem Rücken ansehen musten, von besagter Pforten alle Gnade, Zuflucht, Sicherheit, und so gar auch die Mittel, sich ehrlich zu ernähren und hin zu bringen, reichlich gegönnet und zugewendet worden. So pfleget es die göttliche Vorsehung zu spielen! daß auf grausame Exorbitantien, ob deren guten Fortgang man gantz sicher zu seyn meynet, eine geschwinde Rache folget, damit die Boßhafftigen in ihrem Irrthum nicht bekräfftiget, noch die elende Tugend gantz zur Verzweiffelung gebracht werde. Wir wissen, daß viele einer andern

dern Meynung seyn, und diesen äuersten Noth-zwang übel auslegen; auch die Ungarische Nation deßhalber, wiewol sehr frühzeitig, tadeln, und mit dem Vorwurffe, als ob sie hierinnen nicht als Christen gehandelt, belegen. Aber diese haben entweder von denen Freyheiten dieser Nation keine Wissenschafft, oder sind von der Oesterreichischen Parthie eingenommen: Sintemal wol zu begreiffen und zu mercken, daß die aus Oesterreichischem Geblüthe entsprossenen Ungarischen Könige anders nicht als durch eine freye Wahl (wie denn in diesem Königreiche diese Art vom Regimente die billigste und älteste ist) zur Cron und Scepter gekommen, und vermittelst Eydes, welcher dem Herkommen nach vor der Crönung unter freyem Himmel abgeleget werden soll, verbunden sind, die Landes-Freyheit ungekräuckt zu erhalten.

Aus dieser Eydlichen Verbindung ist nicht nur die wahrhafftige und eigentliche Obliegenheit, welche zu rechtmäßiger, und nach Inhalt derer Gesetze und des Königlichen Diplomatis eingerichteter Führung des Regiments vonnöthen war, hergeflossen, sondern es hatte auch in Krafft solcher Capitulation der Palatinus Regni, als Vertheidiger und Verwahrer der gemeinen Freyheit, die Macht, wann ein König von dem ordentlichem Amte zur Grausamkeit exorbitiren, und sich eines schädlichen Dominats unterfangen wolte, demselben nebst denen Reichs-Genossen zu widersprechen und entgegen zu treten, woraus denn ferner der natürliche Schluß sich ergiebt, daß auf den Fall, da die Regiments-Verfassung gantz nicht wieder zu rechte zu bringen, dieser Nation unbenommen sey, sich ei-

nes andern Schutz und Schirm, und also auch insonderheit der Ottomannischen, als nächsten Macht, Protection zu untergeben.

Sind demnach nun viel Jahre verlauffen, binnen welchen dieses unglückliche Reich zwischen zweyen Herrschafften gesessen, von der einen zerrissen, von der andern gedruckt, dadurch aber der gantzen Welt zu einen erbärmlichen Spectacul worden. Jene, die Ottomannische Pforte, hat die Waffen wider Ungarn niemals ergriffen noch niedergeleget, ohne Vermehrung des Türckischen Reichs, und ohne Verminderung dieser Vor-Mauer; dahero es auch dieser mächtige Nachbar fast gantz an sich gerissen. Alldieweiln nun solchergestalt dieses Reich den ersten Anfall des mächtigen Monarchens seiner nachbarlichen Gelegenheit halber jederzeit ausstehen müssen; Das Ertz-Fürstl. Hauß Oesterreich aber, währender Führung des Scepters, auf anders nichts, als derer Ungarn Ruin und der Freyheit Unterdruckung bedacht gewesen; die jetzige Kayserliche und Königliche Majestät besonders auch die armen Reichs-Genossen in einen so jämmerlichen Wehe-Stand verstürtzet, und zur Verzweiffelung, worein man bey trübseligen Zeiten desto leichter williget, und hiernechst zum Waffen genöthiget hat; und dann innerhalb zehen Jahren des Exilii für die Bedrängten kein billig Hülffs- und Besserungs-Mittel sich fürfinden wollte, noch auch zu hoffen gewesen: So haben sie vor rathsamer ermessen, dem großmächtigsten Printzen sich Schirm-pflichtig zu machen, und lieber dessen Verspruchs und Vertheidigung in ihrem äußersten und unabwendlichen Noth-Stande, dem gemeinen Besten zum Dienste, sich zu bedienen, als

ent-

entweder in dem betrübten Elende zu veralten, oder den wenigen Uberrest des Reichs in offenbare Gefahr zu versencken.

Wiewol es zwar auch eben nichts neues ist, noch die Ungern die ersten sind, welche die Ottomannische Pforte um Beystand zu ihrer Gegenwehr angeruffen. Honorius und Friedrich Gebrüdere und Erben des Königreichs Castilien haben zu Pabst Clementis des IV. Zeiten, samt ihren Bundes-Genossen, denen Conradinern, die Saracenen zu Wasser und Lande aufgefordert, nicht so wohl ihre Grentzen zu beschützen, als die Frantzosen aus Italien zu vertreiben. Maximilian, Ertz-Hertzog in Oesterreich, hatte bey seiner mit dem Türcken getroffenen Allianz mehr das Absehen, die Venetianische Republic auszurotten, als selbige bey dem Ihrigen zu schützen. So hat auch König Frantz der I. in Franckreich kein Bedencken gehabt, wider die anwachsende allzu grosse und besorgliche Macht Kayser Carls des V. die Türcken aufzubringen, und von ihnen Beystand zu begehren: Gleich wie es auch der löblichen Pohlnischen Republic nicht vorwürffig seyn mag, daß sie zu unserer Zeit die Tartarn wider die Christen zu Hülffe genommen.

Aus vorher gesetzten Gründen und Ursachen nun hat die gantze Christenheit zu urtheilen, ob die freye Hungarische Nation, welche in Krafft habender Gerechtsamen und Privilegien nicht nur an der höchsten Gewalt mit Theil nimmt, sondern auch bey Auftragung der Cron ihre natürliche und einer absoluten Gewalt ungewohnte Freyheit ausdrücklich und also vor-

vorbehalten, daß sie sich auch dem Könige selbst widersetzen kan, unrecht gethan, daß sie der Durchlauchtigsten Pforte Schutze sich untergeben, und von ihr hergegen bey Kayserlichen hoch-theuren Worten die Versicherung, daß der Nation die Freyheit wieder erworben, die Religions-Ubung frey gelassen, und niemand weder am Leben, noch Ehre, noch Guth, noch an seinen Rechten beeinträchtiget werden solte, angenommen und erhalten. Gewiß ist es, daß man zu dieser Protection nicht ohne Grund und vollkommene Sicherheit verschritten; immaßen denn, damit in denen Gemüthern derer Ungarn nicht einiger Zweiffel statt finden, oder über die Gültigkeit und Würckungen einer nachdrücklichen Beschützung nicht irgend Ungewißheit einwurtzeln möchte, die Pforte ihnen zu dessen Bestätigung und Zuverläßigkeit das gewöhnliche Athname oder Assecurations-Diploma, welches wir in unsern Händen haben, unter Kayserl. Worten und theurem Eyde ausgestellet, und vermöge dessen ihnen die Beobachtung der Ungarischen Freyheit aufs allerverbindlichste versprochen, und dabey Versicherung gethan, daß sie sich daher weder einiges Rechts noch Gewalt anmaßen, die Reichs Gräntzen nicht vergeringern, noch Vestungen, Schlösser, Städte, oder etwas anders, welches wider dieses Kayserl. Wort oder die Gerechtsamen der Crone lieffe, einnehmen, vielmehr die Ungern in der vollkommenen Freyheit so wol in geistlichen als weltlichen Sachen lassen, und darneben noch die Macht, Kirchen und Schulen aufzurichten, übergeben wolte.

Diese

Diese Athname ist in eben der Form und Krafft ausgefertiget, als hiebevor die weiland grossen Leute, George Lippay Ertz-Bischoff zu Gran, Graf Frantz Weßelini Palatinus in Ungarn, die Grafen Nicolaus und Peter Zrinii, beyde derer Königreiche Dalmatien, Croatien und Sclavonien Bani oder Stadthaltere, Graf Frantz Nadasti, Königl. Cammer-Richter, und unzehlich viel andere Grafen, Baronen, Magnaten und Stände des Reichs, Zeit währender Unterdruckung, und bey unerträglichen Ungerechtigkeiten verlanget haben, daß also die Ungarische Nation weder eine zuverläßigere Gewißheit ihrer Securität, noch eine beständigere Grund-Veste ihres Status publici von der hochansehnlichen Pforte erlangen, auch nimmer was nützlichers und heilsamers begehren können.

Wir aber, die wir mit diesem Volck aus einerley Geblüthe und Hunnischen Saamen abstammen, und von GOtt, dem Ober-Beherrscher aller Reiche, zu der Hoheit des Ungarischen Reiches deßhalber erhoben worden sind, daß wir die Freyheit in Kirchen- und Civil-Sachen behaupten, und alles Unrecht, welches ohne eintzigen Schein einer Gerechtsamen diesem gantz freyen Volcke zugezogen worden, so viel möglich abwehren sollen, befinden uns obangezogener Ursachen und Respecten halber hoch gemüßiget, die gerechten und unentbehrlichen Waffen zu Rettung der Freyheit, und Wiedereinsetzung der armen bedrängten Exulanten anzulegen. Dannenhero sich auch kein Kluger und Rechtgesinnter wundern, vielweniger unsern Eyfer und Vorhaben mißbilligen wird, daß wir uns unternommen, die gerechteste Sache eines so edlen und berühmten Volcks, ja, welches das gröste ist,

unsers

unsers eigenen Blutes zu vertheidigen: Allermaßen dieses unser einziges Absehen ist, wie durch göttlichen Beystand dieses weyland hochblühende Reich zum verlangten Ruhe-Stande gebracht, und die alte geraubte Freyheit wieder hergestellet werden möge. Gleich wie nun aber der Vernunfft allerdings gemäß, die wider Treu und Glauben gebrochenen und verletzten Privilegien rechtmäßig zu handhaben und zu vertheidigen; Also ist auch, seinen untergedruckten Freunden und Anverwandten zum besten einen Defensiv-Krieg zu führen, um so mehr erlaubt, als die Verwandschafft des gantzen menschlichen Geschlechts, und die allgemeine Cognation hierzu schon hinlänglich ist.

Im übrigen ermahnen und ersuchen wir alle Ungarische Stände, daß sie die gerechten und unschuldigen Waffen mit uns aufheben, und durch eine ungetrennte Zusammensetzung mit Rath und tapfferer That sich dahin bestreben, die Glorie der niedergeschlagenen Freyheit wieder zur vorigen Hoheit zu bringen. Sie fassen sich die Hertzhafftigkeit, womit ihre Vorfahren Leib und Leben vor dieselbige hingewagt. Dieses hochwichtige Vorhaben erfordert eine unveränderliche Standhafftigkeit. Das übrige wollen wir GOtt befehlen, welcher die zur Rettung des Landes Noth vorgenommene Actiones mit gutem Succes krönen wird. Hier waltet keine Privat-Sache, ist auch kein Streit wegen der Catholischen Religion, als welche mit der Evangelischen gleichen Grund der Privilegien hat. Es trifft das Vaterland, das Leben, Haab und Guth, die Ehre und den Ruhm der gantzen Nation an. Eure Feinde suchen einen ungerechten Dominat, euer Guth und Blut; Ihr aber begeh-

ret, die Freyheit, welche sich niemand, der rechtschaffen, der tapffer, der edel ist, ohne das Leben rauben lässet. So viel uns betrifft, läugnen wir nicht, daß wir der menschlichen Schwachheit auch unterworffen, und des Glücks vonnöthen haben, weil alle unsere Vornehmen tausenderley widrige Anstöße leiden können. Allermaßen wir aber in unserm Gewissen versichert sind, auch in der Intention aus einem ruhigen und friedlichen Zustande zu eurer Beschützung, unter göttlichen Beystand und Hülffe, gerüstet aufbrechen; also werden wir uns nichts mehr angelegen seyn lassen, als die gemeine Wohlfahrt, dabey wir an gutem Ausgange und glücklichen Erfolg keinen Zweiffel tragen. Solten sich aber einige finden, die zum Ruin des Vaterlandes des Feindes Parthie erkiesen würden, die werden ihre Halsstarrigkeit und darauf erfolgte Straffe nicht uns, sondern ihren eigenen Unsinn und frevelhafften Unternehmen beyzumessen haben. Wir hoffen aber und vertrauen, alle Stände werden ihre Gedancken, Rath und That, alle ihr Tichten und Trachten zu dem gemeinen Besten und dessen Erweiterung und Aufnahme richten. Unsere Vorfahren haben die Freyheit mit ihrem Blute erworben, und mit Blute beschützet; so will sie nun auch von der endlichen Unterdruckung nicht anders, als durch Blut, gerettet seyn. Wir haben allesamt Ergötzlichkeit und Ehre genug, wann wir dem bedrängten Vaterlande eine freye Lufft verschaffen, ob gleich die beschützende tapffere Faust, und die unschuldige Seele aus denen Leichen der darüber ertödteten Retter zu dem bessern Vaterlande hinwandert.

Der Jehovah, GOtt der Heerschaaren, der gerechte und starcke GOtt, seegne unser heiliges und gerechtes Vorhaben von oben herab; Er sey der Rathgeber und Director unserer Actionen; Er bringe die Gemüther zur wahren Eintracht, und verhüte alle Trennungen; Er stärcke die Tapfferen; Er mache die Verzagten beherzt, und verleihe, daß alles angefangen und vollführet werde zu seines heiligsten Nahmens unvergänglichen Ruhm, zur Wiederbringung der verlohrnen Freyheit, zur Sicherung des bedrängten Volcks Ruhestande, und zu aller und jeder gemeinen und sonderbaren Glückseeligkeit 2c. 2c.

No. VII.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majest. von denen Anno 1631. zu Leipzig versammlet gewesenen Evangelischen Ständen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser! Ew. Römisch-Kayserl. Majest. sind unsere allerunterthänigste, pflichtschuldige, gehorsame Dienste jederzeit mit treuem Fleiß zuvor,

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛc.

Ew. Kayserl. Majest. ist Zweiffels ohne annoch allergnädigst erinnerlich, aus was Christlichen und erheblichen Ursachen, und in was friedfertiger Absicht Wir, die Evangelischen anjetzo allhier in meiner, des Churfürstens zu Sachsen, Stadt Leipzig versammleten Churfürsten und Stände, und derer abwesenden Räthe und Gesandten dieses Orts auf zu vorher Ew. Kays. Majest. beschehene unterthänigste Notification zusammen gekommen, immassen denn auch Ew. Kayserl. Majest. solches aus meinem, des Churfürsten zu Sachsen, unterthänigst überschickten Ausschreiben, so wohl der nunmehr gehorsamst zugesandten Proposition allergnädigst mit mehrern vernommen.

Nachdem wir nun förderst, nach vollbrachtem GOttes-Dienste, zu denen Berathschlagungen geschritten;

haben wir gleich anfänglich den recht elenden, betrübten und bekümmerlichen Zustand des H. Röm. Reichs nicht ohne grosse Wehmuth und Bestürtzung betrachtet, auch denselben, je sorgfältiger und tieffer wir solchem nachgesonnen, dergestalt gefährlich und bekümmerlich, und überhaupt das krancke und gleichsam in letzten Zügen liegende Römische Reich dermaßen ermüdet und abgemattet befunden, daß dasselbige, da es nicht mit Wiederaufrichtung gutes Verständnüsses, Rettung der Teutschen Freyheit, Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetzen, auch Wiederherstellung des allgemeinen sichern Friedens ehestens erqvicket wird, länger nicht wird dauren, und von dem Untergang errettet werden können.

Dann wann wir, worauf desselben Ehre, Wohlstand und Grund-Veste bestehet, erwegen; so ist unverneinlich, daß solches fürnemlich auf die löbliche Harmonie und GOtt und Menschen wohlgefällige Einträchtigkeit, und dann derer Churfürsten und Stände Præeminenz, Dignität, Ehre, Würdigkeit und Freyheit gegründet; Immaßen solches nicht nur in der güldenen Bulle weitläufftiger ausgeführet, sondern auch diese Grund-Veste mit denen heilsamen und starcken unbeweglichen Fulcris des Religion- und Profan-Friedens herrlich befestiget, so wol fürder mit denen so weißlich bedachten Reichs-Gesetzen, Ordnungen und Verfassungen löblich also und dermaßen verwahret ist, daß gewißlich solches allen Völckern zur Verwunderung, dem Heiligen Römischen Reich aber zur grossen Zierde, Ehr und Herrlichkeit gereichet, und vor menschlichen Augen das Ansehen gehabt, als

ob

ob es bey solchen stattlichen und herrlichen Verfassungen zu keinem Ubelstand und Verwirrung, geschweige zu solcher äusersten Noth, Elend und Jammer, hätte gerathen können oder mögen. Da wir nun aber dem entgegen desselben jetzige Beschaffenheit beherzigen: So ist leider allzu sehr für Augen, und kan gewiß ohne sonderbares Hertzeleid nicht wohl angeschauet, noch ohne Thränen erzehlet, oder genugsam mit Worten beschrieben werden, in was überaus trübseligen und elendiglichen Zustand solches nunmehr gerathen, und gegenwärtig sich befindet. Dann was vor Mißtrauen unter denen Ständen des Reichs eine geraume Zeit hero herfür gebrochen, wie solches von Jahren zu Jahren gewachsen, und nunmehro durch die höchst beschwerlichen Executionen wegen des von **Ew. Kayserlichen Majestät** der geistlichen Güther halber ausgelassenen Edicts, und andere denen Ständen zugezogene Beschwernüsse vermehret worden, bedarff keiner länglichen Erzehlung, gleich wie auch dieses allzusehr offenbar ist, und mit Händen gegriffen werden kan, wie hoch und unerhört die so theuer erworbene, und so tapffer erhaltene Teutsche Freyheit, darinnen doch die Ehre und Würdigkeit des Heiligen Römischen Reichs unter andern mit beruhet, betrübet, bedruckt und beängstiget, die starcken und unbeweglichen Grund-Vesten des Religion- und Profan-Friedens mercklich gesuncken und geschwächet, so wohl die heilsamen Reichs-Constitutiones, Creyß-Verfassungen, und andere löbliche Ordnungen und Abschiede dermaßen verdunckelt, und von vielen zurück gesetzt worden sind, daß es gleichsam das Ansehen gewinnen will, als

ob solche mit so grosser Vorsichtigkeit aufgerichteten Sanctiones und Abschiede gar ihren Abschied hätten überkommen sollen; Welches dann uns allerseits, insonderheit aber Uns, denen beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, als die wir gleichwol die Haupt- und Grund-Säulen dieses herrlichen hell leuchtenden schönen Gebäudes des Heil. Röm. Reichs mit sind, trefflich zu Sinn, Hertzen und Gemüth gehet. Und dieweil das Mißtrauen, so sich zwischen denen Catholischen und Protestirenden Ständen von vielen Jahren her enthalten, von denen Irrungen wegen der geistlichen Güther seinen Ursprung mit genommen; und aber nunmehr die Catholischen Stände, hierinnen gütliche Tractaten einzuräumen, friedfertige Anerklärung gethan: So sind wir anjetzo in sorgfältigem fleißigem Fürsinnen begriffen, wie und auf was Maße man sich auf Seiten derer Evangelischen und Protestirenden Stände bey künfftiger Tagfahrt, so hierzu angestellet werden möchte, in rühmlicher Friedfertigkeit also erweisen möge, damit es gegen GOtt, seine Kirche und die werthe Posterität mit gutem Gewissen, Ehre und Nahmen zu verantworten. Es werden aber Ew. Kayserl. Majest. aus höchsterleuchtem Kayserl. Verstande allergnädigst von selbsten ermessen, daß in alle Wege, da erst gute Vorbereitung zu glücklichen Tractaten gemacht werden soll, der Sachen Nothdurfft seyn wolle, daß Ew. Kayserl. Majest. ausgelassenes Kayserl. Edict, darauf angeordnete Commissiones, und alle und jede Executiones ohne Unterscheid, unter was Vorwand die auch an die Hand genommen werden möchten, gäntzlichen abgestellet, und alles und jedes, so biß daher vorgegan-

gangen, so wol sonsten einem und dem andern Evangelisch und Protestirenden Stand respective wegen Religions-und anderer Beschwerden, benanntlichen aber auch des Hertzogs zu Braunschweig, Würtenberg, Fürsten zu Anhalt Liebden, und Fürstl. Gnaden, ingleichen denen Grafen von Hohenloe, Stolberg, Lippe, Waldeck, Wertheim, Erpach und andern mehr, wie nicht weniger etlichen Reichs-Städten, auch Fränckischen und Schwäbischen Ritterschafft begegnet, in den vorigen Stand gesetzt, insonderheit aber auch die Evangelische Bürgerschafft zu Augspurg derer ihr wider den offenbaren und so hoch betheuerten Religions-Frieden, gestalt **Ew. Kayserlichen Majestät** Ich, der Churfürst zu Sachsen, zu mehr malen ausführlich durch starcke und feste Rechts-Gründe unterthänigst remonstrirt, von hitzigen Leuten zugezogenen Bedrängnüsse völlig enthoben, und allerdings in vorigen Stand wegen des freyen öffentlichen Exercitii Augspurgischer Confeßion in Kirchen, Schulen und andern, so ihnen entzogen, restituirt werden möge: Allermaßen wir nochmals darum allerunterthänigst und gehorsamst bitten und anhalten. Und wann auch der Lauff derer Executionum wegen der geistlichen Güther, sie rühren vom Kayserl. Edict oder anders woher, nicht abgeschafft werden solte, wolten es ja lauter Contradictoria seyn, gütlich zu tractiren, und doch nichts weniger unterdessen mit der Einziehung eyfrig zu verfahren, in mehrerer Erwegung, daß solcher gestalt nicht allein die tractirenden Partheyen, indem ein Theil die strengen Waffen in Händen führet, der andere aber unbewaffnet erscheinet, sehr ungleich wären, sondern auch der letztere gleichsam mit gepfändeter Hand

die Handlung antreten müste, und endlich vielen Evangelischen und Protestirenden Ständen wenig oder wol gantz nichts, worüber dieselbe anzustellen, und fürzunehmen, übrig verbleiben würde. Was auch wider **Ew. Kayserlichen Majestät** ausgelassenes Edict Ich, der Churfürst zu Sachsen, so bald mir solches zugekommen, wie auch folgends zu mehr malen mit weitläufftiger Ausführung unterthänigst eingewendet, und darbey zugleich, daß ich zu solchem mich gar nicht verstehen, noch mich demselben unterwerffen könte, mit unterthänigster Bescheidenheit und schuldigster Reverenz ausdrücklichen erkläret, und weiters bedinget, ingleichen Ich, der Churfürst zu Brandenburg, auf dem jüngsten zu Regenspurg gehaltenen Kayserlichen und Churfürstlichen Convent in öffentlichem Voto meinen Dissensum mit gebührenden Respect derowegen anzeigen lassen, so wol wir andern, des Ober-Sächsischen, Fränckischen und Schwäbischen Creyses Evangelische Stände, durch allerunterthänigste Schrifft gehorsamst vorbracht, ist **Ew. Kayserlichen Majestät** allergnädigst unverborgen, geben auch solches die eingereichten Schrifften mit mehrerm, die wir anhero, so viel die Nothdurfft, und der Sachen Bestes erfordert, hiermit wiederholet haben wollen, mit nochmaliger allerunterthäniaster und gehorsamster Bitte, **Ew. Kayserliche Majestät** geruhen, als ein gerechtester und gütigster Kayser, allergnädigst nach dem Exempel dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich die darinnen angeführten und wohl fundirten Gründe in Kayserlicher Gütigkeit zu erwegen, und denenselben Statt und Raum zu geben, auch uns allerseits, daß wir zu solchem

chem Edict uns gantz nicht verstehen, noch darein willigen können, sondern darwider bester maßen feyerlichen, auf Maaß und Weise, wie in solchen Fällen im Heiligen Römischen Reich herkommen, und von unsern Christlichen Vorfahren mehrmals geschehen, hiermit und Krafft dieses anderweit schrifftlich vor **Ew. Kayserlichen Majestät** allerunterthänigst protestiren, und unsere sämtliche, und jeder seine ihme zustehende Nothdurfft in bester Form Rechtens Uns vorbehalten, nicht verdencken, sondern in Kayserlichen Gnaden vermercken, welches dann **Ew. Kayserliche Majestät** auch daher, wegen ihres gerechten und gütigsten Gemüths um so viel mehr allergnädigst thun werden, als es nicht allein an sich selbst eine allgemeine Rechts-Wohlthat und im Heiligen Reich hergebracht, vor zuläßlich gehalten, und, daß es also ergangen, ad memoriam Posteritatis denen Reichs-Abschieden, immassen zu Augspurg Anno 1530. und dann zu Speyer Anno 1542. versic. **Dargegen die Stände** ꝛc. geschehen, einverleibt worden ist, sondern auch solches die Hochwichtigkeit dieser schweren Sache in allewege erfordert, und die Evangelischen und Protestirenden Stände sehr stattliche Rationes und Fundamenta, wodurch dieselben ihre Beschwerden, so wol quoad formam Judicii & Processus, als qvoad substantialia Edicti, behaupten können, vor sich anzuziehen und auszuführen haben, bevorab da gleichwol von niemanden verneinet werden mag, wie daß von vielen langen Jahren her wegen dieser Puncte zwischen denen Catholischen und Protestirenden Ständen sich Irrungen befunden, und, beyderseits Stände, wie es von denen Catholischen

davor gehalten worden, super dubio intellectu mit einander different gewesen, auch jedes Theil seine Ursachen hierbey angezogen und vorgeschützt, wovor es denn auch nicht allein von denen Ständen selbst, sondern auch von vorigen höchstlöblichsten Römischen Kayfern, wie solches die Reichs-Acta mit mehrern bezeugen, jederzeit geachtet worden ist. Falls nun diese Irrsale zu einer Richtigkeit gebracht werden sollen; So will ihrer Natur und Eigenschafft nach in allewege vonnöthen seyn, daß solches auf die Maaße, wie es im Römischen Reich herkommen, erfolge, gestalten denn auch die Evangelischen und Protestirenden Stände ein anders nicht einräumen, noch mit einigen Executionen sich beschweren lassen können, sondern vielmehr die bekante Rechts-Regul: Illud solum, qvod certum est, ad executionem trahi oportere, incertum vero ulterius examinandum relinqvi &c. hierunter vor sich haben.

Was auch an Ew. Kayserliche Majestät Ich, Pfaltz-Graf Augustus, für mich und meines Herrn Bruders, Pfaltz-Graf Johann Friedrichs, L. zu mehrmalen, wegen unserer Religions-Bedrängnüß, so uns beyderseits von unsers freundlichen lieben Herrn Bruders, Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms, L. zugezogen wird, allerunterthänigst mit hinlänglicher Ausführung gelangen lassen, und Ich, der Churfürst zu Sachsen, derohalben bey Ew. Kayserlichen Majestät so wol schrifftlich, als durch meine verschienenes Jahrs zu Wien gehabten Gesandten gantz beweglich gehorsamst gesucht und gebethen, solches alles ist Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst wissend. Nun dann aber erinnerlich,

lich, daß Ihre LL. und Fürstl. Gn. Gn. gebohrne und belehnte Reichs-Fürsten, mithin unzweiffelhafftig des so hoch betheuerten Religions-Friedens vollkömmlich fähig, durch die Brüderliche Theilung auch dero Fürstlichen Dignität und Würdigkeit nicht entsetzt worden sind, oder durch die Absonderung Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelms L. und Fürstl. Durchl. einiges Recht und Gewalt über dieselben, dero Hofstatt, Officianten, Diener, und dero angehörige Familien und Unterthanen, circa punctum reformandi Religionem, eingeräumet haben, ein solches auch im Heiligen Römischen Reich nie erhöret worden, sondern vielmehr ein anders hergebracht, auch mit geringern Standes-Personen vorgegangen ist: So gelanget an **Ew. Kayserliche Majestät** nochmals unser allerunterthänigstes und gehorsamstes Bitten, Dieselben wolten Ihren LL. und Fürstl. Gn. Gn. hierinnen, wie auch Pfaltz-Graf Georg Gustavens L. und Fürstliche Gn. wegen derer der Grafschafft Veldentz halber führenden Beschwerden Kayserlichen Schutz wiederfahren, und selbige in dieser hellen und klaren Sache länger nicht bedrängen noch bedrucken, sondern, daß sie bey denen ihnen zustehenden Fürstlichen Freyheiten auch wegen der Religion allerdings geruhig verbleiben mögen, allergnädigst verordnen lassen.

Bekant ist ferner, allergnädigster Kayser, daß der Punctus Justitiæ, wodurch die Thronen der Gewaltigen befestiget werden, dem vorhergehenden anhängig sey. Was für grosse Qverelen aber von etlichen vornehmen Ständen auch dahero geführet werden, geben ihre eingebrachten allerunterthänigsten Schrifften, und

erinnern sich sonderlich Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst, was wegen der Churfürstlichen Pfaltzischen Frau Wirben, Pfaltz-Graf Ludwig Philipsen, so wol derer Hertzogen zu Mecklenburg L. L. L. L. und Chur- und Fürstlichen G. G. G. Gn. und anderer klagenden Fürsten und Stände halber, auf dem mehrmaln gedachten jüngst gehaltenen Convent zu Regenspurg bey Ew. Kayserlichen Majestät das sämtliche Churfürstliche Collegium vor unterthänigste Anerinnerung und Suchen gethan, desgleichen wegen des Puncts der Confiscation der Güther, und daß sie solche ihnen und andern Ständen des Reichs zum Præjudiz nicht einräumen könten, mit stattlichen Fundamenten an- und ausgeführet.

Es befinden auch Ew. Kayserliche Majestät selbsten, daß dadurch denen Lehn-Herren ihr Dominium directum, denen unschuldigen Agnaten aber ihr zustehendes und proprio facto acquirirtes Jus simultaneæ Investituræ genommen, und ein unerträglichs Præjudiz allen Lehn-Herren, auch allen Chur-Fürstlichen und andern weltlichen Häusern, und zwar um so mehr zugezogen werde, als hierüber nicht allein die Beschuldigten sondern auch die Lehn-Herren und andere Interessenten nicht einmal gehört worden: Immaßen denn mir, Hertzog Johann Casimirn zu Sachsen, mit meinen in Stifft Würtzburg gelegenen unterschiedlichen Lehen auch sonsten begegnet, dergestalt, daß nicht nur der Commissarius ohne vorgehende Ersuchung und Anmelden in mein Amt Römhild zu ebenmäßigen Ende mit Musqvetiren eingedrungen, sondern auch sein Substitut in der Pflege Coburg,

burg, so dem Ober-Sächsischen Creyß incorporirt, dergleichen sich unterstehen wollen.

Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg L. und Fürstl. Gn. nebenst dero Mit-Vormunden beklagen sich im Nahmen dero Pupillen, derer jungen Marggrafen zu Onolzbach, daß derer weltlichen Fürsten unmittelbare Lehen von denen Catholischen Ständen an sich gebracht, und förder die Religion darinnen geändert, auch die Leute in ihrem Gewissen jämmerlich geängstiget werden wolten, da doch die Lehen-Rechte nicht zulassen, daß dem Domino feudi zuwider ein Vasallus eingeschoben, oder aber demselbigen ein solcher, dessen er also nicht, wie es in diesen Feudis sonsten herbracht, mächtig seyn kan, aufgedrungen werde. Insonderheit aber beschweret sich Hertzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig L. und F. G. über alle Maße, daß derselben allerhand Beschwerden, insonderheit wegen derer Gelder, so an **Ew. Kayserliche Majestät** von der Königl. W. in Dännemarck ꝛc. gekommen, und dieselbe fürder dem Generaln Grafen von Tilly allergnädigst überlassen, dadurch zugezogen worden, daß deßhalben nunmehr in Ihre L. und F. G. sehr gedrungen, viel ansehnliche und austrägliche Aemter darfür occupiret, auch etliche gar gedachtem Grafen Tilly erblich, und zwar cum Jure superioritatis, welches doch die Rechte nicht zugeben, im Reich nicht herbracht, auch zu grosser Zerrüttung desselben wohlgefaßten Ordnungen, und gantz weitsehender Conseqvenz gereichen wolte, ungeachtet Dieselbe sich zu aller möglichen, erbarn und gnüglichen Satisfaction anerbothen, zugeschlagen worden.

den. Desgleichen wolten auch Ihre L. und Fürstl. G. wegen dero Hildesheimischen hoch- und wohl-fundirten Sache mit dem im Heil. Röm. Reich bekanten, männiglichen verstatteten, und sonderlich durch den Anno 1600. allgemeinen erfolgten Reichs-Deputations-Abschied, welcher durch derer Herren Cameraln Gegen-Verordnung gar nicht geschwächt, noch weniger aufgehoben werden möchte, heilsam zugelassenem Remedio Revisorio cum effectu suspensivo nicht gehöret werden, wäre auch deroselben Vestung und Fürstliche Residenz Wolffenbüttel noch diese Stunde ungeachtet des getroffenen Accords Reversaln und Erklärung, insonderheit aber auch **Ew. Kayserlichen Majestät** ergangenen Kayserlichen gerechten Befehls mit starcken Guarnisonen, so Ihre L. und F. G. mit dero unerträglichen Beschwerung in ihrer grossen Noth alimentiren müste, belegt, welche Beschwernüß dann auch von Hertzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg L. und F. G. Abgesandten wiederholet worden.

So beklagt man sich auch nicht wenig, daß in Religions-Sachen, da Urthel ergangen, die beschwerten Partheyen mit denen in Rechten zugelassenen heilsamen Mitteln nicht weiter gehört, oder ihre schrifftliche Handlungen angenommen, sondern dieselben bißweilen mit beschwerlichen Verweiß und Bedrohung zurück gegeben werden wolten; Derowegen bitten **Ew. Kayserliche Majestät** wir allerunterthänigst und gehorsamlich, Sie wolten diesen und allen andern Beschwerden, als ein gerechtester Kayser, recht und billig mäßige Remedirung allergnädigst unverlängert, zu

dero

dero unsterblichen Nachruhm, ertheilen, und die Bedrängten nicht unerhört lassen.

So viel dann ferner derer Churfürsten und Ständ de Præeminenz, Hoheit, Ehre, Würde, und Freyheit betrifft, ist zwar allbereit im vorhergehenden, in was Bedrängnüß und beschwerlichen Zustande sich solche befindet, und wie dieselbe durch die unerhörten grausamen Kriegs-Pressuren und andere vielfältige Exorbitantien verletzet, beschimpffet und herunter gebracht worden, zum theil berühret, und leider allzu sehr bekant und offenbar, zum theil auch so wol von dem sämtlichen Churfürstl. Collegio **Ew. Kayserlichen Majestät** allbereit von Mülhausen aus Anno 1627. ausführlich unterthänigst berichtet und vorgestellet, als auch auf dem jüngst gehaltenen Kayserlichen und Churfürstlichen Convent zu Regenspurg durch die sämtlichen Herren Churfürsten ebener maßen mit vielen Umständen gehorsamst repræsentiret worden: Gleich wie auch **Ew. Kayserliche Majestät** Ich, der Churfürst zu Sachsen, wegen meines tragenden Churfürstlichen Amts, auch schwerer Pflicht und Treu, damit **Ew. Kayserlichen Majestät** und dem Heiligen Römischen Reich Ich verbunden, sowol durch Schrifften als meine sonderbare Abgesandte, neben allerunterthänigster Einreichung eines schrifftlichen Memorials, solches alles dermaßen umständlich und mit solcher beweglichen Ausführung, auch was dabey, da getreue und gehorsame Churfürsten und Stände in ihren gerechten, und in **Ew. Kayserlichen Majestät** Königlichen hochbetheuerten Capitulation, heilsamen Rechts-Constitutionen und Ordnungen,

nungen, auch bekanten Herkommen wohl und fest begründeten allerunterthänigsten und gehorsamsten Suchen nicht erhöret, und der im bittern und betrübten Elend lebende biß auf den äuersten Grad ausgesogene und in voller Desperation begriffene gemeine Mann nicht erqvicket werden solte, daher zu befahren seyn möchte, unterthänigst treulich und gehorsamlich vorgebracht, und vorbringen lassen, Ich, der Churfürst zu Brandenburg, auch gleichfalls öffters, so wol ebenmäßig wegen meines tragenden Churfürstlichen Amts und bekanter Treu, als wegen der mir und meinen getreuen Unterthanen und Land und Leuten auf dem Halß liegenden überaus grossen Beschwernüssen unterthänigst remonstrirt, Wir, die Fürsten, Grafen und Herren = wehemüthig, ingleichen Wir, die Frey = Reichs = und Ansee = Städte gantz vielfältig sehr kläglich und schmertzlich allerunterthänigst und gehorsamst berichtet, dergestalt, daß Wir fast gantz unvonnöthen erachten, dessen anjetzo weiter zu gedencken: Alldieweiln aber die Noth und Beschwerden täglich grösser werden und wachsen; so wollen wir solches nur etwas ferner allerunterthänigst erzehlen. Und ist nun zwar anfänglich aus **Ew. Kayserlichen Majestät** Königlichen Capitulation, so wol denen Reichs-Constitutionen und Satzungen, auch unläugbaren Herkommen genungsam bekant, was in dem Heiligen Römischen Reich so wol in Defensiv- als Offensiv-Kriegen, und in deren Beschliessung und Führung vor ein Modus fürgeschrieben, und wie allerseits mit diesem allen und auch denen Reichs-Contributionen verfahren werden soll, so wol in denen höchsten Nöthen des Reichs, und da

auch

auch gleich der gewaltige grausame Erb- und Erß-Feind Christliches Nahmens, der Türck, das Reich und dessen Vor-Mauer zum hefftigsten bedrängt, angefochten, und solches in höchster Gefahr begriffen gewesen, es gehalten worden: Wie aber anjetzo eine Zeit her im Reiche es damit hergegangen, da wollen Wir, die beyden Churfürsten, Uns nur um geliebter Kürtze willen auf unsere jüngst zu Regenspurg geführte publica Vota bezogen haben. So bald ein Feuer durch GOttes Güte gelöschet, und man der guten gewissen Hoffnung gelebet, es würde nunmehr der löbliche Friede wiederum etwas herfür blicken, und die getreuen, gehorsamen, und überaus gedultigen Nothleidenden Reichs-Stände etwas erfrischet und erqvicket werden: So hat man stracks wiederum mit grossen unerhörten neuen Werbungen das Reich angefüllet, und die Evangelischen Protestirenden Stände guten Theils damit gleichsam überschwemmet, und, wann die auf die Beine gebrachte Mannschafft denen armen Unterthanen derer Stände eine geraume Zeit auf dem Halse gelegen, sie jämmerlichen geqvälet, und ihnen fast Marck und Bein ausgesogen, dieselbe an fremde Oerter, ja wol gar außer Reich verschicket, und dadurch dem Heiligen Römischen Reich bey denen auswärtigen Potentaten nicht geringen Haß und Gefahr, welches doch, vermöge der güldenen Bulle, mit grossem Fleiß und Vorsichtigkeit treulich verhütet werden soll, auf den Halß gezogen, und dieselben dadurch nicht nur wider das Reich in die Waffen gebracht, sondern auch unter dem nichtigen Vorwand, als ob man zu Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs Reputation, und Bewahrung des-

sen Gräntzen, getreuer Chur- und Fürsten-Lande, Päsſe, Veſtungen und Oerter occupiren, und mit ſtarckem Kriegs-Volck beſetzen und belegen müſſe, getreuen Ständen groſſe Beſchwerlichkeit verurſachet, und doch am Ende weiter nichts damit ausgerichtet, denn daß man die angrentzenden Potentaten in Auffehen geſetzt, und damit in das Reich gleichſam gelocket und gezogen: Wobey denn auch dieſes zu mehren malen erfolget, daß, indem man getreuen Ständen des Reichs nicht trauen, ſondern alles ſelber verwahren wollen, ſolches hernacher vielmehr mit groſſer Disreputation verlohren gegangen, und der anziehenden Gegen-Parthey zur Beute überlaſſen werden müſſen. Da auch getreue Stände des Reichs in deroſelben Landen der Soltateſca, nach ihrem Willen und Begierde zu hauſen, nicht zulaſſen wollen; hat man faſt ſich nicht geſcheuet, ſie vor Reichs-Feinde auszuſchreyen, denenſelben gantz keine Werbung noch Verfaſſung zu Defendir- und Beſchützung ihrer Land und Leute zu verſtatten, ſondern ihnen vielmehr derwegen aufs hefftigſte zuzuſetzen, mit denen eigenmächtigen Werbungen hingegen es dahin kommen zu laſſen, daß einem jeden, der ſich nur angemeldet, ſolche frey gegeben, und demſelben hierzu eines und des andern getreuen und gehorſamen Stands Land, Herrſchafft und Gebiethe, als wann man ſolches guten Fug hätte, und derer getreuen Stände Lande andern Leuten frey und eigen wären, aſſigniret worden, welche ſo dann weiter nach ihrem Begehren und unerſättlichem Geitz, damit ſie ſich nur herfür thun, prächtig und ſtattlich halten, und ihren Säckel füllen möchten, ſolche Oerter dermaßen beängſtiget und ausgemattet, daß es nicht genugſam zu beſchreiben.

Das

Das Commando hat man ohne Ansehen der Qvalitäten schlechten Leuten anvertraut, auch so gar Pagen und Lacqveien Compagnien untergeben, welche zwar nur blind gewesen, dennoch aber ebener maßen nicht anders, als wann sie complet wären, unterhalten werden müssen. Mit denen Marchen ist es gleichfalls bekümmerlich hergegangen. Kein Churfürst oder Stand ist deswegen ersucht worden; sondern man hat ohne alle Ordnung so viel Regimenter, als es denen Commissariis oder andern gefallen, und sie nur selber gewehlt, die qveer und die Länge durch ihre Lande geführet, die Qvartiere mit Gewalt, auch wol auf Chur- und Fürstlichen Häusern und Forwergen genommen, und über alle maße übel und erbärmlich gehauset, ein überaus grosses Geld von den armen Unterthanen durch Marter und Pein, die nicht alle zu erzehlen, erpresset, auch mit Abnehmung der Pferde, Verderbung des gefundenen Vorraths, Zerschlagung des Häuslichen Geräths, Verwüstung und Ausplünderung derer Wohnungen, ja offtmals Anzündung der Qvartiere, einen solchen Schaden und Verderblichkeit verursachet, daß es nicht hoch genug zu beklagen. Die Streif- auch andere Plack- und Raubereyen haben nicht allein den Hauß-Wirth und Ackermann an seiner häußlichen Nahrung und Arbeit gäntzlichen verhindert, sondern auch fast alle Commercien gestopffet und aus dem Lande getrieben.

Mit der Kriegs-Disciplin, so dabey gehalten worden, hat es diese Beschaffenheit gehabt, daß man offt zweiffeln müssen, ob bey etlichen einige GOttes-Furcht und Scheu vor zeitlicher und ewiger Straffe, einige

Tugend, Honestät und Erbarkeit, auch einiger Respect gegen Chur-Fürstliche und andere Häuser fort mehr zu finden, immaßen sie denn solche beschimpffet, verachtet, kein Abmahnen, Erinnern, Suchen und Anhalten bey sich gelten lassen, auch wol gar hohen Fürstlichen Personen Prügel angebothen haben. Von denen Reichs-Constitutionen und Creyß-Ordnungen hat man nicht hören, noch weniger daran im geringsten sich verbinden lassen wollen, in Summa, es sind von dem Kriegs-Volck solche Excels und Insolentien verübet, solche Schand und Sünden, auch mit Schändung Frauen und Jungfrauen, und der kreyßenden in der Geburth arbeitenden Weiber, an heiligen Orten, auch auf denen Altaren so zur Handlung des hochwürdigsten Abendmahls unsers HErrn gebraucht, abscheulich getrieben worden, daß man dergleichen Unthaten fast von Barbarischen Völckern nicht gehört hat. Ein jeder Commissarius oder anderer Befehlshaber giebet in der Chur-Fürsten und Stände Landen und Gebieth selbst Ordinanz, man setzt die Contributiones, und was man nur haben will, durch eigenwilliges Geboth an, und müssen alle Regimenter, als complet, vor voll mit harten Reichs-Thalern, oder grossen Aufgeld, und über dieses nach Wochen und nicht, wie bräuchlich, nach Monathen bezahlt werden.

Und da man sich darzu nicht stracks verstehen will, nimmt man die militarischen Executionen zur Hand, rucket in die besten Oerter, so noch übrig, und verzehret, verheeret und verderbet vollends den Rest. Schicken getreue Stände des Reichs ihre Commissarien

rien denen Befehlshabern entgegen, und wollen die Unmöglichkeit ausführen lassen, nimmet man solche gefänglich hinweg, immaßen meinen, des Hertzogs zu Sachsen Altenburg, und etlicher andern Stände Abgeordneten begegnet. So will man auch in meinen, des Churfürsten zu Brandenburg, Landen, ungeachtet der gantze Schwarm des Kriegs in dieselbe gebracht, und zwey gantze Creyße, als die Neu- und Uckermarck, in des Königs in Schweden Hände gerathen, auch die alte Marck gantz zu Grunde verderben, dennoch die volle Contribution haben und erzwingen, mir auch für alle meine treue Bezeigung nicht so viel von meinen verderbten Landen frey lassen, daß ich daraus meine Guarnisonen in meiner Residenz und Vestung unterhalten könne. Hierzu ist ferner noch der Catholischen Ligæ Armée kommen, die nicht allein mit eigenmächtigen Durchzügen denen Evangelischen und Protestirenden Ständen treflichen Schaden zugefügt, sondern auch theils denenselben ins Land gelegt, und daraus ihnen der Unterhalt geschafft, überhaupt aber von den Catholischen eine solche Bezeugung geführet worden, daß ein Stand, wenn er nicht alles, was man fürgenommen, gut heissen, und wider diejenigen, so man ohne Noth und einiges Vorwissen derer Stände ins Reich gezogen, sich nicht so fort als Feind erklären wollen, übel ausgeruffen worden, wobey denn auch die Evangelischen und Protestirenden Stände nicht wenig schmertzt und betrübt, daß sie dasjenige Kriegs-Volck, so hernach wider sie selbst zu Vollstreckung der Executionen gebraucht wird, mit ihren äussersten Verderb unterhalten müssen. Die Qvantität, was in etlichen Jahren von denen ge-

treuen Ständen des Reichs erpresset worden, erstreckt sich, den Schaden und Verderb, so Land und Leuten zugezogen worden, ungerechnet, auf sehr viel Millionen, und eine überaus grosse und unglaubliche Summa, dergestalt, daß das gantze Reich in etlich hundert Jahren, auch in denen äussersten Nothfällen, so viel nicht contribuirt, als nur in diesen letzten Jahren die Evangelischen und Protestirenden Stände haben herschiessen müssen, darvon sie doch nicht allein keinen Nutz und Frommen gehabt, sondern vielmehr zu Grund verderbet, im Gewissen bedränget, und um das edele Kleinod der Teutschen Freyheit gebracht werden wollen, daß demnach von dem agonizirenden Teutschland anjetzo fast gesagt werden mag, was der alte Geschicht-Schreiber Tacitus damals von Britannia gemeldet hat, quod Servitutem suam qvotidie emat, qvotidie poscat. Und ob wohl solches alles theils mit dem vorgeschützten Nothfall entschuldigt werden will: So ist doch **Ew. Kayserlichen Majestät** allergnädigst wissend, auch jüngsthin zu Regenspurg von denen sämtlichen Chur-Fürsten ansehnlich ausgeführt, und von Chur-Beyerns L. und Churfürstl. Durchl. gar löblich in dero sonderbahren Voto angezeigt worden, daß die Reichs-Constitutiones durch keine Noth und Gefahr, sie sey auch immer so groß als sie wolle, zurückgestellet, und überschritten werden können, in mehrerer Erwegung, daß dieselbigen gantz unbeweglich und die Richtschnur sind, darnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs regieret werden sollen.

Und

Und wiewohl Ew. Kayserliche Majestät ꝛc. auf obgedachtem jünst zu Regenspurg erhaltenen Convent sich allergnädigst dahin vernehmen lassen, daß sie hierinne Kayserliche Remedirung denen Ständen gerne wiederfahren lassen wolten: So seynd doch leider! die Beschwerden darsieder vielmehr gehäuffet, und die unerhörten unerträglichen Lateres verdoppelt worden.

Ew. Kayserliche Majestät ꝛc. Commissarius Oßa hat auf dero ihm allergnädigst ertheilte schrifftliche Ordinanz, besage Lit. A., bey uns, denen Hertzogen zu Sachsen, ingleichen uns, denen Grafen zu Schwartzburg, Stollberg, Herren Reussen und Schönburg, gesucht, daß wir, und zwar jeder Hertzog zu Sachsen monathlich 1454. Thaler reichen solten. Und obwohl dargegen die kundbahre Unmöglichkeit, neben der uns zustehenden Freyheit und denen Reichs-Constitutionen, vorgeschützet, und, daß wir auch dieses nicht abführen könten, eingewendet worden; So werden doch anjetzo von uns, denen Hertzogen zu Sachsen Altenburg, Weymar und Coburg ꝛc. durch Ordinanz des Generals Tilly monathlich Zehen Tausend Reichs-Thaler, und also mehr dann fünffmal so viel als zuvor gefordert, und, weil es nicht möglich noch verantwortlich, solches zu leisten, wir mit harten militarischen Executionen, wodurch solches erpresset werden soll, höchlich bedrohet, allermaßen Ew. Kayserliche Majestät solches aus denen Beylagen sub B. und C. und darneben dieses allergnädigst zu ersehen, daß, nachdem man jetzt ermeldte grosse Summen auf 5400. Thaler, monathlich zu entrichten, herunter

gesetzt, man stracks darauf mit etlichen Compagnien, solche zu extorqviren, uns ins Land gerucket, woraus denn nichts anders zu befinden, denn daß man sich fürgenommen, getreue Chur-Fürsten und Stände neben dero Land und Leuten gäntzlich zu ruiniren.

Dahero wir uns dann auch, vermöge derer Rechte, und sonderlich des Anno 1555. aufgerichten Reichs-Abschiedes, wieder alle und jede hohe und niedere Kriegs-Officierer und Befehlshabere, dero Untergebene, auch Commissarien, Subdelegirte, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, wegen derer uns und unsern getreuen Unterthanen, Land und Leuten zugefügter unerhörter grausamen überaus grossen Schäden, Verderb, Beschwernüß und Nachtheil, unserer Gelegenheit nach, gebührend und rechtmäßig zu erholen, hiermit ausdrücklich bedingen und vorbehalten.

Ew. Kayserliche Majestät 2c. werden sich allergnädigst erinnern, daß auch bey Führung derer Türcken-Kriege denen Reichs-Ständen über alle maße beschwerlich, und gar nicht thunlich seyn wollen, daß man von denenselben auch auf Creyß-Versammlungen die Contributiones allergnädigst erhandeln zu lassen sich bemühet, gestalten sie dann Anno 1597. auf dem Reichs-Tage dasselbe rotunde wiedersprochen, solches auch in Anno 1603. nochmals wiederholet. Dahero der weyland hochlöblichste Kayser, Rudolphus II., als A. 1605. Ihro Kayserliche Majestät 2c. dergleichen Begehren an die Creyß-Stände gethan, selbst nicht abredig seyn können, daß solches im Reich jedesmaln für bedencklich gehalten worden,

den, und nur, in Ansehen, daß selbiger Zeit die Gefahr zu groß, und in Eyl zu keinem Reichs-Tag zu gelangen, für dasselbe mahl denenselbigen unbeschwert an die Hand zu gehen, allergnädigst begehret. Als auch auf dem Reichs-Tag Anno 1582. die Stadt Augspurg, aus gewissen angezogenen Ursachen, zu der damals bewilligten Contribution sich nicht (dergleichen von andern Ständen mehr zu unterschiedlichen Zeiten geschehen) verstehen wollen; hat die Kayserliche Majestät ꝛc. meinem, des Chur-Fürsten zu Sachsen, Groß-Herrn Vater, Churfürst Augusto, allergnädigste Commission unterm dato Wien den 28sten Novembris Anno 1582. aufgetragen, bemeldete Stadt dahin zu behandeln, damit sie zu solcher, dieweil es Ihro Majestät allein für einen mitleidentlichen Zuschuß, und gar vor keine Schuld begehreten, sich gleichfalls verstehen möchte, inmassen solches aus deroselben Fürtrag und darauf erfolgten Abschied lauter zu vernehmen. Anjetzo aber wird mit getreuen Ständen das Compelle gespielet, alles durch die Kriegs-Generaln, Commissarios und andere Officierer ihnen Gebots-weise, als wann sie deren Jurisdiction unterworffen, und ihnen über getreue Stände ein unumschranckter Dominat zuständig, auferlegt, und, wenn man hierzu nicht alsofort willig, und cum facco gleich parat erscheinet, mit schweren militarischen Executionen gedrohet, solche auch wohl gar zur Hand genommen, und derjenige so sich weigert, so lange geschimpffet, gepresset und gedrucket, biß man das Begehren, wenn auch gleich darüber alles zu Sumpff und Boden gehen solte, nach Willen erhält.

Was dieses nun vor ein schmertzlicher Modus in dem Heiligen Römischen Reich Krieg zu führen, und Contribution von denen Ständen zu erheben, sey, können Ew. Kayserliche Majestät, als ein gütigster und gerechter Kayser, ohnschwer allergnädigst selbst erachten.

Es werden gehorsame Chur-Fürsten und Stände in der getreuen Devotion dadurch gantz irre und höchst bestürtzt gemacht, dererselben getreue Unterthanen, und von GOtt anvertraute Land und Leute aber darüber in höchstes Bekümmernüß gesetzt; gestalten denn dieselbigen fast täglich, ja stündlich mit solchen wehmüthigen Klagen, hertzlichen Seuffzen und thränenden Augen um Schutz und Rettung flehen, daß es einen Stein in der Erde erbarmen möchte. An statt des andächtigen Gebeths schicken sie hertzliche ohnaufhörliche Seuffzer zu GOTT dem Allmächtigen, und flehen denselben um Einsicht und Rache wider sothane Enormitäten, dergleichen im Heiligen Römischen Reiche nie erhört worden, noch in den Geschichts-Büchern zu lesen seyn, auf das inbrünstigste an.

Ew. Kayserliche Majestät erzeigen sich gegen dero eigene Erb-Lande so Kayserlich, Landes-Fürstlich und Väterlich, daß sie von denenselben durch Ausschreibung und Haltung öffentlicher Land- und Fürsten-Täge, und anderer Zusammenkünffte, die freywilligen Hülffs-Mittel allergnädigst begehren; das Heil. Römische Reich aber, dessen Hoheit, Præeminenz und Freyheit doch durch die Welt bekannt, muß und soll allein unter dieser Bürde, und zwar nicht anders, als

wären

wären dessen Stände schon in eine Dienstbarkeit gebracht, äuserst bedränget seyn, da doch von dem Unheil, Schaden und Nachtheil, so die schweren gantz unerträglichen Contributiones und gewaltthätigen Extorsiones auch offt in denen ohnmittelbaren Erblanden erwecket und eingeführet, alle Historien voll, und die Exempla noch vorhanden sind.

Die auswärtigen Potentaten schlagen auf diese der Reichs-Stände Pressuren ein sonderbares Auge, und dürfften daher auch wohl ihres eigenen Vortheils halber bey solchen betrüblichen Proceduren allerhand Anlaß nehmen, und endlich in die Sache sich mit einmischen. Wie nun also, **Allergnädigster Kayser und Herr**, derer Pressuren, darunter die freyen Stände des Reichs gedruckt liegen, so viel und hart, und die darbey verübten Excesse und Enormitäten so groß seyn, daß sie nicht grösser und beschwehrlicher ersonnen werden können, und doch gleichwol andem, daß **Ew. Kayserliche Majestät** in dero Königlichen Capitulation Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hochbetheuerlich versprochen und zugesagt, sie bey ihren Hoheiten, Macht und Gewalt, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar jeden nach seinem Stande bleiben zu lassen, auch darbey zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, immaßen denn auch die heilsam verfaßten, auch so fest vinculirten Reichs-Constitutiones, Creyß-Ordnungen und kundbares Herbringen ein anderes durchaus nicht zulassen, vielweniger, vermöge **Ew. Kayserlichen Majestät** jetztgedachten höchst æstimirlichen Königlichen Capitulation, überschritten, noch einige Rescripte, Mandate, oder

sonst andere beschwerliche Verordnungen in einige Weise darwider ausgehen, noch verstattet werden können, so gar, daß auch alles, so diesem zu wieder erlangt, oder ausgehen würde, krafftloß, todt, und abe seyn solle: Als ist an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigste gehorsamste Bitte, sie wolle doch, ihrer angebohrnen Gütigkeit und führenden gerechten Gemüth nach, dieses grosse Elend, Jammer und Noth, und was vor Unheil, da nicht eilende Abschaffung geschicht, erfolgen möchte, allergnädigst und wohl beherzigen, und die getreuen Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten, und Stände, von dieser grossen unerhörten, auch fürohin gantz unerträglichen Drangsal gäntzlich und durchaus beständig befreyen, dergleichen wider sie nimmermehr jemanden, wer der auch seyn möge, verstatten und nachsehen, sondern, zu folge dero Königlichen Capitulation, bey ihrer Macht, Gewalt, Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten Kayserlich allergnädigst lassen, auch mächtiglich schützen, immaßen denn ich, der Churfürst zu Sachsen, dieses allbereit vor dessen, und daß ich ein Widriges, wegen meiner Land und Leute, nicht dulden noch einräumen könte, bereits unterthänigst angezeigt, und hiermit nochmals in unterthänigstem Respect mich anerkläre, ich, der Churfürst zu Brandenburg auch, ingleichen wir, die andern Fürsten und anwesenden Stände solche Pressuren der kundbaren Unmöglichkeit halber länger gar nicht ertragen, auch wegen des Schutzes, so wir unsern von GOtt anvertrauten Unterthanen schuldig, Gewissens auch Ehre, respective zustehender Churfürstlichen Hoheit, Fürstlicher Würdigkeit, und allgemeiner Freyheit

halben,

halben, zu diesen eigenmächtigen gewaltthätigen, denen Fundamental-Gesetzen, Reichs-Constitutionen und Herkommen schnur-stracks zuwiderlauffenden Contributionen, Exactionen, unordentlichen Durchzügen, Einqvartierungen, Sammel- und Muster-Plätzen ꝛc. uns weiter nicht verstehen, noch dieselbe zugeben und verstatten können.

Wir wüsten auch gar nicht, wie wir solches gegen GOtt und der werthen Posterität zu verantworten, noch unsern Unterthanen, sich hierzu gebrauchen zu lassen, nachzusehen hätten, und, da wir über alles Verhoffen von der Soldatesca deswegen vergewaltiget werden solten, sind zu Ew. Kayserlichen Majestät als dem Christlichen gerechten Ober-Haupt, wir des allerunterthänigsten gehorsamsten und gewissen Vertrauens, sie werde uns sämtlich und sonderlich dagegen mächtiglich schützen, auch auf solchen Fall einem und dem andern, daß er sich und seine Land und Leute, durch die von GOTT, der Natur, auch Reichs-Gesetze in allewege zugelassene Defension, bestens bewahre und versichere, allergnädigst nicht verdencken, noch solches zu einiger Ungebührnüß anrechnen lassen. Denn wir bezeugen hiermit sämtlich und sonderlich nochmals, wie dann auch stracks bey angehenden Deliberationen allerseits geschehen, daß wir in Ew. Kayserliche Majestät und des Heiligen Römischen Reichs schuldigster unterthänigster Treu und Gehorsam fest und ohnausgesetzt verharren, und Ew. Kayserliche Majestät als unserm höchstgeehrten und geliebten Ober-Haupt, jederzeit allen schuldigen Gehorsam, Ehr, Treu, Lieb, und unterthänigste Venera-

neration mit aufrichtigem Teutschen Hertzen beständig erweisen wollen, immaßen denn zu **Ew. Kayserlichen Majestät** Kayserlichen Hulden und Gnaden wir uns hiermit, dieselben aber zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu beständiger langwieriger Gesundheit, glücklicher und friedlicher Regierung, und allem hohen Kayserlichen Wohlergehen treulich empfehlen, und **Ew. Kayserlichen Majestät** allergnädigste erfreulichste Resolution mit unterthänigstem Verlangen gehorsamst erwarten, auch deroselben allerunterthänigste gehorsamste treue Dienste zu erweisen jederzeit so gantz willig als Pflichtschuldigst seynd. Datum Leipzig, am 18ten Martii, Anno 1631.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

allerunterthänigste gehorsame

Allhier anwesende Chur-Fürsten und Grafen, und der abwesenden Fürsten, Grafen, Herren und Städte Räthe, Gesandte und Abgeordnete.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glafey, Adam Friedrich,

Anleitung zu einer weltüblichen Teutschen Schreibart

Leipzig 1747
L.germ. 80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10583630-4
VD18 14554690-001